



DWS Funds

Verkaufsprospekt

Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV)
nach Luxemburger Recht

1. Januar 2023



Investors for a new now

Hinweise für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Satzung, Verkaufsprospekt, Basisinformationsblatt (KID), Halbjahres- und Jahresberichte, Ausgabe- und Rücknahmepreise sind kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft sowie im Internet unter www.dws.com erhältlich.

Anleger in Deutschland können ihre Kauf-, Verkaufs- und Umtauschaufträge bei ihrer depotführenden Stelle einreichen. Zahlungen an die Anleger wie Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen erfolgen durch ihre depotführende Stelle.

Sonstige Mitteilungen an die Anleger werden im Internet unter www.dws.com veröffentlicht. Sofern in einzelnen Fällen eine Veröffentlichung in einer Tageszeitung in Luxemburg gesetzlich vorgeschrieben ist, erfolgt die Veröffentlichung in Deutschland im Bundesanzeiger.

Einrichtungen für Vertrieb an Privatanleger gemäß § 306a KAGB

Aufgaben

Verarbeitung von Zeichnungs-, Zahlungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträgen von Anlegern für Anteile des Fonds nach Maßgabe der Voraussetzungen, die in dem Verkaufsprospekt, dem Verwaltungsreglement, dem Basisinformationsblatt (KID) und dem letzten Halbjahres- und Jahresbericht festgelegt sind („Verkaufsunterlagen“ im Sinne von § 297 Absatz 4 KAGB)

Informationen zu den Einrichtungen

DWS Investment S.A.
2, Boulevard Konrad Adenauer
1115 Luxemburg,
Großherzogtum Luxemburg
info@dws.com

Bereitstellung von Informationen für Anleger, wie Zeichnungs-, Zahlungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erteilt werden können und wie Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden

DWS Investment GmbH
Mainzer Landstraße 11-17
60329 Frankfurt am Main, Deutschland
Tel: +49 69 910 - 12371
Fax: +49 69 910 - 19090
info@dws.com

Erleichterung der Handhabung von Informationen und des Zugangs zu Verfahren und Vorkehrungen zum Umgang mit Anlegerbeschwerden gemäß § 28 Absatz 2 Nummer 1 KAGB

DWS Investment S.A.
2, Boulevard Konrad Adenauer
1115 Luxemburg,
Großherzogtum Luxemburg
complaints.am-lu@db.com

Kostenlose Bereitstellung der Verkaufsunterlagen, der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie sonstiger Angaben und Unterlagen, die im Herkunftsmitgliedstaat des Fonds zu veröffentlichen sind

DWS Investment GmbH
Mainzer Landstraße 11-17
60329 Frankfurt am Main, Deutschland
Tel: +49 69 910 - 12371
Fax: +49 69 910 - 19090
info@dws.com

Bereitstellung der relevanten Informationen für Anleger auf einem dauerhaften Datenträger über die Aufgaben, die die Einrichtung erfüllt

DWS Investment GmbH
Mainzer Landstraße 11-17
60329 Frankfurt am Main, Deutschland
Tel: +49 69 910 - 12371
Fax: +49 69 910 - 19090
info@dws.com

Hinweise für Anleger in Österreich

Anleger in Österreich können ihre Kauf-, Verkaufs - und Umtauschaufträge bei ihrer depotführenden Stelle einreichen. Zahlungen an die Anleger wie Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen erfolgen durch ihre depotführende Stelle.

Kontaktstelle in Österreich gemäß Artikel 92 der Richtlinie (EU) 2019/1160:

DWS Investment S.A.
2, Boulevard Konrad Adenauer
1115 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg
E-Mail: info@dws.com

Bei dieser Stelle können:

- die Rücknahme der Anteile durchgeführt bzw. Rücknahmeanträge eingereicht werden.
- die Anleger sämtliche Informationen, wie Verkaufsprospekt, Verwaltungsreglement, Basisinformationsblatt (KID), Halbjahres- und Jahresberichte sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise erhalten und sonstige Angaben und Unterlagen erfragen bzw. einsehen. Zudem sind diese Dokumente über die Internetseite www.dws.com erhältlich.

Hinweise für Anleger in der Schweiz

Das Angebot von Anteilen einiger dieser kollektiven Kapitalanlagen (die „Anteile“) in der Schweiz richtet sich ausschliesslich an qualifizierte Anleger, wie sie im Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 („KAG“) in seiner jeweils gültigen Fassung und in der umsetzenden Verordnung („KKV“) definiert sind. Entsprechend sind einige dieser kollektiven Kapitalanlagen nicht bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA registriert. Dieses Dokument und / oder jegliche andere Unterlagen, die sich auf die Anteile beziehen, dürfen in der Schweiz einzig qualifizierten Anlegern zur Verfügung gestellt werden.

Die durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA zum Angebot an nicht qualifizierte Anleger zugelassenen kollektiven Kapitalanlagen sind auf www.finma.ch ersichtlich. Die Schweizer Version der Verkaufsprospekte der zum Angebot an nicht qualifizierte Anleger zugelassenen kollektiven Kapitalanlagen finden Sie auf www.dws.ch.

1. Vertreter in der Schweiz

DWS CH AG
Hardstrasse 201
CH-8005 Zürich

2. Zahlstelle in der Schweiz

Deutsche Bank (Suisse) SA
Place des Bergues 3
CH-1201 Genf

3. Bezugsort der massgeblichen Dokumente

Verkaufsprospekt, Anlagebedingungen, Basisinformationsblatt, Statuten (sofern vorhanden) sowie Jahres- und Halbjahresbericht (sofern vorhanden) können beim Vertreter in der Schweiz kostenlos bezogen werden.

4. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw. Verwaltungsgesellschaft sowie deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Vertriebstätigkeit;
- Kundenpflege.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Offenlegung des Empfangs der Retrozessionen richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des FIDLEG.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw. Verwaltungsgesellschaft und deren Beauftragte können im Vertrieb in der Schweiz Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren der Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw. Verwaltungsgesellschaft bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw. Verwaltungsgesellschaft sind:

- das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw. Verwaltungsgesellschaft die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

5. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz angebotenen Anteile ist der Erfüllungsort am Sitz des Vertreters. Der Gerichtsstand liegt am Sitz des Vertreters oder am Sitz oder Wohnsitz des Anlegers.

Inhalt

3 / A. Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil

- 3 / Hinweise
- 18 / Anlegerprofile
- 19 / Investmentgesellschaft
- 29 / Verwaltungsgesellschaft
- 30 / Verwahrstelle

35 / B. Verkaufsprospekt – Besonderer Teil

- 35 / DWS Funds Global Protect 80
 - 50 / DWS Funds Invest WachstumsStrategie
 - 65 / DWS Funds Invest VermögensStrategie
 - 80 / DWS Funds Invest ZukunftsStrategie
 - 95 / DWS Funds ESG-Garant
 - 110 / DWS Garant 80 ETF-Portfolio
 - 125 / DWS ESG Zinseinkommen
-
- 139 / Kurzzangaben über die für die Anleger bedeutsamen
Steuervorschriften**

Rechtliche Struktur

SICAV nach Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen.

Hinweise

Die in diesem Verkaufsprospekt beschriebene Investmentgesellschaft ist eine in Luxemburg als SICAV (Société d'Investissement à Capital Variable) gegründete offene Investmentgesellschaft („Investmentgesellschaft“) gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes über die Organismen für gemeinsame Anlagen vom 17. Dezember 2010 („Gesetz von 2010“) und erfüllt die Vorschriften der Richtlinie 2014/91/EU (zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG (OGAW) sowie die Vorschriften der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 über bestimmte Definitionen des geänderten Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen¹ („Großherzogliche Verordnung vom 8. Februar 2008“), durch die die Richtlinie 2007/16/EG² („Richtlinie 2007/16/EG“) in Luxemburger Recht umgesetzt wurde.

Bezüglich der in der Richtlinie 2007/16/EG bzw. in der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 enthaltenen Bestimmungen liefern die Leitlinien des „Committee of European Securities Regulators“ (CESR – Ausschuss der Europäischen Wertpapierregulierungsbehörden) im Dokument „CESR's guidelines concerning eligible assets for investment by UCITS“ in der jeweils gültigen Fassung eine Reihe zusätzlicher Erläuterungen, die in Bezug auf die Finanzinstrumente, die für unter die Richtlinie 2009/65/EG fallenden OGAW in Frage kommen, zu beachten sind.³

Die Investmentgesellschaft kann dem Anleger nach eigenem Ermessen einen oder mehrere Teilfonds anbieten. Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Umbrella-Fonds. Im Verhältnis zu Dritten haften die Vermögenswerte eines Teilfonds lediglich für die Verbindlichkeiten und Zahlungsverpflichtungen, die diesen Teilfonds betreffen. Es können jederzeit weitere Teilfonds aufgelegt und/oder ein oder mehrere bestehende Teilfonds aufgelöst oder zusammengelegt werden.

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle unter der DWS Funds errichteten Teilfonds. Die jeweiligen besonderen Regelungen für die einzelnen Teilfonds sind im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts enthalten.

Innerhalb jedes Teilfonds können dem Anleger eine oder mehrere Anteilklassen angeboten werden (Variante mit mehreren Anteilklassen). Die Gesamtheit der Anteilklassen ergibt den Teilfonds. Es können jederzeit weitere Anteilklassen aufgelegt bzw. eine oder mehrere bestehende Anteilklassen aufgelöst oder zusammengelegt werden. Anteilklassen können zu Kategorien von Anteilen zusammengefasst werden.

¹ Ersetzt durch das Gesetz von 2010.

² Richtlinie 2007/16/EG der Kommission vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen („Richtlinie 2007/16/EG“).

A. Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil

Hinweise

Rechtsgrundlage des Kaufs von Teilfondsanteilen ist der aktuell gültige Verkaufsprospekt, in Zusammenhang mit der aktuell gültigen Satzung der Investmentgesellschaft.

Es ist nicht gestattet, von dem Verkaufsprospekt abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Die Investmentgesellschaft haftet nicht, wenn und soweit Auskünfte oder Erklärungen abgegeben werden, die von vorliegendem Verkaufsprospekt abweichen.

Die Satzung, der Verkaufsprospekt und das Basisinformationsblatt, sowie Halbjahres- und Jahresberichte sind bei der Investmentgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und den Zahlstellen kostenlos erhältlich. Sonstige wichtige Informationen werden den Anteilhabern in geeigneter Form von der Verwaltungsgesellschaft mitgeteilt.

Bis zu 100% des Vermögens des jeweiligen Teilfonds können in Wertpapieren eines Emittenten angelegt werden, sofern die Voraussetzungen der nachfolgenden Ziffer 2. A) i) des Verkaufsprospekts gegeben sind.

Allgemeine Risikohinweise

Eine Anlage in die Anteile der Investmentgesellschaft ist mit Risiken verbunden. Die Risiken können u.a. Aktien- und Rentenmarktrisiken, Zins-, Kredit-, Adressenausfall-, Liquiditäts- und Kontrahentenrisiken sowie Wechselkurs-, Volatilitätsrisiken oder politische Risiken umfassen bzw. damit verbunden sein. Jedes dieser Risiken kann auch zusammen mit anderen Risiken auftreten. Auf einige dieser Risiken wird nachstehend kurz eingegangen. Potenzielle Anleger sollten sich über Anlagen und Instrumente, die im Rahmen der vorgesehenen Anlagepolitik eingesetzt werden können, informieren. Auch sollten sich Anleger über die mit einer Anlage in die Anteile verbundenen Risiken im Klaren sein und erst dann eine Anlageentscheidung treffen, wenn sie sich von ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern, Wirtschaftsprüfern oder sonstigen Beratern umfassend über (i) die Eignung einer Anlage in die Anteile unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Finanz- bzw. Steuersituation und sonstiger Umstände, (ii) die im vorliegenden Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen und (iii) die Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds haben beraten lassen.

Es ist zu beachten, dass Anlagen eines Teilfonds neben den Chancen auf Kurssteigerungen auch Risiken enthalten. Die Anteile der Investmentgesellschaft sind Wertpapiere, deren Wert durch die Kursschwankungen der in ihm enthaltenen Vermögenswerte bestimmt wird. Der Wert der Anteile kann dementsprechend gegenüber dem Einstandspreis steigen oder fallen.

Es kann daher keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Marktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken.

Marktrisiko im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsrisiken

Auswirkungen auf den Marktpreis können auch Risiken aus dem Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung haben. So können Marktkurse sich verändern, wenn Unternehmen nicht nachhaltig handeln und keine Investitionen in nachhaltige Veränderungen vornehmen. Ebenso können strategische Ausrichtungen von Unternehmen, die Nachhaltigkeit nicht berücksichtigen, sich negativ auf den Kurs auswirken. Das Reputationsrisiko, das aus nicht-nachhaltigem Handeln von Unternehmen entsteht, kann sich ebenfalls negativ auswirken. Nicht zuletzt können auch physische Schäden durch den Klimawandel oder Maßnahmen zur Umstellung auf eine kohlenstoffarme Wirtschaft negative Auswirkungen auf den Marktpreis haben.

Bonitätsrisiko

Die Bonität (Zahlungsfähigkeit und -willigkeit) des Ausstellers eines vom Fonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiers oder Geldmarktinstruments kann nachträglich sinken. Dies führt in der Regel zu Kursrückgängen des jeweiligen Papiers, die über die allgemeinen Marktschwankungen hinausgehen.

Länder- oder Transferrisiko

Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erbringen kann. So können z.B. Zahlungen, auf die der Teilfonds Anspruch hat, ausbleiben, oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

Abwicklungsrisiko

Insbesondere bei der Investition in nicht notierte Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemäßen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäß ausgeführt wird.

Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen, steuerliches Risiko

Die steuerlichen Ausführungen in diesem Verkaufsprospekt gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Die Kurzangaben über steuerrechtliche Vorschriften richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

Währungsrisiko

Sofern Vermögenswerte der Teilfonds in anderen Währungen als der jeweiligen Teilfondswährung angelegt sind, erhält der jeweilige Teilfonds die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der jeweiligen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Teilfondswährung, so reduziert sich der Wert des Teilfondsvermögens.

Verwahrnisiko

Das Verwahrnisiko beschreibt das Risiko, das aus der grundsätzlichen Möglichkeit resultiert, dass die in Verwahrung befindlichen Anlagen im Falle der Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten der Verwahrstelle oder eines Unterverwahrers teilweise oder vollständig dem Zugriff des Teilfonds zu dessen Schaden entzogen werden könnten.

Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt. Dann ist das Investmentgesellschaftsvermögen von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

Zinsänderungsrisiko

Anleger sollten sich bewusst sein, dass eine Anlage in Anteile mit Zinsrisiken einhergehen kann, die im Falle von Schwankungen der Zinssätze in der jeweils für die Wertpapiere oder des jeweiligen Teilfonds maßgeblichen Währung auftreten können.

Rechtliche und politische Risiken

Für die Investmentgesellschaft dürfen Investitionen in Rechtsordnungen getätigt werden, bei denen Luxemburger Recht keine Anwendung findet bzw. im Fall von Rechtsstreitigkeiten der Gerichtsstand außerhalb Luxemburgs belegen ist. Hieraus resultierende Rechte und Pflichten der Investmentgesellschaft können von denen in Luxemburg zum Nachteil der Investmentgesellschaft bzw. des Anlegers abweichen.

Politische oder rechtliche Entwicklungen, einschließlich der Änderungen von rechtlichen Rahmenbedingungen in diesen Rechtsordnungen, können von der Investmentgesellschaft nicht oder zu spät erkannt werden oder zu Beschränkungen hinsichtlich erwerbbarer oder bereits erworbener Vermögensgegenstände führen. Diese Folgen

können auch entstehen, wenn sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Investmentgesellschaft und/oder die Verwaltung der Investmentgesellschaft in Luxemburg ändern.

Geopolitische Risiken

Durch das Handeln politischer Akteure, politische Ereignisse oder sich verändernde politische Bedingungen, beispielsweise unerwartete kriegsrische Konflikte, Anschläge mit terroristischem Hintergrund oder Spannungen zwischen Staaten, die den friedlichen Austausch bedrohen, können erhebliche Herausforderungen für die Geschäftstätigkeit des Fonds und Auswirkungen auf das globale Wirtschafts- und Finanzsystem entstehen. Vermögenswerte, die in solchen Ländern vom Fonds gehalten werden, können daher Bewertungsunsicherheiten und Liquiditätsschwierigkeiten nach sich ziehen und daher an Wert verlieren, gänzlich wertlos oder illiquide werden. Dadurch kann das Risiko entstehen, dass der Fonds Verluste erleidet oder mögliche Gewinnchancen kurzfristig entfallen.

Geopolitische Risiken in Bezug auf die aktuelle Situation bezüglich Russland, Ukraine und Belarus

Vermögenswerte, die der Fonds gegebenenfalls in Russland, Belarus und/oder in der Ukraine hält, können Bewertungsunsicherheiten und Liquiditätsschwierigkeiten nach sich ziehen und an Wert verlieren, gänzlich wertlos oder illiquide werden. Dadurch kann das Risiko entstehen, dass der Fonds Verluste erleidet oder mögliche Gewinnchancen kurzfristig entfallen. Die Verwaltungsgesellschaft wird die Situation überwachen und zum Schutze der Anleger, sofern möglich, geeignete Maßnahmen im Rahmen des Liquiditätsmanagements und Bewertung ergreifen.

Operationelles Risiko

Für die Investmentgesellschaft kann ein Verlustrisiko bestehen, das sich beispielsweise aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der Investmentgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder externen Dritten ergeben können. Diese Risiken können die Wertentwicklung eines Teilfonds beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

Risiken durch kriminelle Handlungen, Missstände, Naturkatastrophen, fehlende Beachtung von Nachhaltigkeit

Der Fonds kann Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Er kann Verluste durch Fehler von Mitarbeitern der Verwaltungsgesellschaft oder externer Dritter erleiden oder durch äußere Ereignisse wie z.B. Naturkatastrophen oder Pandemien geschädigt werden. Diese Ereignisse können aufgrund fehlender Beachtung von Nachhaltigkeit hervorgerufen oder verstärkt werden. Die Verwaltungsgesellschaft ist bestrebt, operationelle Risiken und mögliche damit verbundene finanzielle Auswirkungen, die den Wert der Vermögenswerte eines Fonds beeinträchtigen

könnten, so gering wie vernünftigerweise möglich zu halten, und hat hierzu Prozesse und Verfahren zur Identifizierung, Steuerung und Minderung solcher Risiken eingerichtet.

Inflationsrisiko

Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögensgegenstände.

Schlüsselpersonenrisiko

Teilfondsvermögen, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Änderung der Anlagepolitik

Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des für das jeweilige Teilfondsvermögen zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem Teilfondsvermögen verbundene Risiko inhaltlich verändern.

Änderung des Verkaufsprospektes; Auflösung oder Verschmelzung

Die Investmentgesellschaft behält sich für den jeweiligen Teilfonds das Recht vor, den Verkaufsprospekt zu ändern. Ferner ist es ihr gemäß den Bestimmungen der Satzung der Investmentgesellschaft und des Verkaufsprospektes möglich, Teilfonds ganz aufzulösen, oder es mit einem anderen Teilfondsvermögen zu verschmelzen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann.

Kreditrisiko

Anleihen oder Schuldtitel bergen ein Kreditrisiko in Bezug auf den Emittenten, für das das Bonitätsrating des Emittenten als Messgröße dienen kann. Anleihen oder Schuldtitel, die von Emittenten mit einem schlechteren Rating begeben werden, werden in der Regel als Wertpapiere mit einem höheren Kreditrisiko und mit einer höheren Ausfallwahrscheinlichkeit des Emittenten angesehen als solche Papiere, die von Emittenten mit einem besseren Rating begeben werden. Gerät ein Emittent von Anleihen bzw. Schuldtiteln in finanzielle oder wirtschaftliche Schwierigkeiten, so kann sich dies auf den Wert der Anleihen bzw. Schuldtitel (dieser kann bis auf Null sinken) und die auf diese Anleihen bzw. Schuldtitel geleisteten Zahlungen auswirken (diese können bis auf Null sinken). Ferner sind einige Anleihen oder Schuldtitel in der Finanzstruktur eines Emittenten als nachrangig eingestuft. Bei finanziellen Schwierigkeiten kann es daher zu schweren Verlusten kommen. Zugleich ist die Wahrscheinlichkeit, dass der Emittent diese Verpflichtungen erfüllt, geringer als bei anderen Anleihen oder Schuldtiteln. Dies wiederum zieht eine hohe Preisvolatilität dieser Instrumente nach sich.

Adressenausfallrisiko

Neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte wirken sich auch die besonderen Entwicklungen der jeweiligen Emittenten auf den Kurs einer Anlage aus. Auch bei sorgfältigster Auswahl der Wertpapiere kann beispielsweise nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Emittenten eintreten.

Risiken im Zusammenhang mit Derivategeschäften

Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps (einschließlich Total Return Swaps) sind mit folgenden Risiken verbunden:

- Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechtes oder Terminkontrakts bis hin zur Wertlosigkeit vermindern. Durch Wertänderungen des einem Swap oder Total Return Swap zugrunde liegenden Teilfondsvermögens können ebenfalls Verluste erleiden.
- Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäftes (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden, welche den Wert des Teilfondsvermögens mindern können.
- Durch die Hebelwirkung von Optionen, Swaps, Terminkontrakten und anderen Derivaten kann der Wert des Teilfondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist.
- Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, sodass die vom Teilfondsvermögen gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass das Teilfondsvermögen zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis, oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet. Das Teilfondsvermögen erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingekommenen Optionsprämie.
- Auch bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass das Teilfondsvermögen infolge einer unerwarteten Entwicklung des Marktpreises bei Fälligkeit Verluste erleidet.

Risiko im Zusammenhang mit dem Erwerb von Investmentfondsanteilen

Bei einer Anlage in Anteilen an Zielfonds ist zu berücksichtigen, dass die Fondsmanager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln und daher mehrere Zielfonds gleiche oder einander entgegengesetzte Anlagestrategien verfolgen können. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren, eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben.

Risiken bei Anlagen in Contingent Convertibles

Contingent Convertibles („CoCos“) zählen zu den hybriden Kapitalinstrumenten. Aus Sicht des Emittenten tragen sie als Kapitalpuffer zur Erfüllung gewisser regulatorischer Eigenkapitalanfor-

rungen bei. Entsprechend den Emissionsbedingungen werden CoCos entweder in Aktien gewandelt oder der Anlagebetrag wird bei Eintreten bestimmter auslösender Momente („Trigger Events“) in Verbindung mit regulatorischen Kapitalgrenzen abgeschrieben. Das Wandelereignis kann auch unabhängig von den Trigger Events und der Kontrolle des Emittenten durch die Aufsichtsbehörden ausgelöst werden, wenn diese die langfristige Lebensfähigkeit des Emittenten oder mit ihm verbundener Unternehmen im Sinne der Unternehmensfortführung in Frage stellen (Wandlungs-/Abschreibungsrisiko).

Nach einem Trigger Event hängt die Wiederaufholung des eingesetzten Kapitals im Wesentlichen von der Ausgestaltung der CoCos ab. CoCos können ihren ganz oder teilweise abgeschriebenen Nominalbetrag unter Verwendung einer der folgenden drei Methoden wieder aufschreiben: Wandlung in Aktien, temporäre Abschreibung oder dauerhafte Abschreibung. Bei der temporären Abschreibung ist die Abschreibung unter Berücksichtigung von gewissen regulatorischen Einschränkungen in vollem Umfang diskretionär. Jegliche Zahlungen des Kupons nach dem Trigger Event beziehen sich auf den reduzierten Nennwert. Ein CoCo-Investor kann also unter Umständen Verluste vor den Aktien-Anlegern und sonstigen Schuldtitelinhabern – in Bezug auf denselben Emittenten – erleiden.

Die Ausgestaltung der Bedingungen von CoCos kann – entsprechend den in der EU-Eigenkapitalrichtlinie IV/Eigenkapitalverordnung (CRD IV/ CRR) festgelegten Mindestanforderungen – komplex und je nach Emittent bzw. je nach Anleihe unterschiedlich sein.

Die Anlage in CoCos ist mit einigen zusätzlichen Risiken verbunden, wie z.B.:

- a) Risiko des Unterschreitens des vorgegebenen Triggers (Trigger Level Risiko)

Die Wahrscheinlichkeit und das Risiko einer Wandlung bzw. einer Abschreibung werden durch den Abstand des Triggers zu der im Moment herrschenden regulatorisch erforderlichen Kapitalquote des CoCo-Emittenten bestimmt.

Der mechanische Trigger beträgt mindestens 5,125% der regulatorischen Kapitalquote oder höher wie im Emissionsprospekt des jeweiligen CoCos festgelegt. Insbesondere im Falle eines hohen Triggers können CoCo-Anleger eingesetztes Kapital verlieren, beispielsweise bei einer Abschreibung des Nennwertes oder Umwandlung in Eigenkapital (Aktien).

Auf Teilfondsebene bedeutet dies, dass das tatsächliche Risiko des Unterschreitens eines Triggers schwierig im Voraus einzuschätzen ist, da beispielsweise die Eigenkapitalquote des Emittenten nur vierteljährlich veröffentlicht wird und somit die tatsächliche Entfernung des Triggers zur regulatorischen Kapitalquote nur zu dem Zeitpunkt der Veröffentlichung bekannt ist.

- b) Risiko der Aussetzung der Kuponzahlung (Kupon-Kündigungsrisiko)

Der Emittent oder die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Kuponzahlungen aussetzen. Dabei werden entgangene Kuponzahlungen nicht bei Wiederaufnahme der Kuponzahlungen nachgeholt. Es besteht für den CoCo-Anleger das Risiko, nicht alle zum Erwerbszeitpunkt erwarteten Kuponzahlungen zu erhalten.

- c) Risiko der Kuponänderung (Kupon-Neufestsetzungsrisiko)

Wenn am festgelegten Kündigungstermin der CoCo nicht durch den CoCo-Emittenten gekündigt wird, kann der Emittent die Emissionsbedingungen neu definieren. Zum Kündigungstermin kann eine Änderung der Kuponhöhe erfolgen, falls der Emittent nicht kündigt.

- d) Risiko aufgrund aufsichtsrechtlichen Vorgaben (Risiko einer Umkehrung der Kapitalstruktur)

In CRD IV wurden einige Mindestvoraussetzungen für das Eigenkapital von Banken festgelegt. Dabei unterscheidet sich die Höhe der erforderlichen Kapitalpuffer von Land zu Land entsprechend dem jeweils für den Emittenten anwendbaren gültigen Aufsichtsrecht.

Die unterschiedlichen nationalen Vorgaben haben auf Teilfondsebene zur Folge, dass die Umwandlung infolge des diskretionären Triggers oder die Aussetzung der Kuponzahlungen je nach dem auf den Emittenten anwendbaren Aufsichtsrecht entsprechend ausgelöst werden kann und für den CoCo-Anleger bzw. den Anleger ein weiterer Unsicherheitsfaktor abhängig von den nationalen Gegebenheiten und der alleinigen Einschätzung der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde besteht.

Ferner kann die Auffassung der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die für die Auffassung im Einzelfall relevanten Kriterien nicht im Voraus abschließend eingeschätzt werden.

- e) Risiko der Ausübung der Kündigung bzw. Verhinderung der Kündigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde (Prolongationsrisiko)

CoCos sind langfristige Schuldverschreibungen mit unbefristeter Laufzeit und mit einem Kündigungsrecht des Emittenten zu bestimmten im Emissionsprospekt definierten Ausübungsterminen. Die Ausübung des Kündigungsrechtes ist eine Ermessensentscheidung des Emittenten, welche jedoch der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde bedarf. Die Aufsichtsbehörde wird eine Entscheidung im Einklang mit dem anwendbaren Aufsichtsrecht treffen.

Der CoCo-Anleger kann den CoCo nur auf einem Sekundärmarkt weiterverkaufen, was mit entsprechenden Markt- und Liquiditätsrisiken verbunden ist.

- f) Eigenkapital- und Nachrangigkeitsrisiko (Risiko einer Umkehrung der Kapitalstruktur)

Bei einer Umwandlung in Aktien werden CoCo-Anleger bei Eintritt des Triggers zu Aktionären. Im Falle einer Insolvenz können Aktionäre erst nachrangig und abhängig von den restlichen verfügbaren Mitteln bedient werden. Daher kann es im Falle einer Umwandlung des CoCo zu einem vollständigen Kapitalverlust kommen.

- g) Risiko einer Branchenkonzentration

Aufgrund der speziellen Struktur von CoCos kann durch die ungleichmäßige Verteilung der Risiken im Hinblick auf Finanzwerte das Risiko einer Branchenkonzentration entstehen. CoCos sind aufgrund von gesetzlichen Vorschriften Teil der Kapitalstruktur von Finanzinstituten.

- h) Liquiditätsrisiko

CoCos bringen in einer angespannten Marktsituation ein Liquiditätsrisiko mit sich. Die Ursache hierfür sind der spezielle Anlegerkreis und das im Vergleich zu gewöhnlichen Anleihen geringere Gesamtvolumen am Markt.

- i) Ertragsbewertungsrisiko

Aufgrund der flexiblen Kündbarkeit von CoCos ist nicht klar, welches Datum für die Berechnung des Ertrags herangezogen werden soll. An jedem Kündigungsdatum besteht das Risiko, dass die Fälligkeit der Anleihe verschoben wird und die Ertragsberechnung an das neue Datum angepasst werden muss, was zu einer veränderten Rendite führen kann.

- j) Unbekanntes Risiko

Aufgrund des innovativen Charakters der CoCos und des stark veränderlichen Regelungsumfelds für Finanzinstitute können Risiken entstehen, die sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorhersehen lassen.

Weitere Informationen können Sie der Mitteilung der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA/2014/944) vom 31. Juli 2014 hinsichtlich potenzieller Risiken bei Investitionen in Contingent Convertible-Instrumente entnehmen.

Liquiditätsrisiko

Liquiditätsrisiken entstehen, wenn ein bestimmtes Wertpapier schwer verkäuflich ist. Grundsätzlich sollen für einen Teilfonds nur solche Wertpapiere erworben werden, die jederzeit wieder veräußert werden können. Gleichwohl können sich bei einzelnen Wertpapieren in bestimmten Phasen oder in bestimmten Börsensegmenten Schwierigkeiten ergeben, diese zum gewünschten Zeitpunkt zu veräußern. Zudem besteht die Gefahr, dass Wertpapiere, die in einem eher engen Marktsegment gehandelt werden, einer erheblichen Preisvolatilität unterliegen.

Kontrahentenrisiko

Für die Investmentgesellschaft können sich im Rahmen einer Vertragsbindung mit einer anderen Partei (sog. Gegenpartei oder Kontrahent) Risiken ergeben. Dabei besteht das Risiko, dass der Vertragspartner seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht mehr nachkommen kann. Diese Risiken können die Wertentwicklung des Teilfonds beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert und das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

Bei Abschluss von außerbörslichen OTC-Geschäften („Over-the-Counter“) kann der jeweilige Teilfonds Risiken in Bezug auf die Bonität seiner Kontrahenten und deren Fähigkeit, die Bedingungen dieser Verträge zu erfüllen, ausgesetzt sein. So kann der Teilfonds beispielsweise Termin-, Options- und Swap-Geschäfte tätigen oder andere derivative Techniken, wie z.B. Total Return Swaps einsetzen, bei denen der Teilfonds jeweils dem Risiko unterliegt, dass der Kontrahent seine Verpflichtungen aus dem jeweiligen Kontrakt nicht erfüllt.

Im Falle des Konkurses oder der Insolvenz eines Kontrahenten kann ein Teilfonds durch Verzug bei der Liquidation der Positionen signifikante Verluste erleiden, dazu gehört der Wertverlust der Investitionen, während ein Teilfonds seine Rechte einlegt. Es besteht ebenso die Möglichkeit, dass der Einsatz der vereinbarten Techniken z.B. durch Konkurs, Illegalität oder Gesetzesänderungen im Vergleich mit denen, die zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarungen in Kraft waren, beendet wird.

Teilfonds können u.a. Transaktionen auf OTC- und Interdealer-Märkten eingehen. Die Teilnehmer an diesen Märkten unterliegen typischerweise keiner Finanzaufsicht so wie die Teilnehmer regulierter Märkte. Ein Teilfonds, der in Swaps, Total Return Swaps, Derivate, synthetische Instrumente oder andere OTC-Transaktionen auf diesen Märkten investiert, trägt das Kreditrisiko des Kontrahenten und unterliegt auch dessen Ausfallrisiko. Diese Risiken können sich wesentlich von denen bei Transaktionen auf regulierten Märkten unterscheiden, denn letztere werden durch Garantien, täglicher Mark-to-market-Bewertung, täglichem Settlement und entsprechender Segregierung sowie Mindestkapitalanforderungen abgesichert. Transaktionen, die direkt zwischen zwei Kontrahenten abgeschlossen werden, profitieren grundsätzlich nicht von diesem Schutz.

Ein Teilfonds unterliegt zudem dem Risiko, dass der Kontrahent die Transaktion nicht wie vereinbart ausführt, aufgrund einer Unstimmigkeit bzgl. der Vertragsbedingungen (unerheblich ob gutgläubig oder nicht) oder aufgrund eines Kredit- oder Liquiditätsproblems. Dies kann zu Verlusten bei dem jeweiligen Teilfonds führen. Dieses Kontrahentenrisiko steigt bei Verträgen mit längerem Fälligkeitszeitraum, da Vorkommnisse die Einigung verhindern können, oder wenn ein Teilfonds seine Transaktionen auf einen einzigen Kontrahenten oder eine kleine Gruppe von Kontrahenten ausgerichtet hat.

Beim Ausfall der Gegenseite kann ein Teilfonds während der Vornahme von Ersatztransaktionen Gegenstand von gegenläufigen Marktbewegungen werden. Ein Teilfonds kann mit jedweden Kontrahenten eine Transaktion abschließen. Er kann auch unbeschränkt viele Transaktionen nur mit einem Kontrahenten abschließen. Die Möglichkeit des Teilfonds mit jedweden Kontrahenten Transaktionen abzuschließen, das Fehlen von aussagekräftiger und unabhängiger Evaluation der finanziellen Eigenschaften des Kontrahenten sowie das Fehlen eines regulierten Marktes für den Abschluss von Einigungen können das Verlustpotenzial des Teilfonds erhöhen.

Beschreibung der Nachhaltigkeitsrisiken

Unter einem Nachhaltigkeitsrisiko (ESG-Risiko) versteht man die potenziell negativen Auswirkungen auf den Wert einer Investition, die durch Nachhaltigkeitsfaktoren verursacht werden. Zu diesen Nachhaltigkeitsfaktoren gehören ökologische und soziale Gesichtspunkte sowie Aspekte der Corporate Governance oder Faktoren, die entweder exogener oder makroökonomischer Natur sein können (wie z.B. klimabezogene Risiken in Form von physischen Risiken oder Transitionsrisiken), aber auch in direktem Zusammenhang mit der Tätigkeit eines Unternehmens stehen können (wie z.B. Umweltauswirkungen der Unternehmestätigkeit). Nachhaltigkeitsrisiken können zu einer wesentlichen Verschlechterung des Finanzprofils, der Rentabilität oder des Rufs eines Unternehmens führen und sich somit in bedeutendem Maße auf die Wertpapierkurse auswirken.

Der Ausschluss von Investitionen, die nicht den vordefinierten ESG-Kriterien entsprechen, birgt das Risiko, dass der Teilfonds auf attraktive Anlagemöglichkeiten verzichtet oder seine Beteiligung an bestimmten Arten von Emittenten erhöhen bzw. verringern muss. Es besteht daher die Möglichkeit, dass die Wertentwicklung des Teilfonds im Vergleich zu solchen Fonds zurückbleibt, die ESG-Faktoren unberücksichtigt lassen.

Risiken im Zusammenhang mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften – Wertpapierleihe- und (umgekehrte) Pensionsgeschäfte

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, namentlich Wertpapierleihe- und (umgekehrte) Pensionsgeschäfte, können entweder ein eigenes Risiko darstellen oder auf andere Risiken einwirken und wesentlich zum Risiko beitragen, wie z.B. Kontrahentenrisiken, operationelle Risiken, Liquiditätsrisiken, Verwahrisiken oder rechtliche Risiken. Für weitere Einzelheiten wird außerdem auf die vorstehende Beschreibung verwiesen.

Kontrahentenrisiken

Fällt die Gegenpartei (Kontrahent) eines Wertpapierleihe- oder (umgekehrten) Pensionsgeschäfts aus, kann ein Teilfonds einen Verlust in der Weise erleiden, dass die Erträge aus dem Verkauf der vom Teilfonds im Zusammenhang mit dem Wertpapierleihe- oder (umgekehrten) Pensionsgeschäft gehaltenen Sicherheiten geringer als die überlassenen

Wertpapiere sind. Außerdem kann ein Teilfonds durch den Konkurs oder entsprechend ähnliche Verfahren gegen den Kontrahenten des Wertpapierleihe- oder Pensionsgeschäfts oder jeglicher anderer Art der Nichterfüllung der Rückgabe der Wertpapiere, Verluste erleiden, z.B. Zinsverlust oder Verlust des jeweiligen Wertpapiers sowie Verzugs- und Vollstreckungskosten in Bezug auf das Wertpapierleihe- oder Pensionsgeschäft. Der Einsatz solcher Techniken kann einen signifikanten Effekt, entweder positiv oder negativ, auf den Nettoinventarwert des Teilfonds haben, auch wenn erwartet wird, dass der Abschluss von Pensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihegeschäften im Allgemeinen keine wesentliche negative Auswirkung auf die Wertentwicklung eines Teilfonds haben wird.

Operationelle Risiken

Jedes Finanzgeschäft, u.a. auch Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, ist mit operationellen Risiken behaftet. Mängel infolge unangemessener interner Verfahren, menschlicher Fehler oder des Versagens von Systemen bei Dienstleistern, der Investmentgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder eines Kontrahenten können einen unerwarteten Verlust zur Folge haben. Die Kosten können sich entweder auf den Verlust eines Bruchteils oder des gesamten Werts einer Transaktion beziehen oder auf Strafen, die dem Institut von einem Kontrahenten auferlegt werden.

Liquiditätsrisiken

Der jeweilige Teilfonds unterliegt Liquiditätsrisiken, die entstehen, wenn ein bestimmtes Wertpapier schwer verkäuflich ist.

Verwahrisiken

Das Verwahrisiko ist das Risiko des Verlusts von bei einer Verwahrstelle hinterlegten Wertpapieren infolge von Insolvenz, Fahrlässigkeit oder betrügerischen Handlungen der Verwahrstelle. Das Verwahrisiko wird durch unterschiedliche Faktoren beeinflusst, u.a. dem rechtlichen Status der Wertpapiere, den von der Verwahrstelle angewendeten Rechnungslegungs- und Aufbewahrungungsverfahren, den von der Verwahrstelle ausgewählten Unterverwahrstellen und anderen Intermediären sowie den gesetzlichen Vorschriften, die die Beziehungen der Verwahrstelle regeln.

Rechtliche Risiken

Rechtliche Risiken können aufgrund der unerwarteten Anwendung eines Gesetzes oder einer Vorschrift oder aufgrund dessen, dass Rechte aus einem Vertrag nicht geltend gemacht werden können, das Risiko eines Verlusts beinhalten. Ein Vertrag über Wertpapierleihe- oder (umgekehrte) Pensionsgeschäfte ist unter Umständen nichtig oder kann nicht gerichtlich geltend gemacht werden. Selbst wenn die Sicherheitenvereinbarung ordnungsgemäß getroffen wurde, besteht das Risiko, dass das maßgebliche Insolvenzgesetz eine Aussetzung vorschreibt, die den Sicherungsnahmer an der Verwertung der Sicherheiten hindert.

Risiken im Zusammenhang mit Investitionen in Akquisitionszweckgesellschaften (special purpose acquisition companies, nachfolgend „SPACs“)

SPACs können zulässige Anlagen für OGAW darstellen, sofern sie zu jedem Zeitpunkt ihres Lebenszyklus als übertragbare Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes von 2010 qualifizieren. Anlagen in SPACs können spezifische Risiken im Zusammenhang mit Verwässerung, Liquidität, Interessenkonflikte oder der Ungewissheit in Bezug auf die Identifizierung, Bewertung sowie Eignung des Zielunternehmens beinhalten und können aufgrund der fehlenden Unternehmensgeschichte und öffentlichen Informationen schwer zu bewerten sein. Darüber hinaus kann die Struktur von SPACs komplex sein und ihre Merkmale können von einem SPAC zum anderen stark variieren, was bedeutet, dass die Verwaltungsgesellschaft jede SPAC einzeln prüft, um sicherzustellen, dass solche SPAC-Anlagen alle anwendbaren Eignungsanforderungen erfüllen und mit dem Risikoprofil des OGAW übereinstimmen.

Risiken im Zusammenhang mit dem Empfang von Sicherheiten

Die Investmentgesellschaft erhält für Derivategeschäfte, Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte Sicherheiten. Derivate, verliehene Wertpapiere oder in Pension gegebene Wertpapiere können im Wert steigen. Die gestellten Sicherheiten könnten dann nicht mehr ausreichen, um den Lieferungs- bzw. Rückübertragungsanspruch der Investmentgesellschaft gegenüber dem Kontrahenten in voller Höhe abzudecken.

Die Investmentgesellschaft kann Barsicherheiten auf Sperrkonten, in Staatsanleihen hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur anlegen. Das Kreditinstitut, bei dem Bankguthaben verwahrt werden, kann jedoch ausfallen. Staatsanleihen und Geldmarktfonds können sich negativ entwickeln. Bei Beendigung des Geschäfts könnten die angelegten Sicherheiten nicht mehr in voller Höhe verfügbar sein, obwohl sie von der Investmentgesellschaft in der ursprünglich gewährten Höhe wieder zurückgewährt werden müssen. Die Investmentgesellschaft kann dann verpflichtet sein, die Sicherheiten auf den gewährten Betrag aufzustocken und somit den durch die Anlage erlittenen Verlust auszugleichen.

Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung von Sicherheiten

Die Verwaltung dieser Sicherheiten erfordert den Einsatz von Systemen und die Definition bestimmter Prozesse. Aus dem Versagen dieser Prozesse sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der Investmentgesellschaft oder externen Dritten im Zusammenhang mit der Verwaltung der Sicherheiten kann sich das Risiko ergeben, dass die Sicherheiten an Wert verlieren und nicht mehr ausreichen könnten, um den Lieferungs- bzw. Rückübertragungsanspruch der Investmentgesellschaft gegenüber dem Kontrahenten in voller Höhe abzudecken.

Nachhaltigkeitsrisiko – Umwelt, Soziales und Unternehmensführung, ESG

Nachhaltigkeitsrisiko ist ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen bzw. deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Anlage haben können. Dabei kann das Nachhaltigkeitsrisiko entweder ein eigenes Risiko darstellen oder auf andere Risiken einwirken und wesentlich zum Risiko beitragen, wie z.B. Kursänderungsrisiken, Liquiditätsrisiken oder Kontrahentenrisiken oder operationelle Risiken.

Diese Ereignisse oder Bedingungen werden in „Umwelt, Soziales und Unternehmensführung“ (aus dem englischen Environment, Social, Governance), ESG, unterteilt und beziehen sich u.a. auf folgende Themen:

Umwelt

- Klimaschutz
- Anpassung an den Klimawandel
- Schutz der biologischen Vielfalt
- Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Abfallvermeidung und Recycling
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
- Schutz gesunder Ökosysteme
- Nachhaltige Landnutzung

Soziales

- Einhaltung anerkannter arbeitsrechtlicher Standards (keine Kinder- und Zwangsarbeit, keine Diskriminierung)
- Einhaltung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes
- Angemessene Entlohnung, faire Bedingungen am Arbeitsplatz, Diversität sowie Aus- und Weiterbildungschancen
- Gewerkschafts- und Versammlungsfreiheit
- Gewährleistung einer ausreichenden Produktsicherheit, einschließlich Gesundheitsschutz
- Gleiche Anforderungen an Unternehmen in der Lieferkette
- Inklusive Projekte bzw. Rücksichtnahme auf die Belange von Gemeinden und sozialen Minderheiten

Unternehmensführung

- Steuerehrlichkeit
- Maßnahmen zur Verhinderung von Korruption
- Nachhaltigkeitsmanagement durch Vorstand
- Vorstandsvergütung in Abhängigkeit von Nachhaltigkeit
- Ermöglichung von Whistle Blowing
- Gewährleistung von Arbeitnehmerrechten
- Gewährleistung des Datenschutzes
- Offenlegung von Informationen

Als Teil der Umweltthemen berücksichtigt die Verwaltungsgesellschaft insbesondere die folgenden Aspekte im Zusammenhang mit dem Klimawandel:

Physische Klimaereignisse oder -bedingungen

- Einzelne Extremwetterereignisse
 - Hitzewellen
 - Dürren
 - Überschwemmungen
 - Stürme
 - Hagelstürme
 - Waldbrände
 - Lawinen
- Langfristige Klimaveränderungen
 - Abnehmende Schneemengen
 - Veränderte Niederschlagshäufigkeit und -volumina
 - Unbeständige Wetterbedingungen
 - Steigender Meeresspiegel
 - Änderungen der Meeresströmungen
 - Änderungen der Winde
 - Veränderungen der Land- und Bodenproduktivität
 - Geringere Wasserverfügbarkeit (Wasserrisiko)
 - Versauerung der Ozeane
 - Globale Erwärmung mit regionalen Extremen

Transitionereignisse oder -bedingungen

- Verbote und Einschränkungen
- Ausstieg aus fossilen Brennstoffen
- Andere politische Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umstellung zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft
- Technologischer Wandel im Zusammenhang mit der Umstellung zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft
- Änderungen der Präferenzen und des Verhaltens von Kunden

Die Nachhaltigkeitsrisiken können zu einer wesentlichen Verschlechterung des Finanzprofils, der Liquidität, der Rentabilität oder der Reputation der zugrunde liegenden Anlage führen. Sofern die Nachhaltigkeitsrisiken nicht bereits erwartet und in den Bewertungen der Anlagen berücksichtigt waren, können sich diese erheblich negativ auf den erwarteten/geschätzten Marktpreis und/oder die Liquidität der Anlage und somit auf die Rendite der Teilfonds auswirken.

Anlagepolitik

Das jeweilige Teilfondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung nach den anlagepolitischen Grundsätzen im jeweiligen Besonderen Teil des Verkaufsprospektes und in Übereinstimmung mit den Anlagemöglichkeiten und -beschränkungen des Artikels 2 des Verkaufsprospektes – Allgemeiner Teil angelegt.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageprozess

Das Fondsmanagement berücksichtigt bei seinen Anlageentscheidungen neben üblicher Finanzdaten auch Nachhaltigkeitsrisiken. Diese Berücksichtigung gilt für den gesamten Anlageprozess, sowohl für die fundamentale Analyse von Anlagen als auch für die Entscheidung.

Bei der fundamentalen Analyse werden ESG-Kriterien insbesondere bei der unternehmensinternen Marktanalyse berücksichtigt.

Darüber hinaus werden ESG-Kriterien im gesamten Anlage-Research integriert. Das beinhaltet die Identifikation von globalen Nachhaltigkeitstrends, finanziell relevanten ESG-Themen und Herausforderungen.

Risiken, die sich aus den Folgen des Klimawandels ergeben können oder Risiken, die aufgrund der Verletzung international anerkannter Richtlinien entstehen, werden in die Prüfung einbezogen. Zu den international anerkannten Richtlinien zählen vor allem die zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, ILO-Kernarbeitsnormen beziehungsweise UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.

Um ESG-Kriterien zu berücksichtigen, nutzt das Teilfondsmanagement auch eine unternehmensinterne ESG-Datenbank, in welche ESG-Daten von anderen Research-Unternehmen, öffentliche Quellen als auch eigene Research-Ergebnisse einfließen.

Werden nach der ESG-integrierten Fundamentalanalyse Anlagen in ein Unternehmen getätigt, werden diese Anlagen auch unter ESG-Gesichtspunkten weiter beobachtet. Zusätzlich wird ein Dialog mit ausgewählten Unternehmen gesucht bezüglich einer besseren Unternehmensführung und einer stärkeren Berücksichtigung von ESG-Kriterien. Dies erfolgt zum Beispiel mit der Mitwirkung als Aktionär im Unternehmen, insbesondere durch Ausübung von Stimmrechten und anderen Aktionärsrechten.

Sofern die Methode der Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageprozess von dem oben beschriebenen Ansatz abweicht, wird im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts angegeben, mit welcher Methode das Teilfondsmanagement Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen einbezieht.

Referenzindizes

Ein Teilfonds kann einen Index oder eine Kombination von Indizes als Referenzwerte (Benchmark) verwenden. Auf solche Indizes wird Bezug genommen, wenn das Ziel des Teilfonds darin besteht, einen Index nachzubilden; sie können aber auch bei der ausdrücklichen oder indirekten Definition der Portfoliozusammensetzung, der Ziele und/oder Messung der Performance verwendet werden.

Gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 und unter Berücksichtigung des Übergangszeitraums darf der Teilfonds nur Referenzindizes verwenden, wenn der Referenzwert oder dessen Administrator im jeweiligen Register der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde („ESMA“) eingetragen ist. Die Verwaltungsgesellschaft hat für jede Benchmark robuste, schriftliche Pläne mit vorgesehenen Maßnahmen festgelegt, die greifen würden, wenn sich die Benchmark wesentlich ändern oder nicht mehr zur Verfügung gestellt würde.

Im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts wird klarstellend festgehalten, ob der Teilfonds aktiv oder passiv verwaltet wird und ob der Teilfonds einen Referenzindex nachbildet oder unter Bezugnahme auf einen solchen Index verwaltet wird. In letzterem Fall wird für den Teilfonds angegeben, mit welchem Spielraum von der Benchmark abgewichen werden kann.

Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Gemäß CSSF-Rundschreiben 14/592 dürfen für die Investmentgesellschaft Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung genutzt werden. Hierzu zählen u.a. auch jegliche Formen von Derivategeschäften, einschließlich Total Return Swaps, sowie Wertpapierleihe- und Pensionsgeschäfte (Wertpapierfinanzierungsgeschäfte). Solche Wertpapierfinanzierungsgeschäfte können für jeden Teilfonds genutzt werden, wie im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts festgelegt. Andere als die hier genannten Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, wie beispielsweise Margin Lending Transactions, Buy-Sell-Back und Sell-Buy-Back Transactions, werden derzeit nicht genutzt. Sollte die Investmentgesellschaft künftig Gebrauch von diesen Wertpapierfinanzierungsgeschäften machen, wird der Verkaufsprospekt entsprechend angepasst.

Der Einsatz von Total Return Swaps und Wertpapierfinanzierungsgeschäften erfolgt im Einklang mit rechtlichen Vorgaben, insbesondere der Verordnung (EU) 2015/2365 des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (SFT-Verordnung).

Einsatz von Derivaten

Der jeweilige Teilfonds kann – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jegliche nach dem Gesetz von 2010 zulässige Derivate investieren, die von Vermögensgegenständen, die für den jeweiligen Teilfonds erwor-

ben werden dürfen, oder von Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen abgeleitet sind. Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps (einschließlich Total Return Swaps) sowie Kombinationen hieraus. Diese können nicht nur zur Absicherung genutzt werden, sondern können einen Teil der Anlagestrategie darstellen.

Der Handel mit Derivaten wird im Rahmen der Anlagegrenzen eingesetzt und dient der effizienten Verwaltung des Teilfondsvermögens sowie zum Laufzeiten- und Risikomanagement der Anlagen.

Swaps

Die Investmentgesellschaft darf für Rechnung des jeweiligen Teilfonds im Rahmen der Anlagegrundsätze u.a.

- Zins-,
- Währungs-,
- Equity-,
- Total Return- oder
- Credit Default-Swapgeschäfte

abschließen.

Swapgeschäfte sind Tauschverträge, bei denen die dem Geschäft zugrunde liegenden Vermögensgegenstände oder Risiken zwischen den Vertragspartnern ausgetauscht werden.

Total Return Swaps

Ein Total Return Swap („Gesamtrendite-Swap“) ist ein Derivat, bei dem eine Gegenpartei einer anderen den Gesamtertrag einer Referenzverbindlichkeit einschließlich Einkünften aus Zinsen und Gebühren, Gewinnen und Verlusten aus Kursschwankungen sowie Kreditverlusten überträgt.

Sofern ein Teilfonds zur wesentlichen Umsetzung der Anlagestrategie von der Möglichkeit des Einsatzes von Total Return Swaps oder anderen Derivaten mit vergleichbaren Eigenschaften Gebrauch macht, finden sich Informationen, wie etwa zur zugrunde liegenden Strategie oder zur Gegenpartei, im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts sowie im Jahresbericht.

Swaptions

Swaptions sind Optionen auf Swaps. Eine Swaption ist das Recht, nicht aber die Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist in einen hinsichtlich der Konditionen genau spezifizierten Swap einzutreten.

Credit Default Swaps

Credit Default Swaps sind Kreditderivate, die es ermöglichen, ein potenzielles Kreditausfallvolumen auf andere zu übertragen. Im Gegenzug zur Übernahme des Kreditausfallrisikos zahlt der Verkäufer des Risikos eine Prämie an seinen Vertragspartner.

Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Swaps entsprechend.

In Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente

Die Verwaltungsgesellschaft kann die vorstehend beschriebenen Finanzinstrumente auch erwerben, wenn diese in Wertpapieren verbrieft sind. Dabei können die Geschäfte, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, auch nur teilweise in Wertpapieren enthalten sein (z.B. Optionsanleihen). Die Aussagen zu Chancen und Risiken gelten für solche verbrieften Finanzinstrumente entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass das Verlustrisiko bei verbrieften Finanzinstrumenten auf den Wert des Wertpapiers beschränkt ist.

OTC-Derivategeschäfte

Die Verwaltungsgesellschaft darf sowohl Derivategeschäfte tätigen, die an einer Börse zum Handel zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, als auch sogenannte over-the-counter (OTC)-Geschäfte. Dieser organisierte Markt entspricht den Kriterien des Artikels 50 der OGAW-Richtlinie („organisierter Markt“).

Es wird ein Verfahren eingesetzt, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Wertes der OTC-Derivate erlaubt.

Wertpapierleihe- und Pensionsgeschäfte (Wertpapierfinanzierungsgeschäfte)

Der Investmentgesellschaft ist es gestattet, Wertpapiere aus ihrem Vermögen an eine Gegenpartei gegen ein marktgerechtes Entgelt für eine bestimmte Frist zu überlassen. Die Investmentgesellschaft stellt sicher, dass alle im Rahmen einer Wertpapierleihe übertragenen Wertpapiere jederzeit zurückübertragen und alle eingegangenen Wertpapierleihevereinbarungen jederzeit beendet werden können.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die DWS Investment GmbH zu ihrer Unterstützung bei der Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleihe- sowie (umgekehrten) Pensionsgeschäften beauftragt (Securities Lending Agent).

a) Wertpapierleihegeschäfte

Soweit die Anlagerichtlinien eines Teilfonds im nachfolgenden Besonderen Teil keine weiteren Einschränkungen enthalten, darf ein Teilfonds Wertpapierleihegeschäfte abschließen. Die jeweiligen Beschränkungen sind dem CSSF-Rundschreiben 08/356 in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen. Grundsätzlich dürfen Wertpapierleihegeschäfte nur im Hinblick auf die nach dem Gesetz von 2010 und den Anlagerichtlinien der Investmentgesellschaft zulässigen Vermögensgegenstände durchgeführt werden.

Diese Geschäfte können zu einem oder mehreren der folgenden Zwecke eingegangen werden: (i) Risikominderung, (ii) Kostensenkung und (iii) Erzielung eines Kapital- oder Ertragszuwachses bei

einem Risikograd, der dem Risikoprofil des Teilfonds sowie den für ihn geltenden Vorschriften zur Risikosteuerung entspricht.

Je nach Marktbedingungen und Marktnachfrage wird erwartet, dass bis zu 70% der Wertpapiere des Teilfonds im Rahmen von Wertpapierleihegeschäften an Kontrahenten übertragen werden können. Die Investmentgesellschaft behält sich jedoch das Recht vor, abhängig von einer erhöhten Marktnachfrage höchstens bis zu 100% der Wertpapiere des Teilfonds an Kontrahenten darlehensweise zu überlassen.

Wertpapierleihegeschäfte können in Bezug auf die Vermögenswerte des Teilfonds durchgeführt werden, vorausgesetzt (i) dass das Transaktionsvolumen stets bei einem angemessenen Wert gehalten wird oder die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere derart verlangt werden kann, dass die Investmentgesellschaft oder der Fondsmanager des jeweiligen Teilfonds jederzeit ihre Rücknahmeverpflichtungen erfüllen können, und (ii) dass diese Geschäfte nicht die Verwaltung des Teilfondsvermögens in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds gefährden. Die Risiken dieser Geschäfte werden im Rahmen des Risikomanagementprozesses der Verwaltungsgesellschaft gesteuert.

Die Investmentgesellschaft oder der Fondsmanager des jeweiligen Teilfonds darf Wertpapierleihegeschäfte nur unter Einhaltung der folgenden Vorschriften abschließen:

- (i) Die Investmentgesellschaft darf Wertpapiere nur über ein von einer anerkannten Clearingstelle betriebenes standardisiertes System oder ein von einem erstklassigen Finanzinstitut betriebenes Wertpapierleiheprogramm verleihen, sofern dieses Finanzinstitut auf derartige Geschäfte spezialisiert ist und Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF mit den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts vergleichbar sind.
- (ii) Der Entleiher muss Aufsichtsbestimmungen unterliegen, die nach Auffassung der CSSF mit den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts vergleichbar sind.
- (iii) Das Kontrahentenrisiko aus einem oder mehreren Wertpapierleihegeschäft(en) gegenüber einem einzelnen Kontrahenten (das zur Klarstellung durch die Verwendung von Sicherheiten gemindert werden kann), wenn es sich um ein unter Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe f) des Gesetzes von 2010 fallendes Finanzinstitut handelt, darf 10% der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds oder in allen anderen Fällen 5% seiner Vermögenswerte nicht übersteigen.

Die Investmentgesellschaft legt für jeden Teilfonds die tatsächlichen Auslastungsquoten, den Gesamtwert der verliehenen Wertpapiere sowie zusätzliche Informationen in den Jahres- und Halbjahresberichten offen.

Wertpapierleihegeschäfte können auch synthetisch durchgeführt werden („synthetische Wertpapierleihe“). Eine synthetische Wertpapierleihe liegt dann vor, wenn ein Wertpapier im jeweiligen Teilfonds zum aktuellen Marktpreis an einen Kontrahenten verkauft wird. Der Verkauf erfolgt dabei unter der Bedingung, dass ein Teilfonds gleichzeitig von dem Kontrahenten eine verbrieft Option ohne Hebel erhält, die den Teilfonds dazu berechtigt, zu einem späteren Zeitpunkt die Lieferung von Wertpapieren gleicher Art, Güte und Menge wie die verkauften Wertpapiere zu verlangen. Der Preis für die Option („Optionspreis“) entspricht dem aktuellen Marktpreis aus dem Verkauf der Wertpapiere abzüglich a) der Wertpapierleihegebühr, b) der Erträge (z.B. Dividenden, Zinszahlungen, Corporate Actions) aus den Wertpapieren, die bei Ausübung der Option zurückverlangt werden können und c) des mit der Option verbundenen Ausübungspreises. Die Ausübung der Option wird während der Laufzeit zum Ausübungspreis erfolgen. Wird während der Laufzeit der Option aus Gründen der Umsetzung der Anlagestrategie das der synthetischen Wertpapierleihe zugrunde liegende Wertpapier veräußert, kann dies auch durch Veräußerung der Option zu dem dann vorherrschenden Marktpreis abzüglich des Ausübungspreises erfolgen.

Wertpapierleihegeschäfte können auch in Bezug auf einzelne Anteilklassen unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen besonderen Merkmale und/oder Anlegerprofile abgeschlossen werden, wobei alle Ertragsansprüche und Sicherheiten im Rahmen solcher Wertpapierleihegeschäfte auf Ebene der betreffenden Anteilklasse anfallen.

b) (Umgekehrte) Pensionsgeschäfte

Soweit die Anlagerichtlinien eines bestimmten Teilfonds im nachfolgenden Besonderen Teil keine weiteren Einschränkungen enthalten, darf ein Teilfonds (umgekehrte) Pensionsgeschäfte abschließen. Die maßgeblichen Beschränkungen sind dem CSSF-Rundschreiben 08/356 in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen. Grundsätzlich dürfen (umgekehrte) Pensionsgeschäfte nur in Bezug auf zulässige Vermögenswerte gemäß dem Gesetz von 2010 und den Anlagegrundsätzen des Teilfonds durchgeführt werden.

Soweit im nachfolgenden Besonderen Teil nicht etwas anderes bestimmt ist, kann die Investmentgesellschaft (i) Pensionsgeschäfte tätigen, die aus dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren bestehen und das Recht oder die Verpflichtung des Verkäufers beinhalten, die verkauften Wertpapiere vom Käufer zu einem Preis und zu Bedingungen zurückzukaufen, die von den beiden Parteien vertraglich vereinbart wurden, und sie kann (ii) umgekehrte Pensionsgeschäfte eingehen, die aus Termingeschäften bestehen, bei deren Fälligkeit

der Verkäufer (Kontrahent) zum Rückkauf der verkauften Wertpapiere und ein Teilfonds zur Rückgabe der im Rahmen der Transaktion erhaltenen Wertpapiere verpflichtet ist (zusammen die „Pensionsgeschäfte“). Diese Geschäfte können von der Investmentgesellschaft zu einem oder mehreren der folgenden Zwecke eingegangen werden: (i) Erzielung von Zusatzerträgen und (ii) kurzfristige besicherte Geldanlage. Je nach Marktbedingungen und Marktnachfrage wird davon ausgegangen, dass bis zu 50% der im Teilfonds gehaltenen Wertpapiere gegen Entgelt auf einen Pensionsnehmer übertragen (im Falle von Pensionsgeschäften) als auch Wertpapiere im Rahmen der jeweils geltenden Anlagegrenzen gegen Barmittel in Pension genommen (im Falle von umgekehrten Pensionsgeschäften) werden.

Die Investmentgesellschaft behält sich jedoch das Recht vor, abhängig von einer erhöhten Nachfrage am Markt, höchstens bis zu 100% der im Teilfonds gehaltenen Wertpapiere gegen Entgelt auf einen Pensionsnehmer zu übertragen (im Falle von Pensionsgeschäften) bzw. Wertpapiere im Rahmen der jeweils geltenden Anlagegrenzen gegen Barmittel in Pension zu nehmen (im Falle von umgekehrten Pensionsgeschäften).

Die Investmentgesellschaft kann bei einzelnen Pensionsgeschäften oder einer Serie fortlaufender Pensionsgeschäfte entweder als Käufer oder als Verkäufer auftreten. Die Beteiligung an diesen Transaktionen unterliegt jedoch den folgenden Bestimmungen:

- (i) Die Investmentgesellschaft darf Wertpapiere im Rahmen eines Pensionsgeschäfts nur dann kaufen oder verkaufen, wenn der Kontrahent dieser Transaktion Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF mit den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts vergleichbar sind.
- (ii) Das Kontrahentenrisiko aus einem (oder mehreren) Pensionsgeschäft(en) gegenüber einem einzelnen Kontrahenten (das zur Klarstellung durch die Verwendung von Sicherheiten gemindert werden kann) darf, wenn es sich um ein unter Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe f) des Gesetzes von 2010 fallendes Finanzinstitut handelt, 10% der Vermögenswerte des Teilfonds bzw. in allen anderen Fällen 5% seiner Vermögenswerte nicht überschreiten.
- (iii) Während der Laufzeit eines Pensionsgeschäfts, bei dem die Investmentgesellschaft als Käufer auftritt, darf sie die den Vertragsgegenstand bildenden Wertpapiere erst verkaufen, nachdem der Kontrahent sein Recht auf Rückkauf dieser Wertpapiere ausgeübt hat oder die Frist für den Rückkauf abgelaufen ist, es sei denn, die Investmentgesellschaft verfügt über andere Deckungsmittel.
- (iv) Die von der Investmentgesellschaft im Rahmen von Pensionsgeschäften erworbenen Wertpapiere müssen mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des jeweiligen Teilfonds übereinstimmen und beschränkt sein auf:

- kurzfristige Bankzertifikate oder Geldmarktinstrumente gemäß Definition in Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007;
- von einem OECD-Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen und Behörden auf EU, regionaler oder internationaler Ebene begebene oder garantierte Anleihen;
- Anteile eines in Geldmarktinstrumente anlegenden OGA, der täglich einen Nettoinventarwert berechnet und der über ein Rating von AAA oder ein vergleichbares Rating verfügt;
- Anleihen von nichtstaatlichen Emittenten, die adäquate Liquidität bereitstellen; und
- Aktien, die an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder an einer Börse eines OECD-Mitgliedstaats notiert sind oder gehandelt werden, sofern diese Aktien in einem wichtigen Index enthalten sind.

Die Investmentgesellschaft legt für jeden Teilfonds die tatsächlichen Auslastungsquoten, den Gesamtbetrag der offenen Pensionsgeschäfte sowie zusätzliche Informationen in den Jahres- und Halbjahresberichten offen.

Pensionsgeschäfte können auch in Bezug auf einzelne Anteilklassen unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen besonderen Merkmale und/oder Anlegerprofile abgeschlossen werden, wobei alle Ertragsansprüche und Sicherheiten im Rahmen solcher Pensionsgeschäfte auf Ebene der betreffenden Anteilklasse anfallen.

Kontrahentenauswahl

Der Abschluss von OTC-Derivategeschäften einschließlich Total Return Swaps, Wertpapier-Darlehensgeschäften und Pensionsgeschäften ist nur mit Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf Grundlage von standardisierten Rahmenverträgen zulässig. Die Kontrahenten, unabhängig von ihrer Rechtsform, müssen der laufenden Aufsicht einer öffentlichen Stelle unterliegen, finanziell solide sein und über eine Organisationsstruktur und Ressourcen verfügen, die sie für die von ihnen zu erbringenden Leistungen benötigen. Generell haben alle Kontrahenten ihren Hauptsitz in Mitgliedsländern der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), der G20 oder Singapur. Zudem ist erforderlich, dass entweder der Kontrahent selbst oder aber dessen Muttergesellschaft über ein Investment Grade Rating einer der führenden Ratingagenturen verfügt.

Sicherheitenverwaltung für Geschäfte mit OTC-Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Die Investmentgesellschaft kann bei Geschäften mit OTC-Derivaten und bei umgekehrten Pensionsgeschäften zur Reduzierung des Gegenpartei-risikos Sicherheiten erhalten. Im Rahmen ihrer Wertpapier-Darlehensgeschäfte muss die Investmentgesellschaft Sicherheiten erhalten, deren Wert für die Dauer der Vereinbarung mindestens

90% des Gesamtwertes der verliehenen Wertpapiere entspricht (unter Berücksichtigung von Zinsen, Dividenden, sonstigen möglichen Rechten und eventuell vereinbarten Abschlägen bzw. Mindesttransferbeträgen).

Zur Sicherung der Verpflichtungen kann die Investmentgesellschaft sämtliche Sicherheiten akzeptieren, die insbesondere den Regelungen der CSSF-Rundschreiben 08/356, 11/512 und 14/592 in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

I. Im Falle der Wertpapierleihe müssen diese Sicherheiten vor oder zum Zeitpunkt der Übertragung der verliehenen Wertpapiere erhalten worden sein. Werden die Wertpapiere über vermittelnde Stellen verliehen, kann die Übertragung der Wertpapiere vor Erhalt der Sicherheiten erfolgen, sofern die jeweilige vermittelnde Stelle den ordnungsgemäßen Abschluss des Geschäfts gewährleistet. Besagte vermittelnde Stelle kann anstelle des Entleihers Sicherheiten stellen.

II. Grundsätzlich sind Sicherheiten für Wertpapierleihgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und Geschäfte mit OTC-Derivaten (außer Währungstermingeschäften) in einer der folgenden Formen zu stellen:

- liquide Vermögenswerte wie Barmittel, kurzfristige Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente gemäß Definition in Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007, Akkreditive und Garantien auf erstes Anfordern, die von erstklassigen, nicht mit dem Kontrahenten verbundenen Kreditinstituten ausgegeben werden, bzw. von einem OECD-Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen und Behörden auf kommunaler, regionaler oder internationaler Ebene begebene Anleihen (unabhängig von ihrer Restlaufzeit);
- Anteile eines in Geldmarktinstrumente anlegenden OGA, der täglich einen Nettoinventarwert berechnet und der über ein Rating von AAA oder ein vergleichbares Rating verfügt;
- Anteile eines OGAW, der vorwiegend in die unter den nächsten beiden Gedankenstrichen aufgeführten Anleihen/Aktien anlegt;
- Anleihen (unabhängig von ihrer Restlaufzeit), die von erstklassigen Emittenten mit angemessener Liquidität begeben oder garantiert werden; oder
- Aktien, die an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder an einer Börse eines OECD-Mitgliedstaats zugelassen sind oder gehandelt werden, sofern diese Aktien in einem wichtigen Index enthalten sind.

III. Sicherheiten, die nicht in Form von Barmitteln oder OGA-/OGAW-Anteilen gestellt werden, müssen von einer juristischen Person begeben worden sein, die nicht mit dem Kontrahenten verbunden ist.

Alle entgegengenommenen Sicherheiten, die keine Barmittel sind, sollten hochliquide sein und zu einem transparenten Preis auf einem regulierten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden, damit sie kurzfristig zu einem Preis veräußert werden können, der nahe an der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt. Die entgegengenommenen Sicherheiten sollten außerdem die Bestimmungen von Artikel 56 der OGAW-Richtlinie erfüllen.

IV. Wird die Sicherheit in Form von Barmitteln zur Verfügung gestellt und besteht dadurch für die Investmentgesellschaft gegenüber dem Verwalter dieser Sicherheit ein Kreditrisiko, unterliegt dieses der in Artikel 43 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 angegebenen 20%-Beschränkung. Außerdem darf die Verwahrung einer solchen Barsicherheit nicht durch den Kontrahenten erfolgen, es sei denn, sie ist rechtlich vor den Folgen eines Zahlungsausfalls des Kontrahenten geschützt.

V. Die Verwahrung von unbaren Sicherheiten darf nicht durch den Kontrahenten erfolgen, es sei denn, sie werden in geeigneter Weise vom eigenen Vermögen des Kontrahenten getrennt.

VI. Sicherheiten, die gestellt werden, müssen im Hinblick auf den Emittenten, Länder und Märkte angemessen diversifiziert sein. Erfüllt eine Sicherheit eine Reihe von Kriterien wie etwa die Standards für Liquidität, Bewertung, Bonität des Emittenten, Korrelation und Diversifizierung, kann sie gegen das Brutto-Engagement des Kontrahenten aufgerechnet werden. Wird eine Sicherheit aufgerechnet, kann sich in Abhängigkeit der Preisvolatilität des Wertpapiers ihr Wert um einen Prozentsatz (ein „Abschlag“ oder „Haircut“) verringern, der u.a. kurzfristige Schwankungen im Wert des Engagements und der Sicherheit auffangen soll. Auf Barsicherheiten werden in der Regel keine Abschläge verrechnet.

Das Kriterium der angemessenen Diversifizierung im Hinblick auf Emittentenkonzentration wird als erfüllt betrachtet, wenn der Teilfonds von einer Gegenpartei bei der effizienten Portfolioverwaltung oder bei Geschäften mit OTC-Derivaten einen Sicherheitenkorb (Collateral Basket) erhält, bei dem der maximale Gesamtwert der offenen Positionen gegenüber einem bestimmten Emittenten 20% des Nettoinventarwertes nicht überschreitet. Wenn ein Teilfonds unterschiedliche Gegenparteien hat, sollten die verschiedenen Sicherheitenkörbe aggregiert werden, um die 20%-Grenze für den Gesamtwert der offenen Positionen gegenüber einem einzelnen Emittenten zu berechnen.

VII. Die Investmentgesellschaft verfolgt für Vermögensgegenstände, die sie als Sicherheiten annimmt, eine Strategie für die Bewertung der Abschläge („Haircut-Strategie“). Die auf die Sicherheiten angewendeten Abschläge orientieren sich dabei an:

- a) der Kreditwürdigkeit des Kontrahenten,
- b) der Liquidität der Sicherheiten,
- c) deren Preisvolatilität,

- d) der Bonität des Emittenten,
- e) dem Land bzw. Markt, an dem die Sicherheit gehandelt wird,
- f) extremen Marktsituationen, und/oder
- g) gegebenenfalls bestehender Restlaufzeit.

Für Sicherheiten, die im Zusammenhang mit OTC-Derivategeschäften gestellt werden, wird grundsätzlich ein Abschlag von mindestens 2% verrechnet, z.B. für kurzlaufende Staatsanleihen mit hervorragender Bonität. Folglich muss der Wert einer solchen Sicherheit den Wert der gesicherten Forderung um mindestens 2% übertreffen und somit einen Übersicherungsgrad von mindestens 102% erreichen. Ein entsprechend höherer Abschlag, von zurzeit bis zu 33%, und ein demnach höherer Übersicherungsgrad von 133%, wird für Wertpapiere mit längerer Laufzeit oder Wertpapiere von schlechter bewerteten Emittenten veranschlagt. Die Übersicherung im Rahmen der OTC-Derivategeschäfte erfolgt in der Regel innerhalb der folgenden Spanne:

OTC-Derivategeschäfte

Übersicherungsgrad	102% bis 133%
--------------------	---------------

Im Rahmen von Wertpapierleihegeschäften kann bei hervorragender Bonität des Kontrahenten und der Sicherheiten mitunter eine vollständige Anrechnung erfolgen, wohingegen für schlechter bewertete Aktien und andere Wertpapiere, unter Berücksichtigung der Bonität des Kontrahenten, höhere Abschläge verrechnet werden können. Die Übersicherung im Rahmen der Wertpapierleihegeschäfte erfolgt in der Regel gemäß folgender Abstufung:

Wertpapierleihegeschäfte

Übersicherungsgrad für Staatsanleihen mit hervorragender Bonität	mindestens 101%
Übersicherungsgrad für Staatsanleihen mit niedrigerem Investment Grade	mindestens 102%
Übersicherungsgrad für Unternehmensanleihen mit hervorragender Bonität	mindestens 102%
Übersicherungsgrad für Unternehmensanleihen mit niedrigerem Investment Grade	mindestens 103%
Übersicherungsgrad bei Blue Chips und Mid Caps	mindestens 105%

VIII. Die verwendeten Abschläge werden in regelmäßigen Abständen, mindestens jährlich, auf ihre Angemessenheit hin überprüft und, falls notwendig, entsprechend angepasst.

IX. Die Investmentgesellschaft (oder ihre Vertreter) nimmt täglich eine Bewertung der erhaltenen Sicherheiten vor. Erscheint der Wert der bereits gewährten Sicherheiten angesichts des zu deckenden Betrags nicht ausreichend, hat der Kontrahent sehr kurzfristig zusätzliche Sicherheiten

zur Verfügung zu stellen. Soweit angemessen, wird den mit den als Sicherheiten akzeptierten Vermögenswerten verbundenen Wechselkurs- oder Marktrisiken durch Sicherheitsmargen Rechnung getragen.

Sicherheiten, die zum Handel an einer Börse zugelassen sind oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, werden zum Schlusskurs des Vortages bzw. Schlusskurs des gleichen Tages, sofern bei der Bewertung bereits verfügbar, bewertet. Die Bewertung wird entsprechend durchgeführt, um einen möglichst marktnahen Wert der Sicherheiten zu erhalten.

X. Die Sicherheiten werden von der Verwahrstelle oder einem Unterverwahrer der Verwahrstelle verwahrt. Barsicherheiten in Form von Bankguthaben dürfen auf Sperrkonten bei der Verwahrstelle der Investmentgesellschaft oder mit ihrer Zustimmung bei einem anderen Kreditinstitut gehalten werden, sofern dieses andere Kreditinstitut einer Überwachung durch eine Aufsichtsbehörde unterliegt und nicht mit dem Sicherheitengeber verbunden ist.

Die Investmentgesellschaft stellt sicher, dass sie ihre Rechte in Bezug auf die Sicherheiten geltend machen kann, wenn ein Ereignis eintritt, das die Ausübung der Rechte erforderlich macht; d.h., die Sicherheit muss jederzeit entweder direkt oder über die vermittelnde Stelle eines erstklassigen Finanzinstituts oder eine 100-prozentige Tochtergesellschaft dieses Instituts in einer Form zur Verfügung stehen, die es der Investmentgesellschaft ermöglicht, sich die als Sicherheit bereitgestellten Vermögenswerte anzueignen oder diese zu verwerten, falls der Kontrahent seiner Verpflichtung zur Rückgabe der geliehenen Wertpapiere nicht nachkommt.

XI. Die Wiederanlage von Barsicherheiten darf nur in Staatsanleihen von hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur erfolgen. Zudem können Barsicherheiten im Wege eines umgekehrten Pensionsgeschäfts mit einem Kreditinstitut angelegt werden, wenn die Rückforderung des aufgelaufenen Guthabens jederzeit gewährleistet ist. Wertpapiersicherheiten hingegen dürfen weder veräußert noch anderweitig als Sicherheit bereitgestellt oder verpfändet werden.

XII. Ein Teilfonds, der Sicherheiten für mindestens 30% seiner Vermögenswerte entgegennimmt, sollte das damit verbundene Risiko im Rahmen von regelmäßigen Stresstests prüfen, die unter normalen und außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt werden sollten, um die Konsequenzen von Änderungen des Marktwertes und das mit den Sicherheiten verbundene Liquiditätsrisiko zu bewerten. Die Strategie für Liquiditätsstresstests sollte Vorgaben zu folgenden Aspekten beinhalten:

- a) Konzept für die Stresstest-Szenarioanalyse, einschließlich Kalibrierungs-, Zertifizierungs- und Sensitivitätsanalyse;

- b) empirischer Ansatz für die Folgenabschätzung, einschließlich Backtesting von Liquiditätsrisikoschätzungen;
- c) Berichtshäufigkeit und Meldegrenzen/ Verlusttoleranzschwelle(n); und
- d) Maßnahmen zur Eindämmung von Verlusten, einschließlich Haircut-Strategie und Gap-Risiko-Schutz.

Einsatz von Finanzindizes

Sofern im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts entsprechend geregelt, kann das Ziel der Anlagepolitik eines Teilfonds sein, einen bestimmten Index bzw. einen Index unter Einsatz eines Hebels nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass

- die Zusammensetzung des Indexes hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Wird ein Index nachgebildet, so hängt die Häufigkeit der Anpassung der Indexzusammensetzung vom jeweils nachzubildenden Index ab. In der Regel erfolgt die Anpassung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich. Durch die Nachbildung und Anpassung der Indexzusammensetzung können Kosten entstehen, welche den Wert des Teilfondsvermögens mindern können.

Risikomanagement

Im Rahmen der Teilfonds wird ein Risikomanagement-Verfahren eingesetzt, welches es der Verwaltungsgesellschaft ermöglicht, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie deren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen.

Die Verwaltungsgesellschaft überwacht jeden Teilfonds im Einklang mit den Vorschriften der Verordnung 10-04 der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“), insbesondere dem CSSF-Rundschreiben 11-512 vom 30. Mai 2011 und den „Guidelines on Risk Measurement and the Calculation of Global Exposure and Counterparty Risk for UCITS“ des Committee of European Securities Regulators (CESR/10-788) sowie dem CSSF-Rundschreiben 14/592 vom 30. September 2014. Die Verwaltungsgesellschaft sichert für jeden Teilfonds zu, dass das Gesamtrisiko in Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten Artikel 42 (3) des Gesetzes von 2010 entspricht. Das Marktrisiko des jeweiligen Teilfonds übersteigt das Marktrisiko des Referenzportfolios, das keine Derivate enthält, um nicht mehr als 200% (im Falle des relativen VaR-Ansatzes) oder um nicht mehr als 20% (im Falle des absoluten VaR-Ansatzes).

Der für den jeweiligen Teilfonds angewandte Risikomanagement-Ansatz ist im jeweiligen Besonderen Teil des Verkaufsprospekts für jeden Teilfonds angegeben.

Im Allgemeinen strebt die Verwaltungsgesellschaft an, dass die in einem Teilfonds mittels Derivaten getätigten Anlagen nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens überschreiten (nachfolgend „Hebelwirkung“ genannt), es sei denn, im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts ist etwas anderes angegeben. Die Hebelwirkung wird anhand der Summe der Nominale berechnet (Summe der Beträge der Nominale aller Derivate des Portfolios geteilt durch den derzeitigen Nettowert des Portfolios). Bei der Berechnung der Hebelwirkung werden Derivate des Portfolios berücksichtigt. Sicherheiten werden derzeit nicht reinvestiert und daher auch nicht berücksichtigt.

Diese Hebelwirkung fluktuiert allerdings je nach Marktbedingungen und/oder Positionsveränderungen (auch zur Absicherung des Teilfonds gegen ungünstige Marktbewegungen). Daher könnte das angestrebte Verhältnis trotz ständiger Überwachung durch die Verwaltungsgesellschaft auch einmal überschritten werden. Die angegebene erwartete Hebelwirkung ist nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Zusätzlich dazu besteht die Möglichkeit für den Teilfonds, 10% seines Nettovermögens zu entleihen, sofern es sich um temporäre Kreditaufnahmen handelt.

Ein entsprechend erhöhtes Gesamtengagement kann daher die Chancen wie auch die Risiken einer Anlage signifikant erhöhen (vgl. insbesondere die Risikohinweise im Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit Derivategeschäften“).

Potenzielle Interessenkonflikte

Im Rahmen und im Einklang mit den anwendbaren Verfahren und Maßnahmen zum Konfliktmanagement können die Verwaltungsratsmitglieder der Investmentgesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, der Fondsmanager, die benannten Vertriebsstellen und die mit der Durchführung des Vertriebs beauftragten Personen, die Verwahrstelle, der Transfer Agent, der Anlageberater, die Anteilinhaber, den Securities Lending Agent sowie sämtliche Tochtergesellschaften, verbundene Unternehmen, Vertreter oder Beauftragte der zuvor genannten Stellen und Personen („Verbundene Personen“):

- untereinander Finanz- und Bankgeschäfte oder sonstige Transaktionen, wie Derivate (einschließlich Total Return Swaps), Wertpapierleihe- und Wertpapierpensionsgeschäfte tätigen oder entsprechende Verträge eingehen, u.a. solche, die auf Wertpapieranlagen oder Anlagen einer Verbundenen Person in eine Investmentgesellschaft oder einen Organismus gerichtet sind, deren bzw. dessen Anlagen Bestandteil des jeweiligen Teilfondsvermögens sind, oder an solchen Geschäften und Transaktionen beteiligt sein; und/oder
- auf eigene Rechnung oder auf Rechnung Dritter Anlagen in Anteile, Wertpapiere oder Vermögenswerte der gleichen Art wie die

Bestandteile des jeweiligen Teilfondsvermögens tätigen und mit diesen handeln; und/oder

- im eigenen oder fremden Namen am Kauf oder Verkauf von Wertpapieren oder sonstigen Anlagen an oder von der Investmentgesellschaft teilnehmen, über die oder gemeinsam mit dem Fondsmanager, die benannten Vertriebsstellen und die mit der Durchführung des Vertriebs beauftragten Personen, der Verwahrstelle, dem Anlageberater oder einer Tochtergesellschaft, einem verbundenen Unternehmen, Vertreter oder Beauftragten derselben.

Vermögenswerte des jeweiligen Teilfondsvermögens in Form von liquiden Mitteln oder Wertpapieren können bei einer Verbundenen Person hinterlegt werden im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Verwahrstelle. Liquide Mittel des jeweiligen Teilfondsvermögens können in von einer Verbundenen Person ausgegebene Einlagenzertifikate oder angebotene Bankeinlagen angelegt werden. Auch Bank- oder vergleichbare Geschäfte können mit oder durch eine Verbundene Person getätigt werden. Gesellschaften der Deutsche Bank Gruppe und/oder Angestellte, Vertreter, verbundene Unternehmen oder Tochtergesellschaften von Gesellschaften der Deutsche Bank Gruppe („DB-Konzernangehörigen“) können Kontrahenten bei Derivatetransaktionen oder -kontrakten der Investmentgesellschaft sein („Kontrahent“). Weiterhin kann in einigen Fällen ein Kontrahent zur Bewertung solcher Derivatetransaktionen oder -kontrakte erforderlich sein. Diese Bewertungen können als Grundlage für die Berechnung des Wertes bestimmter Vermögenswerte des jeweiligen Teilfondsvermögens dienen. Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft ist sich bewusst, dass DB-Konzernangehörige möglicherweise in einen Interessenkonflikt geraten, wenn sie als Kontrahent auftreten und/oder solche Bewertungen erstellen. Die Bewertung wird angepasst und nachvollziehbar durchgeführt. Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft ist indes der Ansicht, dass diese Konflikte angemessen gehandhabt werden können, und geht davon aus, dass der Kontrahent die Eignung und Kompetenz zur Erstellung solcher Bewertungen besitzt.

Nach Maßgabe der jeweils getroffenen Vereinbarungen können DB-Konzernangehörige auch als Verwaltungsratsmitglied, Vertriebsstelle, Untervertriebsstelle, Verwahrstelle, Unterverwahrstelle Fondsmanager oder Anlageberater auftreten und der Investmentgesellschaft Unterverwaltungsdienste anbieten. Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft ist sich bewusst, dass aufgrund der Funktionen, die DB-Konzernangehörige im Zusammenhang mit der Investmentgesellschaft erfüllen, Interessenkonflikte entstehen können. Für solche Fälle hat sich jeder DB-Konzernangehörige verpflichtet, sich in angemessenem Rahmen um die gerechte Lösung derartiger Interessenkonflikte (im Hinblick auf ihre jeweiligen Pflichten und Aufgaben) sowie darum zu bemühen, dass die Interessen der Investmentgesellschaft und der Anteil-

inhaber nicht beeinträchtigt werden. Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft ist der Ansicht, dass die DB-Konzernangehörigen über die nötige Eignung und Kompetenz zur Erfüllung dieser Aufgaben verfügen.

Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft ist der Meinung, dass die Interessen der Investmentgesellschaft und der o.g. Stellen kollidieren können. Die Investmentgesellschaft hat angemessene Maßnahmen getroffen, um Interessenkonflikte zu vermeiden. Bei unvermeidbaren Interessenkonflikten wird der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft sich darum bemühen, dass Interessenkonflikte auf faire Weise gehandhabt werden, und diese zugunsten des Fonds gelöst werden. Es ist ein Grundsatz der Verwaltungsgesellschaft, alle angemessenen Schritte zur Errichtung organisatorischer Strukturen und zur Anwendung effektiver administrativer Maßnahmen zu unternehmen, mit denen die betreffenden Konflikte identifiziert, gehandhabt und überwacht werden können. Zusätzlich ist die Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass die Systeme, Kontrollen und Verfahren der Verwaltungsgesellschaft für die Identifizierung, Überwachung und Lösung von Interessenkonflikten angemessen sind.

Für jeden Teilfonds können in Bezug auf das jeweilige Teilfondsvermögen Geschäfte mit oder zwischen Verbunden Personen getätigt werden, sofern solche Geschäfte im besten Interesse der Anleger erfolgen.

Besondere Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Verwahrstelle oder den Unterverwahrstellen

Die Verwahrstelle ist Teil einer internationalen Gruppe von Unternehmen und Betrieben, die im gewöhnlichen Geschäftsgang zugleich für eine große Anzahl von Kunden tätig ist, und ebenso für eigene Rechnung, was zu tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikten führen kann. Interessenkonflikte entstehen, wenn die Verwahrstelle oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen im Rahmen der Verwahrstellenvereinbarung oder separater vertraglicher oder anderweitiger Regelungen Tätigkeiten ausübt. Zu diesen Tätigkeiten gehören:

- (i) die Erbringung von Nominee-, Verwaltungs-, Registrier- und Übertragungsstellen-, Recherche-, Wertpapierleihe-, Anlagemanagement-, Finanzberatungs- und/oder sonstige Beratungsdienstleistungen für die Investmentgesellschaft;
- (ii) die Ausübung von Bank-, Verkaufs- und Handelsgeschäften, einschließlich Devisen-, Derivate-, Kredit-, Vermittlungs-, Market-Making- oder anderer Finanzgeschäfte mit der Investmentgesellschaft, entweder als Auftraggeber und im eigenen Interesse oder im Auftrag anderer Kunden.

In Verbindung mit den oben aufgeführten Tätigkeiten werden die Verwahrstelle oder die mit ihr verbundenen Unternehmen:

- (i) versuchen, durch diese Tätigkeiten einen Gewinn zu erzielen, wobei sie berechtigt sind, jegliche Gewinne oder Vergütungen jedweder Art zu empfangen und zu behalten. Sie sind nicht verpflichtet, der Investmentgesellschaft die Art oder die Höhe solcher Gewinne oder Vergütungen, einschließlich Gebühren, Kosten, Provisionen, Ertragsanteile, Spreads, Kurszuschläge, Kursabschläge, Zinsen, Erstattungen, Abschläge oder sonstiger Vorteile, die in Verbindung mit derartigen Tätigkeiten empfangen werden, mitzuteilen;
- (ii) Wertpapiere oder andere Finanzprodukte oder -instrumente als Auftraggeber im eigenen Interesse, im Interesse ihrer verbundenen Unternehmen oder für ihre anderen Kunden kaufen, verkaufen, ausgeben, handeln oder halten können;
- (iii) in die gleiche oder die entgegengesetzte Richtung zu den abgewickelten Transaktionen Handel betreiben können, einschließlich auf der Grundlage von Informationen, die sich in ihrem Besitz befinden, aber der Investmentgesellschaft nicht verfügbar sind;
- (iv) anderen Kunden, einschließlich Konkurrenten der Investmentgesellschaft, die gleichen oder ähnliche Dienstleistungen erbringen können;
- (v) von der Investmentgesellschaft Gläubigerrechte erhalten können, die diese ausüben können.

Die Investmentgesellschaft kann über ein verbundenes Unternehmen der Verwahrstelle Devisen-, Kassa- oder Swapgeschäfte für Rechnung der Investmentgesellschaft ausüben. In diesen Fällen tritt das verbundene Unternehmen als Auftraggeber und nicht als Broker, Auftragnehmer oder Treuhänder der Investmentgesellschaft auf. Das verbundene Unternehmen wird versuchen, durch diese Geschäfte Gewinne zu erzielen, und ist berechtigt, Gewinne zu behalten und der Investmentgesellschaft nicht mitzuteilen. Das verbundene Unternehmen schließt solche Geschäfte unter den mit der Investmentgesellschaft vereinbarten Bedingungen und Bestimmungen ab.

Werden Barmittel der Investmentgesellschaft bei einem verbundenen Unternehmen hinterlegt, bei dem es sich um eine Bank handelt, entsteht ein potenzieller Konflikt mit Bezug auf die (etwaigen) Zinsen, die das verbundene Unternehmen diesem Konto gutschreibt oder anrechnet, und die Gebühren oder sonstigen Vorteile, die es dadurch erzielen könnte, dass es solche Barmittel als Bank und nicht als Treuhänder hält.

Die Verwaltungsgesellschaft kann auch Kunde oder Gegenpartei der Verwahrstelle oder der mit ihr verbundenen Unternehmen sein.

Die aus dem Einsatz von Unterverwahrstellen durch die Verwahrstelle möglicherweise entstehenden Konflikte können vier allgemeinen Kategorien zugeordnet werden:

- (1) Konflikte infolge der Auswahl der Unterverwahrstellen und der Vermögensallokation bei mehreren Unterverwahrstellen, die neben objektiven Bewertungskriterien durch (a) Kostenfaktoren, wie die niedrigsten erhobenen Gebühren, Gebührenerlässe und ähnliche Anreize, und (b) die breit angelegten wechselseitigen Geschäftsbeziehungen, in denen die Verwahrstelle auf Grundlage des wirtschaftlichen Wertes der breiter gefassten Geschäftsbeziehung agieren kann, beeinflusst wird;
- (2) verbundene oder nicht verbundene Unterverwahrstellen sind für andere Kunden sowie in eigenem Interesse tätig, woraus Konflikte zu den Interessen der Kunden entstehen können;
- (3) verbundene oder nicht verbundene Unterverwahrstellen pflegen lediglich indirekte Beziehungen zu Kunden und sehen die Verwahrstelle als ihre Gegenpartei an, wodurch für die Verwahrstelle möglicherweise der Anreiz entsteht, im eigenen Interesse oder im Interesse anderer Kunden zum Nachteil von Kunden zu handeln; und
- (4) Unterverwahrstellen haben gegenüber dem Vermögen der Kunden möglicherweise markt-basierte Gläubigerrechte, an deren Durchsetzung sie interessiert sein können, wenn sie keine Bezahlung für Wertpapiertransaktionen erhalten.

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben handelt die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und im alleinigen Interesse der Investmentgesellschaft und seiner Anteilinhaber.

Die Verwahrstelle trennt die Ausübung ihrer Verwahrstellenaufgaben in funktionaler und hierarchischer Hinsicht von der Ausübung ihrer anderen möglicherweise in einem Konflikt dazu stehenden Aufgaben. Das interne Kontrollsystem, die verschiedenen Berichtslinien, die Aufgabenzuweisung und die Berichterstattung gegenüber dem Management ermöglichen es, potenzielle Interessenkonflikte und Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Verwahrfunktion ordnungsgemäß festzustellen, zu verwalten und zu überwachen. Des Weiteren werden im Zusammenhang mit von der Verwahrstelle eingesetzten Unterverwahrstellen von der Verwahrstelle vertragliche Beschränkungen auferlegt, um einigen der potenziellen Konflikte Rechnung zu tragen; die Verwahrstelle wahrt die gebotene Sorgfalt und führt Aufsicht über die Unterverwahrstellen, um ihren Kunden ein hohes Dienstleistungsniveau durch diese Stellen zu gewährleisten. Die Verwahrstelle legt ferner regelmäßige Berichte über die Aktivitäten ihrer Kunden und die von ihren Kunden gehaltenen Bestände vor, wobei die zugrunde liegenden Funktionen intern und externen Kontrollaudits unterliegen. Schließlich trennt die Verwahrstelle die Ausübung ihrer Verwahrungsaufgaben intern von ihrer firmeneigenen Tätigkeit und befolgt einen Verhal-

tenskodex, der Mitarbeiter zu einem ethischen, redlichen und transparenten Handeln im Umgang mit Kunden verpflichtet.

Aktuelle Angaben über die Verwahrstelle, ihre Aufgaben, eventuell auftretende Konflikte, die von der Verwahrstelle übertragenen Verwahrfunktionen, die Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten und eventuell durch eine solche Übertragung auftretende Interessenkonflikte werden Anteilinhabern auf Anfrage von der Verwahrstelle zur Verfügung gestellt.

Bekämpfung der Geldwäsche

Die Transferstelle kann die Identitätsnachweise verlangen, die sie zur Einhaltung der in Luxemburg geltenden Gesetze zur Bekämpfung der Geldwäsche für notwendig hält. Bestehen hinsichtlich der Identität eines Anlegers Zweifel oder liegen der Transferstelle keine ausreichenden Angaben zur Identitätsfeststellung vor, so kann diese weitere Auskünfte und/oder Unterlagen verlangen, um die Identität des Anlegers zweifelsfrei feststellen zu können. Wenn der Anleger die Übermittlung der angeforderten Auskünfte und/oder Unterlagen verweigert bzw. versäumt, kann die Transferstelle die Eintragung der Daten des Anlegers in das Anteilinhaberregister der Investmentgesellschaft verweigern oder verzögern. Die der Transferstelle übermittelten Auskünfte werden ausschließlich zur Einhaltung der Gesetze zur Bekämpfung der Geldwäsche eingeholt.

Die Transferstelle ist außerdem verpflichtet, die Herkunft der von einem Finanzinstitut vereinnahmten Gelder zu überprüfen, es sei denn, das betreffende Finanzinstitut ist einem zwingend vorgeschriebenen Identitätsnachweisverfahren unterworfen, welches dem Nachweisverfahren nach Luxemburger Recht gleichwertig ist. Die Bearbeitung von Zeichnungsanträgen kann ausgesetzt werden, bis die Transferstelle die Herkunft der Gelder ordnungsgemäß festgestellt hat.

Erst- bzw. Folgezeichnungsanträge für Anteile können auch indirekt, d.h. über die Vertriebsstellen gestellt werden. In diesem Fall kann die Transferstelle unter folgenden Umständen bzw. unter den Umständen, die nach den in Luxemburg geltenden Geldwäschevorschriften als ausreichend angesehen werden, auf die vorgenannten vorgeschriebenen Identitätsnachweise verzichten:

- wenn ein Zeichnungsantrag über eine Vertriebsstelle abgewickelt wird, die unter der Aufsicht der zuständigen Behörden steht, deren Vorschriften ein Identitätsnachweisverfahren für Kunden vorsehen, das dem Nachweisverfahren nach Luxemburger Recht zur Bekämpfung der Geldwäsche gleichwertig ist, und denen die Vertriebsstelle unterliegt;
- wenn ein Zeichnungsantrag über eine Vertriebsstelle abgewickelt wird, deren Muttergesellschaft unter der Aufsicht der zuständigen Behörden steht, deren Vorschriften ein Identitätsnachweisverfahren für

Kunden vorsehen, das dem Nachweisverfahren nach Luxemburger Recht gleichwertig ist und der Bekämpfung der Geldwäsche dient, und wenn das für die Muttergesellschaft geltende Recht bzw. die Konzernrichtlinien ihren Tochtergesellschaften oder Niederlassungen gleichwertige Pflichten auferlegen.

Bei Ländern, von denen die Empfehlungen der „Financial Action Task Force“ (FATF) ratifiziert wurden, wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass den auf dem Finanzsektor geschäftlich tätigen natürlichen bzw. juristischen Personen von den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden, in diesen Ländern Vorschriften zur Durchführung von Identitätsnachweisverfahren für ihre Kunden auferlegt werden, die dem nach Luxemburger Recht vorgeschriebenen Nachweisverfahren gleichwertig sind.

Die Vertriebsstellen können Anlegern, die Anteile über sie beziehen, einen Nominee-Service zur Verfügung stellen. Anleger können dabei nach eigenem Ermessen entscheiden, ob sie diesen Service in Anspruch nehmen, bei dem der Nominee die Anteile in seinem Namen für und im Auftrag der Anleger hält; letztere sind jederzeit berechtigt, das unmittelbare Eigentum an den Anteilen zu fordern. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen bleibt es den Anlegern unbenommen, Anlagen direkt bei der Investmentgesellschaft zu tätigen, ohne den Nominee-Service in Anspruch zu nehmen.

Datenschutz

Die persönlichen Daten der Anleger in den Antragsformularen sowie die im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit der Investmentgesellschaft und/oder dem Transfer Agent erfassten anderen Informationen werden von der Investmentgesellschaft, dem Transfer Agent, anderen Unternehmen von DWS, der Verwahrstelle und den Finanzvermittlern der Anleger erfasst, gespeichert, abgeglichen, übertragen und anderweitig bearbeitet und verwendet („bearbeitet“). Diese Daten werden für die Zwecke der Kontenführung, die Untersuchung von Geldwäscheaktivitäten, die Steuerfeststellung gemäß EU-Richtlinie 2014/107/EU über die Besteuerung von Zinserträgen und die Entwicklung der Geschäftsbeziehungen verwendet.

Zu diesem Zweck können die Daten, um die Aktivitäten der Investmentgesellschaft zu unterstützen (z.B. Kundenkommunikationsagenten und Zahlstellen), auch an von der Investmentgesellschaft oder dem Transfer Agent beauftragte Unternehmen weitergeleitet werden.

Orderannahmeregulierung

Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwertes. Einzelheiten sind für den jeweiligen Teilfonds im jeweiligen Besonderen Teil des Verkaufsprospektes festgelegt.

Market Timing und Short Term Trading

Die Investmentgesellschaft lässt keine mit dem Market Timing und dem Short Term Trading verbundenen Praktiken zu und behält sich das Recht vor, Zeichnungs- und Umtauschaufträge abzulehnen, wenn sie vermutet, dass solche Praktiken eingesetzt werden. Die Investmentgesellschaft wird gegebenenfalls die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die anderen Anleger des jeweiligen Teilfonds zu schützen.

Late Trading

Unter Late Trading ist die Annahme eines Auftrages nach Ablauf der entsprechenden Annahmefristen am jeweiligen Bewertungstag sowie die Ausführung eines solchen Auftrags zu dem an diesem Tag geltenden Preis auf Basis des Nettoinventarwerts zu verstehen. Die Praktik des Late Trading ist nicht zulässig, da sie die Bestimmungen des Verkaufsprospektes des Teilfonds verletzt, die vorsehen, dass ein nach der Limitzeit der Auftragsannahme eingegangener Auftrag zu dem Preis ausgeführt wird, der auf dem nächstgeltenden Anteilwert basiert.

Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio)

Die Gesamtkostenquote ist definiert als das Verhältnis der Ausgaben des jeweiligen Teilfonds zum durchschnittlichen Teilfondsvermögen, mit Ausnahme der angefallenen Transaktionskosten. Die effektive Gesamtkostenquote wird jährlich berechnet und im Jahresbericht veröffentlicht. Die Gesamtkostenquote wird im Basisinformationsblatt als sogenannte „laufende Kosten“ veröffentlicht.

Wird der Anleger beim Erwerb von Anteilen durch Dritte (insbesondere Unternehmen, die Wertpapierdienstleistungen erbringen wie beispielsweise Kreditinstitute und Wertpapierfirmen), beraten oder vermitteln diese den Kauf, weisen sie ihm gegebenenfalls Kosten oder Kostenquoten aus, die nicht mit den Kostenangaben in diesem Verkaufsprospekt bzw. dem Basisinformationsblattdeckungsgleich sind und die in der Summe die hier beschriebene Gesamtkostenquote übersteigen können.

Ursächlich hierfür können insbesondere regulatorische Vorgaben für die Ermittlung, Berechnung und den Ausweis von Kosten durch die zuvor genannten Dritten sein, die sich im Zuge der nationalen Umsetzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (sog. „MiFID 2“) für diese ergeben. Abweichungen des Kostenausweises können sich zum einen daraus ergeben, dass diese Dritten die Kosten ihrer eigenen Dienstleistung (z.B. ein Aufgeld oder ggf. auch laufende Provisionen für die Vermittlungs- oder Beratungstätigkeit, Entgelte für Depotführung, etc.) zusätzlich berücksichtigen. Darüber hinaus bestehen für diese Dritten teils abweichende Vorgaben für die Berechnung der auf Teilfondsebene anfallenden Kosten,

sodass beispielsweise die Transaktionskosten der Teilfonds vom Kostenausweis des Dritten mit umfasst werden, obwohl sie nach den aktuell für die Investmentgesellschaft geltenden Vorgaben nicht Teil der o.g. Gesamtkostenquote sind.

Abweichungen im Kostenausweis können sich nicht nur bei der Kosteninformation vor Vertragschluss, sondern auch im Falle einer etwaigen regelmäßigen Kosteninformation des Dritten über die aktuelle Anlage des Anlegers in die Investmentgesellschaft im Rahmen einer dauerhaften Geschäftsbeziehung mit seinem Kunden ergeben.

Rückzahlung von vereinnahmter Verwaltungsvergütung an bestimmte Anleger

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem freien Ermessen mit einzelnen Anlegern die teilweise Rückzahlung von vereinnahmter Verwaltungsvergütung an diese Anleger vereinbaren. Das kommt insbesondere dann in Betracht, wenn institutionelle Anleger direkt Großbeträge nachhaltig investieren. Ansprechpartner bei der DWS Investment S.A. für diese Fragen ist der Bereich „Institutional Sales“.

Kauf- und Verkaufsaufträge für Wertpapiere und Finanzinstrumente

Die Verwaltungsgesellschaft wird Kauf- und Verkaufsaufträge für Wertpapiere und Finanzinstrumente für Rechnung des Teilfonds direkt bei Brokern und Händlern aufgeben. Sie schließt mit diesen Brokern und Händlern Vereinbarungen zu marktüblichen Konditionen ab, die im Einklang mit erstklassigen Ausführungsstandards stehen. Bei der Auswahl des Brokers oder Händlers berücksichtigt die Verwaltungsgesellschaft alle relevanten Faktoren, wie etwa die Bonität des Brokers oder Händlers sowie der zur Verfügung gestellten Ausführungskapazitäten. Voraussetzung für die Auswahl eines Brokers ist, dass die Verwaltungsgesellschaft jederzeit dafür sorgt, dass die Transaktionen unter Berücksichtigung des betreffenden Marktes zum betreffenden Zeitpunkt für Transaktionen der betreffenden Art und Größe zu den bestmöglichen Bedingungen ausgeführt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Vereinbarungen mit ausgewählten Brokern, Händlern und sonstigen Analyse-Anbietern abschließen, in deren Rahmen vom jeweiligen Anbieter Marktinformationen und Analysedienstleistungen (Research) erworben werden. Diese Leistungen werden von der Verwaltungsgesellschaft zum Zweck der Verwaltung des Teilfonds genutzt. Die Verwaltungsgesellschaft hält bei der Inanspruchnahme dieser Leistungen alle geltenden aufsichtsrechtlichen Regelungen und Branchenstandards ein. Insbesondere werden von der Verwaltungsgesellschaft keine Leistungen beansprucht, wenn diese Vereinbarungen sie nach vernünftigem Ermessen nicht bei ihrem Anlageentscheidungsprozess unterstützen.

Regelmäßiger Sparplan oder Entnahmepläne

Regelmäßige Sparpläne oder Entnahmepläne werden in bestimmten Ländern angeboten, in denen der jeweilige Teilfonds über eine Zulassung zum öffentlichen Vertrieb verfügt. Nähere Angaben hierzu sind jederzeit auf Anfrage von der Verwaltungsgesellschaft oder den jeweiligen Vertriebsstellen in den Vertriebsländern des jeweiligen Teilfonds erhältlich.

Vergütungspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft ist in die Vergütungsstrategie der DWS Gruppe einbezogen. Sämtliche Vergütungsangelegenheiten sowie die Einhaltung regulatorischer Vorgaben werden durch die maßgeblichen Gremien der DWS Gruppe überwacht. Die DWS Gruppe verfolgt einen Gesamtvergütungsansatz, der fixe und variable Vergütungskomponenten umfasst und aufgeschobene Vergütungsanteile enthält, die sowohl an die individuellen künftigen Leistungen als auch die nachhaltige Entwicklung der DWS Gruppe anknüpfen. Im Rahmen der Vergütungsstrategie erhalten insbesondere Mitarbeiter der ersten und zweiten Führungsebene einen Teil der variablen Vergütung in Form von aufgeschobenen Vergütungselementen, die zu einem großen Teil an die langfristige Wertentwicklung der DWS-Aktie oder der Investmentprodukte gekoppelt ist.

Des Weiteren berücksichtigt die Vergütungspolitik folgende Leitlinien:

- a) Die Vergütungspolitik ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich und ermutigt zu keiner Übernahme von übermäßigen Risiken.
- b) Die Vergütungspolitik steht im Einklang mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und Interessen der DWS Gruppe (einschließlich der Verwaltungsgesellschaft, der von ihr verwalteten OGAW und der Anleger dieser OGAW) und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.
- c) Die Leistungsbewertung erfolgt grundsätzlich in einem mehrjährigen Rahmen.
- d) Die festen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander, wobei der Anteil des festen Bestandteils an der Gesamtvergütung hoch genug ist, um in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten völlige Flexibilität zu bieten, einschließlich der Möglichkeit, auf die Zahlung einer variablen Komponente zu verzichten.

Weitere Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik sind im Internet unter <https://www.dws.com/de-de/footer/Rechtliche-Hinweise/verguetungspraktiken/> veröffentlicht.

Hierzu zählen eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und Zuwendungen an bestimmte Mitarbeitergruppen, sowie die Angabe der für die Zuteilung zuständigen Personen einschließlich der Angehörigen des Vergütungsausschusses. Auf Verlangen werden die

Informationen von der Verwaltungsgesellschaft kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt. Ferner legt die Verwaltungsgesellschaft im Jahresbericht weitere Informationen zur Mitarbeitervergütung offen.

Verkaufsbeschränkungen

Die ausgegebenen Anteile der Investmentgesellschaft dürfen nur in Ländern zum Kauf angeboten oder verkauft werden, in denen ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf zulässig ist. Sofern nicht von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten eine Erlaubnis zum öffentlichen Vertrieb seitens der örtlichen Aufsichtsbehörden erlangt wurde und der Verwaltungsgesellschaft vorliegt, handelt es sich bei diesem Prospekt nicht um ein öffentliches Angebot zum Erwerb von Investmentanteilen bzw. darf dieser Prospekt nicht zum Zwecke eines solchen öffentlichen Angebots verwendet werden.

Die hier genannten Informationen und Anteile des Teilfondsvermögens sind nicht für den Vertrieb in den Vereinigten Staaten von Amerika oder an US-Personen bestimmt (dies betrifft Personen, die Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika sind oder dort ihr Domizil haben, sowie Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften, die gemäß der Gesetze der Vereinigten Staaten von Amerika bzw. eines Bundesstaates, Territoriums oder einer Besitzung der Vereinigten Staaten gegründet wurden). Dementsprechend werden Anteile weder in den Vereinigten Staaten von Amerika noch an oder für Rechnung von US-Personen angeboten oder verkauft. Spätere Übertragungen von Anteilen in die Vereinigten Staaten von Amerika bzw. an US-Personen sind unzulässig.

Dieser Prospekt darf nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika verbreitet werden. Die Verteilung dieses Prospekts und das Angebot der Anteile kann auch in anderen Rechtsordnungen Beschränkungen unterworfen sein.

Anleger, die als „Restricted Persons“ im Sinne der US-Regelung No. 5130 der „Financial Industry Regulatory Authority“ (FINRA 5130) anzusehen sind, haben ihre Anlagen in dem Teilfondsvermögen der Verwaltungsgesellschaft unverzüglich anzuzeigen.

Für Vertriebszwecke darf dieser Prospekt nur von Personen verwendet werden, die dafür über eine ausdrückliche schriftliche Erlaubnis der Verwaltungsgesellschaft (direkt oder indirekt über entsprechend beauftragte Vertriebsstellen) verfügen. Erklärungen oder Zusicherungen Dritter, die nicht in diesem Verkaufsprospekt bzw. in den Unterlagen enthalten sind, sind von der Verwaltungsgesellschaft nicht autorisiert.

Die Unterlagen sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft öffentlich zugänglich.

Foreign Account Tax Compliance Act – „FATCA“

Die Bestimmungen des Foreign Account Tax Compliance Act (allgemein bekannt als „FATCA“) sind Bestandteil des Hiring Incentives to Restore Employment Act (der „Hire Act“), der im März 2010 in den USA in Kraft getreten ist. Diese Bestimmungen des US-Rechts dienen der Bekämpfung von Steuerflucht durch US-Bürger. Danach sind Finanzinstitute außerhalb der USA („ausländische Finanzinstitute“ oder „FFIs“) verpflichtet, der US-Steuerbehörde, dem Internal Revenue Service („IRS“), jährlich Angaben zu von „Spezifizierten US-Personen“ direkt oder indirekt unterhaltenen „Finanzkonten“ zu machen. Im Allgemeinen wird bei FFIs, die dieser Berichtspflicht nicht nachkommen, den sogenannten Non-Participating Foreign Financial Institution (NPFFI), eine Strafsteuer in Höhe von 30% auf bestimmte Einkünfte aus US-Quellen angewandt.

Grundsätzlich haben Nicht-US-Fonds, wie z.B. diese Investmentgesellschaft und deren Teilfonds, einen FFI-Status und müssen mit dem IRS einen FFI-Vertrag abschließen, sofern sie nicht als „FATCA-konform“ eingestuft werden oder, vorbehaltlich eines zwischenstaatlichen Model 1-Abkommens („IGA“), entweder als „Reporting Financial Institution“ oder als „Non-Reporting Financial Institution“ die Anforderungen des IGA ihres Heimatstaates erfüllen. IGAs sind Abkommen zwischen den USA und anderen Staaten zur Umsetzung der FATCA-Anforderungen. Am 28. März 2014 hat Luxemburg ein Model 1-Abkommen mit den USA sowie ein zugehöriges Memorandum of Understanding unterzeichnet. Die Umsetzung dieses IGAs in nationales Recht ist in Luxemburg durch ein Gesetz vom 24. Juli 2015 (das „FATCA-Gesetz“) erfolgt.

Die Investmentgesellschaft beachtet alle Anforderungen resultierend aus FATCA und insbesondere aus dem Luxemburger IGA sowie aus dem nationalen Umsetzungsgesetz. In diesem Zusammenhang kann es u.a. erforderlich werden, dass die Investmentgesellschaft neue Anleger auffordert, erforderliche Dokumente zum Nachweis ihrer Steueransässigkeit vorzulegen, um auf dieser Grundlage zu prüfen, ob sie als Spezifizierte US-Personen einzustufen sind.

Anleger und für Anleger handelnde Intermediäre sollten beachten, dass nach den geltenden Grundsätzen der Investmentgesellschaft Anteile für Rechnung von US-Personen weder angeboten noch verkauft werden und spätere Übertragungen von Anteilen auf US-Personen untersagt sind. Sofern Anteile von einer US-Person als wirtschaftlichem Eigentümer gehalten werden, kann die Investmentgesellschaft nach eigenem Ermessen eine Zwangsrücknahme der entsprechenden Anteile vornehmen.

Gemeinsamer Meldestandard (Common Reporting Standard – CRS)

Um einen umfassenden und multilateralen automatischen Informationsaustausch auf globaler Ebene zu ermöglichen, wurde die OECD von den

G8/G20-Staaten beauftragt, einen globalen Meldestandard auszuarbeiten. Dieser Meldestandard wurde in die geänderte Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden („DAC 2“) vom 9. Dezember 2014 aufgenommen. Die EU-Mitgliedstaaten haben diese Richtlinie bis zum 31. Dezember 2015 in nationales Recht umgesetzt, was in Luxemburg durch ein Gesetz vom 18. Dezember 2015 (das „CRS-Gesetz“) erfolgt ist.

Unter dem Gemeinsamen Meldestandard sind bestimmte Finanzinstitute Luxemburger Rechts dazu verpflichtet, eine Identifizierung ihrer Kontoinhaber durchzuführen und zu bestimmen, wo die Kontoinhaber steuerlich ansässig sind (dabei gelten auch Investmentfonds wie dieser grundsätzlich als Finanzinstitute Luxemburger Rechts). Hierzu muss ein Finanzinstitut Luxemburger Rechts, das als „Reporting Financial Institution“ anzusehen ist, eine Selbstauskunft einholen, um den Status im Sinne des CRS und/oder die steuerliche Ansässigkeit seiner Kontoinhaber bei Kontoeröffnung zu bestimmen.

Luxemburgische „Reporting Financial Institutions“ sind verpflichtet, der Luxemburger Steuerverwaltung (Administration des contributions directes) die Informationen über Inhaber von Finanzkonten seit 2017 jährlich zu übermitteln, erstmalig für das Steuerjahr 2016. Die Übermittlung erfolgt jährlich bis zum 30. Juni und umfasst (in bestimmten Fällen) auch die beherrschenden Personen, die in einem meldepflichtigen Staat (wird durch eine Großherzogliche Verordnung festgelegt) steuerlich ansässig sind. Die Luxemburger Steuerverwaltung tauscht diese Informationen jährlich automatisch mit den zuständigen ausländischen Steuerbehörden aus.

Luxemburgisches Register für wirtschaftlich Berechtigte (Transparenzregister)

Das luxemburgische Gesetz vom 13. Januar 2019 zur Einführung eines Registers für wirtschaftlich Berechtigte („Gesetz von 2019“) trat am 1. März 2019 in Kraft. Das Gesetz von 2019 verpflichtet alle im luxemburgischen Handels- und Firmenregister eingetragenen Unternehmen, einschließlich der Investmentgesellschaft, bestimmte Informationen über ihre wirtschaftlich Berechtigten zu erheben und zu speichern. Die Investmentgesellschaft ist ferner verpflichtet, die erhobenen Informationen im Register für wirtschaftlich Berechtigte einzutragen, welches von Luxembourg Business Registers unter Aufsicht des luxemburgischen Justizministeriums verwaltet wird. In diesem Sinne ist die Investmentgesellschaft angehalten, das Vorhandensein von wirtschaftlich Berechtigten kontinuierlich sowie anlassbezogen zu überwachen und dem Register anzuzeigen.

Das Gesetz vom 12. November 2004 über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung definiert in Artikel 1 (7) den wirtschaftlich Berechtigten u.a. als jedwede natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle eine Gesellschaft letztlich steht. Dies

umfasst vorliegend jede natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle die Investmentgesellschaft über das direkte oder indirekte Halten eines ausreichenden Anteils von Aktien oder Stimmrechten oder eine Beteiligung, einschließlich in Form von Inhaberaktien, oder durch andere Formen der Kontrolle letztlich steht.

Hält eine natürliche Person einen Aktienanteil von 25% zuzüglich einer Aktie oder eine Beteiligung von mehr als 25% an der Investmentgesellschaft, so gilt dies als Hinweis auf direktes Eigentum. Hält eine Gesellschaft, die von einer oder mehreren natürlichen Personen kontrolliert wird, oder halten mehrere Gesellschaften, die von derselben natürlichen Person oder denselben natürlichen Personen kontrolliert werden, einen Aktienanteil von 25% zuzüglich einer Aktie oder eine Beteiligung von mehr als 25% an der Investmentgesellschaft, so gilt dies als Hinweis auf indirektes Eigentum.

Neben den dargestellten Anknüpfungspunkten für direktes bzw. indirektes Eigentum gibt es weitere Formen der Kontrolle, nach denen ein Anleger als wirtschaftlich Berechtigter qualifiziert werden kann. Insoweit ist bei Vorliegen von Hinweisen auf Eigentum oder Kontrolle eine Analyse im Einzelfall geboten.

Soweit ein Anleger als wirtschaftlich Berechtigter im Sinne des Gesetzes von 2019 qualifiziert ist/wird, ist die Investmentgesellschaft gemäß dem Gesetz von 2019 und vorbehaltlich strafrechtlicher Sanktionen zur Erhebung und Übermittlung von Informationen verpflichtet. Gleichermaßen ist der jeweilige Anleger selbst zur Bereitstellung von Informationen verpflichtet.

Sollte ein Anleger nicht in der Lage sein, zu überprüfen, ob er als wirtschaftlich Berechtigter qualifiziert ist, so kann er sich zur Klärung über folgende E-Mail-Adresse an die Investmentgesellschaft wenden: dws-lux-compliance@list.db.com.

Datenschutz

Gemäß dem CRS-Gesetz und den luxemburgischen Datenschutzvorschriften ist jede betroffene (d.h. potenziell meldepflichtige) natürliche Person vor der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch die luxemburgische „Reporting Financial Institution“ über die Verarbeitung der Daten zu informieren.

Wenn der Fonds als „Reporting Financial Institution“ einzustufen ist, setzt er die natürlichen Personen, welche meldepflichtige Personen im Sinne der obigen Erläuterungen sind, im Einklang mit den luxemburgischen Datenschutzvorschriften darüber in Kenntnis.

Die „Reporting Financial Institution“ ist für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich und ist für Zwecke des CRS-Gesetzes die für die Verarbeitung verantwortliche Stelle.

- Die personenbezogenen Daten sind für die Verarbeitung im Sinne des CRS-Gesetzes bestimmt.

- Die Daten können der Luxemburger Steuerverwaltung (Administration des contributions directes) gemeldet werden, welche sie ggf. an die zuständige(n) Behörde(n) eines oder mehrerer meldepflichtiger Staaten weiterleitet.
- Wenn eine Informationsanfrage für Zwecke des CRS-Gesetzes an die betroffene natürliche Person gesendet wird, ist sie zu einer Antwort verpflichtet. Die Nichtbeantwortung innerhalb der vorgeschriebenen Frist kann eine (fehlerhafte oder doppelte) Meldung des Kontos an die Luxemburger Steuerverwaltung zur Folge haben.

Jede betroffene natürliche Person hat das Recht, die für Zwecke des CRS-Gesetzes an die Luxemburger Steuerverwaltung übermittelten Daten einzusehen und sie bei Bedarf berichtigen zu lassen.

Sprachversionen

Die deutsche Fassung des Verkaufsprospekts ist maßgeblich. Die Verwaltungsgesellschaft kann im Hinblick auf Anteile des Teilfonds, die an Anleger in dem jeweiligen Land verkauft wurden, für sich selbst und den Teilfonds Übersetzungen in Sprachen solcher Länder als verbindlich erklären, in welchen solche Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind.

Börsen und Märkte

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anteile der Teilfondsvermögen an einer Börse zur Notierung zulassen oder an organisierten Märkten handeln lassen; derzeit macht die Verwaltungsgesellschaft von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch.

Der Verwaltungsgesellschaft ist bekannt, dass – ohne ihre Zustimmung – zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Verkaufsprospekts die Anteile der nachfolgend aufgeführten Teilfondsvermögen an folgenden Märkten gehandelt werden bzw. notiert sind:

DWS Funds Invest WachstumsStrategie, DWS ESG Zinseinkommen:

- Börse Hamburg

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein solcher Handel kurzfristig eingestellt wird oder die Anteile der Teilfondsvermögen auch an anderen Märkten – ggf. auch kurzfristig – eingeführt oder auch schon gehandelt werden. Hierüber hat die Verwaltungsgesellschaft keine Kenntnis.

Der dem Börsenhandel oder Handel an sonstigen Märkten zugrunde liegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im Teilfondsvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Marktpreis von dem ermittelten Anteilwert abweichen.

Anlegerprofile

Die Definitionen der nachfolgenden Anlegerprofile wurden unter der Voraussetzung von normal funktionierenden Märkten erstellt. Im Falle von unvorhersehbaren Marktsituationen und Marktstörungen aufgrund nicht funktionierender Märkte können sich jeweils weitergehende Risiken ergeben.

Anlegerprofil „sicherheitsorientiert“

Der Teilfonds ist für den sicherheitsorientierten Anleger mit geringer Risikoneigung konzipiert, der zwar eine stetige Wertentwicklung, jedoch auf niedrigem Renditeniveau, zum Anlageziel hat. Kurz- und langfristige Schwankungen des Anteilwertes sowie auch der Verlust bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals sind möglich. Der Anleger ist bereit und in der Lage, auch einen finanziellen Verlust zu tragen; er legt keinen Wert auf Kapitalschutz.

Anlegerprofil „renditeorientiert“

Der Teilfonds ist für den renditeorientierten Anleger konzipiert, der Kapitalwachstum durch Dividendenausschüttungen und Zinserträge aus Anleihen sowie Geldmarktinstrumenten erzielen

möchte. Den Ertragserwartungen stehen Risiken im Aktien-, Zins- und Währungsbereich sowie Bonitätsrisiken und die Möglichkeit des Verlustes bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals gegenüber. Der Anleger ist bereit und in der Lage, auch einen finanziellen Verlust zu tragen; er legt keinen Wert auf Kapitalschutz.

Anlegerprofil „wachstumsorientiert“

Der Teilfonds ist für den wachstumsorientierten Anleger konzipiert, der Kapitalzuwachs überwiegend aus Aktiengewinnen sowie Wechselkursveränderungen erreichen möchte. Den Ertragserwartungen stehen hohe Risiken im Aktien-, Zins- und Währungsbereich sowie Bonitätsrisiken und die Möglichkeit von hohen Verlusten bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals gegenüber. Der Anleger ist bereit und in der Lage, einen solchen finanziellen Verlust zu tragen; er legt keinen Wert auf einen Kapitalschutz.

Anlegerprofil „risikoorientiert“

Der Teilfonds ist für den risikoorientierten Anleger konzipiert, der ertragsstarke Anlageformen sucht und dafür hohe Wertschwankungen sowie dem-

entsprechend sehr hohe Risiken in Kauf nimmt. Die starken Kursschwankungen sowie hohen Bonitätsrisiken haben vorübergehende oder endgültige Anteilwertverluste zur Folge. Der hohen Ertragserwartung und der Risikobereitschaft des Anlegers steht die Möglichkeit von hohen Verlusten bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals gegenüber. Der Anleger ist bereit und in der Lage, einen solchen finanziellen Verlust zu tragen; er legt keinen Wert auf Kapitalschutz.

Die Verwaltungsgesellschaft übermittelt zusätzliche, das Profil des typischen Anlegers beziehungsweise die Zielkundengruppe für dieses Finanzprodukt betreffende Informationen an Vertriebsstellen und Vertriebspartner. Wird der Anleger beim Erwerb von Anteilen durch Vertriebsstellen beziehungsweise Vertriebspartner der Gesellschaft beraten oder vermitteln diese den Kauf, weisen sie ihm daher gegebenenfalls zusätzliche Informationen aus, die sich auch auf das Profil des typischen Anlegers beziehen.

Wertentwicklung

Aus der bisherigen Wertentwicklung lassen sich keine Aussagen über die zukünftigen Ergebnisse des jeweiligen Teilfonds ableiten. Der Wert der Anlage und die daraus zu erzielenden Erträge können sich nach oben und nach unten entwickeln,

sodass der Anleger auch damit rechnen muss, den angelegten Betrag nicht zurückzuerhalten.

Daten zur aktuellen Wertentwicklung können der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter

www.dws.com, dem Basisinformationsblatt oder den Halbjahres- und Jahresberichten des Fonds entnommen werden.

1. Investmentgesellschaft

A. Die Investmentgesellschaft

DWS Funds ist eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die nach Luxemburger Recht auf Grundlage des Gesetzes vom 30. März 1988 über Organismen für gemeinsame Anlagen und des Gesetzes über Handelsgesellschaften vom 10. August 1915 als Société d'Investissement à Capital Variable („SICAV“), im Folgenden „Investmentgesellschaft“ genannt, gegründet wurde. Am 28. November 2005 wurde sie den Vorgaben des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 angepasst, welches durch das Gesetz vom 17. Dezember 2010 ersetzt wurde.

Die Investmentgesellschaft ist nach Teil I des Gesetzes von 2010 verfasst und entspricht den Anforderungen der OGAW-Richtlinie.

Die Investmentgesellschaft ist ein sogenannter Umbrella-Fonds, d.h., dem Anleger können nach freiem Ermessen der Investmentgesellschaft ein oder mehrere Teilfonds angeboten werden. Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Umbrella-Fonds. Bezüglich der Rechtsbeziehungen der Anteilinhaber untereinander wird jeder Teilfonds als gesonderte Einheit behandelt. Im Verhältnis zu Dritten haften die Vermögenswerte eines Teilfonds lediglich für die Verbindlichkeiten und Zahlungsverpflichtungen, die diesen Teilfonds betreffen. Es können jederzeit weitere Teilfonds aufgelegt und/oder ein oder mehrere bestehende Teilfonds aufgelöst oder zusammengelegt werden. Insofern wird eine entsprechende Anpassung der Verkaufsunterlagen erfolgen.

Die Satzung der Investmentgesellschaft wurde beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg unter der Nummer B 74377 hinterlegt und kann dort eingesehen werden. Auf Anfrage sind Kopien kostenpflichtig erhältlich. Sitz der Investmentgesellschaft ist Luxemburg.

Das Gesellschaftskapital entspricht der Summe der jeweiligen Gesamtwerte der Nettoaktiva der einzelnen Teilfonds, wie in der Satzung genauer beschrieben. Für Kapitalveränderungen sind die allgemeinen Vorschriften des Handelsrechts über die Veröffentlichung und Eintragung im Handelsregister hinsichtlich der Erhöhung und Herabsetzung von Aktienkapital nicht maßgebend.

Das Gesellschaftsmindestkapital entspricht 1.250.000,- Euro. Sinkt das Gesellschaftskapital unter zwei Drittel des Mindestkapitals, so muss der Verwaltungsrat in der Gesellschafterversammlung die Auflösung der Investmentgesellschaft beantragen; die Gesellschafterversammlung tagt dabei ohne Anwesenheitspflicht und beschließt mit einfacher Mehrheit der vertretenen Anteile. Gleiches gilt, wenn das Gesellschaftskapital unter ein Viertel des Mindestkapitals sinkt, wobei in diesem Fall die Auflösung der Investmentgesellschaft durch ein Viertel der in der Gesellschafterversammlung vertretenen Anteile ausgesprochen werden kann.

B. Die Anteilklassen

Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft kann jederzeit die Auflegung neuer Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds in Übereinstimmung mit den nachstehend beschriebenen Anteilklassenmerkmalen beschließen. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert. Aktuelle Informationen über die aufgelegten Anteilklassen werden im Internet unter www.dws.com veröffentlicht.

Alle Anteilklassen eines Teilfonds werden, im Einklang mit den Anlagezielen des betreffenden Teilfonds, zusammen angelegt, allerdings können sie sich insbesondere im Hinblick auf ihre Gebührenstruktur, die Vorschriften für den Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung und bei Folgezeichnungen, die Währung, die Ausschüttungspolitik, die von den Anlegern zu erfüllenden Voraussetzungen oder sonstige besondere Merkmale, wie Absicherungen und ein zusätzliches Währungsrisiko gegenüber einem Währungskorb, unterscheiden, wie jeweils von der Investmentgesellschaft bestimmt wird. Der Anteilwert wird für jede ausgegebene Anteilklasse eines jeden Teilfonds einzeln berechnet. Ein Teilfonds führt für die einzelnen Anteilklassen kein gesondertes Portfolio. Im Falle von währungsgesicherten Anteilklassen (auf Ebene der Anteilklasse, erkennbar am Zusatz „H“, oder auf Portfolioebene, erkennbar am Zusatz „H (P)“) oder Anteilklassen, die eine zusätzliche Währungsposition gegenüber einem Währungskorb aufbauen (erkennbar am Zusatz „CE“), können dem Teilfonds Verpflichtungen aus Währungsabsicherungsgeschäften oder aus Währungspositionen erwachsen, die zugunsten einer einzelnen Anteilklasse eingegangen wurden. Das Vermögen des Teilfonds haftet für derartige Verpflichtungen. Die unterschiedlichen Merkmale der einzelnen Anteilklassen, die in Bezug auf einen Teilfonds erhältlich sind, werden ausführlich im jeweiligen Besonderen Teil beschrieben.

Die in einer Anteilklasse bestehenden Verbindlichkeiten werden zwar nur dieser Anteilklasse zugerechnet, jedoch sind die Gläubiger eines Teilfonds im Allgemeinen nicht daran gebunden, ihre Ansprüche aus einer bestimmten Anteilklasse zu befriedigen. Ein Gläubiger könnte in dem Umfang, in dem die Verbindlichkeiten den Wert der ihnen zugerechneten Anteilklasse übersteigen, den gesamten Teilfonds zur Erfüllung seines Anspruchs heranziehen. Wenn also der Anspruch eines Gläubigers in Bezug auf eine bestimmte Anteilklasse höher ist als der Wert dieser Anteilklasse zugeordneten Vermögens, kann auch das restliche Vermögen des Teilfonds zur Befriedigung der Forderungen herangezogen werden.

Anleger, die wissen möchten, welche Anteilklassen mit dem Zusatz „H“, „H (P)“ oder „CE“ in dem Teilfonds, in dem sie investiert sind, angeboten werden, können unter www.dws.com aktuelle Informationen über die aufgelegten Anteilklassen der einzelnen Teilfonds abfragen.

Die Investmentgesellschaft behält sich das Recht vor, Anlegern in bestimmten Rechtsordnungen nur eine bzw. nur bestimmte Anteilklassen zum Kauf anzubieten, um den dort jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Usancen oder Geschäftspraktiken zu entsprechen. Die Investmentgesellschaft behält sich weiterhin das Recht vor, Grundsätze zu beschließen, die für bestimmte Anlegerkategorien bzw. Transaktionen im Hinblick auf den Erwerb bestimmter Anteilklassen gelten.

Anleger in Anteilen der Euro-Anteilklassen sollten für Teilfonds, die auf US-Dollar lauten, beachten, dass der Anteilwert der einzelnen Euro-Klassen in der Teilfondswährung US-Dollar berechnet und dann zum Wechselkurs zwischen US-Dollar und Euro zum Zeitpunkt der Berechnung des Anteilwerts in Euro ausgedrückt wird. Ebenso sollten Anleger in Anteilen der US-Dollar-Anteilklassen für Teilfonds, die auf Euro lauten, beachten, dass der Anteilwert der einzelnen US-Dollar-Klassen in der Teilfondswährung Euro berechnet und dann zum Wechselkurs zwischen Euro und US-Dollar zum Zeitpunkt der Berechnung des Anteilwerts in US-Dollar ausgedrückt wird.

Je nach Währung des jeweiligen Teilfonds gilt dasselbe auch für Anleger in allen anderen Anteilklassen, die auf eine andere Währung als der jeweilige Teilfonds lauten.

Wechselkursschwankungen werden vom jeweiligen Teilfonds nicht systematisch abgesichert und können die Wertentwicklung der Anteilklassen unabhängig von der Wertentwicklung der Anlagen des Teilfonds beeinflussen.

C. Teilfonds mit Anteilklassen in einer anderen Währung als der Basiswährung – mögliche Währungseinflüsse

Anleger von Teilfonds, in denen Anteilklassen in einer anderen Währung als der Basiswährung angeboten werden, werden darauf hingewiesen, dass mögliche Währungseinflüsse auf den Anteilwert nicht systematisch abgesichert werden. Diese Währungseinflüsse entstehen aufgrund der zeitlichen Verzögerung bei den notwendigen Verarbeitungs- und Buchungsschritten für Aufträge in einer Nicht-Basiswährung, die zu Wechselkursschwankungen führen kann. Dies gilt insbesondere für Rücknahmeaufträge. Die möglichen Einflüsse auf den Anteilwert können positiv oder negativ sein und sind nicht auf die betroffene Anteilklasse, die auf eine andere Währung als die Basiswährung lautet, beschränkt, d.h., sie können sich auf den jeweiligen Teilfonds und alle darin enthaltenen Anteilklassen auswirken.

D. Beschreibung der Zusätze

Die Investmentgesellschaft bietet Anteilklassen mit verschiedenen Merkmalen an. Die Anteilklassenmerkmale sind anhand der in nachstehender Tabelle beschriebenen Zusätze zu erkennen. Die Zusätze werden im Folgenden näher erläutert:

Merkmale		
Anlegerart	Institutionelle Anleger Semi-institutionelle Anleger Private Anleger Master-Feeder Trailer Free	I F L, N J, MF TF
Verwendung der Erträge	Thesaurierung Ausschüttung	C D
Häufigkeit der Ausschüttung	Jährlich Halbjährlich Quartalsweise Monatlich	 B Q M
Absicherung	Keine Absicherung Absicherung Portfolioabsicherung Anteilklassen mit Währungsrisiko	 H H (P) CE
Sonstige	Versicherungen Early Bird Spende Seeding Ohne Kosten Platzierungsgebühr* Beschränkt	V EB W X Z PF R

Länderspezifische Anteilklassen:

in Japan: JQI

in der Schweiz: S (Schweiz)

im Vereinigten Königreich: DS (Status als ausschüttender Fonds), RD (Status als Bericht erstattender Fonds)

* steuerlich intransparent

a) Anlegerart:

Die Zusätze „L“, „N“, „V“, „F“, „I“, „J“, „MF“ und „TF“ geben an, für welche Anlegerart die Anteilklassen bestimmt sind.

Anteilklassen mit dem Zusatz „L“ oder „N“ stehen privaten Anlegern, Anteilklassen mit dem Zusatz „F“ semi-institutionellen Anlegern offen.

Anteilklassen mit dem Zusatz „J“ werden nur Investmentfonds nach japanischem Recht angeboten. Die Investmentgesellschaft behält sich das Recht vor, Anteile von Anlegern zum Rücknahmepreis zurückzukaufen, falls ein Anleger diese Voraussetzung nicht erfüllt.

Anteilklassen mit dem Zusatz „I“ sind institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 Absatz 2 des Gesetzes von 2010 vorbehalten. Anteilklassen mit dem Zusatz „I“ werden nur in Form von Namensanteilen angeboten, es sei denn, im Verkaufsprospekt – Besonderer Teil für den jeweiligen Teilfonds ist etwas anderes geregelt.

Anteilklassen mit dem Zusatz „V“ werden nur Versicherungsgesellschaften und für Versicherungsprodukte angeboten.

Anteilklassen mit dem Zusatz „MF“ werden nur OGA (oder deren Teilfonds) angeboten, die mindestens 85% ihres Vermögens („Feeder-OGA“) in Anteilen anderer OGAW (oder deren Teilfonds) („Master-OGA“) anlegen.

Das Angebot von Anteilen der Anteilklassen mit dem Zusatz „TF“ erfolgt ausschließlich

- (1) über Vertriebsstellen und Intermediäre, die
 - aufgrund aufsichtsrechtlicher Vorgaben (z.B. in Bezug auf unabhängige Beratungsleistungen, diskretionäres Portfoliomanagement oder bestimmte lokale Vorschriften) keine Bestandsprovisionen oder sonstigen Entgelte, Nachlässe oder Zahlungen vom Fonds erhalten und vereinnehmen dürfen; oder
 - gesonderte Gebührenregelungen mit ihren Kunden getroffen haben und keine

Bestandsprovisionen oder sonstigen Entgelte, Nachlässe oder Zahlungen vom Fonds erhalten und vereinnahmen;

- (2) an andere OGA und
- (3) an Versicherungsanlageprodukte im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014.

Für die Anteilklasse mit dem Zusatz „TF“ zahlt die Investmentgesellschaft keine Bestandsprovision an die Vertriebsstellen.

b) Verwendung der Erträge

Bei Anteilklassen mit dem Zusatz „C“ (Capitalization) erfolgt eine Wiederanlage der Erträge (thesaurierende Anteile). Anteilklassen mit dem Zusatz „D“ weisen auf eine Ausschüttung der Erträge hin (ausschüttende Anteile).

c) Häufigkeit der Ausschüttung

Die Buchstaben „B“, „Q“ und „M“ geben die Häufigkeit der Ausschüttung an. Der Buchstabe

„B“ steht für eine halbjährliche Ausschüttung, der Buchstabe „Q“ steht für eine quartalsweise Ausschüttung, der Buchstabe „M“ für eine monatliche Ausschüttung. Bei ausschüttenden Anteilen ohne den Zusatz „B“, „Q“ oder „M“ erfolgt eine jährliche Ausschüttung.

d) Absicherung

Darüber hinaus können Anteilklassen eine Absicherung gegen Währungsrisiken vorsehen:

(i) Währungsabsicherung

Die Währungsabsicherung wird von einer Absicherungsstelle (einem externen Dienstleister oder intern) nach festgelegten Regeln durchgeführt. Sie ist nicht Bestandteil der jeweiligen Anlagepolitik und ist gesondert von der Portfolioverwaltung zu betrachten. Alle im Zusammenhang mit der Währungsabsicherung entstehende Kosten werden der jeweiligen Anteilklasse belastet (siehe Abschnitt „Kosten“).

Absicherung von Anteilklassen

Weicht die Teilfondswährung von der Währung der jeweiligen abgesicherten Anteilklasse ab, dient das Sicherungsgeschäft zur Reduzierung des Risikos der Anteilklasse, das sich aus Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der abgesicherten Anteilklasse und der betreffenden Teilfondswährung ergibt (erkennbar am Buchstaben „H“ = hedged).

Absicherung des Portfolios

Das Sicherungsgeschäft dient zur Reduzierung des Risikos der abgesicherten Anteilklasse, das sich aus Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der abgesicherten Anteilklasse und den einzelnen zugrunde liegenden Währungen ergibt, denen die abgesicherte Klasse über das Teilfondsvermögen ausgesetzt ist (erkennbar am Buchstaben „H (P)“).

Unter bestimmten Umständen kann die Absicherung von Währungsrisiken nicht oder nur teilweise erfolgen (z.B. bei Anteilklassen mit geringem Volumen oder kleinen restlichen Währungspositionen im Fonds) oder nicht vollständig wirksam sein (einige Währungen können z.B. nicht jederzeit gehandelt werden oder müssen als Näherungswerte unter Bezugnahme auf eine andere Währung bestimmt werden). In solchen Fällen kann das Sicherungsgeschäft keinen oder nur einen Teilschutz gegen Änderungen der Rendite des Basiswerts bieten. Außerdem können aufgrund der zeitlichen Verzögerung bei den notwendigen Verarbeitungs- und Buchungsschritten im Rahmen der Absicherung oder der Anlage in anderen Anteilklassen desselben Teilfonds Wechselkursschwankungen entstehen, die nicht systematisch abgesichert werden.

(ii) Nicht abgesicherte Anteilklassen

Anteilklassen ohne den Zusatz „H“ oder „H (P)“ werden nicht gegen Währungsrisiken abgesichert.

e) Anteilklassen mit Währungsrisiko

Die Anteilklassen mit dem Zusatz „CE“ („Currency Exposure“) zielen darauf ab, für die Anteilklasse eine Währungsposition in den Währungen aufzubauen, auf die die Vermögenswerte im Teilfondsportfolio lauten können.

Unter bestimmten Umständen kann die Währungsposition nicht oder nur teilweise durch Glatstellung der währungsgesicherten Position im Teilfonds abgesichert werden (z.B. bei Anteilklassen mit geringem Volumen oder kleinen restlichen Währungspositionen im Fonds) oder nicht vollständig wirksam sein (z.B. können einige Währungen nicht jederzeit handelbar sein oder müssen als Näherungswerte unter Bezugnahme auf eine andere Währung bestimmt werden). Zusätzlich und im Nachgang zur Bearbeitung und Buchung von Aufträgen für diese Anteilklassen können zeitliche Verzögerungen im Ablauf des Risikomanagements zu einer verzögerten Anpassung des Währungsrisikos an das neue Volumen der Anteilklasse führen. Im Fall von Wechselkursschwankungen kann dies den Nettoinventarwert der Anteilklasse negativ beeinflussen.

f) Sonstige Merkmale von Anteilklassen

Early Bird

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, eine Anteilklasse mit dem Zusatz „EB“ bei Erreichen eines bestimmten Zeichnungsvolumens für weitere Anleger zu schließen. Die Höhe dieses Betrags wird für jede Anteilklasse des Teilfonds gesondert festgelegt.

Seeding-Anteilklassen

Anteile von Anteilklassen mit dem Zusatz „X“ werden mit einer ermäßigten Vergütung der Verwaltungsgesellschaft angeboten, die Anlegern gewährt wird, die Anteile vor Erreichen eines bestimmten Anlagevolumens zeichnen. Sobald dieses Volumen erreicht ist, werden die Anteilklassen mit dem Zusatz „X“ geschlossen.

Kostenfreie Anteilklassen

Anteilklassen mit dem Zusatz „Z“ werden institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 Absatz 2 des Gesetzes von 2010 angeboten. Die Anteile sind Anlegern vorbehalten, die mit der Verwaltungsgesellschaft eine gesonderte Vereinbarung getroffen haben.

Für die Anteilklasse fallen eine anteilige Beteiligung an den Kosten für die Verwaltungsgesellschaft (ohne Vergütung für das Fondsmanagement und die Vertriebsstellen), die Verwahrstelle,

den Administrator sowie sonstige Gebühren und Aufwendungen an, die in Artikel 12 näher aufgeführt sind. Die Regel der prozentualen Expense Cap gemäß Artikel 12 Buchstabe b) findet auf kostenfreie Anteilklassen keine Anwendung. Die Gebühren gemäß Artikel 12 Buchstabe b) sind auf höchstens zehn Basispunkte begrenzt. Die Vergütung für das Fondsmanagement wird dem Anleger von der Verwaltungsgesellschaft im Rahmen der vorgenannten gesonderten Vereinbarung direkt in Rechnung gestellt.

Anteile sind ohne die vorherige Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft nicht übertragbar.

Spendenanteilklassen

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, für die Anteilklasse mit dem Zusatz „W“ („Spenden-Anteilklasse“) eine jährliche Ausschüttung vorzunehmen. Diese Ausschüttung erfolgt über die jeweilige depotführende Stelle auf Anweisung des Fonds und im Namen des jeweiligen Inhabers der Fondsanteile („Anteilinhaber“), abzüglich gegebenenfalls der Kapitalertragsteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer), die von der depotführenden Stelle einbehalten wird, an einen festgelegten Spendenempfänger, damit dieser die Voraussetzungen für steuerbegünstigte Zwecke gemäß § 51ff der Abgabenordnung (AO) („Spende“) erfüllt. Der Spendenempfänger und die Anweisung zur Auszahlung der Ausschüttung an einen Spendenempfänger werden in einer Zweckvereinbarung zwischen dem Anteilinhaber und der depotführenden Stelle festgelegt. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle Entscheidungen, ob und in welcher Höhe eine Ausschüttung stattfindet, im Ermessen des Verwaltungsrats liegen. Aus betrieblichen Gründen und zur ordnungsgemäßen Verarbeitung der Spende müssen die Anteile einer Spenden-Anteilklasse, die als durch Globalurkunde verbrieft Inhaberanteile ausgegeben werden, in einem Depot einer anerkannten Verwahrstelle hinterlegt werden. Eine Liste der Verwahrstellen findet sich im Download-Bereich der jeweiligen Spenden-Anteilklasse auf der Website der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com und www.dws.de.

Bei der Zeichnung von Anteilen einer Spenden-Anteilklasse erteilt jeder Anteilinhaber der depotführenden Stelle in ihrer Eigenschaft als Vertreter die Anweisung, im Namen des Anteilinhabers alle Ausschüttungen (abzüglich gegebenenfalls der Kapitalertragsteuer, einschließlich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer), die von der depotführenden Stelle einbehalten wird, auf die der Anteilinhaber einer Spenden-Anteilklasse ein Anrecht hat, als Spende an den Spendenempfänger auszusahlen. Die personenbezogenen Daten des Anteilinhabers werden von der depotführenden Stelle an den Spendenempfänger zur Verarbeitung der Spende weitergeleitet. Der Spendenempfänger stellt dem Anteilinhaber

anhand dieser Daten eine Zuwendungsbestätigung gemäß § 50 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) als Nachweis für die Spende an den Spendenempfänger aus. Anteilinhaber von Spenden-Anteilklassen werden darauf hingewiesen, dass im Zusammenhang mit der Auszahlung von Ausschüttungen Steuern anfallen können. Die betreffenden Anteilinhaber werden außerdem darauf hingewiesen, dass die Spende dieser Ausschüttungen möglicherweise nicht oder nur unter bestimmten Umständen steuerlich abzugsfähig ist.

Dieser Verkaufsprospekt stellt keine Steuerberatung dar und ersetzt diese auch nicht. Anteilinhaber der Spendenanteilklassen sollten unbedingt eigene Nachforschungen anstellen und eine unabhängige, sachkundige Steuerberatung über ihre jeweilige Situation hinsichtlich der steuerlichen Behandlung der Ausschüttung und der damit verbundenen Spende an den Spendenempfänger in ihrem Namen einholen. Die Investmentgesellschaft, der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft geben diesbezüglich keinerlei Zusicherungen ab. Die Investmentgesellschaft, der Verwaltungsrat und die Verwaltungsgesellschaft sind nicht verpflichtet, für die Anteilinhaber oder den Spendenempfänger steuerliche Vorentscheide, Anerkennungen oder Unbedenklichkeitsbescheinigungen in Bezug auf die steuerliche Behandlung der Ausschüttungen oder der zugehörigen Spende von einer zuständigen Steuerbehörde einzuholen.

Der Spendenempfänger muss gegenüber der Investmentgesellschaft, dem Verwaltungsrat und der Verwaltungsgesellschaft einmal den Nachweis über die gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsgemäßen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO durch die Vorlage des Feststellungsbescheids nach § 60a AO erbringen. Andernfalls haben sie keine Kenntnis, ob steuerliche Vorentscheide, Anerkennungen oder Unbedenklichkeitsbescheinigungen von einer zuständigen Steuerbehörde eingeholt wurden. Ferner sind die Investmentgesellschaft, der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft nicht verantwortlich für (i) die Errichtung des Spendenempfängers, (ii) Änderungen an der Satzung des Spendenempfängers, die eine Aufhebung des Feststellungsbescheids nach § 60a AO rechtfertigen könnten, (iii) den Betrieb des Spendenempfängers, insbesondere der tatsächlichen Geschäftsführung im Sinne des § 63 AO, (iv) die Ermächtigung des Spendenempfängers zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen nach § 63 Absatz 5 und § 50, (v) die Gewährung einer Steuerbefreiung an den Spendenempfänger für den Veranlagungszeitraum oder für die Dauer der Spende, insbesondere nach Maßgabe des § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG), § 9 Nummer 5 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG), § 13 Absatz 1 Nummer 16 Buchstabe b des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG), (vi) die Ausstellung einer Zuwendungsbestätigung im Sinne des § 50 EStDV an die Anteilinhaber oder (vii) die

Geltendmachung des steuerlichen Anspruchs in Bezug auf die Spende des Anteilinhabers, insbesondere die Einreichung einer Steuererklärung oder anderer amtlicher oder nicht amtlicher schriftlicher Unterlagen im Zusammenhang mit der Spende für den jeweiligen Anteilinhaber zugunsten dieses Anteilinhabers.

Die Anteilinhaber werden durch eine Mitteilung auf der Website der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com und www.dws.de über die Ausschüttungen informiert.

Platzierungsgebühr

Anteile von Anteilklassen mit dem Zusatz „PF“ unterliegen einer Platzierungsgebühr („Anteilklassen mit Platzierungsgebühr“). Die Platzierungsgebühr für jeden gezeichneten Anteil beträgt bis zu 3% und wird mit dem Anteilwert am Zeichnungstag bzw. am unmittelbar darauffolgenden Bewertungstag (je nachdem, an welchem Tag die Aufträge verarbeitet werden) multipliziert. Der so ermittelte Betrag wird dann auf die jeweilige Anteilklasse mit Platzierungsgebühr erhoben. Die Platzierungsgebühr für jeden gezeichneten Anteil der jeweiligen Anteilklasse mit Platzierungsgebühr wird als Entschädigung für die Ausschüttung der Anteilklasse ausgezahlt und gleichzeitig als Rechnungsposten (vorausbezahlte Aufwendungen) gebucht, was sich nur im Anteilwert der entsprechenden Anteilklasse mit Platzierungsgebühr widerspiegelt. Der Anteilwert der Anteilklasse mit Platzierungsgebühr am jeweiligen Bewertungstag wird daher durch die Zahlung der Platzierungsgebühr nicht beeinflusst. Sofern die Bestimmung des Anteilwerts mit Daten des Vortages durchgeführt wird, werden die Ergebnisse mit den tagesaktuellen Daten verglichen, um potenzielle wesentliche Unterschiede zu vermeiden. Die Gesamtposition der vorausbezahlten Aufwendungen wird anschließend auf täglicher Basis mit einer konstanten jährlichen Abschreibungsrate von 1,00% p.a. auf den Anteilwert der jeweiligen Anteilklasse mit Platzierungsgebühr, multipliziert mit der Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile dieser Anteilklasse, abgeschrieben.

Die vorausbezahlten Aufwendungen werden anhand des Anteilwerts der Anteilklasse mit Platzierungsgebühr bestimmt. Sie verändern sich daher parallel zu den Veränderungen des Anteilwerts und sind von der Anzahl der in der jeweiligen Anteilklasse mit Platzierungsgebühr gezeichneten und zurückgenommenen Anteile abhängig.

Nach einer festgelegten Abschreibungsdauer von drei Jahren ab dem Zeichnungstag bzw. dem unmittelbar darauffolgenden Bewertungstag sind die einem gezeichneten Anteil einer Anteilklasse mit Platzierungsgebühren zugewiesenen vorausbezahlten Aufwendungen vollständig abgeschrieben, und die jeweilige Anzahl an Anteilen wird gegen eine entsprechende Anzahl an Anteilen der Anteilklasse N desselben Teilfonds umgetauscht, um eine längere Abschreibung zu vermeiden.

Anteilinhaber, die Anteile von Anteilklassen mit Platzierungsgebühr vor einem solchen Umtausch zurückgeben möchten, müssen unter Umständen einen Verwässerungsausgleich zahlen. Weitere Informationen sind Artikel 5 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

Die Anteilklassen mit Platzierungsgebühr sind italienischen Anlegern vorbehalten, die Anteile über bestimmte Zahlstellen in Italien zeichnen.

Beschränkte Anteilklassen

Anteilklassen mit dem Zusatz „R“ sind Anlegern vorbehalten, die ihre Aufträge über eine spezielle Gruppe exklusiver Vertriebspartner platzieren.

E. Währungen der Anteilklassen und anfänglicher Anteilwert

Die Anteilklassen werden in den folgenden Währungen angeboten:

Zusatz	Ohne Zusatz	USD	SGD	GBP	CHF	NZD	AUD	RUB
Währung	Euro	US-Dollar	Singapur-Dollar	Pfund Sterling	Schweizer Franken	Neuseeland-Dollar	Australischer Dollar	Russischer Rubel
Anfänglicher Anteilwert	100,- EUR	100,- USD	10,- SGD	100,- GBP	100,- CHF	100,- NZD	100,- AUD	1.000,- RUB

Zusatz	JPY	CAD	NOK	SEK	HKD	CZK	PLN	RMB
Währung	Japanischer Yen	Kanadischer Dollar	Norwegische Krone	Schwedische Krone	Hongkong-Dollar	Tschechische Krone	Polnischer Zloty	Chinesischer Renminbi
Anfänglicher Anteilwert	10.000,- JPY	100,- CAD	100,- NOK	1.000,- SEK	100,- HKD	1.000,- CZK	100,- PLN	100,- RMB

Währungsspezifische Merkmale:

Die Anteilklasse „RUB LC“ wird in Form von Namensaktien angeboten.

Die Valuta von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen für Anteilklassen in schwedischer Krone, Hongkong-Dollar und chinesischem Renminbi kann um einen Tag von der im Verkaufsprospekt – Besonderer Teil für diese Teilfonds angegebenen Valuta abweichen.

Der chinesische Renminbi wird derzeit auf zwei verschiedenen Märkten gehandelt: in Festlandchina (CNY) und offshore über Hongkong (CNH). Der CNY hat einen kontrollierten, flexiblen Wechselkurs und ist derzeit keine frei konvertierbare Währung, da er der Wechselkurspolitik der chinesischen Regierung und den von ihr auferlegten Einschränkungen der Kapitaleinfuhr unterliegt.

Der CNH ist derzeit frei und ohne Einschränkungen über Hongkong handelbar. Aus diesem Grund wird für Anteilklassen in RMB der Wechselkurs des CNH (Offshore-Renminbi) verwendet.

F. Länderspezifische Anteilklassen

Japan

Die hierin angebotene Anteilklasse „JQI“ wurde und wird nicht gemäß dem japanischen Finanzproduktehandelsgesetz (FpHG) registriert und darf dementsprechend nicht in Japan oder einer dort ansässigen Person bzw. auf deren Rechnung angeboten oder verkauft werden, es sei denn, dies erfolgt im Rahmen einer entsprechenden Registrierung oder aufgrund einer Befreiung von den Registrierungspflichten des FpHG. Eine Registrierung gemäß Artikel 4 Absatz 1 FpHG wurde deshalb nicht vorgenommen, weil die Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen der hierin angebotenen Anteilklasse „JQI“ in Japan lediglich eine Privatplatzierung der Anteilklasse „JQI“ an qualifizierte institutionelle Anleger im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 Ziffer 2 (i) FpHG darstellt. Zu diesem Zweck ergeht eine Meldung gemäß dem japanischen Gesetz über Investmentfonds und Kapitalanlagegesellschaften an den Kommissar der japanischen Finanzaufsichtsbehörde. Die Anteilklasse „JQI“ wird in Japan daher nur qualifizierten institutionellen Anlegern nach Maßgabe des FpHG angeboten. Außerdem unterliegen die Anteilklassen „JQI“ der folgenden Übertragungsbeschränkung: Anteile dieser Anteilklassen dürfen in Japan nicht an Personen übertragen werden, bei denen es sich nicht um qualifizierte institutionelle Anleger handelt.

Spanien und Italien

Für den Vertrieb in Spanien und Italien gilt die folgende Beschränkung: Die Zeichnung von Anteilen der Anteilklassen mit dem Zusatz „F“ ist professionellen Anlegern im Sinne der MiFID-Richtlinie vorbehalten.

Professionelle Anleger, die auf ihren eigenen Namen, aber im Auftrag eines Dritten zeichnen, müssen der Investmentgesellschaft bescheinigen, dass diese Zeichnung für einen professionellen Anleger erfolgt. Die Investmentgesellschaft kann nach eigenem Ermessen Nachweise über die Erfüllung der genannten Anforderungen verlangen.

Schweiz

Anteile von Anteilklassen mit dem Zusatz „S“ wurden ursprünglich für die Schweiz aufgelegt. Derzeit bietet die Investmentgesellschaft eine solche Euro-Anteilklasse (LS) an, bei der im Vergleich zur Anteilklasse LC keine erfolgsabhängige Vergütung anfällt.

Vereinigtes Königreich

Es ist beabsichtigt, dass die Anteilklassen „DS“ und „RD“ den Status als Bericht erstattender Fonds haben werden (früherer Status: ausschüttender Fonds), d.h., die Merkmale dieser Anteilklassen erfüllen die Voraussetzungen für eine Einstufung als Bericht erstattende Fonds im Vereinigten Königreich.

G. Mindesterstanlagebeträge

Institutionelle Anleger	Allgemeine Regel für Anteilklassen-Kürzel ohne numerischen Zusatz: 10.000.000,– in der Währung der jeweiligen Anteilklasse, mit Ausnahme von Japan: 1.500.000.000,– JPY und von Schweden: 100.000.000,– SEK
Semi-institutionelle Anleger	Allgemeine Regel für Anteilklassen-Kürzel ohne numerischen Zusatz: 2.000.000,– für Anlagen in der Währung der jeweiligen Anteilklasse, mit Ausnahme von Japan: 250.000.000,– JPY und von Schweden: 20.000.000,– SEK
Numerische Zusätze für institutionelle Anleger und semi-institutionelle Anleger:	Ein numerischer Zusatz zum Anteilklassen-Kürzel gibt den für semi-institutionelle und institutionelle Anleger geltenden Mindestanlagebetrag in Millionen in der Währung der jeweiligen Anteilklasse an.
Seeding-Anteilklasse	2.000.000,– pro Order in der Währung der jeweiligen Anteilklasse, mit Ausnahme von Japan: 250.000.000,– JPY

Es bleibt der Investmentgesellschaft vorbehalten, von diesen Mindesterstanlagebeträgen nach eigenem Ermessen abzuweichen, z.B. in Fällen, in denen Vertriebspartner gesonderte Gebührenregelungen mit ihren Kunden getroffen haben. Folgeinzahlungen können in beliebiger Höhe erfolgen.

Anteilklassen mit dem Zusatz „V“ erheben eine Mindesterstanlagensumme in Höhe von EUR 400.000.

2. Risikostreuung

Für die Anlage des Fondsvermögens der einzelnen Teilfonds gelten die nachfolgenden Anlagegrenzen und Anlagerichtlinien. Für einzelne Teilfonds können abweichende Anlagegrenzen festgelegt werden. Insofern wird auf die Angaben im nachfolgenden Besonderen Teil des Verkaufsprospekts verwiesen.

A. Anlagen

- Der jeweilige Teilfonds kann in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen, die auf einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden.
- Der jeweilige Teilfonds kann in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen, die auf einem anderen Markt, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gehandelt werden.
- Der jeweilige Teilfonds kann in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen, die an einer Börse eines Staates, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, zum Handel zugelassen sind oder dort auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt ist, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist und vorwiegend in Europa, Asien, Amerika oder Afrika liegt.

- Der jeweilige Teilfonds kann in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen anlegen, sofern
 - die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zum Handel an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt beantragt ist, der anerkannt ist, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, vorwiegend in Europa, Asien, Amerika oder Afrika liegt; und
 - die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach Emission erlangt wird.
- Der jeweilige Teilfonds kann in Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und/oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) im Sinne der OGAW-Richtlinie mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittstaat anlegen, sofern
 - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist (derzeit die Vereinigten Staaten von Amerika, Norwegen, die Schweiz, Japan, Hong Kong und Kanada), und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - das Schutzniveau der Anteilseigner der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilseigner eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der OGAW-Richtlinie gleichwertig sind;
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbind-

- lichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - der OGAW oder der andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Vertragsbedingungen bzw. seiner Satzung höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder andere OGA anlegen darf.
- Der jeweilige Teilfonds kann in Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder – falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Staat befindet, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, – es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, anlegen.
- Der jeweilige Teilfonds kann in abgeleitete Finanzinstrumente („Derivate“) anlegen, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter a), b) und c) bezeichneten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern
 - es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne dieses Absatzes oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, die im Rahmen der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds liegen;
 - die Gegenpartei bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegenden Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden; und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Teilfonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

h) Der jeweilige Teilfonds kann in Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, anlegen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, diese Instrumente werden

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert; oder
- von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter vorstehenden Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden; oder
- von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert; oder
- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten vorstehenden Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Millionen Euro, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der 4. Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, dessen Geschäftsbetrieb darauf gerichtet ist, wertpapiermäßig unterlegte Verbindlichkeiten im Markt zu platzieren, sofern der Rechtsträger über Kreditlinien zur Liquiditätssicherung verfügt.

i) **Der jeweilige Teilfonds kann abweichend vom Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100% seines Vermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mit-**

gliedstaat der Europäischen Union, dessen Gebietskörperschaften oder von einem OECD-Mitgliedstaat, der G20 oder Singapur oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden, sofern das Teilfondsvermögen in Wertpapiere investiert, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben wurden, wobei Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30% des Teilfondsvermögens nicht überschreiten dürfen.

j) Der jeweilige Teilfonds darf nicht in Edelmetalle oder Zertifikate über diese anlegen; falls in der Anlagepolitik eines Teilfonds speziell auf diese Bestimmung Bezug genommen wird, gilt diese Einschränkung nicht für 1:1-Zertifikate, deren Basiswert ein einzelner Rohstoff oder ein einzelnes Edelmetall ist, und die den Anforderungen an Wertpapiere gemäß Artikel 1 (34) des Gesetzes von 2010 gerecht werden.

B. Anlagegrenzen

- a) Höchstens 10% des Netto-Teilfondsvermögens dürfen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten angelegt werden.
- b) Höchstens 20% des Netto-Teilfondsvermögens dürfen in Einlagen ein und derselben Einrichtung angelegt werden.
- c) Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften mit OTC-Derivaten sowie bei Geschäften mit OTC-Derivaten, die im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung der Portfolios getätigt werden, darf 10% des Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Absatz A. f) ist. Für andere Fälle beträgt die Grenze maximal 5% des Netto-Teilfondsvermögens.
- d) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in denen der jeweilige Teilfonds jeweils mehr als 5% seines Netto-Fondsvermögens anlegt, darf 40% des Wertes des Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten.

Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der Einzelobergrenzen der Absätze B. a), b) und c) darf der Teilfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% seines Netto-Teilfondsvermögens in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, und/oder

- Einlagen bei dieser Einrichtung, und/oder
- von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten

anlegen.

e) Die in Absatz B. a) genannte Obergrenze von 10% erhöht sich auf 35% und die in Absatz B. d) genannte Grenze entfällt, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente

- von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, oder
- von einem Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, oder
- von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört,

begeben oder garantiert werden.

f) Die in Absatz B. a) genannte Obergrenze erhöht sich von 10% auf 25% und die in Absatz B. d) genannte Grenze entfällt (i) ab dem 8. Juli 2022 für gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2019/2162 des europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU, und (ii) für

- Schuldverschreibungen, die vor dem 8. Juli 2022 von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union begeben werden, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen; und
- die Erträge aus der Emission dieser vor dem 8. Juli 2022 emittierten Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken; und
- die erwähnten Vermögenswerte beim Ausfall des Emittenten vorrangig für die fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind.

Wird der jeweilige Teilfonds in mehr als 5% in diese Art von Schuldverschreibungen angelegt, die von einem und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Wertes des Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten.

g) Die in den Absätzen B. a), b), c), d), e) und f) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; hieraus ergibt sich, dass Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein

und derselben Einrichtung oder in Einlagen bei dieser Einrichtung oder in Derivaten derselben grundsätzlich 35% des Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten dürfen.

Der jeweilige Teilfonds kann bis zu 20% in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der EG-Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesem Artikel vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

h) Der jeweilige Teilfonds kann höchstens 10% seines Netto-Fondsvermögens in anderen als den in Absatz A. genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, sofern für einen Teilfonds im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts nicht anders vorgesehen.

i) Soweit für einen Teilfonds im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts nicht anders bestimmt, kann der Teilfonds höchstens 10% seines Netto-Teilfondsvermögens in Anteile anderer OGAW und/oder OGA im Sinne von Abschnitt A. e) erwerben.

Bei Anlagen in Anteile eines anderen OGAW und/oder sonstigen OGA werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder sonstigen OGA in Bezug auf die in Absatz B. a), b), c), d), e) und f) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

j) Sofern die Zulassung an einem der unter Absatz A. a), b) oder c) genannten Märkte nicht binnen Jahresfrist erfolgt, sind Neuemissionen als nicht notierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anzusehen und in die dort erwähnte Anlagegrenze einzubeziehen.

k) Die Investmentgesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft darf für keine von ihr verwalteten Investmentfonds, die unter den Anwendungsbereich von Teil I des Gesetzes von 2010 bzw. der OGAW-Richtlinie fallen, Aktien erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es ihr ermöglicht, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung des Emittenten auszuüben.

Der Teilfonds kann höchstens

- 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
- 10% der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
- 25% der Anteile ein und desselben Fonds;
- 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten

erwerben.

Die unter dem zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Anlagegrenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

l) Die in Buchstabe k) genannten Anlagegrenzen werden nicht angewandt auf:

- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dessen öffentlichen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- von einem Staat außerhalb der Europäischen Union begebene oder garantierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;
- Aktien, die der Teilfonds in Wertpapieren an dem Kapital einer Gesellschaft eines Staates, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, hält, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den Teilfonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Staates, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, in ihrer Anlagepolitik die in Absatz B. a), b), c), d), e), f) und g), l) sowie k) festgelegten Grenzen beachtet. Bei Überschreitung dieser Grenzen findet Artikel 49 des Gesetzes von 2010 sinngemäß Anwendung;
- Aktien, die von einer Investmentgesellschaft oder von mehreren Investmentgesellschaften am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die in deren Niederlassungsstaat lediglich und ausschließlich für diese Investmentgesellschaft oder Investmentgesellschaften bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen auf Wunsch der Anteilinhaber ausüben.

m) Unbeschadet der in Absatz B. k) und l) festgelegten Anlagegrenzen betragen die in Absatz B. a), b), c), d), e) und f) genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten höchstens 20%, wenn es Ziel der Anlagepolitik ist, einen bestimmten Index bzw. einen Index unter Einsatz eines Hebels nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass

- die Zusammensetzung des Indexes hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die hier festgelegte Grenze beträgt 35%, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

n) Das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert des Teilfonds nicht übersteigen. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.

Der Teilfonds kann als Teil der Anlagestrategie innerhalb der Grenzen des Absatzes B. g) in Derivate anlegen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen des Absatzes B. a), b), c), d), e) und f) nicht überschreitet.

Legt der jeweilige Teilfonds in indexbasierte Derivate an, werden diese Anlagen nicht bei den Anlagegrenzen gemäß Absatz B. a), b), c), d), e) und f) berücksichtigt.

Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Anlagegrenzen mitberücksichtigt werden.

o) Daneben darf der jeweilige Teilfonds bis zu 20% seines Nettovermögens in flüssigen Mitteln halten. Diese flüssigen Mittel beschränken sich auf Sichteinlagen zur Deckung laufender oder außergewöhnlicher Zahlungen oder für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässige Vermögenswerte erforderlich ist, oder für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum im Falle ungünstiger Marktbedingungen. Bei außergewöhnlich ungünstigen Marktbedingungen ist es zulässig, vorübergehend mehr als 20% an flüssigen Mitteln zu halten, wenn die Umstände dies erfordern und soweit dies im Hinblick auf die Interessen der Anleger gerechtfertigt erscheint.

p) Bis zu 10% des Nettoteilfondsvermögens können in Akquisitionszweckgesellschaften (special purpose acquisition companies, nachfolgend „SPACs“) investiert werden, die als zulässige Anlagen im Sinne von Artikel 1 (34) und 41 des Gesetzes von 2010, Artikel 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und der CESR-Leitlinien qualifizieren. SPACs sind Gesellschaften, die durch einen Börsengang Kapital beschaffen und nur

gegründet werden, um ein bestehendes Unternehmen zu übernehmen oder mit ihm zu fusionieren.

C. Ausnahme zu Anlagegrenzen

- a) Der jeweilige Teilfonds muss die Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die im Teilfondsvermögen enthalten sind, nicht einhalten.
- b) Der jeweilige Teilfonds kann von den festgelegten Anlagegrenzen unter Beachtung der Einhaltung der Grundsätze der Risikostreuung innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten seit Zulassung abweichen.

D. Anlagen zwischen Teilfonds

Ein Teilfonds (der „Anlegende Teilfonds“) darf in einen oder mehrere andere Teilfonds investieren. Der Erwerb von Anteilen eines anderen Teilfonds (des „Ziel-Teilfonds“) durch den Anlegenden Teilfonds unterliegt den folgenden Bedingungen (und allen weiteren maßgeblichen Bedingungen, die in diesem Verkaufsprospekt festgelegt sind):

- a) der Ziel-Teilfonds darf nicht in den Anlegenden Teilfonds investieren;
- b) der Ziel-Teilfonds darf höchstens 10% seines Nettovermögens in OGAW (einschließlich anderer Teilfonds) oder andere OGA investieren;
- c) die mit den Anteilen des Ziel-Teilfonds verbundenen Stimmrechte ruhen, solange sich die betreffenden Anteile im Besitz des Anlegenden Teilfonds befinden; und
- d) der Wert der Anteile des Ziel-Teilfonds, die sich im Besitz des Anlegenden Teilfonds befinden, wird bei der Überprüfung der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitalausstattung von 1.250.000,- EUR nicht berücksichtigt.

E. Kredite

Kredite dürfen durch die Investmentgesellschaft für Rechnung des jeweiligen Teilfonds nicht aufgenommen werden. Der Teilfonds darf jedoch Fremdwährungen durch ein „Back-to-back“-Darlehen erwerben.

Abweichend vom vorstehenden Absatz kann der jeweilige Teilfonds Kredite aufnehmen

- von bis zu 10% des jeweiligen Teilfondsvermögens, sofern es sich um kurzfristige Kredite handelt,
- im Gegenwert von bis zu 10% des jeweiligen Teilfondsvermögens, sofern es sich um Kredite handelt, die den Erwerb von Immobilien ermöglichen, die für die unmittelbare Ausübung ihrer Tätigkeit unerlässlich sind, in keinem Fall dürfen diese Kredite sowie die Kredite nach vorstehendem Satz zusammen 15% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens übersteigen.

Die Investmentgesellschaft darf für Rechnung des jeweiligen Teilfonds weder Kredite gewähren noch für Dritte als Bürgen eintreten.

Dies steht dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen noch nicht voll eingezahlten Finanzinstrumenten nicht entgegen.

F. Leerverkäufe

Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in Absatz A. e), g) und h) genannten Finanzinstrumenten dürfen von der Investmentgesellschaft für Rechnung des jeweiligen Teilfonds nicht getätigt werden.

G. Belastung

Das jeweilige Teilfondsvermögen darf nur insoweit zur Sicherung verpfändet, übereignet bzw. abgetreten oder sonst belastet werden, als dies an einer Börse, an einem geregelten Markt oder aufgrund vertraglicher oder sonstiger Bedingungen oder Auflagen gefordert wird.

H. Regelungen für die Gesellschaft

Die Investmentgesellschaft kann bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben, wenn dies für die unmittelbare Ausübung ihrer Tätigkeit unerlässlich ist.

3. Gesellschaftsanteile

- A. Das Gesellschaftskapital wird durch Globalurkunden repräsentiert, es sei denn, für einzelne Teilfonds wird im nachfolgenden Besonderen Teil des Verkaufsprospekts etwas anderes bestimmt.
- B. Alle Anteile eines Teilfonds haben gleiche Rechte. Anteile werden von der Investmentgesellschaft nach Eingang des Anteilwerts zugunsten der Investmentgesellschaft unverzüglich ausgegeben. Die Investmentgesellschaft kann Anteilsbruchteile ausgeben. Sofern Anteilsbruchteile ausgegeben werden, enthält der jeweilige Besondere Teil des Verkaufsprospekts konkrete Angaben, mit wie vielen Dezimalstellen eine Ausgabe von Bruchteilen erfolgt. Sofern für einen Teilfonds nicht anders vorgesehen, werden Anteilsbruchteile von Anteilen kaufmännisch gerundet. Eine Rundung kann für den jeweiligen Anteilinhaber oder den jeweiligen Teilfonds vorteilhaft sein.

Ausgabe und Rücknahme der Anteile erfolgt über die Verwaltungsgesellschaft sowie über jede Zahlstelle.

- C. Jeder Anteilinhaber hat Stimmrecht auf der Gesellschafterversammlung. Das Stimmrecht kann in Person oder durch Stellvertreter ausgeübt werden. Jeder Anteil gibt Anrecht auf eine Stimme. Anteilsbruchteile geben kein Stimmrecht, berechtigen aber zur Teilnahme an den Ausschüttungen der Investmentgesellschaft auf pro rata-Basis.

4. Beschränkungen der Ausgabe von Anteilen und Zwangsrücknahme von Anteilen

Die Gesellschaft kann jederzeit aus eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen oder Anteile gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, wenn dies im Interesse der Anteilinhaber, im öffentlichen Interesse, zum Schutz der Investmentgesellschaft oder der Anteilinhaber erforderlich erscheint.

In diesem Fall wird die Verwaltungsgesellschaft oder Zahlstelle auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen unverzüglich zurückerzahlen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit nach alleinigem Ermessen den Besitz von Anteilen der Investmentgesellschaft durch eine nicht zulässige Person einschränken oder verhindern.

„Nicht zulässige Personen“ sind jede Person, Firma oder Rechtsperson, die nach alleinigem Ermessen der Investmentgesellschaft als nicht berechtigt angesehen werden, Anteile an der Investmentgesellschaft oder, je nach Sachlage, an bestimmten Teilfonds oder Anteilklassen zu zeichnen oder zu besitzen, (i) falls dieser Besitz nach Ansicht der Investmentgesellschaft nachteilig für sie sein könnte oder (ii) zum Verstoß gegen ein luxemburgisches oder ausländisches Gesetz oder eine Bestimmung führen könnte, (iii) falls der Investmentgesellschaft infolge dieses Besitzes Nachteile steuerlicher, rechtlicher oder finanzieller Art entstehen könnten, die ihr ansonsten nicht entstanden wären, oder (iv) falls diese Person, Firma oder Rechtsperson die Berechtigungskriterien einer der bestehenden Anteilklassen nicht erfüllt.

Falls der Verwaltungsgesellschaft zu einem beliebigen Zeitpunkt bekannt werden sollte, dass Anteile sich in wirtschaftlichem Eigentum einer nicht zulässigen Person befinden, und zwar entweder ausschließlich oder gemeinsam mit einer anderen Person, und die nicht zulässige Person den Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft, ihre Anteile zu verkaufen und der Verwaltungsgesellschaft Belege für diesen Verkauf vorzulegen, nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Ergehen dieser Anweisung Folge leistet, darf die Verwaltungsgesellschaft diese Anteile nach alleinigem Ermessen unmittelbar nach dem in ihrem Informationsschreiben an die nicht zulässige Person über die Zwangsrücknahme genannten Geschäftsschluss zwangsweise zum Rücknahmebetrag zurücknehmen. Die Anteile werden in Einklang mit ihren jeweiligen Bedingungen zurückgenommen und der Anleger ist fortan nicht mehr Inhaber dieser Anteile.

5. Ausgabe und Rücknahme von Gesellschaftsanteilen

- A. Gesellschaftsanteile des jeweiligen Teilfonds werden an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankfurt am Main ausgegeben und zurückgenommen.
- B. Die Ausgabe von Gesellschaftsanteilen erfolgt aufgrund von Zeichnungsanträgen, die bei der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder bei einer von der Gesellschaft mit der Ausgabe und Rücknahme von Gesellschaftsanteilen betrauten Zahlstelle eingehen.
- C. Ausgabepreis ist der Anteilwert zuzüglich eines Ausgabeaufschlags, dessen Höhe für jeden Teilfonds im nachfolgenden Besonderen Teil des Verkaufsprospekts geregelt ist. Er ist zahlbar unverzüglich nach dem entsprechenden Bewertungstag. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren und andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.
- D. Die Anteilinhaber sind berechtigt, jederzeit über eine der Zahlstellen, die Verwaltungsgesellschaft oder die Investmentgesellschaft die Rücknahme bzw. den Umtausch ihrer Anteile zu verlangen. Die Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag und wird zum Rücknahmepreis getätigt. Sofern der Besondere Teil des Verkaufsprospekts das für einzelne Teilfonds vorsieht, kann sich der Rücknahmepreis um eine Rücknahmegebühr sowie gegebenenfalls einen Verwässerungsausgleich ermäßigen. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt unverzüglich nach dem entsprechenden Bewertungstag, es sei denn, der Besondere Teil des Verkaufsprospekts sieht eine spezielle Regelung hinsichtlich der Zahlung des Rücknahmepreises vor. Über die o.g. Stellen erfolgen auch alle sonstigen Zahlungen an die Anteilinhaber.
- E. Anteilinhaber können alle oder einen Teil ihrer Anteile zur Rücknahme einreichen.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des Teilfonds verkauft wurden. Als erhebliche Rücknahmen gelten grundsätzlich Rücknahmeanträge über mehr als 10% des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Der Verwaltungsrat ist nicht zur Ausführung von Rücknahmeanträgen verpflichtet, wenn sich der betreffende Antrag auf Anteile im Wert von mehr als 10% des Nettoinventarwerts des Teilfonds bezieht.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Anteilinhaber, auf Mindestrücknahmebeträge (falls vorgesehen) zu verzichten.

Der Verwaltungsrat kann zur Gewährleistung einer fairen und gleichen Behandlung der

Anteilinhaber und unter Berücksichtigung der Interessen der übrigen Anteilinhaber des Teilfonds beschließen, Rücknahmeanträge wie folgt aufzuschieben:

Gehen Rücknahmeanträge an einem Bewertungstag (dem „Ursprünglichen Bewertungstag“) ein, deren Wert einzeln oder zusammen mit anderen für den Ursprünglichen Bewertungstag eingegangenen Anträgen 10% des Nettoinventarwerts des Teilfonds übersteigt, so behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, alle Rücknahmeanträge für den Ursprünglichen Bewertungstag vollständig auf einen anderen Bewertungstag (den „Aufgeschobenen Bewertungstag“), der jedoch nicht später als 15 Geschäftstage nach dem Ursprünglichen Bewertungstag liegen darf, aufzuschieben (ein „Aufschub“).

Der Aufgeschobene Bewertungstag wird von dem Verwaltungsrat unter anderem unter Berücksichtigung des Liquiditätsprofils des Teilfonds und der vorherrschenden Marktbedingungen festgelegt.

Im Fall eines Aufschubs werden für den Ursprünglichen Bewertungstag eingegangene Rücknahmeanträge auf Grundlage des Anteilwerts am Aufgeschobenen Bewertungstag bearbeitet. Alle für den Ursprünglichen Bewertungstag eingegangenen Rücknahmeanträge werden am Aufgeschobenen Bewertungstag vollständig bearbeitet.

Anträge, die für den Ursprünglichen Bewertungstag eingegangen waren, werden gegenüber Anträgen, die für darauffolgende Bewertungstage eingehen, vorrangig bearbeitet. Rücknahmeanträge, die für einen späteren Bewertungstag eingehen, werden nach dem vorstehenden Aufschubverfahren mit der gleichen Aufschubfrist aufgeschoben, bis ein endgültiger Bewertungstag festgelegt wird, an dem die Bearbeitung aufgeschobener Rücknahmen abgeschlossen sein muss.

Umtauschanträge werden unter diesen Voraussetzungen wie Rücknahmeanträge behandelt.

Die Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht Informationen über den Beschluss zum Beginn eines Aufschubs und das Ende des Aufschubs für die Anleger, die einen Rücknahmeantrag gestellt haben, auf der Website www.dws.com.

Der Aufschub der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen hat keine Auswirkung auf die anderen Teilfonds.

- F. Die Verwaltungsgesellschaft oder Zahlstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Verwaltungsgesellschaft oder Zahlstelle nicht beeinflussbare Umstände, die

Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.

6. Anteilwertberechnung

- A. Das Gesamt-Gesellschaftsvermögen wird in Euro ausgedrückt.

Soweit in den Jahres- und Halbjahresberichten sowie sonstigen Finanzstatistiken aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder gemäß den Regelungen des Verkaufsprospekts Auskunft über die Situation des Gesamt-Gesellschaftsvermögens gegeben werden muss, werden die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in Euro umgerechnet. Der Wert eines Anteils des jeweiligen Teilfonds lautet auf die für den jeweiligen Teilfonds festgelegte Währung. Das Netto-Fondsvermögen des jeweiligen Teilfonds wird für jeden Teilfonds an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankfurt am Main (im Folgenden „Bewertungstag“ genannt) berechnet. Die Berechnung erfolgt durch Teilung des Netto-Fondsvermögens des jeweiligen Teilfonds durch die Zahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile der Investmentgesellschaft des jeweiligen Teilfonds.

An gesetzlichen Feiertagen, die in einem für den Bewertungstag maßgeblichen Land Bankarbeitstage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jedes Jahres werden die Investmentgesellschaft und die Verwahrstelle derzeit von einer Ermittlung des Anteilwertes absehen. Eine hiervon abweichende Ermittlung des Anteilwertes wird in jedem Vertriebsland in geeigneten Zeitungen sowie im Internet unter www.dws.com veröffentlicht.

- B. Der Wert des Netto-Gesellschaftsvermögens des jeweiligen Teilfonds wird nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

- (1) Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente, die an einer Börse notiert sind, werden zum letzten verfügbaren bezahlten Kurs bewertet.
- (2) Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse notiert sind, die aber an einem anderen geregelten Wertpapiermarkt gehandelt werden, werden zu einem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs zur Zeit der Bewertung sein darf und den die Verwaltungsgesellschaft für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Wertpapiere verkauft werden können.
- (3) Falls solche Kurse nicht marktgerecht sind oder falls für andere als die unter (1) und (2) genannten Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente keine Kurse festgelegt werden, werden diese Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von

Wirtschaftsprüfern nachprüfbareren Bewertungsregeln festlegt.

- (4) Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet.
- (5) Festgelder können zum Renditekurs bewertet werden, sofern ein entsprechender Vertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle geschlossen wurde, gemäß dem die Festgelder jederzeit kündbar sind und der Renditekurs dem Realisierungswert entspricht.
- (6) Alle auf Devisen lautenden Vermögenswerte werden zum letzten Devisenmittelkurs in die Teilfondswährung umgerechnet.
- (7) Die Preisfestlegung der Derivate, die der Teilfonds einsetzt, wird in üblicher vom Wirtschaftsprüfer nachvollziehbarer Weise erfolgen und unterliegt einer systematischen Überprüfung. Die für die Preisfestlegung der Derivate bestimmten Kriterien bleiben dabei jeweils über die Laufzeit der einzelnen Derivate beständig.
- (8) Credit Default Swaps werden unter Bezug auf standardisierte Marktkonventionen mit dem aktuellen Wert ihrer zukünftigen Kapitalflüsse bewertet, wobei die Kapitalflüsse um das Ausfallrisiko bereinigt werden. Zinsswaps erhalten eine Bewertung nach ihrem Marktwert, der unter Bezug auf die jeweilige Zinskurve festgelegt wird. Sonstige Swaps werden mit dem angemessenen Marktwert bewertet, der in gutem Glauben gemäß den von der Verwaltungsgesellschaft aufgestellten und von dem Wirtschaftsprüfer des Teilfonds anerkannten Verfahren festgelegt wird.
- (9) Die in dem Teilfonds enthaltenen Zielfondsanteile werden zum letzten festgestellten und verfügbaren Rücknahmepreis bewertet.

C. Es wird ein Ertragsausgleichskonto geführt.

D. Die Investmentgesellschaft kann für umfangreiche Rücknahmeanträge, die nicht aus den liquiden Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen befriedigt werden können, den Anteilwert des jeweiligen Teilfonds auf der Basis der Kurse des Bewertungstages bestimmen, an dem sie die erforderlichen Wertpapierverkäufe vornimmt; dies gilt dann auch für gleichzeitig eingereichte Zeichnungsanträge.

E. Die Vermögenswerte werden wie folgt zugeteilt:

- (1) das Entgelt aus der Ausgabe von Anteilen eines Teilfonds wird in den Büchern der Investmentgesellschaft dem betreffenden Teilfonds zugeordnet, und der entsprechende Betrag wird den Anteil am Nettovermögen des Teilfonds entsprechend erhöhen und Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie Einkünfte und Aufwendungen werden dem jeweiligen Teilfonds nach den Bestimmungen dieses Kapitels zugeschrieben;

- (2) Vermögenswerte, welche auch von anderen Vermögenswerten abgeleitet sind, werden in den Büchern der Investmentgesellschaft demselben Teilfonds zugeordnet, wie die Vermögenswerte, von welchen sie abgeleitet sind, und zu jeder Neubewertung eines Vermögenswerts wird die Werterhöhung oder Wertminderung dem entsprechenden Teilfonds zugeordnet;
- (3) sofern die Investmentgesellschaft eine Verbindlichkeit eingeht, welche im Zusammenhang mit einem bestimmten Vermögenswert eines bestimmten Teilfonds oder im Zusammenhang mit einer Handlung bezüglich eines Vermögenswerts eines bestimmten Teilfonds steht, so wird diese Verbindlichkeit dem entsprechenden Teilfonds zugeordnet;
- (4) wenn ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit der Investmentgesellschaft nicht einem bestimmten Teilfonds zuzuordnen ist, so wird dieser Vermögenswert bzw. diese Verbindlichkeit allen Teilfonds im Verhältnis des Nettovermögens der entsprechenden Teilfonds oder in einer anderen Weise, wie sie der Verwaltungsrat nach Treu und Glauben festlegt, zugeteilt, wobei sämtliche Verbindlichkeiten, unabhängig von ihrer Zuordnung zu einem Teilfonds, die Gesellschaft als Ganzes binden, es sei denn, dass mit den Gläubigern eine anderweitige Vereinbarung besteht;
- (5) nach Zahlung von Ausschüttungen an die Anteilinhaber eines Teilfonds wird der Nettovermögenswert dieses Teilfonds um den Betrag der Ausschüttungen vermindert.

7. Einstellung der Ausgabe bzw. Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen sowie der Berechnung des Anteilwerts

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Ausgabe bzw. Rücknahme und den Umtausch von Anteilen sowie die Berechnung des Anteilwerts des jeweiligen Teilfonds zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen, und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist, insbesondere:

- a) während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein anderer geregelter Markt, wo ein wesentlicher Teil der Wertpapiere des jeweiligen Teilfonds gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse ausgesetzt oder eingeschränkt wurde;
- b) in Notlagen, wenn der jeweilige Teilfonds über Vermögensanlagen nicht verfügen kann oder es ihm unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwerts ordnungsgemäß durchzuführen;
- c) wenn aufgrund des beschränkten Anlagehorizonts eines Teilfonds die Veräußerungs-

möglichkeit von Vermögensgegenständen des Teilfonds eingeschränkt ist.

Anleger, die ihre Anteile zum Rückkauf angeboten haben, werden von einer Einstellung der Anteilwertberechnung umgehend benachrichtigt und nach Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt.

Die Einstellung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen sowie der Berechnung des Anteilwerts wird im Internet unter www.dws.com sowie entsprechend den Vorschriften des Vertriebslandes veröffentlicht.

Die Einstellung der Ausgabe bzw. Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen sowie der Berechnung des Anteilwerts eines Teilfonds hat keine Auswirkung auf einen anderen Teilfonds.

8. Umtausch von Anteilen

Die Anteilinhaber können jederzeit gegen Zahlung einer um 0,5 Prozentpunkte gegenüber dem Ausgabeaufschlag reduzierten Umtauschprovision unter Zurechnung eventuell anfallender Ausgabe- und Abgaben einen Teil oder alle ihre Anteile in Anteile eines anderen Teilfonds umtauschen. Die Umtauschprovision, die zugunsten der DWS Investment S.A. erhoben wird, wird auf den im neuen Teilfonds anzulegenden Betrag berechnet. Der sich aus einem Umtausch ggf. ergebende Restbetrag wird, sofern erforderlich, in Euro umgerechnet und an die Anteilinhaber ausbezahlt, sofern dieser Betrag 10,- Euro bzw. 1% des Umtauschbetrags übersteigt. Der Umtausch erfolgt nur an einem Bewertungstag.

9. Verwendung der Erträge

Die Ertragsverwendung wird im „Verkaufsprospekt – Besonderer Teil“ festgelegt. Sofern eine Ausschüttung erfolgt, wird das Gesellschaftsmindestkapital nicht unterschritten.

10. Verwaltungsgesellschaft

Verwaltungsgesellschaft, Anlageverwaltung, Administration, Register- und Transferstelle und Vertrieb

Als Verwaltungsgesellschaft hat der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft die DWS Investment S.A. benannt.

Die Investmentgesellschaft hat einen Verwaltungsvertrag mit der DWS Investment S.A. geschlossen. Dabei unterliegt die Ausübung der Verwaltungsaufgaben dem Gesetz von 2010. Die DWS Investment S.A. ist eine Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht. Sie ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Der Vertrag kann von jeder der vertragschließenden Parteien unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Die Verwaltung umfasst sämtliche in Anhang II des Luxemburger Gesetzes von 2010 beschriebenen Aufgaben der gemeinsamen Anlage-

verwaltung (Anlageverwaltung, Administration, Vertrieb).

Für die Anlage des Gesellschaftsvermögens des jeweiligen Teilfonds bleibt der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft gesamtverantwortlich.

Die Verwaltungsgesellschaft kann in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Luxemburger Gesetzes von 2010 und der Verordnung 10-04 der CSSF und gegebenenfalls hierzu erlassener Rundschreiben eine oder mehrere Aufgaben unter ihrer Aufsicht und Kontrolle an Dritte delegieren.

(i) Anlageverwaltung

Für die tägliche Umsetzung der Anlagepolitik kann die Verwaltungsgesellschaft unter eigener Verantwortung und Kontrolle einen oder mehrere Fondsmanager benennen. Das Fondsmanagement umfasst dabei die tägliche Umsetzung der Anlagepolitik und die unmittelbare Anlageentscheidung. Der Fondsmanager wird die Anlagepolitik ausführen, Anlageentscheidungen treffen und diese den Marktentwicklungen sachgemäß unter Beachtung der Interessen des jeweiligen Teilfonds kontinuierlich anpassen.

Für die Investmentgesellschaft hat die Verwaltungsgesellschaft unter eigener Verantwortung und Kontrolle sowie auf eigene Kosten einen Fondsmanagementvertrag mit der DWS Investment GmbH, Frankfurt am Main, geschlossen. Die DWS Investment GmbH ist eine Kapitalanlagegesellschaft nach deutschem Recht. Der Vertrag kann von jeder der vertragschließenden Parteien unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Der benannte Fondsmanager kann Fondsmanagementleistungen unter seiner Aufsicht, Kontrolle und Verantwortung und auf eigene Kosten vollständig oder teilweise delegieren.

Der Fondsmanager kann darüber hinaus auf eigene Kosten, Kontrolle und Verantwortung Anlageberater hinzuziehen. Die Anlageberatung umfasst dabei insbesondere die Analyse und Empfehlung von Anlageinstrumenten hinsichtlich der Anlagen des Teilfonds. Der Fondsmanager ist nicht an Anlageempfehlungen des Anlageberaters gebunden. Eventuell vom Fondsmanager benannte Anlageberater werden im jeweiligen Besonderen Teil des Verkaufsprospekts aufgeführt. Benannte Anlageberater verfügen über die gegebenenfalls notwendigen aufsichtsrechtlichen Genehmigungen.

(ii) Administration, Register- und Transferstelle

Die Verwaltungsgesellschaft DWS Investment S.A. übernimmt die Funktion der Zentralverwaltung. Zur Funktion der Zentralverwaltung gehören insbesondere die Fondsbuchhaltung, die Nettoinventarwertberechnung, die nachträgliche Überwachung der Anlagegrenzen sowie die Funktion als Domizilstelle und als Register- und Transferstelle. Sie kann unter ihrer Verantwortung und auf eigene Kosten Teile dieser Funktion auf Dritte übertragen.

Im Hinblick auf die Funktion als Register- und Transferstelle hat die DWS Investment S.A. eine Sub-Transfer Agent Vereinbarung mit der State Street Bank International GmbH geschlossen. Im Rahmen dieser Vereinbarung übernimmt die State Street Bank International GmbH insbesondere die Aufgaben der Verwaltung der Globalurkunde, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt/Main, hinterlegt wird.

(iii) Vertrieb

Die DWS Investment S.A. fungiert als Hauptvertriebsgesellschaft.

Besonderer Hinweis

Die Investmentgesellschaft weist die Investoren auf die Tatsache hin, dass jeglicher Investor seine Investorenrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den Teilfonds nur dann geltend machen kann – insbesondere das Recht, an Aktionärsversammlungen teilzunehmen – wenn der Investor selber und mit seinem eigenen Namen die Teilfondsanteile gezeichnet hat. In den Fällen, wo ein Investor über eine Zwischenstelle in einen Teilfonds investiert hat, welche die Investition in seinem Namen, aber im Auftrag des Investors unternimmt, können nicht unbedingt alle Investorenrechte unmittelbar durch den Investor gegen den Teilfonds geltend gemacht werden. Investoren wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

11. Verwahrstelle

Die Investmentgesellschaft hat die State Street Bank International GmbH, handelnd durch die State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, gemäß dem Verwahrstellungsvertrag zur Verwahrstelle im Sinne des Gesetzes von 2010 bestellt.

Die State Street Bank International GmbH ist eine nach deutschem Recht errichtete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in der Briener Str. 59, 80333 München, Deutschland, und die unter der Nummer HRB 42872 beim Registergericht München eingetragen ist. Es handelt sich dabei um ein von der Europäischen Zentralbank (EZB), der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und der Deutschen Bundesbank beaufsichtigtes Kreditinstitut.

Die State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, ist durch die CSSF in Luxemburg als Verwahrstelle zugelassen und ist auf Verwahrstellen-, Fondsverwaltungs- und ähnliche Dienstleistungen spezialisiert. Die State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, ist unter der Nummer B 148 186 im luxemburgischen Handels- und Firmenregister eingetragen. Die State Street Bank International GmbH gehört zur State Street Unternehmensgruppe, deren oberste Muttergesellschaft die in den USA börsennotierte State Street Corporation ist.

Aufgaben der Verwahrstelle

Das Verhältnis zwischen der Investmentgesellschaft und der Verwahrstelle wird durch die Bedingungen des Verwahrstellungsvertrags geregelt. Im Rahmen des Verwahrstellungsvertrags wurde die Verwahrstelle mit folgenden Hauptaufgaben betraut:

- Sicherstellung, dass Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annullierung von Anteilen gemäß dem anwendbaren Recht und der Satzung erfolgen;
- Sicherstellung, dass die Berechnung des Wertes der Anteile gemäß dem anwendbaren Recht und der Satzung erfolgt;
- Ausführung der Weisungen der Investmentgesellschaft, es sei denn, diese Weisungen verstoßen gegen anwendbares Recht oder die Satzung;
- Sicherstellung, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten eines Teilfonds der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen überwiesen wird;
- Sicherstellung, dass die Erträge eines Teilfonds gemäß dem anwendbaren Recht und der Satzung verwendet werden;
- Überwachung der Barmittel und Cashflows eines Teilfonds;
- Verwahrung der Vermögenswerte eines Teilfonds, einschließlich Verwahrung von zu verwahrenden Finanzinstrumenten und Überprüfung der Eigentumsverhältnisse sowie Führung von Aufzeichnungen über andere Vermögenswerte.

Haftung der Verwahrstelle

Beim Verlust eines verwahrten Finanzinstruments, der gemäß der OGAW-Richtlinie und insbesondere Artikel 18 der OGAW-Verordnung festgestellt wird, ist die Verwahrstelle dazu verpflichtet, der Investmentgesellschaft unverzüglich Finanzinstrumente gleicher Art zurückzugeben oder einen entsprechenden Betrag zu erstatten.

Die Verwahrstelle ist gemäß der OGAW-Richtlinie nicht haftbar, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust eines verwahrten Finanzinstruments auf ein äußeres Ereignis zurückzuführen ist, das nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden konnte und dessen Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können.

Bei einem Verlust von verwahrten Finanzinstrumenten können die Anteilinhaber Haftungsansprüche gegenüber der Verwahrstelle mittelbar oder unmittelbar über die Investmentgesellschaft geltend machen, sofern dies weder zur Verdoppelung von Regressansprüchen noch zur Ungleichbehandlung der Anteilinhaber führt.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Investmentgesellschaft für sämtliche sonstigen Verluste, die letztere infolge einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung der Verpflichtungen der Verwahrstelle aus der OGAW-Richtlinie erleidet.

Die Verwahrstelle haftet nicht für Folgeschäden, unmittelbare oder spezielle Schäden oder Verluste, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Erfüllung oder Nichterfüllung ihrer Pflichten und Verpflichtungen ergeben.

Übertragung

Die Verwahrstelle ist uneingeschränkt befugt, ihre Verwahrfunktionen vollständig oder teilweise zu übertragen, jedoch bleibt ihre Haftung davon unberührt, dass sie einige oder sämtliche der von ihr verwahrten Vermögenswerte einem Dritten zur Verwahrung anvertraut hat. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung ihrer Verwahrungsaufgaben im Rahmen des Verwahrstellenvertrags unberührt.

Die Verwahrstelle hat diese in Artikel 22 Absatz 5 Buchstabe a) der OGAW-Richtlinie dargelegten Verwahrungspflichten an die State Street Bank and Trust Company mit Sitz in One Lincoln Street, Boston, Massachusetts 02111, USA, übertragen, die sie zu ihrer globalen Unterverwahrstelle bestellt hat. Die State Street Bank and Trust Company als globaler Unterverwahrer hat lokale Unterverwahrer innerhalb des globalen Verwahrstellennetzes der State Street bestellt.

Angaben zu den übertragenen Verwahrfunktionen sowie die Namen der jeweiligen Beauftragten und Unterbeauftragten sind am Sitz der Investmentgesellschaft oder auf folgender Website verfügbar: <http://www.statestreet.com/about/office-locations/luxembourg/subcustodians.html>.

12. Kosten und erhaltene Dienstleistungen

Die Teilfonds zahlen an die Verwaltungsgesellschaft eine Kostenpauschale auf das Netto-Teilfondsvermögen auf Basis des am Bewertungstag ermittelten Netto-Inventarwertes. Die genaue Höhe der Kostenpauschale ist im jeweiligen Besonderen Teil des Verkaufsprospekts festgelegt. Die Kostenpauschale kann eine Service Fee in Prozent auf das Teilfondsvermögen zugunsten der Verwaltungsgesellschaft, die teilweise oder vollständig an vermittelnde Stellen weitergegeben werden kann, enthalten, deren Höhe in dem jeweiligen Besonderen Teil des Verkaufsprospekts angegeben ist. Die Service-Funktion der Hauptvertriebsgesellschaft erfasst über den Vertrieb der Anteile hinausgehend die Vornahme der Ausführung besonderer sonstiger Verwaltungsaufgaben. Die Kostenpauschale wird den Teilfonds in der Regel am Monatsende entnommen. Aus dieser Kostenpauschale werden insbesondere Verwaltung, Fondsmanagement, Vertrieb (sofern anwendbar) und Verwahrstelle bezahlt.

Neben der Kostenpauschale können die folgenden Aufwendungen dem Teilfonds belastet werden:

- sämtliche Steuern, welche auf die Vermögenswerte des Teilfonds und den Teilfonds selbst erhoben werden (insbesondere die taxe d'abonnement), sowie im Zusammenhang mit

- den Kosten der Verwaltung und Verwahrung evtl. entstehende Steuern;
- im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten sowie Kosten im Zusammenhang mit sog. Pre-Hedging-Vereinbarungen;
- außerordentliche Kosten (z.B. Prozesskosten), die zur Wahrnehmung der Interessen der Anteilinhaber des Teilfonds anfallen; die Entscheidung zur Kostenübernahme trifft im Einzelnen der Verwaltungsrat und ist im Jahresbericht gesondert auszuweisen;
- Kosten für die Information der Anleger des Teilfonds mittels eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Kosten für Informationen bei Fondverschmelzungen und bei Maßnahmen im Zusammenhang mit Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung oder bei Anlagegrenzverletzungen.

Darüber hinaus kann eine erfolgsbezogene Vergütung bezahlt werden, deren Höhe sich ebenfalls aus dem jeweiligen Besonderen Teil des Verkaufsprospekts ergibt.

Sofern Total Return Swaps genutzt werden, können in diesem Zusammenhang bestimmte Kosten und Gebühren anfallen, vor allem beim Abschluss dieser Geschäfte und/oder jeglicher Zu- oder Abnahme ihrer Nominalwerte. Hierbei kann es sich um pauschale oder variable Gebühren handeln. Weitere Informationen zu den Kosten und Gebühren, die ein Teilfonds zu tragen hat, sowie die Identität der Empfänger und jegliche Verbindung (falls vorhanden), die diese zu der Verwaltungsgesellschaft, dem Fondsmanager oder der Verwahrstelle haben, werden im Jahresbericht offengelegt. Erträge, welche sich aus der Nutzung von Total Return Swaps ergeben, fließen grundsätzlich – abzüglich direkter bzw. indirekter operationeller Kosten – dem jeweiligen Teilfondsvermögen zu.

Der jeweilige Teilfonds zahlt 30% der Bruttoerträge aus Wertpapierleihegeschäften als Kosten/Gebühren an die Verwaltungsgesellschaft und behält 70% der Bruttoerträge aus solchen Geschäften ein. Von den 30% behält die Verwaltungsgesellschaft 5% für ihre eigenen Koordinierungs- und Überwachungsaufgaben ein und zahlt die direkten Kosten (z.B. Transaktionskosten und Kosten für die Verwaltung von Sicherheiten) an externe Dienstleister. Der Restbetrag (nach Abzug der Kosten der Verwaltungsgesellschaft und der direkten Kosten) wird an die DWS Investment GmbH für die Unterstützung der Verwaltungsgesellschaft bei der Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleihegeschäften gezahlt.

Für einfache umgekehrte Pensionsgeschäfte, d.h. solche, die nicht der Anlage von im Rahmen eines Wertpapierleihe- oder Pensionsgeschäftes entgegengenommen Barsicherheiten dienen, behält der jeweilige Teilfonds 100% der Bruttoerträge ein, abzüglich der Transaktionskosten, die der jeweilige Teilfonds als direkte Kosten an einen externen Dienstleister zahlt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ein verbundenes Unternehmen der DWS Investment GmbH.

Der jeweilige Teilfonds führt derzeit nur einfache umgekehrte Pensionsgeschäfte aus, keine anderen (umgekehrten) Pensionsgeschäfte. Wenn von der Möglichkeit der Nutzung anderer (umgekehrter) Pensionsgeschäfte Gebrauch gemacht werden soll, wird der Verkaufsprospekt entsprechend angepasst. Der jeweilige Teilfonds wird dann bis zu 30% der Bruttoerträge aus (umgekehrten) Pensionsgeschäften als Kosten/Gebühren an die Verwaltungsgesellschaft zahlen und mindestens 70% der Bruttoerträge aus solchen Geschäften einbehalten. Von den bis zu 30% wird die Verwaltungsgesellschaft 5% für ihre eigenen Koordinierungs- und Überwachungsaufgaben einbehalten und die direkten Kosten (z.B. Transaktionskosten und Kosten für die Verwaltung von Sicherheiten) an externe Dienstleister zahlen. Der Restbetrag (nach Abzug der Kosten der Verwaltungsgesellschaft und der direkten Kosten) wird an die DWS Investment GmbH für die Unterstützung der Verwaltungsgesellschaft bei der Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von (umgekehrten) Pensionsgeschäften gezahlt werden.

Die Kosten werden dem einzelnen Teilfonds zugeordnet. Beziehen sich Kosten auf mehrere oder alle Teilfonds, werden die Kosten den betroffenen Teilfonds proportional zu ihrem Netto-Inventarwert belastet.

Bestimmte Kosten und Gebühren können im Zusammenhang mit Total Return Swaps anfallen, vor allem beim Abschluss dieser Geschäfte und/oder jeglicher Zu- oder Abnahme ihrer Nominalwerte. Hierbei kann es sich um pauschale oder variable Gebühren handeln. Weitere Informationen zu den Kosten und Gebühren, die die Investmentgesellschaft zu tragen hat, sowie die Identität der Empfänger und jegliche Verbindung (falls vorhanden), die diese zu der Verwaltungsgesellschaft, dem Fondsmanager oder der Verwahrstelle haben, werden im Jahresbericht offengelegt. Erträge, welche sich aus der Nutzung von TRS ergeben, fließen grundsätzlich – abzüglich direkter bzw. indirekter operationeller Kosten – dem Teilfondsvermögen zu. Die genannten Kosten werden in den Jahresberichten aufgeführt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Regelfall Teile ihrer Verwaltungsvergütung an vermittelnde Stellen weitergeben. Dies erfolgt zur Abgeltung von Vertriebsleistungen auf der Grundlage vermittelter Bestände. Dabei kann es sich auch um wesentliche Teile handeln. Der Jahresbericht enthält hierzu nähere Angaben. Der Verwaltungsgesellschaft fließen keine Rückvergütungen der aus dem Teilfondsvermögen an die Verwahrstelle und an Dritte zu leistenden Vergütungen und Aufwendungserstattungen zu. Neben den vorgenannten Kosten können in manchen Ländern zusätzliche Kosten für den Investor anfallen, die im Zusammenhang mit den Aufgaben und Leistungen von lokalen Vertriebsstellen, Zahlstellen

oder ähnlichen Stellen stehen. Diese Kosten werden nicht vom Teilfondsvermögen getragen, sondern direkt vom Anleger.

Anlage in Anteile von Ziefonds

Anlagen in Ziefonds können zu Kostendoppelbelastungen führen, da sowohl auf der Ebene des Teilfonds als auch auf der Ebene eines Ziefonds Gebühren anfallen. Im Zusammenhang mit dem Erwerb von Ziefondsanteilen sind folgende Arten von Gebühren mittelbar oder unmittelbar von den Anlegern des Teilfonds zu tragen:

- die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale des Ziefonds;
- die erfolgsbezogenen Vergütungen des Ziefonds;
- die Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge des Ziefonds;
- Aufwendungserstattungen des Ziefonds; und
- sonstige Kosten.

In den Jahres- und Halbjahresberichten werden die Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offengelegt, die dem Teilfonds im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen an Ziefonds berechnet worden sind. Ferner wird in den Jahres- und Halbjahresberichten die Vergütung offengelegt, die dem Teilfonds von einer anderen Gesellschaft als Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale für die im Teilfonds gehaltenen Ziefondsanteile berechnet wurde.

Wird das Teilfondsvermögen in Anteile eines Ziefonds angelegt, der unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so werden dem Teilfonds durch die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb oder die Rückgabe von Anteilen dieses anderen Teilfonds keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge belastet.

Der Anteil der Verwaltungs- bzw. Pauschalvergütung, der den Anteilen verbundener Anlagevermögen zuzurechnen ist (Doppelbelastung oder Differenzmethode), ist dem jeweiligen Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

13. Steuern

Im Rahmen von Art. 174-176 des Gesetzes von 2010 unterliegt das jeweilige Teilfondsvermögen bzw. die jeweilige Anteilklasse im Großherzogtum Luxemburg grundsätzlich einer Steuer („taxe d’abonnement“) von zurzeit 0,05% bzw. 0,01% p.a., die vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Teilfondsvermögen zahlbar ist.

Der Satz beträgt 0,01% p.a. im Hinblick auf:

- a) Teilfonds, deren ausschließlicher Zweck die Anlage in Geldmarktinstrumente und Termingelder bei Kreditinstituten ist;

- b) Teilfonds, deren ausschließlicher Zweck die Anlage in Termingelder bei Kreditinstituten ist;
- c) einzelne (Teil-)Fonds sowie einzelne Anteilklassen, sofern die Anlage in diese (Teil-)Fonds oder Anteilklassen einem oder mehreren institutionellen Anlegern vorbehalten ist.

Gemäß Art. 175 des Gesetzes von 2010 kann ein (Teil-)Fondsvermögen oder eine Anteilklasse unter bestimmten Voraussetzungen von der taxe d’abonnement auch vollständig befreit werden.

Der für einen Teilfonds bzw. eine Anteilklasse anwendbare Steuersatz geht aus dem jeweiligen Besonderen Teil des Verkaufsprospekts hervor.

Die Einkünfte der Teilfonds können in Ländern, in denen das Teilfondsvermögen angelegt ist, der Quellenbesteuerung unterworfen werden. In solchen Fällen sind weder Verwahrstelle noch Verwaltungsgesellschaft zur Einholung von Steuerbescheinigungen verpflichtet.

Die steuerliche Behandlung der Teilfondserträge beim Anleger hängt von den für den Anleger im Einzelfall geltenden steuerlichen Vorschriften ab. Für Einkünfte über die individuelle Steuerbelastung beim Anleger (insbesondere Steuerländer) sollte ein Steuerberater herangezogen werden.

14. Gesellschafterversammlungen

Die Gesellschafterversammlung repräsentiert die Gesamtheit der Anteilinhaber, unabhängig davon, an welchem Teilfonds die Anteilinhaber beteiligt sind. Sie kann über alle Angelegenheiten der Gesellschaft befinden. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung in Angelegenheiten der Gesellschaft insgesamt binden alle Anteilinhaber.

Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich am Sitz der Investmentgesellschaft oder jedem anderen in der Einladung bezeichneten Ort statt. Sie wird grundsätzlich am 15. April jeden Jahres um 16.30 Uhr abgehalten. Sollte der 15. April eines Jahres ein Bankfeiertag sein, finden die ordentlichen Gesellschafterversammlungen am darauffolgenden Bankarbeitstag statt.

Auch die Anteilinhaber eines Teilfonds können zu jeder Zeit eine Gesellschafterversammlung abhalten, um über Vorgänge zu entscheiden, welche ausschließlich diesen Teilfonds betreffen. Ebenso können Anteilinhaber einer Anteilklasse eines Teilfonds zu jeder Zeit eine Gesellschafterversammlung abhalten, um über Vorgänge zu entscheiden, welche ausschließlich diese Anteilklasse betreffen.

Einladungen zu ordentlichen sowie außerordentlichen Gesellschafterversammlungen werden mindestens fünfzehn (15) Tage vor der Gesellschafterversammlung im Recueil Electronique des Sociétés et Associations (RESA) des Handels- und Firmenregisters, in einer Luxemburger Zeitung sowie in Zeitungen, welche der Ver-

waltungsrat für zweckmäßig hält, in jedem Vertriebsland veröffentlicht. Einladungen an Namensaktionäre können mindestens acht (8) Tage vor der Gesellschafterversammlung übermittelt werden.

Sofern alle Aktien auf Namen lauten, kann die Einladung für jede Gesellschafterversammlung mindestens acht Tage vor der Versammlung nur durch Versendung eines Einschreibens erfolgen.

15. Gründung, Schließung und Verschmelzung von Teilfonds oder Anteilklassen

A. Die Gründung von Teilfonds oder Anteilklassen wird vom Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft beschlossen.

B. Der Verwaltungsrat kann die Auflösung eines oder mehrerer Teilfonds veranlassen, wenn der Gesamtwert des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds unter einen Wert fällt, welcher nach Bestimmung des Verwaltungsrats eine wirtschaftlich sinnvolle Geschäftsführung nicht mehr erlaubt. Gleiches gilt, soweit eine Veränderung der politischen oder wirtschaftlichen Bedingungen oder die Wahrung der Interessen der Aktionäre oder der Investmentgesellschaft eine solche Auflösung rechtfertigt. Im Fall der Auflösung eines Teilfonds wird den Anteilinhabern der Anteilwert ihrer Anteile an dem Bewertungstag, an welchem die Entscheidung wirksam wird, ausbezahlt.

Wenn eine Situation eintritt, die zur Auflösung des Teilfonds führt, wird die Ausgabe von Anteilen eingestellt. Sofern nicht anders durch den Verwaltungsrat bestimmt, bleibt die Rücknahme von Anteilen weiterhin möglich, wenn dabei die Gleichbehandlung der Anteilinhaber gewährleistet werden kann. Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare, auf Anweisung der Investmentgesellschaft oder gegebenenfalls der von der Gesellschafterversammlung ernannten Liquidatoren unter den Anteilinhabern des entsprechenden Teilfonds nach deren Anspruch verteilen. Netto-Liquidationserlöse, die nicht zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anteilinhabern eingezogen worden sind, werden von der Verwahrstelle nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der berechtigten Anteilinhaber bei der Caisse de Consignation in Luxemburg hinterlegt, wo diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist angefordert werden.

Ferner kann der Verwaltungsrat die Annullierung der an einem solchen Teilfonds ausgegebenen Anteile und die Zuteilung von Anteilen an einem anderen Teilfonds, vorbehaltlich der Billigung durch die Gesellschafterversammlung der Anteilinhaber dieses anderen Teilfonds erklären, vorausgesetzt, dass während der Zeit von einem Monat nach Veröffentlichung gemäß nachfolgender Bestimmung die Anteilinhaber der entsprechenden Teilfonds das Recht haben werden, die Rücknahme oder den Umtausch aller oder eines

Teils ihrer Anteile zu dem anwendbaren Anteilwert ohne Kostenbelastung zu verlangen.

Der Abschluss der Liquidation eines Teilfonds hat grundsätzlich innerhalb eines Zeitraums von neun (9) Monaten ab der Entscheidung über die Liquidation zu erfolgen. Bei Abschluss der Liquidation eines Teilfonds sind alle Restbeträge so bald wie möglich bei der Caisse de Consignation zu hinterlegen. Alle zurückgenommenen Anteile werden entwertet.

C. Der Verwaltungsrat kann beschließen, eine Anteilklasse innerhalb eines Teilfonds aufzulösen und diesen Anteilinhabern den Nettoinventarwert ihrer Anteile (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungswerte und Realisierungskosten in Bezug auf die Vermögensanlagen im Zusammenhang mit dieser Annullierung) an dem Bewertungstag, an welchem die Entscheidung wirksam wird, auszuzahlen. Ferner kann der Verwaltungsrat die Annullierung der in einer Anteilklasse an einem solchen Teilfonds ausgegebenen Anteile und die Zuteilung von Anteilen einer anderen Anteilklasse desselben Teilfonds erklären, vorausgesetzt, dass während einer Frist von einem Monat nach Veröffentlichung gemäß nachfolgender Bestimmung die Anteilinhaber der zu annullierenden Anteilklasse des Teilfonds das Recht haben werden, die Rücknahme oder den Umtausch aller oder eines Teils ihrer Anteile zum geltenden Anteilinventarwert und gemäß dem in der Satzung beschriebenen Verfahren ohne Kostenbelastung zu verlangen.

D. Gemäß den Definitionen und Bedingungen im Gesetz von 2010 kann ein Teilfonds entweder als verschmelzender oder aufnehmender Teilfonds mit einem anderen Teilfonds der Investmentgesellschaft, mit einem ausländischen oder luxemburgischen OGAW oder mit einem Teilfonds eines ausländischen oder luxemburgischen OGAW verschmolzen werden. Der Verwaltungsrat ist befugt, über solche Verschmelzungen zu entscheiden.

Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen im Einzelfall vollzieht sich die Durchführung der Verschmelzung wie eine Auflösung ohne Abwicklung des verschmelzenden Teilfonds und eine gleichzeitige Übernahme sämtlicher Vermögensgegenstände durch den aufnehmenden (Teil-) Fonds bzw. OGAW im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen. Die Anleger des verschmelzenden Teilfonds erhalten Anteile des aufnehmenden (Teil-)Fonds bzw. OGAW, deren Anzahl sich auf der Grundlage des Anteilwertverhältnisses der betroffenen (Teil-)Fonds bzw. OGAW zum Zeitpunkt der Verschmelzung errechnet, und gegebenenfalls einen Spitzenausgleich.

Die Anteilinhaber werden auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com sowie entsprechend den Vorschriften des Vertriebslandes über die Verschmelzung in Kenntnis gesetzt. Anteilinhaber haben die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von mindestens dreißig (30) Tagen die Rücknahme oder den Umtausch von

Anteilen kostenlos zu beantragen, wie in der betreffenden Publikation näher ausgeführt wird.

E. Der Verwaltungsrat kann beschließen, Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds zusammenzulegen. Diese Verschmelzung führt dazu, dass die Anteilinhaber in der auflösenden Anteilklasse Anteile der aufnehmenden Anteilklasse, deren Anzahl sich auf der Grundlage des Anteilwertverhältnisses der betroffenen Anteilklassen zum Zeitpunkt der Verschmelzung errechnet, und gegebenenfalls einen Spitzenausgleich erhalten.

16. Auflösung oder Verschmelzung der Investmentgesellschaft

A. Die Investmentgesellschaft kann jederzeit durch die Gesellschafterversammlung aufgelöst werden. Für die Gültigkeit der Beschlüsse ist die gesetzliche vorgeschriebene Beschlussfähigkeit notwendig.

B. Eine Auflösung der Investmentgesellschaft wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Gesellschaft im Handels- und Firmenregister (RESA) und in mindestens zwei (2) hinreichend verbreiteten Tageszeitungen, von denen mindestens eine Luxemburger Zeitung ist, veröffentlicht.

C. Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Auflösung der Investmentgesellschaft führt, wird die Ausgabe von Anteilen eingestellt. Sofern nicht anders durch den Verwaltungsrat bestimmt, bleibt die Rücknahme von Anteilen weiterhin möglich, wenn dabei die Gleichbehandlung der Anteilinhaber gewährleistet werden kann. Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare, auf Anweisung der Investmentgesellschaft oder ggf. der von der Gesellschafterversammlung ernannten Liquidatoren unter die Anteilinhaber der entsprechenden Teilfonds nach deren Anspruch verteilen. Netto-Liquidationserlöse, die nicht zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anteilinhabern eingezogen worden sind, werden von der Verwahrstelle nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der berechtigten Anteilinhaber bei der Caisse de Consignation in Luxemburg hinterlegt, wo diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert werden.

D. Die Investmentgesellschaft kann entweder als verschmelzender OGAW oder als aufnehmender OGAW Gegenstand von grenzüberschreitenden und inländischen Verschmelzungen gemäß den Definitionen und Bedingungen im Gesetz von 2010 sein. Ist die Investmentgesellschaft der aufnehmende OGAW, entscheidet der Verwaltungsrat über eine solche Verschmelzung und deren Stichtag. Ist die Investmentgesellschaft der verschmelzende OGAW und besteht somit nicht mehr, entscheidet die Gesellschafterversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Anteilinhaber über die Verschmelzung und deren Stichtag. Der Stichtag

der Verschmelzung wird förmlich durch eine notarielle Urkunde festgestellt.

Die Anteilinhaber werden auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com sowie entsprechend den Vorschriften des Vertriebslandes über die Verschmelzung in Kenntnis gesetzt. Anteilinhaber haben die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von mindestens dreißig (30) Tagen die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen kostenlos zu beantragen, wie in der betreffenden Publikation näher ausgeführt wird.

17. Veröffentlichungen

A. Ausgabe- und Rücknahmepreise können bei der Verwaltungsgesellschaft und jeder Zahlstelle erfragt werden. Des Weiteren werden die gültigen Preise regelmäßig in geeigneten Medien (z.B. Internet, elektronische Informationssysteme, Zeitungen, etc.) veröffentlicht.

B. Die Investmentgesellschaft erstellt einen geprüften Jahresbericht sowie einen Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.

C. Verkaufsprospekt, das Basisinformationsblatt, Satzung, Jahres- und Halbjahresberichte sind für die Anteilinhaber am Sitz der Gesellschaft sowie bei jeder Vertriebs- und Zahlstelle kostenlos erhältlich. Exemplare der folgenden Dokumente können zudem an jedem Luxemburger Bankgeschäftstag während der üblichen Geschäftszeiten kostenlos am Sitz der Gesellschaft unter der Anschrift 2, Boulevard Konrad Adenauer, 1115 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, eingesehen werden:

- (i) der Verwaltungsgesellschaftsvertrag;
- (ii) der Verwahrstellenvertrag;
- (iii) der Fondsmanagementvertrag; und
- (iv) der Anlageberatungsvertrag.

D. Mitteilungen an die Anteilinhaber können auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.com eingesehen werden. Sofern in einem Vertriebsland vorgesehen, werden Mitteilungen zudem in einer Zeitung bzw. einem anderen gesetzlich bestimmten Publikationsmedium veröffentlicht. In Fällen, für welche es in Luxemburg gesetzlich vorgeschrieben ist, werden Publikationen weiterhin in mindestens einer Luxemburger Tageszeitung sowie gegebenenfalls im Handels- und Firmenregister (RESA) veröffentlicht.

18. Errichtung, Rechnungsjahr, Dauer

Die Investmentgesellschaft wurde am 23. Februar 2000 auf unbestimmte Dauer errichtet. Ihr Rechnungsjahr endet jeweils zum 31. Dezember.

B. Verkaufsprospekt – Besonderer Teil

DWS Funds Global Protect 80

Anlegerprofil	Renditeorientiert
Teilfondswährung	Euro
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Auflegungsdatum	2.8.2004
Laufzeitende	Unbefristet
Erstausgabepreis	104,- Euro (inkl. 4% Ausgabeaufschlag)
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	MSCI THE WORLD INDEX in EUR
Hebelwirkung	Maximal doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankfurt/Main. Bankarbeitstag ist der Tag, an dem die Banken in Luxemburg und Frankfurt/Main für das normale Geschäft geöffnet sind und Zahlungen abwickeln.
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufräge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwertes. Aufträge, die bis spätestens 16.00 Uhr Luxemburger Zeit an einem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft oder Zahlstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach 16.00 Uhr Luxemburger Zeit eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwertes zwei Bankarbeitstage nach der Anteilsausgabe. Die Gutschrift des Gegenwertes erfolgt zwei Bankarbeitstage nach der Rücknahme der Anteile.
Ertragsverwendung	Thesaurierung
Ausgabeaufschlag (vom Anteilinhaber zu tragen)	Bis zu 5%
Rücknahmeabschlag (vom Anteilinhaber zu tragen)	0%
Kostenpauschale* (vom Teilfondsvermögen zu tragen)	Bis zu 1,1% p.a.
Ausgabe von Anteilsbruchteilen	Bis zu drei Nachkommastellen
Taxe d'abonnement (vom Teilfondsvermögen zu tragen)	0,05% p.a.
Garantie	Ja, vgl. zum exakten Garantiefumfang den nachfolgenden Abschnitt „Garantie“
Maximale Verwaltungsvergütung bei der Anlage vom Zielfonds (vom Teilfonds zu tragen)	3,25% p.a.

* Weitere Kosten vgl. Art. 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Funds Global Protect 80 gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und berichtet gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Ziel der Anlagepolitik ist die Erwirtschaftung einer Wertsteigerung in Euro.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und wird nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Der Teilfonds kann jeweils von 0% bis zu 100% in fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, in Aktien, in Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren oder börsengehandelten Fonds (ETF – Exchange Traded Funds) investieren. Sofern das Teilfondsvermögen in Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren investiert wird, können insbesondere Anteile an in- und ausländischen Aktienfonds, gemischten Wertpapierfonds, Wertpapierrentenfonds, Geldmarktfonds sowie Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur sowie Fonds nach Teil I des Gesetzes von 2010, die in den internationalen Rohstoffbereich investieren, erworben werden. Je nach Einschätzung der Marktlage kann das Teilfondsvermögen auch vollständig in einer dieser Fondskategorien angelegt werden.

Des Weiteren kann – ggfs. auch vollständig – das Teilfondsvermögen in Aktien, Aktienzertifikaten, Wandelschuldverschreibungen, Wandel- und Optionsanleihen oder in Partizipations- und Genussscheinen angelegt werden. Dabei wird auf eine internationale Streuung geachtet.

Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Der Teilfonds folgt einer dynamischen Wertsicherungsstrategie, bei der laufend marktabhängig zwischen einer Wertsteigerungskomponente und einer Kapitalerhaltkomponente umgeschichtet wird. Die Wertsteigerungskomponente besteht aus risikoreicheren Anlagen, wie beispielsweise Aktienfonds, die Kapitalerhaltkomponente besteht aus weniger risikoreichen Anlagen, wie beispielsweise weniger risikoreichen Renten-/Geldmarktfonds bzw. Direktanlagen in weniger risikoreichen Renten-/Geldmarktpapieren. So wird einerseits versucht, einen Mindestwert sicherzustellen und zugleich eine möglichst hohe Partizipation an Kurssteigerungen in der Wertsteigerungskomponente zu erreichen. Ziel ist, dem Anleger eine Partizipation an steigenden

Märkten zu erlauben und dennoch gleichzeitig das Verlustrisiko im Fall sinkender Märkte zu begrenzen.

Die Absicherung des Mindestwertes bei paralleler Wahrnehmung von Kursgewinnchancen wird durch Umschichtungen zwischen der Wertsteigerungskomponente und der Kapitalerhaltkomponente je nach Marktlage vorgenommen. Bei steigenden Kursen steigt im Allgemeinen auch der Anteil der Wertsteigerungskomponente im Teilfonds. Im Gegenzug wird der Anteil der Kapitalerhaltkomponente reduziert. In Zeiten fallender Märkte wird demgegenüber der Anteil der Wertsteigerungskomponente reduziert und der Anteil der Kapitalerhaltkomponente erhöht.

Der Teilfonds verfügt über einen täglichen Performance- („Lock-In“) Mechanismus, der 80% des höchsten Nettoinventarwerts des Teilfonds sichert. Der Performance- („Lock-In“) Mechanismus und seine Auswirkung auf den Garantiewert ist im nachfolgenden Absatz „Garantie“ näher beschrieben.

Um einen Schutz vor extremen Verlusten der risikoreicheren Komponenten innerhalb eines sehr kurzen Zeitraumes, in dem es der Gesellschaft nicht möglich ist, entsprechende Gegengeschäfte zu tätigen, zu gewährleisten, legt der Teilfonds auch regelmäßig in derivative Instrumente an, die in einem solchen Verlustfall die Wertverluste ab einer gewissen Grenze kompensieren. Die Wertentwicklung des Teilfonds wird durch die Anlage in solche derivativen Instrumente unter normalen Marktumständen nur unwesentlich beeinflusst.

Die Wertsicherungsstrategie beinhaltet gewisse Risiken, auf die aufmerksam gemacht wird:

Der Ertrag des Teilfonds unterliegt generell dem Risiko der negativen Wertentwicklung der im Teilfonds enthaltenen Finanzinstrumente, sowie deren Volatilität und der Entwicklung des Marktzinsniveaus.

Bestimmte Marktbedingungen, wie z. B. ein niedriges Zinsniveau, systembedingte Verzögerungen des Umschichtungsmechanismus sowie schwankungsintensive Märkte mit daraus folgenden Fehlsignalen der Wertsicherungsstrategie können die Flexibilität der beschriebenen Anlagestrategie dauerhaft beeinträchtigen und die Anteilwertentwicklung negativ beeinflussen. Im Extremfall kann die Anlagestrategie an künftigen Kapitalmarktsteigerungen nur noch unterproportional oder überhaupt nicht mehr partizipieren. Im letzten Fall ist der Teilfonds zu 100% in die Renten-/Geldmarktpublikumsfonds bzw. Direktanlagen in Renten-/Geldmarktpapieren investiert, deren Wert in der Regel dem Wert des laufzeitkongruent abgezinsten jeweiligen Garantiebetrages (unter Berücksichtigung von Kosten) entsprechen wird.

Im Einklang mit Artikel 41 (1) des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, in Einlagen bei Kreditinstituten und in Geldmarkt-

fonds investieren. Die Anlage in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds und das Halten flüssiger Mittel (wie nachstehend beschrieben) dürfen insgesamt 49% des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Unter außergewöhnlich ungünstigen Marktbedingungen ist eine vorübergehende Überschreitung dieser Grenze von 49% zulässig, wenn die Umstände dies erfordern und soweit dies im Hinblick auf die Interessen der Anleger gerechtfertigt erscheint.

Der Teilfonds kann daneben flüssige Mittel halten, wie in Artikel 2 B. o) des allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts beschrieben.

Mindestens 51% des Nettoteilfondsvermögens werden in Vermögensgegenstände angelegt, die nachfolgend dargestellte DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Corporate Governance Praktiken erfüllen.

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden.

Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftig erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen, beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

DWS Staaten-Bewertung

Die DWS Staaten-Bewertung beurteilt die Bewertung von politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren sind zum Beispiel die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie und Tabakwaren definiert. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel der Abbau von Kohle und die kohlebasierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Hinsichtlich der Beteiligung an Tabakwaren und zivilen Schusswaffen sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung in der Rüstungsindustrie sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher und exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung oder anderer kontroverser Sektoren und kontroverser Geschäftspraktiken sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit exzessiver Beteiligung (d.h. einer „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen.

Beteiligung an kontroversen Waffen

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffen. Zu kontroversen Waffen gehören beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

DWS Use of Proceed Bond Bewertung

Abweichend von den obigen Ausführungen sind Anleihen, die der DWS-Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds) entsprechen, auch dann investierbar, wenn der Emittent der Anleihe die ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllt.

Die Finanzierung von Use of Proceed Bonds wird in einem zweistufigen Verfahren geprüft.

Auf der ersten Stufe prüft die DWS, ob eine Anleihe die Voraussetzungen für einen Use of Proceed Bonds erfüllt. Ein wesentliches Element ist dabei die Prüfung der Übereinstimmung mit den ICMA Green Bond Principles, den ICMA Social Bond Principles oder den ICMA Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der mit diesen Erlösen finanzierten Projekte, die Verwaltung der Erlösverwendung sowie die jährliche Berichterstattung an die Anleger über die Erlösverwendung.

Wenn eine Anleihe diese Grundsätze erfüllt, wird auf der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Emittenten dieser Anleihe in Bezug auf definierte Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und Corporate Governance Praktiken bewertet. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt

- Unternehmensemittenten mit schlechter ESG-Qualität im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe (d.h. eine „E“- oder „F“-Bewertung),

- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung), oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an kontroversen Waffen (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung)

aus.

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch durch Anlagen in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko- und Norm-Bewertung erfüllen.

Derivate werden derzeit nicht eingesetzt, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen und werden somit bei der Berechnung des Mindestanteils von Vermögenswerten, die diese Merkmale erfüllen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen jedoch nur dann für den Teilfonds erworben werden, wenn die Emittenten der Basiswerte die ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Flüssige Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethode beurteilt.

Als Bestandteil der oben dargestellten Anlage des Teilfonds in Vermögensgegenstände, die die DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Corporate Governance Praktiken erfüllen, investiert das Teilfondsmanagement mindestens 1% des Nettoteilfondsvermögens in nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR. Diese nachhaltigen Anlagen werden mindestens zu einem der UN-SDGs beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise folgende (nicht abschließende Liste):

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien dahingehend

beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere wirtschaftliche Aktivitäten des Unternehmens diese Ziele erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safe-guard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Betrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsaufwendungen (CapEx) und/oder betrieblichen Aufwendungen (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft.

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen anzustreben, die mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen. Daher beträgt der aktuelle Anteil ökologisch nachhaltiger Anlagen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0% des Nettoteilfondsvermögens. Es kann jedoch vorkommen, dass ein Teil der den Anlagen zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten mit der EU-Taxonomie im Einklang steht.

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO2-Fußabdruck (Nr. 2);
- THG-Intensität der Beteiligungsunternehmen (Nr. 3);
- Beteiligung in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10) und
- Beteiligung an kontroversen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der proprietären ESG-Bewertungsmethode die ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Für nachhaltige Anlagen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen darüber hinaus auch in der DNSH-Bewertung berücksichtigt.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Mit den Beteiligungsunternehmen kann ein konstruktiver Dialog zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein Dialog kann beispielsweise über Emittententreffen oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.

Weitere Informationen über die von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sind im Anhang zu diesem Verkaufsprospekt enthalten.

Der Teilfonds darf nicht in Contingent Convertibles investieren.

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Die jeweiligen mit den Anlagegegenständen verbundenen Risiken sind im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts dargestellt.

Anlagegrenzen

In Abweichung von Artikel 2 Absatz B. i) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil gilt Folgendes:

Das Teilfondsvermögen kann Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Absatz A. e) erwerben, wenn nicht mehr als 20% des Netto-Teilfondsvermögens in ein und denselben Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder Organismus für gemeinsame Anlagen angelegt werden.

Dabei ist jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der Einzelhaftung pro Teilfonds findet im Hinblick auf Dritte Anwendung. Anlagen in Anteile von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen als Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren dürfen insgesamt 30% des Netto-Teilfondsvermögens nicht übersteigen.

Bei Anlagen in Anteile eines anderen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder sonstigen Organismen für gemeinsame

Anlagen werden die Anlagewerte des betreffenden Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren oder sonstigen Organismen für gemeinsame Anlagen in Bezug auf die in Absatz B. a), b), c), d), e) und f) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt Nachhaltigkeitsrisiken bei Anlageentscheidungen wie im allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageprozess“ beschrieben.

Risikomanagement

Das Marktrisiko im Teilfonds wird durch die Methode des relativen Value-at-Risk (VaR) begrenzt.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens überschreiten. Die angegebene erwartete Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Garantie

Die DWS Investment S.A. garantiert, dass der Anteilwert des Teilfonds zuzüglich etwaiger Ausschüttungen nicht unter 80% des höchsten, ab dem 1.12.2011 erreichten Netto-Inventarwertes liegt („Garantiewert“). Sollte der Garantiewert nicht erreicht werden, wird die DWS Investment S.A. den Differenzbetrag aus eigenen Mitteln in das Teilfondsvermögen einzahlen.

Der Garantiewert wird täglich ermittelt.

Der Garantiewert entspricht 80% des höchsten Netto-Inventarwertes ab dem 1.12.2011. Dadurch wird die Höhe der gegebenen Garantie auf jeweils 80% des höchsten Netto-Inventarwertes kontinuierlich nach oben nachgezogen. Mit dem jeweils zusätzlichen Erreichen einer weiteren „Lock-In“-Schwelle können so nacheinander verschiedene Garantieniveaus erreicht werden, an denen alle Anteilinhaber partizipieren, sodass die Gleichbehandlung aller Anteilinhaber gewährleistet ist und der Anteilinhaber an dem höchsten erreichten Garantieniveau partizipiert.

Sofern steuerliche Änderungen innerhalb des Garantiezeitraums die Wertentwicklung des Teilfonds negativ beeinflussen, ermäßigt sich die Garantie um den Betrag, den diese Differenz einschließlich entgangener markt- und laufzeitgerechter Wiederanlage pro Anteil ausmacht.

Die aktuellen Garantieniveaus werden in den Rechenschaftsberichten veröffentlicht und können bei der Verwaltungsgesellschaft abgefragt werden.

Sofern die Tätigkeit der DWS Investment S.A. als Verwaltungsgesellschaft der Investmentgesellschaft DWS Funds aufgrund einer Entscheidung der Investmentgesellschaft DWS Funds vor Liquidation des Teilfonds beendet werden sollte, so wird der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft DWS Funds sicherstellen, dass diese Garantie zum Laufzeitende durch eine andere Gesellschaft übernommen wird, welche hinsichtlich Bonität und Kapitalausstattung mit der DWS Investment S.A. vergleichbar ist.

Anlage in Anteilen an Zielfonds

Ergänzend zu den Angaben im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts gilt für diesen Teilfonds:

Bei der Anlage in verbundene Zielfonds wird die Kostenpauschale für den auf Anteile an verbundenen Zielfonds entfallenden Teil um die von den erworbenen Zielfonds berechnete Kostenpauschale/Verwaltungsvergütung gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Funds Global Protect 80

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300775WX7Y2Y4IV84

ISIN: LU0188157704

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ Ja	☒ ☐ ☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: __%	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 1% an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: __%	☒ mit einem sozialen Ziel
	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale in den Bereichen Klimaschutz, Unternehmensführung (Governance) und soziale Normen sowie in Bezug auf staatliche Belange, in dem folgende Emittenten gemieden werden: (1) Emittenten mit exzessiven Klima- und Transitionsrisiken, (2) Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. im Hinblick auf die Einhaltung internationaler Normen für Unternehmensführung, Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Kunden- und Umweltsicherheit und Geschäftsethik), (3) staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten, (4) Emittenten mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung an umstrittenen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten und/oder (5) Emittenten mit Beteiligung an kontroversen Waffen.

Dieser Teilfonds bewirbt zudem einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen, die einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren Zielen der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs) leisten.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Methode umfasst verschiedene Bewertungsansätze, die als Nachhaltigkeitsindikatoren zur Bewertung der Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale herangezogen werden. Hierzu gehören:

- **DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße ein Emittent Klima- und Transitionsrisiken ausgesetzt ist.
- **DWS Norm-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Emittenten Norm-Verstöße auftreten.
- **DWS Staaten-Bewertung** dient als Indikator für das Ausmaß an Kontroversen staatlicher Emittenten hinsichtlich der ganzheitlichen Regierungsführung, wie politische und bürgerliche Freiheiten.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten beteiligt ist.
- **Beteiligung an kontroversen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Waffen beteiligt ist.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** wird als Indikator zur Messung des Anteils nachhaltiger Anlagen herangezogen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Teilfonds wird teilweise in nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der EU-Verordnung 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) investieren. Diese nachhaltigen Anlagen werden mindestens zu einem der UN-SDGs beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise folgende (nicht abschließende Liste):

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien dahingehend beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere wirtschaftliche Aktivitäten des Unternehmens diese Ziele erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Beitrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsaufwendungen (CapEx) und/oder betrieblichen Aufwendungen (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft (siehe Abschnitt „Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte im Einklang?“).

Der Teilfonds strebt derzeit keinen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen an, die mit einem ökologischen Ziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Die DNSH-Bewertung ist ein integraler Bestandteil der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen und beurteilt, ob durch eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem UN-SDG beiträgt, eines oder mehrere dieser Ziele erheblich beeinträchtigt werden. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, besteht die Wirtschaftstätigkeit die DNSH-Bewertung nicht und kann nicht als nachhaltige Wirtschaftstätigkeit angesehen werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der DNSH-Bewertung gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR werden in der Nachhaltigkeitsbewertung einer Anlage systematisch alle verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen aus Tabelle 1 sowie relevante Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR integriert. Unter Berücksichtigung dieser nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob eine Anlage die ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können künftig angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen beurteilt die DWS darüber hinaus mit ihrem Safeguard Assessment, inwieweit ein Unternehmen mit internationalen Normen im Einklang steht. Dies umfasst Prüfungen hinsichtlich der Einhaltung internationaler Normen, wie beispielsweise der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation. Unternehmen, bei denen schwerste Verstöße gegen eine internationale Norm festgestellt und bestätigt wurden, gelten als nichtkonform mit den Safeguards, und ihre Wirtschaftstätigkeiten können nicht als nachhaltig eingestuft werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2);
- THG-Intensität der Beteiligungsunternehmen (Nr. 3);
- Beteiligung an Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10) und
- Beteiligung an kontroversen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der proprietären ESG-Bewertungsmethode die ökologischen und sozialen Merkmalen erfüllen, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird.

Für nachhaltige Anlagen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen darüber hinaus auch in der DNSH-Bewertung berücksichtigt, wie im vorstehenden Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ dargelegt.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden in einem Anhang zum Jahresbericht des Teilfonds offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Multi-Asset-Strategie als Hauptanlagestrategie, die mittels einer dynamischen Wertsicherungsstrategie abgebildet wird. Hierbei werden die Anlagen je nach Marktsituation und Einschätzung des Fondsmanagements zwischen risikoreicheren Anlagen (Wertsteigerungskomponente) und risikoärmeren Anlagen (Kapitalerhaltungskomponente) umgeschichtet. Unter risikoreicheren Anlagen versteht man beispielsweise Aktien, Aktienfonds, riskantere Rentenpapiere und riskantere Rentenfonds. Unter risikoärmeren Anlagen versteht man beispielsweise Renten-/Geldmarktfonds bzw. risikoärmere Rentenpapiere. Das Ziel ist hierbei, einen Mindestwert des Anteilpreises sicherzustellen und gleichzeitig bestmöglich von Kursanstiegen sowie positiven Renditen der Wertsteigerungskomponente zu profitieren. Dabei kann nach Einschätzung des Fondsmanagements das Fondsvermögen auch vollständig jeweils in die Wertsteigerungs- oder Kapitalerhaltungskomponente investieren. Der Fonds kann darüber hinaus Derivate (Finanzinstrumente, deren Wert von der Entwicklung eines oder mehrerer Basiswerte abhängt, z.B. eines Wertpapiers, Indexes oder Zinssatzes) einsetzen, um einen Schutz vor extremen Verlusten innerhalb eines sehr kurzen Zeitraumes zu gewährleisten. Weitere Details der Hauptanlagepolitik können dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts entnommen werden. Das Teilfondsvermögen wird vorwiegend in Anlagen investiert, die die definierten Standards für die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllen, wie in den folgenden Abschnitten dargelegt. Die Strategie des Teilfonds im Hinblick auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ist ein integraler Bestandteil der ESG-Bewertungsmethode und wird über die Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend überwacht.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftig erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

• DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen, beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• DWS Staaten-Bewertung

Die DWS Staaten-Bewertung beurteilt die Bewertung von politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren sind zum Beispiel die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie und Tabakwaren definiert. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel der Abbau von Kohle und die kohlebasierte Energiegewinnung. Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Hinsichtlich der Beteiligung an Tabakwaren und zivilen Schusswaffen sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung in der Rüstungsindustrie sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher und exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen. Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung oder anderer kontroverser Sektoren und kontroverser Geschäftspraktiken sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit exzessiver Beteiligung (d.h. einer „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen.

• Beteiligung an kontroversen Waffen

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffen. Zu kontroversen Waffen gehören beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus angereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• DWS Use of Proceed Bond Bewertung

Abweichend von den obigen Ausführungen sind Anleihen, die der DWS-Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds) entsprechen, auch dann investierbar, wenn der Emittent der Anleihe die ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllt.

Die Finanzierung von Use of Proceed Bonds wird in einem zweistufigen Verfahren geprüft.

Auf der ersten Stufe prüft die DWS, ob eine Anleihe die Voraussetzungen für einen Use of Proceed Bonds erfüllt. Ein wesentliches Element ist dabei die Prüfung der Übereinstimmung mit den ICMA Green Bond Principles, den ICMA Social Bond Principles oder den ICMA Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der mit diesen Erlösen finanzierten Projekte, die Verwaltung der Erlösverwendung sowie die jährliche Berichterstattung an die Anleger über die Erlösverwendung.

Wenn eine Anleihe diese Grundsätze erfüllt, wird auf der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Emittenten dieser Anleihe in Bezug auf definierte Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und Corporate Governance Praktiken bewertet. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt

- Unternehmensemittenten mit schlechter ESG-Qualität im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe (d.h. eine „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung), oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an kontroversen Waffen (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung)

aus.

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch durch Anlagen in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko- und Norm-Bewertung erfüllen.

Derivate werden derzeit nicht eingesetzt, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen und werden somit bei der Berechnung des Mindestanteils von Vermögenswerten, die diese Merkmale erfüllen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen jedoch nur dann für den Teilfonds erworben werden, wenn die Emittenten der Basiswerte die ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Flüssige Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethode beurteilt.

Methodik der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus wird die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Anlagen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs messen. Dies erfolgt mit ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise erfüllt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Verfahren zur Bewertung der Praktiken guter Unternehmensführung der Beteiligungsunternehmen basiert auf der DWS Norm-Bewertung, die in dem eigenen Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Dementsprechend befolgen die bewerteten Beteiligungsunternehmen Praktiken guter Unternehmensführung.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Mit den Beteiligungsunternehmen kann ein konstruktiver Dialog zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein Dialog kann beispielsweise über Emittententreffen oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie qualifizieren sich mindestens 1% des Nettovermögens des Teilfonds als nachhaltige Anlagen (#1A Nachhaltige Investitionen).

Bis zu 49% der Anlagen erfüllen diese Merkmale nicht (#2 Andere Investitionen). Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

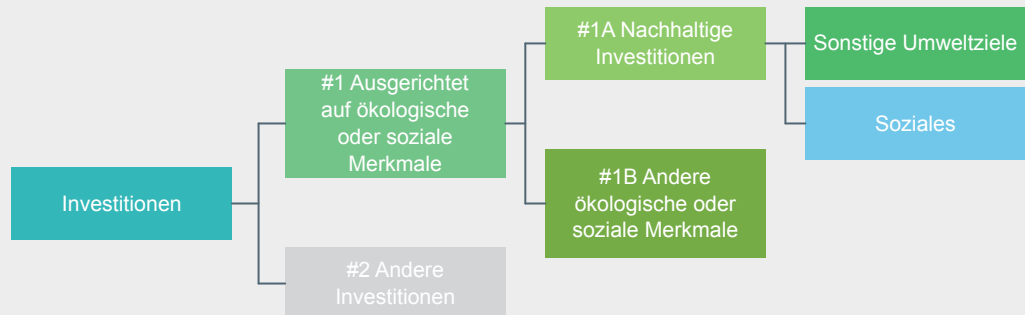
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

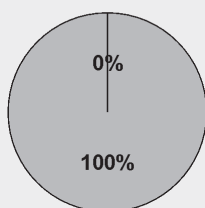


In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen anzustreben, die mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen. Daher beträgt der aktuelle Anteil ökologisch nachhaltiger Anlagen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0% des Teilfonds-Nettovermögens. Es kann jedoch vorkommen, dass ein Teil der den Anlagen zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten mit der EU-Taxonomie im Einklang steht.

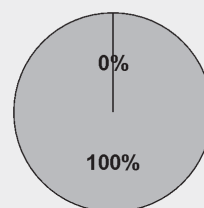
In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds sieht keinen Mindestanteil an Anlagen in Übergangswirtschaftstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten vor, da er sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Anlagen im Einklang mit der EU-Taxonomie verpflichtet hat.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 1% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 1% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Teilfonds bewirbt eine überwiegende Vermögensallokation in Anlagen, die mit ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Darüber hinaus wird dieser Teilfonds ergänzend in Anlagen investieren, die als nichtkonform mit den beworbenen Merkmalen gelten (#2 Andere Investitionen). Diese anderen Anlagen können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, einschließlich Barmittel und Derivate, umfassen.

Im Einklang mit der Marktpositionierung dieses Teilfonds wird mit diesen anderen Anlagen der Zweck verfolgt, Anlegern eine Partizipation an nicht ESG-konformen Anlagen zu ermöglichen und gleichzeitig sicherzustellen, dass es sich bei dem überwiegenden Teil des Engagements um Anlagen handelt, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind. Die anderen Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Diversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Dieser Teilfonds berücksichtigt bei den anderen Anlagen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/guarantee-funds/LU0188157704/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Funds Invest WachstumsStrategie

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	Euro
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH und DWS International GmbH, Mainzer Landstr. 11–17, 60329 Frankfurt am Main, Deutschland. Die Verwaltungsgesellschaft hat einen Anlageverwaltungsvertrag mit der DWS Investment GmbH, Frankfurt am Main, geschlossen. Die DWS Investment GmbH, Frankfurt am Main, hat unter eigener Aufsicht, Kontrolle und Verantwortung und auf eigene Kosten einen Anlageverwaltungsvertrag mit der DWS International GmbH geschlossen. Die Verwaltung des Teilfondsvermögens wird von beiden Unternehmen in enger Zusammenarbeit mittels gemeinsamer Prozesse und IT-Systeme durchgeführt.
Laufzeitende	Unbefristet
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	1M EURIBOR (15%) und MSCI World (85%) in EUR
Hebelwirkung	Maximal fünffacher Wert des Teilfondsvermögens
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankfurt/Main. Bankarbeitstag ist der Tag, an dem die Banken in Luxemburg und Frankfurt/Main für das normale Geschäft geöffnet sind und Zahlungen abwickeln.
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwertes. Aufträge, die bis spätestens 9.30 Uhr Luxemburger Zeit an einem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft oder Zahlstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwertes an diesem Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 9.30 Uhr Luxemburger Zeit eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwertes zwei Bankarbeitstage nach der Anteilsausgabe. Die Gutschrift des Gegenwertes erfolgt zwei Bankarbeitstage nach der Rücknahme der Anteile.
Ausgabe von Anteilsbruchteilen	Keine Anteilsbruchteile
Garantie	Ja, vgl. zum exakten Garantiefumfang den nachfolgenden Abschnitt „Garantie“
Maximale Verwaltungsvergütung bei der Anlage vom Zielfonds (vom Teilfonds zu tragen)	3,25% p.a.

Überblick über die Anteilklassen

Anteilklassenwährung	LC	EUR
Erstausgabepreis (inkl. Ausgabeaufschlag)	LC	105,- Euro
Ausgabeaufschlag (vom Anteilhaber zu tragen)	LC	Bis zu 0,5%
Rücknahmeabschlag (vom Anteilhaber zu tragen)	LC	Bis zu 2,5%, derzeit 0%
Kostenpauschale p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	LC	Bis zu 1,8% p.a. (inkl. einer Service Fee von bis zu 0,2% p.a.)
Mindestanlagesumme	LC	Keine
Taxe d'abonnement (vom Fonds zu tragen)	LC	0,05% p.a.

Überblick über die Anteilklassen (Fortsetzung)

Maximale Verwaltungsvergütung bei der Anlage vom Zielfonds (vom Teilfonds zu tragen)	LC	3,25% p.a.
Auflegungsdatum	LC	15.7.1991

* Weitere Kosten vgl. Art. 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil.

Das Teilfondsvermögen weist aufgrund seiner Zusammensetzung eine erhöhte Volatilität auf, d.h., die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume stärkeren Schwankungen nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Funds Invest WachstumsStrategie gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und berichtet gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds DWS Funds Invest WachstumsStrategie ist die Erwirtschaftung einer Wertsteigerung in Euro.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und wird nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Dabei kann der Teilfonds in solche Anlagen investieren, die sich nach Ansicht des Fondsmanagements durch einen hohen Ertrags- bzw. Substanzwert auszeichnen. Hierzu können z.B. Kennzahlen wie das Kurs-Buchwert- oder das Kurs-Cash Flow-Verhältnis und andere zu Hilfe genommen werden.

Darüber hinaus kann der Teilfonds auch in alle nachfolgend beschriebenen Anlageklassen investieren.

Der Teilfonds DWS Funds Invest WachstumsStrategie kann flexibel in verzinsliche Wertpapiere, Wandelanleihen, Optionsanleihen, Partizipations- und Genussscheine, Aktien, Aktien- und Indexzertifikate, Aktienanleihen, Optionsscheine, Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und in Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (inklusive Geldmarktfonds), die von einem Unternehmen der DWS/Deutsche Bank Gruppe oder anderen Emittenten aufgelegt wurden, bzw. börsen- gehandelte und EU-richtlinienkonforme Fonds (ETF – Exchange Traded Funds) investieren, sowie

in die jeweiligen Derivate aller vorherigen Instrumente bzw. Derivate auf Indizes.

Sofern das Teilfondsvermögen in Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren investiert wird, können insbesondere Anteile an in- und ausländischen Aktienfonds, gemischten Wertpapierfonds, Wertpapierrentenfonds, Fonds nach Teil I des Gesetzes von 2010, die in den internationalen Rohstoffbereich investieren, Geldmarktfonds sowie Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur erworben werden. Je nach Einschätzung der Marktlage kann das Teilfondsvermögen auch vollständig in eine dieser Fondskategorien oder eines der o.g. Wertpapiere bzw. Derivate angelegt werden.

Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in alle anderen zulässigen Vermögenswerte angelegt werden.

Der Teilfonds folgt einer dynamischen Wertsicherungsstrategie, bei der laufend marktabhängig zwischen der Wertsteigerungskomponente (z.B. bestehend aus Aktien- und risikanteren Rentenfonds, Direktanlagen in oder Derivate auf risikoreichere Komponenten wie Aktien und risikantere Rentenpapiere) und der Kapitalerhaltkomponente (z.B. bestehend aus weniger risikoreichen Renten-/Geldmarktpublikumsfonds bzw. Direktanlagen in oder Derivate auf weniger risikoreiche Renten-/Geldmarktpapiere) umgeschichtet wird. So wird versucht, einen Mindestwert sicherzustellen und zugleich eine möglichst hohe Partizipation an Kurssteigerungen in den Wertsteigerungskomponenten zu erreichen. Ziel ist, dem Anleger eine Partizipation an steigenden Märkten zu erlauben, und dennoch gleichzeitig das Verlustrisiko im Fall sinkender Märkte zu begrenzen. Die Absicherung des Mindestwertes bei paralleler Wahrnehmung von Kursgewinnchancen wird durch Umschichtungen zwischen der Wertsteigerungskomponente und der Kapitalerhaltkomponente je nach Marktlage vorgenommen. Bei steigenden Kursen steigt im Allgemeinen auch der Anteil der Wertsteigerungskomponente im Teilfonds. Im Gegenzug wird der Anteil der Kapitalerhaltkomponente reduziert. In Zeiten fallender Märkte wird demgegenüber der Anteil der Wert-

steigerungskomponente reduziert und der Anteil der Kapitalerhaltkomponente erhöht.

Der Teilfonds verfügt über einen Mechanismus, der am Ende eines jeden Monats einen Mindestwert von 80% des Netto-Inventarwertes am letzten Bewertungstag des Vormonats sichert. Der Mechanismus und seine Auswirkung auf den Garantiewert sind unter dem nachfolgenden Abschnitt „Garantie“ näher beschrieben.

Um einen Schutz vor extremen Verlusten der risikoreicheren Komponenten innerhalb eines sehr kurzen Zeitraumes, in dem es der Gesellschaft nicht möglich ist, entsprechende Gegengeschäfte zu tätigen, zu gewährleisten, legt der Teilfonds auch regelmäßig in derivative Instrumente an, die in einem solchen Verlustfall die Wertverluste ab einer gewissen Grenze kompensieren.

Im Einklang mit Artikel 41 (1) des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, in Einlagen bei Kreditinstituten und in Geldmarktfonds investieren. Die Anlage in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds und das Halten flüssiger Mittel (wie nachstehend beschrieben) dürfen insgesamt 49% des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Unter außergewöhnlich ungünstigen Marktbedingungen ist eine vorübergehende Überschreitung dieser Grenze von 49% zulässig, wenn die Umstände dies erfordern und soweit dies im Hinblick auf die Interessen der Anleger gerechtfertigt erscheint.

Der Teilfonds kann daneben flüssige Mittel halten, wie in Artikel 2 B. o) des allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts beschrieben.

Mindestens 51% des Nettoteilfondsvermögens werden in Vermögensgegenstände angelegt, die nachfolgend dargestellte DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Corporate Governance Praktiken erfüllen.

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von deren wirtschaftlichen

Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftig erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung in einer Kategorie individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen, beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Klimarisikoprofil (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Nettoteilfondsvermögens begrenzt.

DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact, der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft z.B. Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit,

nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Nettoteilfondsvermögens begrenzt.

DWS ESG-Qualitätsbewertung

Die DWS ESG Qualitätsbewertung unterscheidet zwischen Unternehmen und staatlichen Emittenten.

Für Unternehmen ermöglicht die DWS ESG-Qualitätsbewertung einen Peer-Group-Vergleich basierend auf einem anbieterübergreifenden Konsens über die ESG-Gesamtbewertung (Best-in-Class Ansatz), zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe setzt sich aus Unternehmen aus dem gleichen Sektor aus der gleichen Region zusammen. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Emittenten erhalten eine bessere Bewertung während, die im Vergleich schlechter bewerteten Emittenten eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen, die im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlecht bewertet sind (d.h. eine „E“- oder „F“-Bewertung aufweisen), sind als Anlage ausgeschlossen.

Für staatliche Emittenten beurteilt die DWS ESG-Qualitätsbewertung die ganzheitliche Regierungsführung unter anderem unter Berücksichtigung der politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohem oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

Zudem sind Emittenten mit einer „D“-Bewertung innerhalb der DWS ESG Qualitätsbewertung auf 15% des Nettoteilfondsvermögens begrenzt..

Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren sind zum Beispiel die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie, Tabakwaren und Erwachsenenunterhaltung definiert. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel Kernenergie oder Abbau von Kohle und kohlebasierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Ge-

schäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen.

Beteiligung an kontroversen Waffen

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffen. Zu kontroversen Waffen zählen beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

DWS Use of Proceed Bond Bewertung

Abweichend von den obigen Ausführungen sind Anleihen, die der DWS-Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds) entsprechen, auch dann investierbar, wenn der Emittent der Anleihe die ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllt.

Die Finanzierung von Use of Proceed Bonds wird in einem zweistufigen Verfahren geprüft.

Auf der ersten Stufe prüft die DWS, ob eine Anleihe die Voraussetzungen für einen Use of Proceed Bonds erfüllt. Ein wesentliches Element ist dabei die Prüfung der Übereinstimmung mit den ICMA Green Bond Principles, den ICMA Social Bond Principles oder den ICMA Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der mit diesen Erlösen finanzierten Projekte, die Verwaltung der Erlösverwendung sowie die jährliche Berichterstattung an die Anleger über die Erlösverwendung.

Wenn eine Anleihe diese Grundsätze erfüllt, wird auf der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Emittenten dieser Anleihe in Bezug auf definierte Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und Corporate Governance Praktiken bewertet. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt

- Unternehmensemittenten mit schlechter ESG-Qualität im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe (d.h. eine „E“- oder „F“-Bewertung),

- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung), oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an kontroversen Waffen (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung)

aus.

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch durch Anlagen in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung, Norm-Bewertung und ESG-Qualitätsbewertung (exklusive der Bewertung von staatlichen Emittenten) erfüllen.

Derivate werden derzeit nicht eingesetzt, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen und werden somit bei der Berechnung des Mindestanteils von Vermögenswerten, die diese Merkmale erfüllen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen jedoch nur dann für den Teilfonds erworben werden, wenn die Emittenten der Basiswerte die ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Flüssige Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethode beurteilt.

Als Bestandteil der oben dargestellten Anlage des Teilfonds in Vermögensgegenstände, die die DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Corporate Governance Praktiken erfüllen, investiert das Teilfondsmanagement mindestens 2,5 % des Nettovermögens in nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR. Diese nachhaltigen Anlagen werden mindestens zu einem der UN-SDGs beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise folgende (nicht abschließende Liste):

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von

Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien dahingehend beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere wirtschaftliche Aktivitäten des Unternehmens diese Ziele erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safe-guard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Betrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsaufwendungen (CapEx) und/oder betrieblichen Aufwendungen (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft.

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen anzustreben, die mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen. Daher beträgt der aktuelle Anteil ökologisch nachhaltiger Anlagen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0% des Nettoteilfondsvermögens. Es kann jedoch vorkommen, dass ein Teil der den Anlagen zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten mit der EU-Taxonomie im Einklang steht.

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO2- Fußabdruck (Nr. 2);
- THG-Intensität der Teilnehmungsunternehmen (Nr. 3);
- Beteiligung an Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Emissionen in Wasser (Nr. 8);
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10); und
- Beteiligung an kontroversen Waffen (Nr. 14).

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der proprietären ESG-Bewertungsmethode die ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Für nachhaltige Anlagen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen darüber hinaus auch in der DNSH-Bewertung berücksichtigt.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Teilnehmungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Teilnehmungsunternehmen zu nutzen. Mit den Teilnehmungsunternehmen kann ein konstruktiver Dialog zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein Dialog kann beispielsweise über Emittententreffen oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.

Weitere Informationen über die von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sind im Anhang zu diesem Verkaufsprospekt enthalten.

Der Teilfonds darf nicht in Contingent Convertibles investieren.

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Die jeweiligen mit den Anlagegegenständen verbundenen Risiken sind im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts dargestellt.

Anlagegrenzen

In Abweichung von Artikel 2 Absatz B. i) des Allgemeinen Teils gilt Folgendes:

Das Teilfondsvermögen kann Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Absatz A. e) erwerben, wenn nicht mehr als 20% des Netto-Fondsvermögens in ein und denselben Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder Organismus für gemeinsame Anlagen angelegt werden.

Dabei ist jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der Einzelhaftung pro Teilfonds findet im Hinblick auf Dritte Anwendung.

Anlagen in Anteile von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen als Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren dürfen insgesamt 30% des Netto-Fondsvermögens nicht übersteigen.

Bei Anlagen in Anteile eines anderen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder sonstigen Organismen für gemeinsame Anlagen werden die Anlagewerte des betreffenden Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren oder sonstigen Organismen für gemeinsame Anlagen in Bezug auf die in Absatz B. a), b), c), d), e) und f) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt Nachhaltigkeitsrisiken bei Anlageentscheidungen wie im allgemeinen Teil des Verkaufsprospektes im Abschnitt "Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageprozess" beschrieben.

Risikomanagement

Das Marktrisiko im Teilfonds wird durch die Methode des relativen Value-at-Risk (VaR) begrenzt.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospektes wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Im Gegensatz zu den Bestimmungen im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospektes wird aufgrund der Anlagestrategie des Teilfonds davon ausgegangen, dass die Hebelwirkung der eingesetzten Derivate nicht das Fünffache des Teilfondsvermögens übersteigt. Die angegebene erwartete Hebelwirkung ist nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Garantie

Die Verwaltungsgesellschaft DWS Investment S.A. garantiert, dass der Anteilwert des Teilfonds zuzüglich etwaiger Ausschüttungen am Ende eines jeden Monats nicht unter 80% des am letzten Bewertungstag des Vormonats ermittelten Netto-Inventarwertes liegt (Garantiewert). Sollte der Garantiewert nicht erreicht werden, wird die Verwaltungsgesellschaft den Differenzbetrag aus eigenen Mitteln in das Teilfondsvermögen einzahlen.

Der Garantiewert wird jeweils am letzten Bewertungstag eines Monats ermittelt und gilt für den letzten Bewertungstag des jeweils folgenden Kalendermonats.

Der Garantiewert entspricht 80% des Netto-Inventarwertes am letzten Bewertungstag des jeweiligen Vormonats. Sobald für den Folgemonat ein neuer Garantiewert ermittelt wurde, verliert der vorherige Garantiewert seine Gültigkeit.

Die Garantie dient ausschließlich einer kurzfristigen Absicherung eines Mindest-Netto-Inventarwertes.

Langfristig ergibt sich hieraus keine wirksame Absicherung des Netto-Inventarwertes. Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Wertsicherung sich nur auf den Garantiezeitpunkt bezieht.

Der Anteilwert kann bis zum jeweiligen Garantiezeitpunkt bei Verkäufen auch unter dem jeweils geltenden Garantieniveau liegen.

Sofern steuerliche Änderungen innerhalb des Garantiezeitraums die Wertentwicklung des Teilfonds negativ beeinflussen, ermäßigt sich die Garantie um den Betrag, den diese Differenz einschließlich entgangener markt- und laufzeitgerechter Wiederanlage pro Anteil ausmacht.

Die genaue Höhe des jeweiligen Garantiewertes und der jeweils gültige Garantiezeitpunkt können bei der Verwaltungsgesellschaft und den Zahlstellen erfragt werden und werden in den Halbjahres- und Jahresberichten veröffentlicht.

Anlage in Anteilen an Zielfonds

Ergänzend zu den Angaben im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospektes gilt für diesen Teilfonds:

Der Teilfonds wird nicht in Zielfonds anlegen, die einer Verwaltungsvergütung in bestimmter Höhe unterliegen. Nähere Angaben zur maximalen Verwaltungsvergütung der Zielfonds befinden sich in der obigen Übersicht.

Bei der Anlage in verbundene Zielfonds wird die Kostenpauschale für den auf Anteile an verbundenen Zielfonds entfallenden Teil um die von den erworbenen Zielfonds berechnete Kostenpauschale/Verwaltungsvergütung gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Funds Invest WachstumsStrategie

Unternehmenskennung (LEI-Code): 5493003J83M8ZVW2GU08

ISIN: LU0275643053

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%



X Nein

X Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 2,5% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

X mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

X mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale in den Bereichen Klimaschutz, Unternehmensführung (Governance) und soziale Normen sowie der allgemeinen ESG-Qualität, indem folgende Emittenten gemieden werden: (1) Emittenten mit hohen oder exzessiven Klima- und Transitionsrisiken, (2) Emittenten mit einem hohen oder dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. im Hinblick auf die Einhaltung internationaler Normen für Unternehmensführung, Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Kunden- und Umweltsicherheit und Geschäftsethik), (3) Emittenten mit im Verhältnis zu ihrer Vergleichsgruppe hohen oder exzessiven Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken, (4) Emittenten mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung an umstrittenen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten und/oder (5) Emittenten mit Beteiligung an kontroversen Waffen.

Dieser Teilfonds bewirbt zudem einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen, die einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren Zielen der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs) leisten.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Methode umfasst verschiedene Bewertungsansätze, die als Nachhaltigkeitsindikatoren zur Bewertung der Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale herangezogen werden. Hierzu gehören:

- **DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße ein Emittent Klima- und Transitionsrisiken ausgesetzt ist.
- **DWS Norm-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Emittenten Norm-Verstöße auftreten.
- **DWS ESG-Qualitätsbewertung** dient als Indikator für den Vergleich der Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken eines Emittenten im Verhältnis zu seiner Vergleichsgruppe.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten beteiligt ist.
- **Beteiligung an kontroversen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Waffen beteiligt ist.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** wird als Indikator zur Messung des Anteils nachhaltiger Anlagen herangezogen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Teilfonds wird teilweise in nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der EU-Verordnung 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) investieren. Diese nachhaltigen Anlagen werden mindestens zu einem der UN-SDGs beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise folgende (nicht abschließende Liste):

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien dahingehend beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere wirtschaftliche Aktivitäten des Unternehmens diese Ziele erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Beitrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsaufwendungen (CapEx) und/oder betrieblichen Aufwendungen (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft (siehe Abschnitt „Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte im Einklang?“).

Der Teilfonds strebt derzeit keinen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen an, die mit einem ökologischen Ziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Die DNSH-Bewertung ist ein integraler Bestandteil der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen und beurteilt, ob durch eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem UN-SDG beiträgt, eines oder mehrere dieser Ziele erheblich beeinträchtigt werden. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, besteht die Wirtschaftstätigkeit die DNSH-Bewertung nicht und kann nicht als nachhaltige Wirtschaftstätigkeit angesehen werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der DNSH-Bewertung gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR werden in der Nachhaltigkeitsbewertung einer Anlage systematisch alle verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen aus Tabelle 1 sowie relevante Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR integriert. Unter Berücksichtigung dieser nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob eine Anlage die ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können künftig angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen beurteilt die DWS darüber hinaus mit ihrem Safeguard Assessment, inwieweit ein Unternehmen mit internationalen Normen im Einklang steht. Dies umfasst Prüfungen hinsichtlich der Einhaltung internationaler Normen, wie beispielsweise der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation. Unternehmen, bei denen schwerste Verstöße gegen eine internationale Norm festgestellt und bestätigt wurden, gelten als nichtkonform mit den Safeguards, und ihre Wirtschaftstätigkeiten können nicht als nachhaltig eingestuft werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2);
- THG-Intensität der Beteiligungsunternehmen (Nr. 3);
- Beteiligung an Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Emissionen in Wasser (Nr. 8);
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10) und
- Beteiligung an kontroversen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der proprietären ESG-Bewertungsmethode die ökologischen und sozialen Merkmalen erfüllen, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird.

Für nachhaltige Anlagen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen darüber hinaus auch in der DNSH-Bewertung berücksichtigt, wie im vorstehenden Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ dargelegt.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden in einem Anhang zum Jahresbericht des Teilfonds offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Multi-Asset-Strategie als Hauptanlagestrategie, die mittels einer dynamischen Wertsicherungsstrategie abgebildet wird. Hierbei werden die Anlagen je nach Marktsituation und Einschätzung des Fondsmanagements zwischen risikoreicheren Anlagen (Wertsteigerungskomponente) und risikoärmeren Anlagen (Kapitalerhaltungskomponente) umgeschichtet. Unter risikoreicheren Anlagen versteht man beispielsweise Aktien, Aktienfonds, riskantere Rentenpapiere und riskantere Rentenfonds. Unter risikoärmeren Anlagen versteht man beispielsweise Renten-/Geldmarktfonds bzw. risikoärmere Rentenpapiere. Das Ziel ist hierbei, einen Mindestwert des Anteilpreises sicherzustellen und gleichzeitig bestmöglich von Kursanstiegen sowie positiven Renditen der Wertsteigerungskomponente zu profitieren. Dabei kann nach Einschätzung des Fondsmanagements das Fondsvermögen auch vollständig jeweils in die Wertsteigerungs- oder Kapitalerhaltungskomponente investieren. Der Fonds kann darüber hinaus Derivate (Finanzinstrumente, deren Wert von der Entwicklung eines oder mehrerer Basiswerte abhängt, z.B. eines Wertpapiers, Indexes oder Zinssatzes) einsetzen, um einen Schutz vor extremen Verlusten innerhalb eines sehr kurzen Zeitraumes zu gewährleisten. Weitere Details der Hauptanlagepolitik können dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts entnommen werden. Das Teilfondsvermögen wird vorwiegend in Anlagen investiert, die die definierten Standards für die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllen, wie in den folgenden Abschnitten dargelegt. Die Strategie des Teilfonds im Hinblick auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ist ein integraler Bestandteil der ESG-Bewertungsmethode und wird über die Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend überwacht.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftig erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung in einer Kategorie individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

• DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Klimarisikoprofil (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Teilfonds-Nettovermögens begrenzt.

• DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact, der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft z.B. Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „E“-

Bewertung) sind auf 5% des Teilfonds-Nettovermögens begrenzt.

• DWS ESG-Qualitätsbewertung

Die DWS ESG-Qualitätsbewertung unterscheidet zwischen Unternehmen und staatlichen Emittenten. Für Unternehmen ermöglicht die DWS ESG-Qualitätsbewertung einen Peer-Group-Vergleich basierend auf einem anbieterübergreifenden Konsens über die ESG-Gesamtbewertung (Best-in-Class Ansatz), zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe setzt sich aus Unternehmen aus dem gleichen Sektor aus der gleichen Region zusammen. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Emittenten erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Emittenten eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen, die im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlecht bewertet sind (d.h. eine „E“- oder „F“-Bewertung aufweisen), sind als Anlage ausgeschlossen.

Für staatliche Emittenten beurteilt die DWS ESG-Qualitätsbewertung die ganzheitliche Regierungsführung unter anderem unter Berücksichtigung der politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

Zudem sind Emittenten mit einer „D“-Bewertung innerhalb der DWS ESG-Qualitätsbewertung auf 15% des Teilfonds-Nettovermögens begrenzt.

• Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren sind zum Beispiel die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie, Tabakwaren und Erwachsenenunterhaltung definiert. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel Kernenergie oder Abbau von Kohle und kohlebasierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen. Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen.

• Beteiligung an kontroversen Waffen

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffen. Zu kontroversen Waffen zählen beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• DWS Use of Proceed Bond Bewertung

Abweichend von den obigen Ausführungen sind Anleihen, die der DWS-Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds) entsprechen, auch dann investierbar, wenn der Emittent der Anleihe die ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllt.

Die Finanzierung von Use of Proceed Bonds wird in einem zweistufigen Verfahren geprüft.

Auf der ersten Stufe prüft die DWS, ob eine Anleihe die Voraussetzungen für einen Use of Proceed Bonds erfüllt. Ein wesentliches Element ist dabei die Prüfung der Übereinstimmung mit den ICMA Green Bond Principles, den ICMA Social Bond Principles oder den ICMA Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der mit diesen Erlösen finanzierten Projekte, die Verwaltung der Erlösverwendung sowie die jährliche Berichterstattung an die Anleger über die Erlösverwendung.

Wenn eine Anleihe diese Grundsätze erfüllt, wird auf der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Emittenten dieser Anleihe in Bezug auf definierte Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und Corporate Governance Praktiken bewertet. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt

- Unternehmensemittenten mit schlechter ESG-Qualität im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe (d.h.

eine „E“- oder „F“-Bewertung),

- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung), oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an kontroversen Waffen (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung)

aus.

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch durch Anlagen in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko- Bewertung, Norm-Bewertung und ESG-Qualitätsbewertung (exklusive der Bewertung von staatlichen Emittenten) erfüllen.

Derivate werden derzeit nicht eingesetzt, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen und werden somit bei der Berechnung des Mindestanteils von Vermögenswerten, die diese Merkmale erfüllen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen jedoch nur dann für den Teilfonds erworben werden, wenn die Emittenten der Basiswerte die ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Flüssige Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethode beurteilt.

Methodik der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus wird die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Anlagen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs messen. Dies erfolgt mit ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise erfüllt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Verfahren zur Bewertung der Praktiken guter Unternehmensführung der Beteiligungsunternehmen basiert auf der DWS Norm-Bewertung, die in dem eigenen Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Dementsprechend befolgen die bewerteten Beteiligungsunternehmen Praktiken guter Unternehmensführung.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Mit den Beteiligungsunternehmen kann ein konstruktiver Dialog zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein Dialog kann beispielsweise über Emittententreffen oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (**#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale**). Innerhalb dieser Kategorie qualifizieren sich mindestens 2,5% des Nettovermögens des Teilfonds als nachhaltige Anlagen (**#1A Nachhaltige Investitionen**).

Bis zu 49% der Anlagen erfüllen diese Merkmale nicht (**#2 Andere Investitionen**). Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

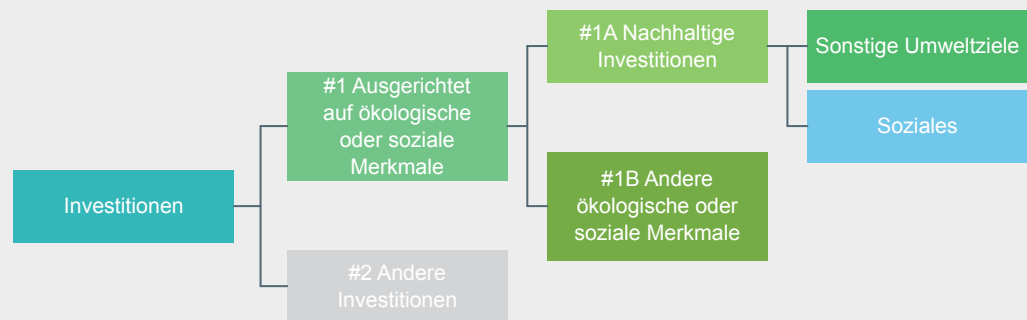
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

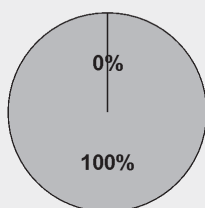


In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen anzustreben, die mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen. Daher beträgt der aktuelle Anteil ökologisch nachhaltiger Anlagen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0% des Teilfonds-Nettovermögens. Es kann jedoch vorkommen, dass ein Teil der den Anlagen zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten mit der EU-Taxonomie im Einklang steht.

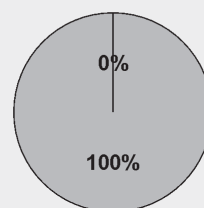
In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds sieht keinen Mindestanteil an Anlagen in Übergangswirtschaftstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten vor, da er sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Anlagen im Einklang mit der EU-Taxonomie verpflichtet hat.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 2,5% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 2,5% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Teilfonds bewirbt eine überwiegende Vermögensallokation in Anlagen, die mit ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Darüber hinaus wird dieser Teilfonds ergänzend in Anlagen investieren, die als nichtkonform mit den beworbenen Merkmalen gelten (#2 Andere Investitionen). Diese anderen Anlagen können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, einschließlich Barmittel und Derivate, umfassen.

Im Einklang mit der Marktpositionierung dieses Teilfonds wird mit diesen anderen Anlagen der Zweck verfolgt, Anlegern eine Partizipation an nicht ESG-konformen Anlagen zu ermöglichen und gleichzeitig sicherzustellen, dass es sich bei dem überwiegenden Teil des Engagements um Anlagen handelt, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind. Die anderen Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Diversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Dieser Teilfonds berücksichtigt bei den anderen Anlagen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/guarantee-funds/LU0275643053/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Funds Invest VermögensStrategie

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	Euro
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Auflegungsdatum	27.8.2007
Laufzeitende	Unbefristet
Erstausgabepreis	105,- Euro (inkl. 5% Ausgabeaufschlag)
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	1M EURIBOR (15%) and MSCI AC World (85%) in EUR
Hebelwirkung	Maximal fünffacher Wert des Teilfondsvermögens
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankfurt/Main. Bankarbeitstag ist der Tag, an dem die Banken in Luxemburg und Frankfurt/Main für das normale Geschäft geöffnet sind und Zahlungen abwickeln.
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwertes. Aufträge, die bis spätestens 9.30 Uhr Luxemburger Zeit an einem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft oder Zahlstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwertes an diesem Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 9.30 Uhr Luxemburger Zeit eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwertes zwei Bankarbeitstage nach der Anteilsausgabe. Die Gutschrift des Gegenwertes erfolgt zwei Bankarbeitstage nach der Rücknahme der Anteile.
Ertragsverwendung	Thesaurierung
Ausgabeaufschlag (vom Anteilinhaber zu tragen)	Bis zu 0,5%
Rücknahmeabschlag (vom Anteilinhaber zu tragen)	0%
Kostenpauschale* (vom Teilfondsvermögen zu tragen)	Bis zu 1,6% p.a.
Maximale Verwaltungsvergütung bei der Anlage vom Zielfonds (vom Teilfonds zu tragen)	3,25% p.a.
Ausgabe von Anteilsbruchteilen	Keine Anteilsbruchteile
Taxe d'abonnement (vom Teilfondsvermögen zu tragen)	0,05% p.a.
Garantie	Ja, vgl. zum exakten Garantiefumfang den nachfolgenden Abschnitt „Garantie“

* Weitere Kosten vgl. Art. 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil.

Das Teilfondsvermögen weist aufgrund seiner Zusammensetzung/der von dem Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilspreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **stärkeren Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Funds Invest Vermögensstrategie gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und berichtet gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Ziel der Anlagepolitik ist die Erwirtschaftung einer Wertsteigerung in Euro.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und wird nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Der Teilfonds DWS Funds Invest Vermögensstrategie kann flexibel in verzinsliche Wertpapiere, Wandelanleihen, Optionsanleihen, Partizipations- und Genussscheine, Aktien, Aktien- und Indexzertifikate, Aktienanleihen, Optionscheine, Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und in Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (inklusive Geldmarktfonds), die von einem Unternehmen der DWS/Deutsche Bank Gruppe oder anderen Emittenten aufgelegt wurden, bzw. börsengehandelte und EU-richtlinienkonforme Fonds (ETF – Exchange Traded Funds) investieren, sowie in die jeweiligen Derivate aller vorherigen Instrumente bzw. Derivate auf Indizes.

Sofern das Teilfondsvermögen in Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren investiert wird, können insbesondere Anteile an in- und ausländischen Aktienfonds, gemischten Wertpapierfonds, Wertpapierrentenfonds, Fonds nach Teil I des Gesetzes von 2010, die in den internationalen Rohstoffbereich investieren, Geldmarktfonds sowie Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur erworben werden. Je nach Einschätzung der Marktlage kann das Teilfondsvermögen auch vollständig in eine dieser Fondskategorien oder eines der o.g. Wertpapiere bzw. Derivate angelegt werden.

Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in alle anderen zulässigen Vermögenswerte angelegt werden.

Der Teilfonds folgt einer dynamischen Wertsicherungsstrategie, bei der laufend marktabhängig zwischen der Wertsteigerungskomponente (z.B. bestehend aus risikoreicheren Fonds wie Aktien- und risikanteren Rentenfonds, Direktanlagen in oder Derivate auf risikoreichere Komponenten wie Aktien und risikantere Rentenpapiere) und der Kapitalerhaltkomponente (z.B. bestehend aus weniger risikoreichen Renten-/Geldmarktpublikumsfonds bzw. Direktanlagen in oder Derivate auf

weniger risikoreiche Renten-/Geldmarktpapiere) umgeschichtet wird. So wird versucht, einen Mindestwert sicherzustellen und zugleich eine möglichst hohe Partizipation an Kurssteigerungen in den Wertsteigerungskomponenten zu erreichen. Ziel ist, dem Anleger eine Partizipation an steigenden Märkten zu erlauben, und dennoch gleichzeitig das Verlustrisiko im Fall sinkender Märkte zu begrenzen. Die Absicherung des Mindestwertes bei paralleler Wahrnehmung von Kursgewinnchancen wird durch Umschichtungen zwischen der Wertsteigerungskomponente und der Kapitalerhaltkomponente je nach Marktlage vorgenommen. Bei steigenden Kursen steigt im Allgemeinen auch der Anteil der Wertsteigerungskomponente im Teilfonds. Im Gegenzug wird der Anteil der Kapitalerhaltkomponente reduziert. In Zeiten fallender Märkte wird demgegenüber der Anteil der Wertsteigerungskomponente reduziert und der Anteil der Kapitalerhaltkomponente erhöht.

Der Teilfonds verfügt über einen Mechanismus, der am Ende eines jeden Monats einen Mindestwert von 80% des NAV am letzten Bewertungstag des Vormonats sichert. Der Mechanismus und seine Auswirkung auf den Garantiewert sind im Abschnitt „Garantie“ näher beschrieben.

Um einen Schutz vor extremen Verlusten der risikoreicheren Komponenten innerhalb eines sehr kurzen Zeitraumes, in dem es der Gesellschaft nicht möglich ist, entsprechende Gegengeschäfte zu tätigen, zu gewährleisten, legt der Teilfonds auch regelmäßig in derivative Instrumente an, die in einem solchen Verlustfall die Wertverluste ab einer gewissen Grenze kompensieren.

Im Einklang mit Artikel 41 (1) des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, in Einlagen bei Kreditinstituten und in Geldmarktfonds investieren. Die Anlage in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds und das Halten flüssiger Mittel (wie nachstehend beschrieben) dürfen insgesamt 49% des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Unter außergewöhnlich ungünstigen Marktbedingungen ist eine vorübergehende Überschreitung dieser Grenze von 49% zulässig, wenn die Umstände dies erfordern und soweit dies im Hinblick auf die Interessen der Anleger gerechtfertigt erscheint.

Der Teilfonds kann daneben flüssige Mittel halten, wie in Artikel 2 B. o) des allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts beschrieben.

Mindestens 51% des Nettoteilfondsvermögens werden in Vermögensgegenstände angelegt, die nachfolgend dargestellte DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Corporate Governance Praktiken erfüllen.

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden.

Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftig erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen, beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact, der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

DWS Staaten-Bewertung

Die DWS Staaten-Bewertung beurteilt die Bewertung von politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren sind zum Beispiel die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie und Tabakwaren definiert. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel der Abbau von Kohle und die kohlebasierende Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung. Hinsichtlich der Beteiligung an Tabakwaren und zivilen Schusswaffen sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung in der Rüstungsindustrie sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher und exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung oder anderer kontroverser Sektoren und kontroverser Geschäftspraktiken sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit exzessiver Beteiligung (d.h. einer „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen.

Beteiligung an kontroversen Waffen

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffen. Zu kontroversen Waffen gehören beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

DWS Use of Proceed Bond Bewertung

Abweichend von den obigen Ausführungen sind Anleihen, die der DWS-Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds) entsprechen, auch dann investierbar, wenn der Emittent der Anleihe die ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllt.

Die Finanzierung von Use of Proceed Bonds wird in einem zweistufigen Verfahren geprüft.

Auf der ersten Stufe prüft die DWS, ob eine Anleihe die Voraussetzungen für einen Use of Proceed Bonds erfüllt. Ein wesentliches Element ist dabei die Prüfung der Übereinstimmung mit den ICMA Green Bond Principles, den ICMA Social Bond Principles oder den ICMA Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der mit diesen Erlösen finanzierten Projekte, die Verwaltung der Erlösverwendung sowie die jährliche Berichterstattung an die Anleger über die Erlösverwendung.

Wenn eine Anleihe diese Grundsätze erfüllt, wird auf der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Emittenten dieser Anleihe in Bezug auf definierte Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und Corporate Governance Praktiken bewertet. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt

- Unternehmensemittenten mit schlechter ESG-Qualität im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe (d.h. eine „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung), oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an kontroversen Waffen (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung)

aus.

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch durch Anlagen in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko- und Norm-Bewertung erfüllen.

Derivate werden derzeit nicht eingesetzt, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen und werden somit bei der Berechnung des Mindestanteils von Vermögenswerten, die diese Merkmale erfüllen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen jedoch nur dann für den Teilfonds erworben werden, wenn die Emittenten der Basiswerte die ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Flüssige Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethode beurteilt.

Als Bestandteil der oben dargestellten Anlage des Teilfonds in Vermögensgegenstände, die die DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Corporate Governance Praktiken erfüllen, investiert das Teilfondsmanagement mindestens 1% des Nettoteilfondsvermögens in nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR. Diese nachhaltigen Anlagen werden mindestens zu einem der UN-SDGs beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise folgende (nicht abschließende Liste):

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien dahingehend beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere wirtschaftliche Aktivitäten des Unternehmens diese Ziele erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Betrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsaufwendungen (CapEx) und/oder betrieblichen Aufwendungen (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft.

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen anzustreben, die mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen. Daher beträgt der

aktuelle Anteil ökologisch nachhaltiger Anlagen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0% des Nettoteilfondsvermögens. Es kann jedoch vorkommen, dass ein Teil der den Anlagen zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten mit der EU-Taxonomie im Einklang steht.

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2);
- THG-Intensität der Beteiligungsunternehmen (Nr. 3);
- Beteiligung in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10) und
- Beteiligung an kontroversen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der proprietären ESG-Bewertungsmethode die ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Für nachhaltige Anlagen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen darüber hinaus auch in der DNSH-Bewertung berücksichtigt.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Mit den Beteiligungsunternehmen kann ein konstruktiver Dialog zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein Dialog kann beispielsweise über Emittententreffen oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.

Weitere Informationen über die von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sind im Anhang zu diesem Verkaufsprospekt enthalten.

Der Teilfonds darf nicht in Contingent Convertibles investieren.

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Die jeweiligen mit den Anlagegegenständen verbundenen Risiken sind im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts dargestellt.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt Nachhaltigkeitsrisiken bei Anlageentscheidungen wie im allgemeinen Teil des Verkaufsprospektes im Abschnitt „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageprozess“ beschrieben.

Zusätzliche Informationen

Sofern Total Return Swaps zur Umsetzung der zuvor beschriebenen Anlagestrategie genutzt werden, ist Folgendes zu berücksichtigen:

Der Anteil des Nettofondsvermögens, der Gegenstand von Total Return Swaps sein kann (ausgedrückt als Summe der Nominalwerte der Total Return Swaps geteilt durch den Nettinventarwert des Fonds), wird voraussichtlich bis zu 30% erreichen. Dieser Anteil kann jedoch – in Abhängigkeit von den jeweiligen Marktbedingungen, der Zielsetzung eines effizienten Portfoliomanagements sowie im Interesse der Anleger – auf bis zu 40% steigen. Dabei erfolgt die Berechnung im Einklang mit den Leitlinien CESR/10-788. Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Zusätzliche Informationen zu Total Return Swaps können dem Allgemeinen Teil des Verkaufsprospektes entnommen werden, u.a. dem Abschnitt „Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung“.

Die Auswahl der Gegenparteien von Total Return Swaps basiert auf den im Allgemeinen Teil im Abschnitt „Kontrahentenauswahl“ beschriebenen Prinzipien. Weitere Informationen zu Gegenparteien werden im Jahresbericht offengelegt. Hinsichtlich spezifischer Risikoüberlegungen, die sich aus dem Einsatz von Total Return Swaps ergeben, werden die Anleger auf den Abschnitt „Allgemeine Risikohinweise“, und hierbei insbesondere auf den Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften“ des Verkaufsprospektes verwiesen.

Anlagegrenzen

In Abweichung von Artikel 2 Absatz B. i) des Allgemeinen Teils gilt Folgendes:

Das Teilfondsvermögen kann Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Absatz A. e) erwerben, wenn nicht mehr als 20% des Netto-Fondsvermögens in ein und denselben Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder Organismus für gemeinsame Anlagen angelegt werden.

Dabei ist jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der Einzelhaftung pro Teilfonds findet im Hinblick auf Dritte Anwendung.

Anlagen in Anteile von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen als Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren dürfen insgesamt 30% des Netto-Fondsvermögens nicht übersteigen.

Bei Anlagen in Anteile eines anderen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder sonstigen Organismen für gemeinsame Anlagen werden die Anlagewerte des betreffenden Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren oder sonstigen Organismen für gemeinsame Anlagen in Bezug auf die in Absatz B. a), b), c), d), e) und f) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Risikomanagement

Das Marktrisiko im Teilfonds wird durch die Methode des relativen Value-at-Risk (VaR) begrenzt.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Im Gegensatz zu den Bestimmungen im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts wird aufgrund der Anlagestrategie des Teilfonds davon ausgegangen, dass die Hebelwirkung der eingesetzten Derivate nicht das Fünffache des Teilfondsvermögens übersteigt. Die angegebene erwartete Hebelwirkung ist nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Bis zum 15.01.2023 gilt die folgende Garantieregelung:

Garantie

Die Verwaltungsgesellschaft DWS Investment S.A. garantiert, dass der Anteilwert des Teilfonds zuzüglich etwaiger Ausschüttungen am Ende eines jeden Monats nicht unter 80% des am letzten Bewertungstag des Vormonats ermittelten Netto-Inventarwertes liegt („Garantiewert“). Sollte der Garantiewert nicht erreicht werden, wird die Verwaltungsgesellschaft den Differenzbetrag aus eigenen Mitteln in das Teilfondsvermögen einzahlen.

Der Garantiewert wird jeweils am letzten Bewertungstag eines Monats ermittelt und gilt für den letzten Bewertungstag des jeweils folgenden Kalendermonats.

Der Garantiewert entspricht 80% des Netto-Inventarwertes am letzten Bewertungstag des jeweiligen Vormonats. Sobald mit dem Ende eines Monats für den Folgemonat ein neuer Garantiewert ermittelt wurde, verliert der vorherige Garantiewert seine Gültigkeit.

Die Garantie dient ausschließlich einer kurzfristigen Absicherung eines Mindest-Netto-Inventarwertes. Langfristig ergibt sich hieraus keine wirksame Absicherung des Netto-Inventarwertes.

Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Wertsicherung sich nur auf den Garantiezeitpunkt bezieht. Der Anteilwert kann bis zum jeweiligen Garantiezeitpunkt bei Verkäufen auch unter dem jeweils geltenden Garantieniveau liegen.

Sofern steuerliche Änderungen innerhalb des Garantiezeitraums die Wertentwicklung des Teilfonds negativ beeinflussen, ermäßigt sich die Garantie um den Betrag, den diese Differenz einschließlich entgangener markt- und laufzeitgerechter Wiederanlage pro Anteil ausmacht.

Die genaue Höhe des jeweiligen Garantiewertes und der jeweils gültige Garantiezeitpunkt können bei der Verwaltungsgesellschaft und den Zahlstellen erfragt werden und werden in den Halbjahres- und Jahresberichten veröffentlicht.

Das Recht der Gesellschaft zur Fusion nach Artikel 15 C. ist im Hinblick auf die bestehende Garantie ausgeschlossen. Nach Ablauf der Laufzeit wird die Verwaltungsgesellschaft die Verwahrstelle beauftragen, den Netto-Liquidationserlös an die Anteilinhaber zu verteilen.

Ab dem 15.01.2023 gilt die folgende Garantie-
regelung:

Garantie

Die Verwaltungsgesellschaft DWS Investment S.A. garantiert, dass der Anteilwert des Teilfonds zuzüglich etwaiger Ausschüttungen am Ende eines jeden Monats nicht unter dem für diesen Bewertungstag gültigen Garantiewert liegt.

Sollte der Garantiewert nicht erreicht werden, wird die Verwaltungsgesellschaft den Differenzbetrag aus eigenen Mitteln in das Teilfondsvermögen einzahlen.

Der Garantiewert wird jeweils am letzten Bewertungstag eines Monats ermittelt und gilt für den letzten Bewertungstag des jeweils folgenden Kalendermonats.

Der Garantiewert entspricht mindestens 80%, höchstens jedoch 90% des Netto-Inventarwertes am letzten Bewertungstag des jeweiligen Vormonats.

Den für den jeweiligen Folgemonat gültigen prozentualen Garantiewert (zwischen 80% und 90%) legt die Verwaltungsgesellschaft bis zum letzten Bewertungstag des Teilfonds im laufenden Monat fest.

Der für den Folgemonat gültige Garantiewert in Euro errechnet sich durch Multiplikation des prozentualen Garantiewertes mit dem Netto-Inventarwert am letzten Bewertungstag des laufenden Monats.

Bei der Festlegung des prozentualen Garantiewertes ist die Verwaltungsgesellschaft bestrebt, starke Schwankungen des Garantiewerts in Euro (d.h. mehr als 2% nach oben oder unten) zu vermeiden.

Entsprechend kommt eine Erhöhung des prozentualen Garantiewertes insbesondere dann in Betracht, wenn der Netto-Anteilwert des Teilfonds im laufenden Monat um mehr als 2% gesunken ist.

Umgekehrt kommt eine Absenkung des prozentualen Garantiewertes insbesondere in Betracht, wenn der Netto-Anteilwert des Teilfonds im laufenden Monat um mehr als 0,5% gestiegen ist. Dabei soll eine Absenkung des prozentualen Garantiewertes möglichst nicht zu einer Reduktion des Garantiewertes in Euro von mehr als 0,5% führen.

Die Begrenzung einer Reduktion des Garantiewertes in Euro auf maximal 0,5% kann jedoch nicht garantiert werden, da die Prüfung der 0,5% beziehungsweise 2%-Grenze bereits auf Basis des Netto-Anteilwertes vom viertletzten Bewertungstag des laufenden Monats erfolgt und durch eine negative Entwicklung des Netto-Anteilwertes während der letzten drei Bewertungstage eine stärkere Reduktion des Garantiewertes in Euro ausgelöst werden kann.

Die Verwaltungsgesellschaft kann unter Berücksichtigung der Anlegerinteressen bei der Festlegung des prozentualen Garantiewertes vom oben beschriebenen Prozess abweichen, sollten besondere Umstände dies nötig machen.

Hierzu zählen zum Beispiel Kapitalmarktbedingungen, die zu einer nicht zumutbaren Verschlechterung der Risikoposition der Verwaltungsgesellschaft hinsichtlich der Garantie führen würden.

In keinem Fall wird der prozentuale Garantiewert höher als 90% oder niedriger als 80% festgelegt.

Sobald mit dem Ende eines Monats für den Folgemonat ein neuer Garantiewert ermittelt wurde, verliert der vorherige Garantiewert seine Gültigkeit.

Die Garantie dient ausschließlich einer kurzfristigen Absicherung eines Mindest-Netto-Inventarwertes. Langfristig ergibt sich hieraus keine wirksame Absicherung des Netto-Inventarwertes.

Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Wertsicherung sich nur auf den Garantiezeitpunkt bezieht. Der Anteilwert kann bis zum jeweiligen Garantiezeitpunkt bei Verkäufen auch unter dem jeweils geltenden Garantiewert liegen.

Sofern steuerliche Änderungen innerhalb des Garantiezeitraums die Wertentwicklung des Teilfonds negativ beeinflussen, ermäßigt sich der Garantiewert um den Betrag, den diese Differenz einschließlich entgangener markt- und laufzeitgerechter Wiederanlage pro Anteil ausmacht.

Die genaue Höhe des jeweiligen Garantiewertes und der jeweils gültige Garantiezeitpunkt können bei der Verwaltungsgesellschaft und den Zahlstellen erfragt werden und werden in den Halbjahres- und Jahresberichten veröffentlicht.

Das Recht der Gesellschaft zur Fusion nach Artikel 15 C. ist im Hinblick auf die bestehende Garantie ausgeschlossen. Nach Ablauf der Laufzeit wird die Verwaltungsgesellschaft die Verwahrstelle beauftragen, den Netto-Liquidationserlös an die Anteilinhaber zu verteilen.

Anlage in Anteilen an Zielfonds

Ergänzend zu den Angaben im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts gilt für diesen Teilfonds:

Der Teilfonds wird nicht in Zielfonds anlegen, die einer Verwaltungsvergütung in bestimmter Höhe unterliegen. Nähere Angaben zur maximalen Verwaltungsvergütung der Zielfonds befinden sich in der obigen Übersicht.

Bei der Anlage in verbundene Zielfonds wird die Kostenpauschale für den auf Anteile an verbundenen Zielfonds entfallenden Teil um die von den erworbenen Zielfonds berechnete Kostenpauschale/Verwaltungsvergütung gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Funds Invest VermögensStrategie

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300XL2FT0E8FSI033

ISIN: LU0275643301

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ Ja	☒ ☐ ☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: __%	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 1% an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: __%	☒ mit einem sozialen Ziel
	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale in den Bereichen Klimaschutz, Unternehmensführung (Governance) und soziale Normen sowie in Bezug auf staatliche Belange, in dem folgende Emittenten gemieden werden: (1) Emittenten mit exzessiven Klima- und Transitionsrisiken, (2) Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. im Hinblick auf die Einhaltung internationaler Normen für Unternehmensführung, Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Kunden- und Umweltsicherheit und Geschäftsethik), (3) staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten, (4) Emittenten mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung an umstrittenen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten und/oder (5) Emittenten mit Beteiligung an kontroversen Waffen.

Dieser Teilfonds bewirbt zudem einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen, die einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren Zielen der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs) leisten.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Methode umfasst verschiedene Bewertungsansätze, die als Nachhaltigkeitsindikatoren zur Bewertung der Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale herangezogen werden. Hierzu gehören:

- **DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße ein Emittent Klima- und Transitionsrisiken ausgesetzt ist.
- **DWS Norm-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Emittenten Norm-Verstöße auftreten.
- **DWS Staaten-Bewertung** dient als Indikator für das Ausmaß an Kontroversen staatlicher Emittenten hinsichtlich der ganzheitlichen Regierungsführung, wie politische und bürgerliche Freiheiten.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten beteiligt ist.
- **Beteiligung an kontroversen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Waffen beteiligt ist.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** wird als Indikator zur Messung des Anteils nachhaltiger Anlagen herangezogen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Teilfonds wird teilweise in nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der EU-Verordnung 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) investieren. Diese nachhaltigen Anlagen werden mindestens zu einem der UN-SDGs beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise folgende (nicht abschließende Liste):

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien dahingehend beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere wirtschaftliche Aktivitäten des Unternehmens diese Ziele erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Beitrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsaufwendungen (CapEx) und/oder betrieblichen Aufwendungen (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft (siehe Abschnitt „Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte im Einklang?“).

Der Teilfonds strebt derzeit keinen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen an, die mit einem ökologischen Ziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Die DNSH-Bewertung ist ein integraler Bestandteil der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen und beurteilt, ob durch eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem UN-SDG beiträgt, eines oder mehrere dieser Ziele erheblich beeinträchtigt werden. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, besteht die Wirtschaftstätigkeit die DNSH-Bewertung nicht und kann nicht als nachhaltige Wirtschaftstätigkeit angesehen werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der DNSH-Bewertung gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR werden in der Nachhaltigkeitsbewertung einer Anlage systematisch alle verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen aus Tabelle 1 sowie relevante Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR integriert. Unter Berücksichtigung dieser nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob eine Anlage die ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können künftig angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen beurteilt die DWS darüber hinaus mit ihrem Safeguard Assessment, inwieweit ein Unternehmen mit internationalen Normen im Einklang steht. Dies umfasst Prüfungen hinsichtlich der Einhaltung internationaler Normen, wie beispielsweise der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation. Unternehmen, bei denen schwerste Verstöße gegen eine internationale Norm festgestellt und bestätigt wurden, gelten als nichtkonform mit den Safeguards, und ihre Wirtschaftstätigkeiten können nicht als nachhaltig eingestuft werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2);
- THG-Intensität der Beteiligungsunternehmen (Nr. 3);
- Beteiligung an Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10) und
- Beteiligung an kontroversen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der proprietären ESG-Bewertungsmethode die ökologischen und sozialen Merkmalen erfüllen, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird.

Für nachhaltige Anlagen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen darüber hinaus auch in der DNSH-Bewertung berücksichtigt, wie im vorstehenden Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ dargelegt.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden in einem Anhang zum Jahresbericht des Teilfonds offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Multi-Asset-Strategie als Hauptanlagestrategie, die mittels einer dynamischen Wertsicherungsstrategie abgebildet wird. Hierbei werden die Anlagen je nach Marktsituation und Einschätzung des Fondsmanagements zwischen risikoreicheren Anlagen (Wertsteigerungskomponente) und risikoärmeren Anlagen (Kapitalerhaltungskomponente) umgeschichtet. Unter risikoreicheren Anlagen versteht man beispielsweise Aktien, Aktienfonds, riskantere Rentenpapiere und riskantere Rentenfonds. Unter risikoärmeren Anlagen versteht man beispielsweise Renten-/Geldmarktfonds bzw. risikoärmere Rentenpapiere. Das Ziel ist hierbei, einen Mindestwert des Anteilpreises sicherzustellen und gleichzeitig bestmöglich von Kursanstiegen sowie positiven Renditen der Wertsteigerungskomponente zu profitieren. Dabei kann nach Einschätzung des Fondsmanagements das Fondsvermögen auch vollständig jeweils in die Wertsteigerungs- oder Kapitalerhaltungskomponente investieren. Der Fonds kann darüber hinaus Derivate (Finanzinstrumente, deren Wert von der Entwicklung eines oder mehrerer Basiswerte abhängt, z.B. eines Wertpapiers, Indexes oder Zinssatzes) einsetzen, um einen Schutz vor extremen Verlusten innerhalb eines sehr kurzen Zeitraumes zu gewährleisten. Weitere Details der Hauptanlagepolitik können dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts entnommen werden. Das Teilfondsvermögen wird vorwiegend in Anlagen investiert, die die definierten Standards für die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllen, wie in den folgenden Abschnitten dargelegt. Die Strategie des Teilfonds im Hinblick auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ist ein integraler Bestandteil der ESG-Bewertungsmethode und wird über die Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend überwacht.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftig erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

• DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen, beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• DWS Staaten-Bewertung

Die DWS Staaten-Bewertung beurteilt die Bewertung von politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren sind zum Beispiel die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie und Tabakwaren definiert. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel der Abbau von Kohle und die kohlebasierte Energiegewinnung. Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Hinsichtlich der Beteiligung an Tabakwaren und zivilen Schusswaffen sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung in der Rüstungsindustrie sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher und exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen. Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung oder anderer kontroverser Sektoren und kontroverser Geschäftspraktiken sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit exzessiver Beteiligung (d.h. einer „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen.

• Beteiligung an kontroversen Waffen

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffen. Zu kontroversen Waffen gehören beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• DWS Use of Proceed Bond Bewertung

Abweichend von den obigen Ausführungen sind Anleihen, die der DWS-Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds) entsprechen, auch dann investierbar, wenn der Emittent der Anleihe die ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllt.

Die Finanzierung von Use of Proceed Bonds wird in einem zweistufigen Verfahren geprüft.

Auf der ersten Stufe prüft die DWS, ob eine Anleihe die Voraussetzungen für einen Use of Proceed Bonds erfüllt. Ein wesentliches Element ist dabei die Prüfung der Übereinstimmung mit den ICMA Green Bond Principles, den ICMA Social Bond Principles oder den ICMA Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der mit diesen Erlösen finanzierten Projekte, die Verwaltung der Erlösverwendung sowie die jährliche Berichterstattung an die Anleger über die Erlösverwendung.

Wenn eine Anleihe diese Grundsätze erfüllt, wird auf der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Emittenten dieser Anleihe in Bezug auf definierte Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und Corporate Governance Praktiken bewertet. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt

- Unternehmensemittenten mit schlechter ESG-Qualität im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe (d.h. eine „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung), oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an kontroversen Waffen (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung)

aus.

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch durch Anlagen in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko- und Norm-Bewertung erfüllen.

Derivate werden derzeit nicht eingesetzt, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen und werden somit bei der Berechnung des Mindestanteils von Vermögenswerten, die diese Merkmale erfüllen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen jedoch nur dann für den Teilfonds erworben werden, wenn die Emittenten der Basiswerte die ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Flüssige Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethode beurteilt.

Methodik der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus wird die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Anlagen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs messen. Dies erfolgt mit ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise erfüllt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Verfahren zur Bewertung der Praktiken guter Unternehmensführung der Beteiligungsunternehmen basiert auf der DWS Norm-Bewertung, die in dem eigenen Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Dementsprechend befolgen die bewerteten Beteiligungsunternehmen Praktiken guter Unternehmensführung.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Mit den Beteiligungsunternehmen kann ein konstruktiver Dialog zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein Dialog kann beispielsweise über Emittententreffen oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie qualifizieren sich mindestens 1% des Nettovermögens des Teilfonds als nachhaltige Anlagen (#1A Nachhaltige Investitionen).

Bis zu 49% der Anlagen erfüllen diese Merkmale nicht (#2 Andere Investitionen). Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

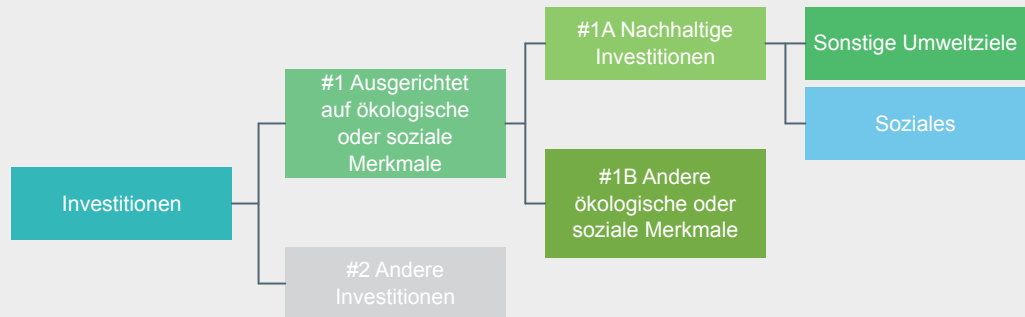
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

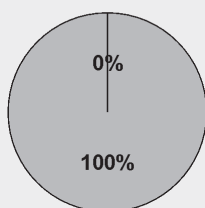


In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen anzustreben, die mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen. Daher beträgt der aktuelle Anteil ökologisch nachhaltiger Anlagen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0% des Teilfonds-Nettovermögens. Es kann jedoch vorkommen, dass ein Teil der den Anlagen zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten mit der EU-Taxonomie im Einklang steht.

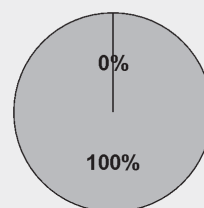
In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds sieht keinen Mindestanteil an Anlagen in Übergangswirtschaftstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten vor, da er sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Anlagen im Einklang mit der EU-Taxonomie verpflichtet hat.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 1% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 1% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Teilfonds bewirbt eine überwiegende Vermögensallokation in Anlagen, die mit ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Darüber hinaus wird dieser Teilfonds ergänzend in Anlagen investieren, die als nichtkonform mit den beworbenen Merkmalen gelten (#2 Andere Investitionen). Diese anderen Anlagen können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, einschließlich Barmittel und Derivate, umfassen.

Im Einklang mit der Marktpositionierung dieses Teilfonds wird mit diesen anderen Anlagen der Zweck verfolgt, Anlegern eine Partizipation an nicht ESG-konformen Anlagen zu ermöglichen und gleichzeitig sicherzustellen, dass es sich bei dem überwiegenden Teil des Engagements um Anlagen handelt, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind. Die anderen Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Diversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Dieser Teilfonds berücksichtigt bei den anderen Anlagen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/guarantee-funds/LU0275643301/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Funds Invest ZukunftsStrategie

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	Euro
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Auflegungsdatum	27.3.2009
Laufzeitende	Unbefristet
Erstausgabepreis	105,- Euro (inkl. 5% Ausgabeaufschlag)
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	1M EURIBOR (15%) und MSCI AC World (85%) in EUR
Hebelwirkung	Maximal fünffacher Wert des Teilfondsvermögens
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankfurt/Main. Bankarbeitstag ist der Tag, an dem die Banken in Luxemburg und Frankfurt/Main für das normale Geschäft geöffnet sind und Zahlungen abwickeln.
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwertes. Aufträge, die bis spätestens 9.30 Uhr Luxemburger Zeit an einem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft oder Zahlstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwertes an diesem Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 9.30 Uhr Luxemburger Zeit eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwertes zwei Bankarbeitstage nach der Anteilsausgabe. Die Gutschrift des Gegenwertes erfolgt zwei Bankarbeitstage nach der Rücknahme der Anteile.
Ertragsverwendung	Thesaurierung
Ausgabeaufschlag (vom Anteilinhaber zu tragen)	Bis zu 0,5%
Rücknahmeabschlag (vom Anteilinhaber zu tragen)	0%
Kostenpauschale* (vom Teilfondsvermögen zu tragen)	Bis zu 1,8% p.a. (inkl. einer Service-Fee von bis zu 0,2% p.a.)
Maximale Verwaltungsvergütung bei der Anlage vom Zielfonds (vom Teilfonds zu tragen)	3,25% p.a.
Ausgabe von Anteilsbruchteilen	Keine Anteilsbruchteile
Taxe d'abonnement (vom Teilfondsvermögen zu tragen)	0,05% p.a.
Garantie	Ja, vgl. zum exakten Garantiefumfang den nachfolgenden Abschnitt „Garantie“

* Weitere Kosten vgl. Art. 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil.

Das Teilfondsvermögen weist aufgrund seiner Zusammensetzung/der von dem Fondsmanagement verwendeten Techniken eine **erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilspreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **stärkeren Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Funds Invest ZukunftsStrategie gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und berichtet gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Ziel der Anlagepolitik ist die Erwirtschaftung einer Wertsteigerung in Euro.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und wird nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Der Teilfonds DWS Funds Invest ZukunftsStrategie kann flexibel in verzinsliche Wertpapiere, Wandelanleihen, Optionsanleihen, Partizipations- und Genussscheine, Aktien, Aktien- und Indexzertifikate, Aktienanleihen, Optionsscheine, Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und in Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (inklusive Geldmarktfonds), die von einem Unternehmen der DWS/Deutsche Bank Gruppe oder anderen Emittenten aufgelegt wurden, bzw. börsengehandelte und EU-richtlinienkonforme Fonds (ETF – Exchange Traded Funds) investieren sowie in die jeweiligen Derivate aller vorherigen Instrumente bzw. Derivate auf Indizes.

Sofern das Teilfondsvermögen in Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren investiert wird, können insbesondere Anteile an in- und ausländischen Aktienfonds, gemischten Wertpapierfonds, Wertpapierrentenfonds, Fonds nach Teil 1 des Gesetzes von 2010, die in den internationalen Rohstoffbereich investieren, Geldmarktfonds sowie Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur erworben werden. Je nach Einschätzung der Marktlage kann das Teilfondsvermögen auch vollständig in eine dieser Fondskategorien oder eines der o.g. Wertpapiere bzw. Derivate angelegt werden.

Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in alle anderen zulässigen Vermögenswerte angelegt werden.

Der Teilfonds folgt einer dynamischen Wertsicherungsstrategie, bei der laufend marktabhängig zwischen der Wertsteigerungskomponente (z.B. bestehend aus risikoreicheren Fonds wie Aktien- und riskanteren Rentenfonds, Direktanlagen in oder Derivate auf risikoreichere Komponenten wie Aktien und riskantere Rentenpapiere) und der Kapitalerhaltkomponente (z.B. bestehend aus weniger risikoreichen Renten-/Geldmarktpublikumsfonds bzw. Direktanlagen in oder Derivate auf weniger risikoreiche Renten-/Geldmarktpapiere) umgeschichtet wird. So wird versucht, einen Mindestwert sicherzustellen

und zugleich eine möglichst hohe Partizipation an Kurssteigerungen in den Wertsteigerungskomponenten zu erreichen. Ziel ist, dem Anleger eine Partizipation an steigenden Märkten zu erlauben, und dennoch gleichzeitig das Verlustrisiko im Fall sinkender Märkte zu begrenzen. Die Absicherung des Mindestwertes bei paralleler Wahrnehmung von Kursgewinnchancen wird durch Umschichtungen zwischen der Wertsteigerungskomponente und der Kapitalerhaltkomponente je nach Marktlage vorgenommen. Bei steigenden Kursen steigt im Allgemeinen auch der Anteil der Wertsteigerungskomponente im Teilfonds. Im Gegenzug wird der Anteil der Kapitalerhaltkomponente reduziert. In Zeiten fallender Märkte wird demgegenüber der Anteil der Wertsteigerungskomponente reduziert und der Anteil der Kapitalerhaltkomponente erhöht.

Der Teilfonds verfügt über einen Mechanismus, der am Ende eines jeden Monats einen Mindestwert von 80% des NAV am letzten Bewertungstag des Vormonats sichert. Der Mechanismus und seine Auswirkung auf den Garantiewert sind unter dem nachfolgenden Abschnitt „Garantie“ näher beschrieben.

Um einen Schutz vor extremen Verlusten der risikoreicheren Komponenten innerhalb eines sehr kurzen Zeitraumes, in dem es der Gesellschaft nicht möglich ist, entsprechende Gegengeschäfte zu tätigen, zu gewährleisten, legt der Teilfonds auch regelmäßig in derivative Instrumente an, die in einem solchen Verlustfall die Wertverluste ab einer gewissen Grenze kompensieren.

Im Einklang mit Artikel 41 (1) des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, in Einlagen bei Kreditinstituten und in Geldmarktfonds investieren. Die Anlage in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds und das Halten flüssiger Mittel (wie nachstehend beschrieben) dürfen insgesamt 49% des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Unter außergewöhnlich ungünstigen Marktbedingungen ist eine vorübergehende Überschreitung dieser Grenze von 49% zulässig, wenn die Umstände dies erfordern und soweit dies im Hinblick auf die Interessen der Anleger gerechtfertigt erscheint.

Der Teilfonds kann daneben flüssige Mittel halten, wie in Artikel 2 B. o) des allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts beschrieben.

Mindestens 51% des Nettoteilfondsvermögens werden in Vermögensgegenstände angelegt, die nachfolgend dargestellte DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Corporate Governance Praktiken erfüllen.

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche

Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftig erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen, beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact, der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

DWS Staaten-Bewertung

Die DWS Staaten-Bewertung beurteilt die Bewertung von politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren sind zum Beispiel die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie und Tabakwaren definiert. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel der Abbau von Kohle und die kohlebasierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Hinsichtlich der Beteiligung an Tabakwaren und zivilen Schusswaffen sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung in der Rüstungsindustrie sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher und exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung oder anderer kontroverser Sektoren und kontroverser Geschäftspraktiken sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit exzessiver Beteiligung (d.h. einer „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen.

Beteiligung an kontroversen Waffen

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffen. Zu kontroversen Waffen gehören beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

DWS Use of Proceed Bond Bewertung

Abweichend von den obigen Ausführungen sind Anleihen, die der DWS-Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds) entsprechen, auch dann investierbar, wenn der Emittent der Anleihe die ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllt.

Die Finanzierung von Use of Proceed Bonds wird in einem zweistufigen Verfahren geprüft.

Auf der ersten Stufe prüft die DWS, ob eine Anleihe die Voraussetzungen für einen Use of Proceed Bonds erfüllt. Ein wesentliches Element ist dabei die Prüfung der Übereinstimmung mit den ICMA Green Bond Principles, den ICMA Social Bond Principles oder den ICMA Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der mit diesen Erlösen finanzierten Projekte, die Verwaltung der Erlösverwendung sowie die jährliche Berichterstattung an die Anleger über die Erlösverwendung.

Wenn eine Anleihe diese Grundsätze erfüllt, wird auf der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Emittenten dieser Anleihe in Bezug auf definierte Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und Corporate Governance Praktiken bewertet. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt

- Unternehmensemittenten mit schlechter ESG-Qualität im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe (d.h. eine „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung), oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an kontroversen Waffen (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung)

aus.

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch durch Anlagen in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko- und Norm-Bewertung erfüllen.

Derivate werden derzeit nicht eingesetzt, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen und werden somit bei der Berechnung des Mindestanteils von Vermögenswerten, die diese Merkmale erfüllen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen jedoch nur dann für den Teilfonds erworben werden, wenn die Emittenten der Basiswerte die ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Flüssige Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethode beurteilt.

Als Bestandteil der oben dargestellten Anlage des Teilfonds in Vermögensgegenstände, die die DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Corporate Governance Praktiken erfüllen, investiert das Teilfondsmanagement mindestens 1% des Nettoteilfondsvermögens in nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR. Diese nachhaltigen Anlagen werden mindestens zu einem der UN-SDGs beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise folgende (nicht abschließende Liste):

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien dahingehend beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere wirtschaftliche Aktivitäten des Unternehmens diese Ziele erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Beitrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsaufwendungen (CapEx) und/oder betrieblichen Aufwendungen (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft.

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen anzustreben, die mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen. Daher beträgt der

aktuelle Anteil ökologisch nachhaltiger Anlagen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0% des Nettoteilfondsvermögens. Es kann jedoch vorkommen, dass ein Teil der den Anlagen zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten mit der EU-Taxonomie im Einklang steht.

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2);
- THG-Intensität der Beteiligungsunternehmen (Nr. 3);
- Beteiligung in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10) und
- Beteiligung an kontroversen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der proprietären ESG-Bewertungsmethode die ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Für nachhaltige Anlagen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen darüber hinaus auch in der DNSH-Bewertung berücksichtigt.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Mit den Beteiligungsunternehmen kann ein konstruktiver Dialog zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein Dialog kann beispielsweise über Emittententreffen oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.

Weitere Informationen über die von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sind im Anhang zu diesem Verkaufsprospekt enthalten.

Der Teilfonds darf nicht in Contingent Convertibles investieren.

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Die jeweiligen mit den Anlagegegenständen verbundenen Risiken sind im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts dargestellt.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt Nachhaltigkeitsrisiken bei Anlageentscheidungen wie im allgemeinen Teil des Verkaufsprospektes im Abschnitt „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageprozess“ beschrieben.

Zusätzliche Informationen

Sofern Total Return Swaps zur Umsetzung der zuvor beschriebenen Anlagestrategie genutzt werden, ist Folgendes zu berücksichtigen:

Der Anteil des Nettofondsvermögens, der Gegenstand von Total Return Swaps sein kann (ausgedrückt als Summe der Nominalwerte der Total Return Swaps geteilt durch den Nettoinventarwert des Fonds), wird voraussichtlich bis zu 30% erreichen. Dieser Anteil kann jedoch – in Abhängigkeit von den jeweiligen Marktbedingungen, der Zielsetzung eines effizienten Portfoliomanagements sowie im Interesse der Anleger – auf bis zu 40% steigen. Dabei erfolgt die Berechnung im Einklang mit den Leitlinien CESR/10-788. Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Zusätzliche Informationen zu Total Return Swaps können dem Allgemeinen Teil des Verkaufsprospektes entnommen werden, u.a. dem Abschnitt „Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung“.

Die Auswahl der Gegenparteien von Total Return Swaps basiert auf den im Allgemeinen Teil im Abschnitt „Kontrahentenauswahl“ beschriebenen Prinzipien. Weitere Informationen zu Gegenparteien werden im Jahresbericht offengelegt. Hinsichtlich spezifischer Risikoüberlegungen, die sich aus dem Einsatz von Total Return Swaps ergeben, werden die Anleger auf den Abschnitt „Allgemeine Risikohinweise“, und hierbei insbesondere auf den Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften“ des Verkaufsprospektes verwiesen.

Anlagegrenzen

In Abweichung von Artikel 2 Absatz B. i) des Allgemeinen Teils gilt Folgendes:

Das Teilfondsvermögen kann Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Absatz A. e) erwerben, wenn nicht mehr als 20% des Netto-Fondsvermögens in ein und denselben Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen angelegt werden.

Dabei ist jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der Einzelhaftung pro Teilfonds findet im Hinblick auf Dritte Anwendung.

Anlagen in Anteile von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen als Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren dürfen insgesamt 30% des Netto-Fondsvermögens nicht übersteigen.

Bei Anlagen in Anteile eines anderen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder sonstigen Organismen für gemeinsame Anlagen werden die Anlagewerte des betreffenden Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren oder sonstigen Organismen für gemeinsame Anlagen in Bezug auf die in Absatz B. a), b), c), d), e) und f) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Risikomanagement

Das Marktrisiko im Teilfonds wird durch die Methode des relativen Value-at-Risk (VaR) begrenzt.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Im Gegensatz zu den Bestimmungen im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts wird aufgrund der Anlagestrategie des Teilfonds davon ausgegangen, dass die Hebelwirkung der eingesetzten Derivate nicht das Fünffache des Teilfondsvermögens übersteigt. Die angegebene erwartete Hebelwirkung ist nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Bis zum 15.01.2023 gilt die folgende Garantieregelung:

Garantie

Die Verwaltungsgesellschaft DWS Investment S.A. garantiert, dass der Anteilwert des Teilfonds zuzüglich etwaiger Ausschüttungen am Ende eines jeden Monats nicht unter 80% des am letzten Bewertungstag des Vormonats ermittelten Netto-Inventarwertes liegt („Garantiewert“). Sollte der Garantiewert nicht erreicht werden, wird die Verwaltungsgesellschaft den Differenzbetrag aus eigenen Mitteln in das Teilfondsvermögen einzahlen.

Der Garantiewert wird jeweils am letzten Bewertungstag eines Monats ermittelt und gilt für den letzten Bewertungstag des jeweils folgenden Kalendermonats.

Der Garantiewert entspricht 80% des Netto-Inventarwertes am letzten Bewertungstag des jeweiligen Vormonats.

Sobald mit dem Ende eines Monats für den Folgemonat ein neuer Garantiewert ermittelt wurde, verliert der vorherige Garantiewert seine Gültigkeit.

Die Garantie dient ausschließlich einer kurzfristigen Absicherung eines Mindest-Netto-Inventarwertes. Langfristig ergibt sich hieraus keine wirksame Absicherung des Netto-Inventarwertes.

Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Wertsicherung sich nur auf den Garantiezeitpunkt bezieht. Der Anteilwert kann bis zum jeweiligen Garantiezeitpunkt bei Verkäufen auch unter dem jeweils geltenden Garantieniveau liegen.

Sofern steuerliche Änderungen innerhalb des Garantiezeitraums die Wertentwicklung des Teilfonds negativ beeinflussen, ermäßigt sich die Garantie um den Betrag, den diese Differenz einschließlich entgangener markt- und laufzeitgerechter Wiederanlage pro Anteil ausmacht.

Die genaue Höhe des jeweiligen Garantiewertes und der jeweils gültige Garantiezeitpunkt können bei der Verwaltungsgesellschaft und den Zahlstellen erfragt werden und werden in den Halbjahres- und Jahresberichten veröffentlicht.

Das Recht der Gesellschaft zur Fusion nach Artikel 15 C. ist im Hinblick auf die bestehende Garantie ausgeschlossen. Nach Ablauf der Laufzeit wird die Verwaltungsgesellschaft die Verwahrstelle beauftragen, den Netto-Liquidationserlös an die Anteilinhaber zu verteilen.

Ab dem 15.01.2023 gilt die folgende Garantieregelung:

Garantie

Die Verwaltungsgesellschaft DWS Investment S.A. garantiert, dass der Anteilwert des Teilfonds zuzüglich etwaiger Ausschüttungen am Ende eines jeden Monats nicht unter dem für diesen Bewertungstag gültigen Garantiewert liegt. Sollte der Garantiewert nicht erreicht werden, wird die Verwaltungsgesellschaft den Differenzbetrag aus eigenen Mitteln in das Teilfondsvermögen einzahlen.

Der Garantiewert wird jeweils am letzten Bewertungstag eines Monats ermittelt und gilt für den letzten Bewertungstag des jeweils folgenden Kalendermonats.

Der Garantiewert entspricht mindestens 80%, höchstens jedoch 90% des Netto-Inventarwertes am letzten Bewertungstag des jeweiligen Vormonats.

Den für den jeweiligen Folgemonat gültigen prozentualen Garantiewert (zwischen 80% und 90%) legt die Verwaltungsgesellschaft bis zum letzten Bewertungstag des Teilfonds im laufenden Monat fest.

Der für den Folgemonat gültige Garantiewert in Euro errechnet sich durch Multiplikation des prozentualen Garantiewertes mit dem Netto-Inventarwert am letzten Bewertungstag des laufenden Monats.

Bei der Festlegung des prozentualen Garantiewertes ist die Verwaltungsgesellschaft bestrebt, starke Schwankungen des Garantiewerts in Euro (d.h. mehr als 2% nach oben oder unten) zu vermeiden.

Entsprechend kommt eine Erhöhung des prozentualen Garantiewertes insbesondere dann in Betracht, wenn der Netto-Anteilwert des Teilfonds im laufenden Monat um mehr als 2% gesunken ist.

Umgekehrt kommt eine Absenkung des prozentualen Garantiewertes insbesondere in Betracht, wenn der Netto-Anteilwert des Teilfonds im laufenden Monat um mehr als 0,5% gestiegen ist. Dabei soll eine Absenkung des prozentualen Garantiewertes möglichst nicht zu einer Reduktion des Garantiewertes in Euro von mehr als 0,5% führen.

Die Begrenzung einer Reduktion des Garantiewertes in Euro auf maximal 0,5% kann jedoch nicht garantiert werden, da die Prüfung der 0,5% beziehungsweise 2%-Grenze bereits auf Basis des Netto-Anteilwertes vom viertletzten Bewertungstag des laufenden Monats erfolgt und durch eine negative Entwicklung des Netto-Anteilwertes während der letzten drei Bewertungstage eine stärkere Reduktion des Garantiewertes in Euro ausgelöst werden kann.

Die Verwaltungsgesellschaft kann unter Berücksichtigung der Anlegerinteressen bei der Festlegung des prozentualen Garantiewertes vom oben beschriebenen Prozess abweichen, sollten besondere Umstände dies nötig machen.

Hierzu zählen zum Beispiel Kapitalmarktbedingungen, die zu einer nicht zumutbaren Verschlechterung der Risikoposition der Verwaltungsgesellschaft hinsichtlich der Garantie führen würden.

In keinem Fall wird der prozentuale Garantiewert höher als 90% oder niedriger als 80% festgelegt.

Sobald mit dem Ende eines Monats für den Folgemonat ein neuer Garantiewert ermittelt wurde, verliert der vorherige Garantiewert seine Gültigkeit.

Die Garantie dient ausschließlich einer kurzfristigen Absicherung eines Mindest-Netto-Inventarwertes. Langfristig ergibt sich hieraus keine wirksame Absicherung des Netto-Inventarwertes.

Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Wertsicherung sich nur auf den Garantiezeitpunkt bezieht. Der Anteilwert kann bis zum jeweiligen Garantiezeitpunkt bei Verkäufen auch unter dem jeweils geltenden Garantiewert liegen.

Sofern steuerliche Änderungen innerhalb des Garantiezeitraums die Wertentwicklung des Teilfonds negativ beeinflussen, ermäßigt sich der Garantiewert um den Betrag, den diese Differenz einschließlich entgangener markt- und laufzeitgerechter Wiederanlage pro Anteil ausmacht.

Die genaue Höhe des jeweiligen Garantiewertes und der jeweils gültige Garantiezeitpunkt können bei der Verwaltungsgesellschaft und den Zahlstellen erfragt werden und werden in den Halbjahres- und Jahresberichten veröffentlicht.

Das Recht der Gesellschaft zur Fusion nach Artikel 15 C. ist im Hinblick auf die bestehende Garantie ausgeschlossen. Nach Ablauf der Laufzeit wird die Verwaltungsgesellschaft die Verwahrstelle beauftragen, den Netto-Liquidationserlös an die Anteilinhaber zu verteilen.

Anlage in Anteilen an Zielfonds

Ergänzend zu den Angaben im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts gilt für diesen Teilfonds:

Der Teilfonds wird nicht in Zielfonds anlegen, die einer Verwaltungsvergütung in bestimmter Höhe unterliegen. Nähere Angaben zur maximalen Verwaltungsvergütung der Zielfonds befinden sich in der obigen Übersicht.

Bei der Anlage in verbundene Zielfonds wird die Kostenpauschale für den auf Anteile an verbundenen Zielfonds entfallenden Teil um die von den erworbenen Zielfonds berechnete Kostenpauschale/Verwaltungsvergütung gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Funds Invest ZukunftsStrategie

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300TMNLSMSYWXLW47

ISIN: LU0313399957

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ Ja	☒ ☐ ☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: __%	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 1% an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: __%	☒ mit einem sozialen Ziel
	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale in den Bereichen Klimaschutz, Unternehmensführung (Governance) und soziale Normen sowie in Bezug auf staatliche Belange, in dem folgende Emittenten gemieden werden: (1) Emittenten mit exzessiven Klima- und Transitionsrisiken, (2) Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. im Hinblick auf die Einhaltung internationaler Normen für Unternehmensführung, Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Kunden- und Umweltsicherheit und Geschäftsethik), (3) staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten, (4) Emittenten mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung an umstrittenen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten und/oder (5) Emittenten mit Beteiligung an kontroversen Waffen.

Dieser Teilfonds bewirbt zudem einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen, die einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren Zielen der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs) leisten.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Methode umfasst verschiedene Bewertungsansätze, die als Nachhaltigkeitsindikatoren zur Bewertung der Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale herangezogen werden. Hierzu gehören:

- **DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße ein Emittent Klima- und Transitionsrisiken ausgesetzt ist.
- **DWS Norm-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Emittenten Norm-Verstöße auftreten.
- **DWS Staaten-Bewertung** dient als Indikator für das Ausmaß an Kontroversen staatlicher Emittenten hinsichtlich der ganzheitlichen Regierungsführung, wie politische und bürgerliche Freiheiten.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten beteiligt ist.
- **Beteiligung an kontroversen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Waffen beteiligt ist.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** wird als Indikator zur Messung des Anteils nachhaltiger Anlagen herangezogen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Teilfonds wird teilweise in nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der EU-Verordnung 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) investieren. Diese nachhaltigen Anlagen werden mindestens zu einem der UN-SDGs beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise folgende (nicht abschließende Liste):

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien dahingehend beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere wirtschaftliche Aktivitäten des Unternehmens diese Ziele erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Beitrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsaufwendungen (CapEx) und/oder betrieblichen Aufwendungen (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft (siehe Abschnitt „Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte im Einklang?“).

Der Teilfonds strebt derzeit keinen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen an, die mit einem ökologischen Ziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Die DNSH-Bewertung ist ein integraler Bestandteil der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen und beurteilt, ob durch eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem UN-SDG beiträgt, eines oder mehrere dieser Ziele erheblich beeinträchtigt werden. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, besteht die Wirtschaftstätigkeit die DNSH-Bewertung nicht und kann nicht als nachhaltige Wirtschaftstätigkeit angesehen werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der DNSH-Bewertung gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR werden in der Nachhaltigkeitsbewertung einer Anlage systematisch alle verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen aus Tabelle 1 sowie relevante Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR integriert. Unter Berücksichtigung dieser nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob eine Anlage die ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können künftig angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen beurteilt die DWS darüber hinaus mit ihrem Safeguard Assessment, inwieweit ein Unternehmen mit internationalen Normen im Einklang steht. Dies umfasst Prüfungen hinsichtlich der Einhaltung internationaler Normen, wie beispielsweise der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation. Unternehmen, bei denen schwerste Verstöße gegen eine internationale Norm festgestellt und bestätigt wurden, gelten als nichtkonform mit den Safeguards, und ihre Wirtschaftstätigkeiten können nicht als nachhaltig eingestuft werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2);
- THG-Intensität der Beteiligungsunternehmen (Nr. 3);
- Beteiligung an Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10) und
- Beteiligung an kontroversen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der proprietären ESG-Bewertungsmethode die ökologischen und sozialen Merkmalen erfüllen, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird.

Für nachhaltige Anlagen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen darüber hinaus auch in der DNSH-Bewertung berücksichtigt, wie im vorstehenden Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ dargelegt.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden in einem Anhang zum Jahresbericht des Teilfonds offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Multi-Asset-Strategie als Hauptanlagestrategie, die mittels einer dynamischen Wertsicherungsstrategie abgebildet wird. Hierbei werden die Anlagen je nach Marktsituation und Einschätzung des Fondsmanagements zwischen risikoreicheren Anlagen (Wertsteigerungskomponente) und risikoärmeren Anlagen (Kapitalerhaltungskomponente) umgeschichtet. Unter risikoreicheren Anlagen versteht man beispielsweise Aktien, Aktienfonds, riskantere Rentenpapiere und riskantere Rentenfonds. Unter risikoärmeren Anlagen versteht man beispielsweise Renten-/Geldmarktfonds bzw. risikoärmere Rentenpapiere. Das Ziel ist hierbei, einen Mindestwert des Anteilpreises sicherzustellen und gleichzeitig bestmöglich von Kursanstiegen sowie positiven Renditen der Wertsteigerungskomponente zu profitieren. Dabei kann nach Einschätzung des Fondsmanagements das Fondsvermögen auch vollständig jeweils in die Wertsteigerungs- oder Kapitalerhaltungskomponente investieren. Der Fonds kann darüber hinaus Derivate (Finanzinstrumente, deren Wert von der Entwicklung eines oder mehrerer Basiswerte abhängt, z.B. eines Wertpapiers, Indexes oder Zinssatzes) einsetzen, um einen Schutz vor extremen Verlusten innerhalb eines sehr kurzen Zeitraumes zu gewährleisten. Weitere Details der Hauptanlagepolitik können dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts entnommen werden. Das Teilfondsvermögen wird vorwiegend in Anlagen investiert, die die definierten Standards für die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllen, wie in den folgenden Abschnitten dargelegt. Die Strategie des Teilfonds im Hinblick auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ist ein integraler Bestandteil der ESG-Bewertungsmethode und wird über die Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend überwacht.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftig erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

• DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen, beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• DWS Staaten-Bewertung

Die DWS Staaten-Bewertung beurteilt die Bewertung von politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren sind zum Beispiel die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie und Tabakwaren definiert. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel der Abbau von Kohle und die kohlebasierte Energiegewinnung. Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Hinsichtlich der Beteiligung an Tabakwaren und zivilen Schusswaffen sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung in der Rüstungsindustrie sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher und exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen. Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung oder anderer kontroverser Sektoren und kontroverser Geschäftspraktiken sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit exzessiver Beteiligung (d.h. einer „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen.

• Beteiligung an kontroversen Waffen

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffen. Zu kontroversen Waffen gehören beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus angereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• DWS Use of Proceed Bond Bewertung

Abweichend von den obigen Ausführungen sind Anleihen, die der DWS-Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds) entsprechen, auch dann investierbar, wenn der Emittent der Anleihe die ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllt.

Die Finanzierung von Use of Proceed Bonds wird in einem zweistufigen Verfahren geprüft.

Auf der ersten Stufe prüft die DWS, ob eine Anleihe die Voraussetzungen für einen Use of Proceed Bonds erfüllt. Ein wesentliches Element ist dabei die Prüfung der Übereinstimmung mit den ICMA Green Bond Principles, den ICMA Social Bond Principles oder den ICMA Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der mit diesen Erlösen finanzierten Projekte, die Verwaltung der Erlösverwendung sowie die jährliche Berichterstattung an die Anleger über die Erlösverwendung.

Wenn eine Anleihe diese Grundsätze erfüllt, wird auf der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Emittenten dieser Anleihe in Bezug auf definierte Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und Corporate Governance Praktiken bewertet. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt

- Unternehmensemittenten mit schlechter ESG-Qualität im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe (d.h. eine „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung), oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an kontroversen Waffen (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung)

aus.

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch durch Anlagen in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko- und Norm-Bewertung erfüllen.

Derivate werden derzeit nicht eingesetzt, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen und werden somit bei der Berechnung des Mindestanteils von Vermögenswerten, die diese Merkmale erfüllen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen jedoch nur dann für den Teilfonds erworben werden, wenn die Emittenten der Basiswerte die ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Flüssige Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethode beurteilt.

Methodik der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus wird die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Anlagen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs messen. Dies erfolgt mit ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise erfüllt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Verfahren zur Bewertung der Praktiken guter Unternehmensführung der Beteiligungsunternehmen basiert auf der DWS Norm-Bewertung, die in dem eigenen Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Dementsprechend befolgen die bewerteten Beteiligungsunternehmen Praktiken guter Unternehmensführung.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Mit den Beteiligungsunternehmen kann ein konstruktiver Dialog zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein Dialog kann beispielsweise über Emittententreffen oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie qualifizieren sich mindestens 1% des Nettovermögens des Teilfonds als nachhaltige Anlagen (#1A Nachhaltige Investitionen).

Bis zu 49% der Anlagen erfüllen diese Merkmale nicht (#2 Andere Investitionen). Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

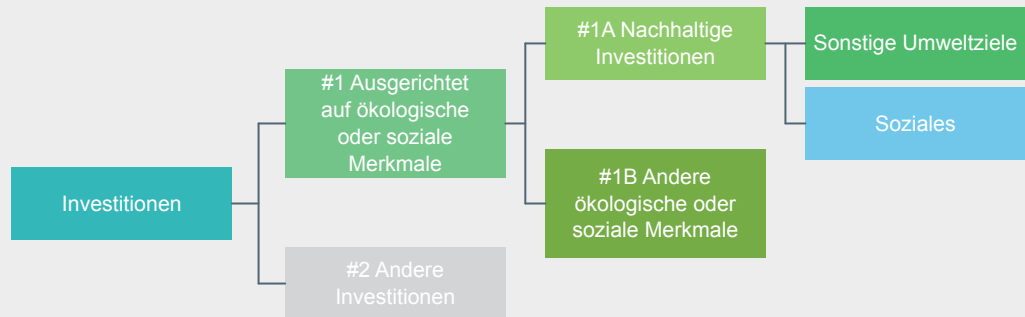
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

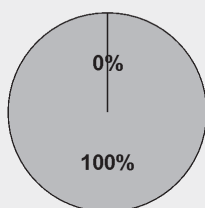


In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen anzustreben, die mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen. Daher beträgt der aktuelle Anteil ökologisch nachhaltiger Anlagen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0% des Teilfonds-Nettovermögens. Es kann jedoch vorkommen, dass ein Teil der den Anlagen zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten mit der EU-Taxonomie im Einklang steht.

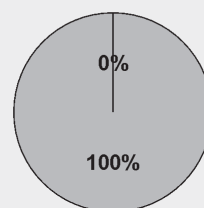
In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds sieht keinen Mindestanteil an Anlagen in Übergangswirtschaftstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten vor, da er sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Anlagen im Einklang mit der EU-Taxonomie verpflichtet hat.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 1% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 1% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Teilfonds bewirbt eine überwiegende Vermögensallokation in Anlagen, die mit ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Darüber hinaus wird dieser Teilfonds ergänzend in Anlagen investieren, die als nichtkonform mit den beworbenen Merkmalen gelten (#2 Andere Investitionen). Diese anderen Anlagen können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, einschließlich Barmittel und Derivate, umfassen.

Im Einklang mit der Marktpositionierung dieses Teilfonds wird mit diesen anderen Anlagen der Zweck verfolgt, Anlegern eine Partizipation an nicht ESG-konformen Anlagen zu ermöglichen und gleichzeitig sicherzustellen, dass es sich bei dem überwiegenden Teil des Engagements um Anlagen handelt, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind. Die anderen Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Diversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Dieser Teilfonds berücksichtigt bei den anderen Anlagen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/guarantee-funds/LU0313399957/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Funds ESG-Garant

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	Euro
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH und DWS International GmbH, Mainzer Landstr. 11–17, 60329 Frankfurt am Main, Deutschland. Die Verwaltungsgesellschaft hat einen Anlageverwaltungsvertrag mit der DWS Investment GmbH, Frankfurt am Main, geschlossen. Die DWS Investment GmbH, Frankfurt am Main, hat unter eigener Aufsicht, Kontrolle und Verantwortung und auf eigene Kosten einen Anlageverwaltungsvertrag mit der DWS International GmbH geschlossen. Die Verwaltung des Teilfondsvermögens wird von beiden Unternehmen in enger Zusammenarbeit mittels gemeinsamer Prozesse und IT-Systeme durchgeführt.
Auflegungsdatum	26.10.2021
Laufzeitende	Unbefristet
Performance Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	1M EURIBOR (20%) und MSCI World (80%) in EUR
Hebelwirkung	Maximal fünffacher Wert des Teilfondsvermögens
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankfurt/Main. Bankarbeitstag ist der Tag, an dem die Banken in Luxemburg und Frankfurt/Main für das normale Geschäft geöffnet sind und Zahlungen abwickeln.
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwertes. Aufträge, die bis spätestens 16.00 Uhr Luxemburger Zeit an einem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft oder Zahlstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach 16.00 Uhr Luxemburger Zeit eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwertes zwei Bankarbeitstage nach der Anteilsausgabe. Die Gutschrift des Gegenwertes erfolgt zwei Bankarbeitstage nach der Rücknahme der Anteile.
Ertragsverwendung	Thesaurierung
Ausgabeaufschlag (vom Anteilinhaber zu tragen)	Bis zu 4,0%
Rücknahmeabschlag (vom Anteilinhaber zu tragen)	0%
Kostenpauschale* (vom Teilfondsvermögen zu tragen)	Bis zu 1,0% p.a.
Maximale Verwaltungsvergütung bei der Anlage vom Zielfonds (vom Teilfonds zu tragen)	3,25% p.a.
Ausgabe von Anteilsbruchteilen	Keine Anteilsbruchteile
Taxe d'abonnement (vom Teilfondsvermögen zu tragen)	0,05% p.a.
Garantie	Ja, vgl. zum exakten Garantiefumfang den nachfolgenden Abschnitt „Garantie“

* Weitere Kosten vgl. Art. 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil.

Das Teilfondsvermögen weist aufgrund seiner Zusammensetzung eine **erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilspreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **stärkeren Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Funds ESG-Garant gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und berichtet gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds DWS Funds ESG-Garant ist die Erwirtschaftung einer Wertsteigerung in Euro.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und wird nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Der Teilfonds DWS Funds ESG-Garant kann flexibel in verzinsliche Wertpapiere, Wandelanleihen, Optionsanleihen, Partizipations- und Genusscheine, Aktien, Aktien- und Indexzertifikate, Aktienanleihen, Optionsscheine, Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und in Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (inklusive Geldmarktfonds), die von einem Unternehmen der DWS/Deutsche Bank Gruppe oder anderen Emittenten aufgelegt wurden, bzw. börsengehandelte und EU-richtlinienkonforme Fonds (ETF – Exchange Traded Funds) investieren, sowie in die jeweiligen Derivate aller vorherigen Instrumente bzw. Derivate auf Indizes.

Sofern das Teilfondsvermögen in Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren investiert wird, können insbesondere Anteile an in- und ausländischen Aktienfonds, gemischten Wertpapierfonds, Wertpapierrentenfonds, Fonds nach Teil I des Gesetzes von 2010, die in den internationalen Rohstoffbereich investieren, Geldmarktfonds sowie Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur erworben werden. Je nach Einschätzung der Marktlage kann das Teilfondsvermögen auch vollständig in eine dieser Fondskategorien oder eines der o.g. Wertpapiere bzw. Derivate angelegt werden.

Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in alle anderen zulässigen Vermögenswerte angelegt werden.

Der Teilfonds folgt einer dynamischen Wertsicherungsstrategie, bei der laufend marktabhängig zwischen der Wertsteigerungskomponente (z.B. bestehend aus Aktien, risikoreicheren Fonds wie Aktien- und risikanteren Rentenfonds, Direktanlagen in oder Derivate auf risikoreichere Komponenten wie Aktien und risikantere Rentenzertifikate) und der Kapitalerhaltungskomponente (z.B. bestehend aus weniger risikoreichen Renten-/ Geldmarktpublikumsfonds bzw. Direktanlagen in oder Derivate

auf weniger risikoreiche Renten-/Geldmarktpapiere) umgeschichtet wird. So wird versucht, einen Mindestwert sicherzustellen und zugleich eine möglichst hohe Partizipation an Kurssteigerungen in den Wertsteigerungskomponenten zu erreichen. Ziel ist, dem Anleger eine Partizipation an steigenden Märkten zu erlauben, und dennoch gleichzeitig das Verlustrisiko im Fall sinkender Märkte zu begrenzen. Die Absicherung des Mindestwertes bei paralleler Wahrnehmung von Kursgewinnchancen wird durch Umschichtungen zwischen der Wertsteigerungskomponente und der Kapitalerhaltungskomponente je nach Marktlage vorgenommen. Bei steigenden Kursen steigt im Allgemeinen auch der Anteil der Wertsteigerungskomponente im Teilfonds. Im Gegenzug wird der Anteil der Kapitalerhaltungskomponente reduziert. In Zeiten fallender Märkte wird demgegenüber der Anteil der Wertsteigerungskomponente reduziert und der Anteil der Kapitalerhaltungskomponente erhöht.

Der Teilfonds folgt einer Wertsicherungsstrategie, über die ein bestimmter Mindestwert abgesichert werden soll. Dieser bildet die Grundlage für die Garantie, deren konkrete Ausgestaltung im nachfolgenden Abschnitt „Garantie“ beschrieben wird.

Im Einklang mit Artikel 41 (1) des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, in Einlagen bei Kreditinstituten und in Geldmarktfonds investieren. Die Anlage in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds und das Halten flüssiger Mittel (wie nachstehend beschrieben) dürfen insgesamt 49% des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Unter außergewöhnlich ungünstigen Marktbedingungen ist eine vorübergehende Überschreitung dieser Grenze von 49% zulässig, wenn die Umstände dies erfordern und soweit dies im Hinblick auf die Interessen der Anleger gerechtfertigt erscheint.

Der Teilfonds kann daneben flüssige Mittel halten, wie in Artikel 2 B. o) des allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts beschrieben.

Mindestens 51% des Nettoteilfondsvermögens werden in Vermögensgegenstände angelegt, die nachfolgend dargestellte DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Corporate Governance Praktiken erfüllen.

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilun-

gen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftig erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung in einer Kategorie individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen, beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Klimarisikoprofil (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Nettoteilfondsvermögens begrenzt.

DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact, der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft z.B. Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Nettoteilfondsvermögens begrenzt.

DWS ESG-Qualitätsbewertung

Die DWS ESG Qualitätsbewertung unterscheidet zwischen Unternehmen und staatlichen Emittenten.

Für Unternehmen ermöglicht die DWS ESG-Qualitätsbewertung einen Peer-Group-Vergleich basierend auf einem anbieterübergreifenden Konsens über die ESG-Gesamtbewertung (Best-in-Class Ansatz), zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe setzt sich aus Unternehmen aus dem gleichen Sektor aus der gleichen Region zusammen. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Emittenten erhalten eine bessere Bewertung während, die im Vergleich schlechter bewerteten Emittenten eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen, die im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlecht bewertet sind (d.h. eine „E“- oder „F“-Bewertung aufweisen), sind als Anlage ausgeschlossen.

Für staatliche Emittenten beurteilt die DWS ESG-Qualitätsbewertung die ganzheitliche Regierungsführung unter anderem unter Berücksichtigung der politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen. Zudem sind Emittenten mit einer „D“-Bewertung innerhalb der DWS ESG Qualitätsbewertung auf 15% des Nettoteilfondsvermögens begrenzt.

Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren sind zum Beispiel die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie, Tabakwaren und Erwachsenenunterhaltung definiert. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel Kernenergie oder Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“-, „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen.

Beteiligung an kontroversen Waffen

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffen. Zu kontroversen Waffen zählen beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“-, „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

DWS Use of Proceed Bond Bewertung

Abweichend von den obigen Ausführungen sind Anleihen, die der DWS-Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds) entsprechen, auch dann investierbar, wenn der Emittent der Anleihe die ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllt.

Die Finanzierung von Use of Proceed Bonds wird in einem zweistufigen Verfahren geprüft.

Auf der ersten Stufe prüft die DWS, ob eine Anleihe die Voraussetzungen für einen Use of Proceed Bonds erfüllt. Ein wesentliches Element ist dabei die Prüfung der Übereinstimmung mit den ICMA Green Bond Principles, den ICMA Social Bond Principles oder den ICMA Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der mit diesen Erlösen finanzierten Projekte, die Verwaltung der Erlösverwendung sowie die jährliche Berichterstattung an die Anleger über die Erlösverwendung.

Wenn eine Anleihe diese Grundsätze erfüllt, wird auf der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Emittenten dieser Anleihe in Bezug auf definierte Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und Corporate Governance Praktiken bewertet. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt

- Unternehmensemittenten mit schlechter ESG-Qualität im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe (d.h. eine „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung), oder

- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an kontroversen Waffen (d.h. einer „D“-, „E“- oder „F“-Bewertung)

aus.

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch durch Anlagen in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung, Norm-Bewertung und ESG-Qualitätsbewertung (exklusive der Bewertung von staatlichen Emittenten) erfüllen.

Derivate werden derzeit nicht eingesetzt, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen und werden somit bei der Berechnung des Mindestanteils von Vermögenswerten, die diese Merkmale erfüllen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen jedoch nur dann für den Teilfonds erworben werden, wenn die Emittenten der Basiswerte die ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Flüssige Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethode beurteilt.

Als Bestandteil der oben dargestellten Anlage des Teilfonds in Vermögensgegenstände, die die DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Corporate Governance Praktiken erfüllen, investiert das Teilfondsmanagement mindestens 2,5 % des Nettovermögens in nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR. Diese nachhaltigen Anlagen werden mindestens zu einem der UN-SDGs beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise folgende (nicht abschließende Liste):

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien dahingehend beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen

Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere wirtschaftliche Aktivitäten des Unternehmens diese Ziele erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Betrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsaufwendungen (CapEx) und/oder betrieblichen Aufwendungen (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft.

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen anzustreben, die mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen. Daher beträgt der aktuelle Anteil ökologisch nachhaltiger Anlagen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0% des Nettoteilfondsvermögens. Es kann jedoch vorkommen, dass ein Teil der den Anlagen zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten mit der EU-Taxonomie im Einklang steht.

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2);
- THG-Intensität der Beteiligungsunternehmen (Nr. 3);
- Beteiligung an Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Emissionen in Wasser (Nr. 8);
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10); und
- Beteiligung an kontroversen Waffen (Nr. 14).

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der proprietären ESG-Bewertungsmethode die ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Für nachhaltige Anlagen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen darüber hinaus auch in der DNSH-Bewertung berücksichtigt.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives

Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Mit den Beteiligungsunternehmen kann ein konstruktiver Dialog zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein Dialog kann beispielsweise über Emittententreffen oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.

Weitere Informationen über die von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sind im Anhang zu diesem Verkaufsprospekt enthalten.

Der Teilfonds darf nicht in Contingent Convertibles investieren.

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Die jeweiligen mit den Anlagegegenständen verbundenen Risiken sind im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts dargestellt.

Anlagegrenzen

In Abweichung von Artikel 2 Absatz B. i) des Allgemeinen Teils gilt Folgendes:

Das Teilfondsvermögen kann Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Absatz A. e) erwerben, wenn nicht mehr als 20% des Netto-Fondsvermögens in ein und denselben Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen angelegt werden.

Dabei ist jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der Einzelhaftung pro Teilfonds findet im Hinblick auf Dritte Anwendung. Anlagen in Anteile von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen als Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren dürfen insgesamt 30% des Netto-Fondsvermögens nicht übersteigen.

Bei Anlagen in Anteile eines anderen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder sonstigen Organismen für gemeinsame Anlagen werden die Anlagewerte des betreffenden Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren oder sonstigen Organismen für gemeinsame Anlagen in Bezug auf die in Ab-

satz B. a), b), c), d), e) und f) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt Nachhaltigkeitsrisiken bei Anlageentscheidungen wie im allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts im Abschnitt „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageprozess“ beschrieben.

Risikomanagement

Das Marktrisiko im Teilfonds wird durch die Methode des relativen Value-at-Risk (VaR) begrenzt.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Referenzportfolio gemessen, das keine Derivate enthält („Risiko-Benchmark“).

Im Gegensatz zu den Bestimmungen im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts wird aufgrund der Anlagestrategie des Teilfonds davon ausgegangen, dass die Hebelwirkung der eingesetzten Derivate nicht das Fünffache des Teilfondsvermögens übersteigt. Die angegebene erwartete Hebelwirkung ist nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Garantie

Der Garantiegeber, die Deutsche Bank AG, Frankfurt, garantiert, dass der Anteilwert des Teilfonds DWS Funds ESG-Garant an jedem Bewertungstag mindestens dem für diesen Bewertungstag gültigen Garantiewert entspricht.

Der Garantiewert wird an jedem Bewertungstag neu bestimmt und ist für den jeweils folgenden Bewertungstag gültig.

Der Garantiewert wird wie folgt bestimmt:

- Der Garantiewert beträgt 80% des höchsten im jeweiligen Beobachtungszeitraum ermittelten Netto-Inventarwertes des Teilfonds.

Die Beobachtungszeiträume ergeben sich wie folgt:

- In den ersten vier Jahren seit Auflegung des Teilfonds umfasst der Beobachtungszeitraum den Zeitraum von der Teilfondsaufgabe bis zum jeweiligen Bewertungstag.
- Danach umfasst der Beobachtungszeitraum, vom jeweiligen Bewertungstag ausgehend, rückblickend die vorangegangenen vier Jahre.
- Der Beobachtungszeitraum ergibt sich somit aus der täglichen rollierenden Rückschau über einen Zeitraum von vier Jahren.

Aufgrund der rollierenden Festlegung des Beobachtungszeitraums kann der Garantiewert grundsätzlich im Zeitablauf sinken, wobei der Netto-Inventarwert des Teilfonds in einem beliebigen vierjährigen Zeitraum um nicht mehr als 20% fallen kann. Ein sinkender Garantiewert kann entstehen, wenn innerhalb des jeweils gültigen Beobachtungszeitraums kein neuer Höchststand erreicht

wurde und länger zurückliegende Höchststände nicht mehr bei der Ermittlung des Garantiewertes berücksichtigt werden. Der tägliche Garantiewert kann steigen, wenn der aktuelle Netto-Inventarwert den Höchststand der vergangenen vier Jahre übersteigt. Durch diese Garantiestruktur soll einerseits eine wirksame mittelfristige Absicherung der Anlegergelder erreicht werden, ohne andererseits dabei langfristig die Möglichkeiten zur Anlage in der Wertsteigerungskomponente wesentlich einzuschränken.

Sofern steuerliche Änderungen innerhalb des Garantiezeitraums die Wertentwicklung des Teilfonds negativ beeinflussen, ermäßigt sich die Garantie um den Betrag, den diese Differenz einschließlich entgangener markt- und laufzeitgerechter Wiederanlage pro Anteil ausmacht.

Zur Sicherstellung des Garantiewertes schließen die Verwaltungsgesellschaft und die Investmentgesellschaft einen Garantievertrag mit der Deutsche Bank AG, Frankfurt, zugunsten des Teilfondsvermögens ab.

Dieser Vertrag kann von den Vertragsparteien frühestens, mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten, zum 26. Oktober 2028 gekündigt werden.

Bei Nichteinhaltung der im Garantievertrag benannten Pflichten kann der Garantievertrag von den Vertragsparteien außerordentlich gekündigt werden.

Im Falle einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung des Garantievertrages durch eine der Vertragsparteien wird sich die Verwaltungsgesellschaft rechtzeitig vor dem Wirksamwerden der Kündigung bemühen, einen neuen Garantievertrag mit der Deutsche Bank AG zu vereinbaren oder die Deutsche Bank AG durch einen anderen Garantiegeber zu ersetzen, welcher hinsichtlich Bonität und Kapitalausstattung mit der Deutsche Bank AG vergleichbar ist. Wird kein äquivalenter Garantiegeber gefunden, wird die Verwaltungsgesellschaft beschließen, den Teilfonds in Liquidation zu setzen. Der Liquidationserlös pro Anteil wird dem aktuellen Netto-Inventarwert, mindestens aber dem zu diesem Zeitpunkt erreichten Garantiewert entsprechen.

Die genaue Höhe des jeweiligen Garantiewertes und der jeweils gültige Garantiezeitpunkt können bei der Verwaltungsgesellschaft und den Zahlstellen erfragt werden und werden in den Jahresberichten veröffentlicht.

Anlage in Anteilen an Zielfonds

Ergänzend zu den Angaben im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts gilt für diesen Teilfonds:

Der Teilfonds wird nicht in Zielfonds anlegen, die einer Verwaltungsvergütung in bestimmter Höhe unterliegen. Nähere Angaben zur maximalen Verwaltungsvergütung der Zielfonds befinden sich in der obigen Übersicht.

Bei der Anlage in verbundene Zielfonds wird die Kostenpauschale für den auf Anteile an verbundenen Zielfonds entfallenden Teil um die von den erworbenen Zielfonds berechnete Kostenpauschale/Verwaltungsvergütung gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Funds ESG-Garant

Unternehmenskennung (LEI-Code): 254900T8TIGRDJAV2I29

ISIN: LU2334589889

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ Ja	☒ ☐ ☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: __%	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 2,5% an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: __%	☒ mit einem sozialen Ziel
	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale in den Bereichen Klimaschutz, Unternehmensführung (Governance) und soziale Normen sowie der allgemeinen ESG-Qualität, indem folgende Emittenten gemieden werden: (1) Emittenten mit hohen oder exzessiven Klima- und Transitionsrisiken, (2) Emittenten mit einem hohen oder dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. im Hinblick auf die Einhaltung internationaler Normen für Unternehmensführung, Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Kunden- und Umweltsicherheit und Geschäftsethik), (3) Emittenten mit im Verhältnis zu ihrer Vergleichsgruppe hohen oder exzessiven Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken, (4) Emittenten mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung an umstrittenen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten und/oder (5) Emittenten mit Beteiligung an kontroversen Waffen.

Dieser Teilfonds bewirbt zudem einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen, die einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren Zielen der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs) leisten.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Methode umfasst verschiedene Bewertungsansätze, die als Nachhaltigkeitsindikatoren zur Bewertung der Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale herangezogen werden. Hierzu gehören:

- **DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße ein Emittent Klima- und Transitionsrisiken ausgesetzt ist.
- **DWS Norm-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Emittenten Norm-Verstöße auftreten.
- **DWS ESG-Qualitätsbewertung** dient als Indikator für den Vergleich der Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken eines Emittenten im Verhältnis zu seiner Vergleichsgruppe.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten beteiligt ist.
- **Beteiligung an kontroversen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Waffen beteiligt ist.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** wird als Indikator zur Messung des Anteils nachhaltiger Anlagen herangezogen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Teilfonds wird teilweise in nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der EU-Verordnung 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) investieren. Diese nachhaltigen Anlagen werden mindestens zu einem der UN-SDGs beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise folgende (nicht abschließende Liste):

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien dahingehend beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere wirtschaftliche Aktivitäten des Unternehmens diese Ziele erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Beitrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsaufwendungen (CapEx) und/oder betrieblichen Aufwendungen (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft (siehe Abschnitt „Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte im Einklang?“).

Der Teilfonds strebt derzeit keinen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen an, die mit einem ökologischen Ziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Die DNSH-Bewertung ist ein integraler Bestandteil der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen und beurteilt, ob durch eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem UN-SDG beiträgt, eines oder mehrere dieser Ziele erheblich beeinträchtigt werden. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, besteht die Wirtschaftstätigkeit die DNSH-Bewertung nicht und kann nicht als nachhaltige Wirtschaftstätigkeit angesehen werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der DNSH-Bewertung gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR werden in der Nachhaltigkeitsbewertung einer Anlage systematisch alle verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen aus Tabelle 1 sowie relevante Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR integriert. Unter Berücksichtigung dieser nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob eine Anlage die ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können künftig angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen beurteilt die DWS darüber hinaus mit ihrem Safeguard Assessment, inwieweit ein Unternehmen mit internationalen Normen im Einklang steht. Dies umfasst Prüfungen hinsichtlich der Einhaltung internationaler Normen, wie beispielsweise der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation. Unternehmen, bei denen schwerste Verstöße gegen eine internationale Norm festgestellt und bestätigt wurden, gelten als nichtkonform mit den Safeguards, und ihre Wirtschaftstätigkeiten können nicht als nachhaltig eingestuft werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2);
- THG-Intensität der Beteiligungsunternehmen (Nr. 3);
- Beteiligung an Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Emissionen in Wasser (Nr. 8);
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10) und
- Beteiligung an kontroversen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der proprietären ESG-Bewertungsmethode die ökologischen und sozialen Merkmalen erfüllen, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird.

Für nachhaltige Anlagen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen darüber hinaus auch in der DNSH-Bewertung berücksichtigt, wie im vorstehenden Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ dargelegt.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden in einem Anhang zum Jahresbericht des Teilfonds offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Multi-Asset-Strategie als Hauptanlagestrategie, die mittels einer dynamischen Wertsicherungsstrategie abgebildet wird. Hierbei werden die Anlagen je nach Marktsituation und Einschätzung des Fondsmanagements zwischen risikoreicheren Anlagen (Wertsteigerungskomponente) und risikoärmeren Anlagen (Kapitalerhaltungskomponente) umgeschichtet. Unter risikoreicheren Anlagen versteht man beispielsweise Aktien, Aktienfonds, riskantere Rentenpapiere und riskantere Rentenfonds. Unter risikoärmeren Anlagen versteht man beispielsweise Renten-/Geldmarktfonds bzw. risikoärmere Rentenpapiere. Das Ziel ist hierbei, einen Mindestwert des Anteilpreises sicherzustellen und gleichzeitig bestmöglich von Kursanstiegen sowie positiven Renditen der Wertsteigerungskomponente zu profitieren. Dabei kann nach Einschätzung des Fondsmanagements das Fondsvermögen auch vollständig jeweils in die Wertsteigerungs- oder Kapitalerhaltungskomponente investieren. Der Fonds kann darüber hinaus Derivate (Finanzinstrumente, deren Wert von der Entwicklung eines oder mehrerer Basiswerte abhängt, z.B. eines Wertpapiers, Indexes oder Zinssatzes) einsetzen, um einen Schutz vor extremen Verlusten innerhalb eines sehr kurzen Zeitraumes zu gewährleisten. Weitere Details der Hauptanlagepolitik können dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts entnommen werden. Das Teilfondsvermögen wird vorwiegend in Anlagen investiert, die die definierten Standards für die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllen, wie in den folgenden Abschnitten dargelegt. Die Strategie des Teilfonds im Hinblick auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ist ein integraler Bestandteil der ESG-Bewertungsmethode und wird über die Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend überwacht.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftig erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung in einer Kategorie individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

• DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Klimarisikoprofil (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Teilfonds-Nettovermögens begrenzt.

• DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact, der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft z.B. Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „E“-

Bewertung) sind auf 5% des Teilfonds-Nettovermögens begrenzt.

• **DWS ESG-Qualitätsbewertung**

Die DWS ESG-Qualitätsbewertung unterscheidet zwischen Unternehmen und staatlichen Emittenten. Für Unternehmen ermöglicht die DWS ESG-Qualitätsbewertung einen Peer-Group-Vergleich basierend auf einem anbieterübergreifenden Konsens über die ESG-Gesamtbewertung (Best-in-Class Ansatz), zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe setzt sich aus Unternehmen aus dem gleichen Sektor aus der gleichen Region zusammen. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Emittenten erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Emittenten eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen, die im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlecht bewertet sind (d.h. eine „E“- oder „F“-Bewertung aufweisen), sind als Anlage ausgeschlossen.

Für staatliche Emittenten beurteilt die DWS ESG-Qualitätsbewertung die ganzheitliche Regierungsführung unter anderem unter Berücksichtigung der politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

Zudem sind Emittenten mit einer „D“-Bewertung innerhalb der DWS ESG-Qualitätsbewertung auf 15% des Teilfonds-Nettovermögens begrenzt.

• **Beteiligung an umstrittenen Sektoren**

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren sind zum Beispiel die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie, Tabakwaren und Erwachsenenunterhaltung definiert. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel Kernenergie oder Abbau von Kohle und kohlebasierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen. Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen.

• **Beteiligung an kontroversen Waffen**

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffen. Zu kontroversen Waffen zählen beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• **DWS Use of Proceed Bond Bewertung**

Abweichend von den obigen Ausführungen sind Anleihen, die der DWS-Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds) entsprechen, auch dann investierbar, wenn der Emittent der Anleihe die ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllt.

Die Finanzierung von Use of Proceed Bonds wird in einem zweistufigen Verfahren geprüft.

Auf der ersten Stufe prüft die DWS, ob eine Anleihe die Voraussetzungen für einen Use of Proceed Bonds erfüllt. Ein wesentliches Element ist dabei die Prüfung der Übereinstimmung mit den ICMA Green Bond Principles, den ICMA Social Bond Principles oder den ICMA Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der mit diesen Erlösen finanzierten Projekte, die Verwaltung der Erlösverwendung sowie die jährliche Berichterstattung an die Anleger über die Erlösverwendung.

Wenn eine Anleihe diese Grundsätze erfüllt, wird auf der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Emittenten dieser Anleihe in Bezug auf definierte Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und Corporate Governance Praktiken bewertet. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt

- Unternehmensemittenten mit schlechter ESG-Qualität im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe (d.h.

eine „E“- oder „F“-Bewertung),

- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung), oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an kontroversen Waffen (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung)

aus.

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch durch Anlagen in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko- Bewertung, Norm-Bewertung und ESG-Qualitätsbewertung (exklusive der Bewertung von staatlichen Emittenten) erfüllen.

Derivate werden derzeit nicht eingesetzt, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen und werden somit bei der Berechnung des Mindestanteils von Vermögenswerten, die diese Merkmale erfüllen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen jedoch nur dann für den Teilfonds erworben werden, wenn die Emittenten der Basiswerte die ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Flüssige Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethode beurteilt.

Methodik der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus wird die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Anlagen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs messen. Dies erfolgt mit ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise erfüllt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Verfahren zur Bewertung der Praktiken guter Unternehmensführung der Beteiligungsunternehmen basiert auf der DWS Norm-Bewertung, die in dem eigenen Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Dementsprechend befolgen die bewerteten Beteiligungsunternehmen Praktiken guter Unternehmensführung.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Mit den Beteiligungsunternehmen kann ein konstruktiver Dialog zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein Dialog kann beispielsweise über Emittententreffen oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (**#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale**). Innerhalb dieser Kategorie qualifizieren sich mindestens 2,5% des Nettovermögens des Teilfonds als nachhaltige Anlagen (**#1A Nachhaltige Investitionen**).

Bis zu 49% der Anlagen erfüllen diese Merkmale nicht (**#2 Andere Investitionen**). Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

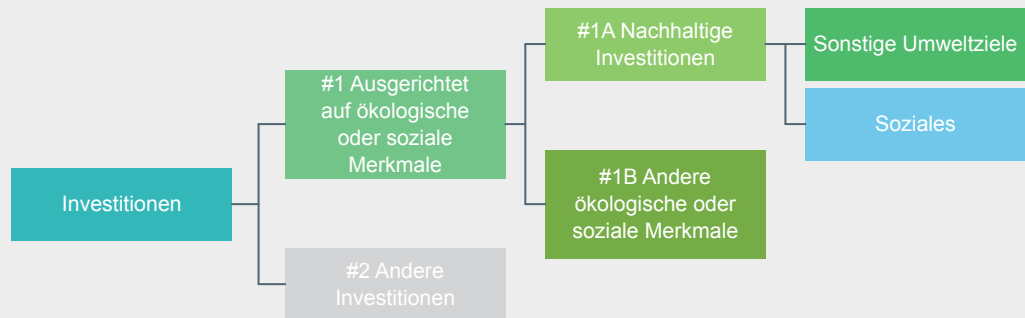
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

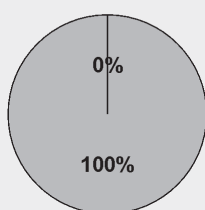


In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen anzustreben, die mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen. Daher beträgt der aktuelle Anteil ökologisch nachhaltiger Anlagen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0% des Teilfonds-Nettovermögens. Es kann jedoch vorkommen, dass ein Teil der den Anlagen zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten mit der EU-Taxonomie im Einklang steht.

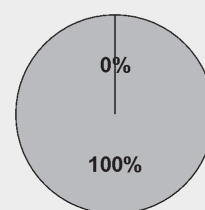
In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds sieht keinen Mindestanteil an Anlagen in Übergangswirtschaftstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten vor, da er sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Anlagen im Einklang mit der EU-Taxonomie verpflichtet hat.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 2,5% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 2,5% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Teilfonds bewirbt eine überwiegende Vermögensallokation in Anlagen, die mit ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Darüber hinaus wird dieser Teilfonds ergänzend in Anlagen investieren, die als nichtkonform mit den beworbenen Merkmalen gelten (#2 Andere Investitionen). Diese anderen Anlagen können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, einschließlich Barmittel und Derivate, umfassen.

Im Einklang mit der Marktpositionierung dieses Teilfonds wird mit diesen anderen Anlagen der Zweck verfolgt, Anlegern eine Partizipation an nicht ESG-konformen Anlagen zu ermöglichen und gleichzeitig sicherzustellen, dass es sich bei dem überwiegenden Teil des Engagements um Anlagen handelt, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind. Die anderen Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Diversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Dieser Teilfonds berücksichtigt bei den anderen Anlagen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/guarantee-funds/LU2334589889/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS Garant 80 ETF-Portfolio

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Teilfondswährung	Euro
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Auflegungsdatum	15.10.2015
Laufzeitende	Unbefristet
Erstausgabepreis	100,- Euro
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	1M EURIBOR (15%) and MSCI AC World (85%) in EUR
Hebelwirkung	Maximal fünffacher Wert des Teilfondsvermögens
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankfurt/Main. Bankarbeitstag ist der Tag, an dem die Banken in Luxemburg und Frankfurt/Main für das normale Geschäft geöffnet sind und Zahlungen abwickeln.
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwertes. Aufträge, die bis spätestens 16.00 Uhr Luxemburger Zeit an einem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft oder Zahlstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach 16.00 Uhr Luxemburger Zeit eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwertes zwei Bankarbeitstage nach der Anteilsausgabe. Die Gutschrift des Gegenwertes erfolgt zwei Bankarbeitstage nach der Rücknahme der Anteile.
Ertragsverwendung	Thesaurierung
Ausgabeaufschlag (vom Anteilinhaber zu tragen)	0%
Rücknahmeabschlag (vom Anteilinhaber zu tragen)	0%
Kostenpauschale* (vom Teilfondsvermögen zu tragen)	Bis zu 0,65% p.a.
Ausgabe von Anteilsbruchteilen	Drei Nachkommastellen
Maximale Verwaltungsvergütung bei der Anlage vom Zielfonds (vom Teilfonds zu tragen)	3,25%
Taxe d'abonnement (vom Teilfondsvermögen zu tragen)	0,05% p.a.
Garantie	Ja, vgl. zum exakten Garantiefumfang den nachfolgenden Abschnitt „Garantie“

* Weitere Kosten vgl. Art. 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil. Die Kosten für die Garantie werden dem Garantiegeber Deutsche Bank AG, Niederlassung London, (s. Abschnitt „Garantie“) aus der Kostenpauschale gezahlt.

Das Teilfondsvermögen weist aufgrund seiner Zusammensetzung eine **erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilspreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **stärkeren Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Garant 80 ETF-Portfolio gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und berichtet gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds DWS Garant 80 ETF-Portfolio ist die Erwirtschaftung einer Wertsteigerung in Euro.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und wird nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Der Teilfonds kann flexibel in verzinsliche Wertpapiere, Wandelanleihen, Optionsanleihen, Partizipations- und Genussscheine, Aktien, Aktien- und Indexzertifikate, Aktienanleihen, Optionsscheine, Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und in Anteile an Fonds, die von einem Unternehmen der DWS/Deutsche Bank Gruppe oder anderen Emittenten aufgelegt wurden, bzw. börsengehandelte Fonds (ETF – Exchange Traded Funds) investieren, sowie in die jeweiligen Derivate aller vorherigen Instrumente bzw. Derivate auf Indizes. Im Rahmen der Anlagepolitik wird das Teilfondsvermögen überwiegend in börsengehandelten Fonds (ETF – Exchange Traded Funds) angelegt.

Sofern das Teilfondsvermögen in Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren investiert wird, können insbesondere Anteile an in- und ausländischen Aktienfonds, gemischten Wertpapierfonds, Wertpapierrentenfonds, UCITS-Fonds, die in den internationalen Rohstoffbereich investieren, Geldmarktfonds sowie Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur erworben werden. Je nach Einschätzung der Marktlage kann das Teilfondsvermögen auch vollständig in eine dieser Fondskategorien oder eines der o.g. Wertpapiere bzw. Derivate angelegt werden.

Das Teilfondsvermögen kann darüber hinaus in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Wertbeeinflussende Faktoren und besondere Risiken

Die Wertentwicklung des Teilfonds wird insbesondere von folgenden Faktoren beeinflusst, aus denen sich Chancen und Risiken ergeben:

- vorwiegend die Entwicklung der internationalen Aktienmärkte

Wertsicherungsstrategie („FPI“ steht für „Flexible Portfolio Insurance“)

Der Teilfonds folgt der dynamischen Wertsicherungsstrategie „FPI“, bei der laufend marktabhängig zwischen der Wertsteigerungskomponente (z.B. bestehend aus risikoreicheren Fonds wie Aktien- und risikanteren Rentenfonds, Direktanlagen in oder Derivate auf risikoreichere Komponenten wie Aktien und risikantere Rentenzertifikate) und der Kapitalerhaltkomponente (z.B. bestehend aus weniger risikoreichen Renten-/Geldmarktpublikumsfonds bzw. Direktanlagen in oder Derivate auf weniger risikoreiche Renten-/Geldmarktpapiere) umgeschichtet wird. So wird versucht, einen Mindestwert sicherzustellen und zugleich eine möglichst hohe Partizipation an Kurssteigerungen in der Wertsteigerungskomponente zu erreichen. Ziel ist, dem Anleger eine Partizipation an steigenden Märkten zu erlauben, und dennoch gleichzeitig das Verlustrisiko im Fall sinkender Märkte zu begrenzen. Die Absicherung des Mindestwertes bei paralleler Wahrnehmung von Kursgewinnchancen wird durch Umschichtungen zwischen der Wertsteigerungskomponente und der Kapitalerhaltkomponente je nach Marktlage vorgenommen. Bei steigenden Kursen steigt im Allgemeinen auch der Anteil der Wertsteigerungskomponente im Teilfonds. Im Gegenzug wird der Anteil der Kapitalerhaltkomponente reduziert. In Zeiten fallender Märkte wird demgegenüber der Anteil der Wertsteigerungskomponente reduziert und der Anteil der Kapitalerhaltkomponente erhöht. Sollte aufgrund einer Steueränderung eine Reduktion des Garantiewertes (gemäß nachfolgendem Absatz „Garantie“) erforderlich sein, wird der Anteil der Wertsteigerungskomponente bis zum Ende des betreffenden Garantiezeitraums auf Basis des vor der Steueränderung verwendeten Mindestwertes ermittelt.

Die Wertsicherungsstrategie beinhaltet gewisse Risiken, auf die aufmerksam gemacht wird:

Der Teilfonds unterliegt dem Risiko der Wertentwicklung der im Teilfonds enthaltenen Aktien-/Rohstoffpublikumsfonds und Renten-/Geldmarktpublikumsfonds bzw. Direktanlagen in Renten-/Geldmarktpapiere, der Volatilität dieser Märkte sowie der Entwicklung des Marktzinsniveaus.

Hohe Volatilität der Finanzmärkte kann die Flexibilität der beschriebenen Anlagestrategie dauerhaft beeinträchtigen und die Anteilwertentwicklung negativ beeinflussen. Vor allem nach einer länger anhaltenden, sehr schwankungsintensiven Marktphase kann der Teilfonds an künftigen Aktien- bzw. Rohstoffmarktsteigerungen unter Umständen nur noch unterproportional oder im Extremfall überhaupt nicht mehr partizipieren. Im letzten Fall ist der Teilfonds dann zu 100% in die weniger riskanten Renten-/Geldmarktpublikumsfonds bzw. Direktanlagen in Renten-/Geldmarktpapiere investiert.

Um einen Schutz vor extremen Verlusten der risikoreicheren Komponenten innerhalb eines sehr kurzen Zeitraumes, in dem es dem Teilfonds nicht möglich ist, entsprechende Gegengeschäfte

zu tätigen, zu gewährleisten, legt der Teilfonds auch regelmäßig in derivative Instrumente an, die in einem solchen Verlustfall die Wertverluste ab einer gewissen Grenze kompensieren.

In Abweichung von Artikel 2 Absatz B. i) des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil gilt Folgendes:

Das Teilfondsvermögen kann Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Absatz A. e) erwerben, wenn nicht mehr als 20% des Netto-Teilfondsvermögens in ein und denselben Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder Organismus für gemeinsame Anlagen angelegt werden.

Dabei ist jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der Einzelhaftung pro Teilfonds findet im Hinblick auf Dritte Anwendung. Anlagen in Anteile von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen als Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren dürfen insgesamt 30% des Netto-Teilfondsvermögens nicht übersteigen.

Bei Anlagen in Anteile eines anderen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder sonstigen Organismen für gemeinsame Anlagen werden die Anlagewerte des betreffenden Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren oder sonstigen Organismen für gemeinsame Anlagen in Bezug auf die in Absatz B. a), b), c), d), e) und f) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Im Einklang mit Artikel 41 (1) des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, in Einlagen bei Kreditinstituten und in Geldmarktfonds investieren. Die Anlage in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds und das Halten flüssiger Mittel (wie nachstehend beschrieben) dürfen insgesamt 49% des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Unter außergewöhnlich ungünstigen Marktbedingungen ist eine vorübergehende Überschreitung dieser Grenze von 49% zulässig, wenn die Umstände dies erfordern und soweit dies im Hinblick auf die Interessen der Anleger gerechtfertigt erscheint.

Der Teilfonds kann daneben flüssige Mittel halten, wie in Artikel 2 B. o) des allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts beschrieben.

Mindestens 51% des Nettoteilfondsvermögens werden in Vermögensgegenstände angelegt, die nachfolgend dargestellte DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Corporate Governance Praktiken erfüllen.

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von deren wirtschaftlichen

Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftig erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen, beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact, der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad

von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

DWS Staaten-Bewertung

Die DWS Staaten-Bewertung beurteilt die Bewertung von politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren sind zum Beispiel die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie und Tabakwaren definiert. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel der Abbau von Kohle und die kohlebasierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Hinsichtlich der Beteiligung an Tabakwaren und zivilen Schusswaffen sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“-, „E“- oder „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung in der Rüstungsindustrie sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher und exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung oder anderer kontroverser Sektoren und kontroverser Geschäftspraktiken sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit exzessiver Beteiligung (d.h. einer „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen.

Beteiligung an kontroversen Waffen

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffen. Zu kontroversen Waffen gehören beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen,

bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“-, „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

DWS Use of Proceed Bond Bewertung

Abweichend von den obigen Ausführungen sind Anleihen, die der DWS-Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds) entsprechen, auch dann investierbar, wenn der Emittent der Anleihe die ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllt.

Die Finanzierung von Use of Proceed Bonds wird in einem zweistufigen Verfahren geprüft.

Auf der ersten Stufe prüft die DWS, ob eine Anleihe die Voraussetzungen für einen Use of Proceed Bonds erfüllt. Ein wesentliches Element ist dabei die Prüfung der Übereinstimmung mit den ICMA Green Bond Principles, den ICMA Social Bond Principles oder den ICMA Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der mit diesen Erlösen finanzierten Projekte, die Verwaltung der Erlösverwendung sowie die jährliche Berichterstattung an die Anleger über die Erlösverwendung.

Wenn eine Anleihe diese Grundsätze erfüllt, wird auf der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Emittenten dieser Anleihe in Bezug auf definierte Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und Corporate Governance Praktiken bewertet. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt Unternehmensemittenten mit schlechter ESG-Qualität im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung), staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung), Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung), oder Emittenten mit exzessiver Beteiligung an kontroversen Waffen (d.h. einer „D“-, „E“- oder „F“-Bewertung) aus.

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch durch Anlagen in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko- und Norm-Bewertung erfüllen.

Derivate werden derzeit nicht eingesetzt, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen und werden somit bei der Berechnung des Mindestanteils von Vermögenswerten, die diese Merkmale erfüllen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen jedoch nur dann für den Teilfonds erworben werden, wenn die Emittenten der Basiswerte die ESG-Bewertungsmethodik erfüllen. Flüssige Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethode beurteilt.

Als Bestandteil der oben dargestellten Anlage des Teilfonds in Vermögensgegenstände, die die

DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Corporate Governance Praktiken erfüllen, investiert das Teilfondsmanagement mindestens 1% des Nettoteilfondsvermögens in nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR. Diese nachhaltigen Anlagen werden mindestens zu einem der UN-SDGs beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise folgende (nicht abschließende Liste):

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien dahingehend beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere wirtschaftliche Aktivitäten des Unternehmens diese Ziele erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Betrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsaufwendungen (CapEx) und/oder betrieblichen Aufwendungen (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft. Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen anzustreben, die mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen. Daher beträgt der aktuelle Anteil ökologisch nachhaltiger Anlagen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0% des Nettoteilfondsvermögens. Es kann jedoch vor-

kommen, dass ein Teil der den Anlagen zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten mit der EU-Taxonomie im Einklang steht.

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO2-Fußabdruck (Nr. 2);
- THG-Intensität der Beteiligungsunternehmen (Nr. 3);
- Beteiligung in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10) und
- Beteiligung an kontroversen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der proprietären ESG-Bewertungsmethode die ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Für nachhaltige Anlagen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen darüber hinaus auch in der DNSH-Bewertung berücksichtigt.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Mit den Beteiligungsunternehmen kann ein konstruktiver Dialog zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein Dialog kann beispielsweise über Emittententreffen oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.

Weitere Informationen über die von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sind im Anhang zu diesem Verkaufsprospekt enthalten.

Der Teilfonds darf nicht in Contingent Convertibles investieren.

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in

dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird. Die jeweiligen mit den Anlagegegenständen verbundenen Risiken sind im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts dargestellt.

Garantie

Die Deutsche Bank AG, Niederlassung London, („Garantiegeber“) garantiert, dass der Anteilwert des Teilfonds DWS Garant 80 ETF-Portfolio zuzüglich etwaiger Ausschüttungen während eines Kalendermonats nicht unter 80% des am letzten Bewertungstag des Vormonats ermittelten Netto-Inventarwertes liegt („Garantiewert“). Sollte der Garantiewert nicht erreicht werden, wird die Deutsche Bank AG, Niederlassung London, den Differenzbetrag aus eigenen Mitteln in das Teilfondsvermögen einzahlen. Das Bonitätsrisiko des Garantiegebers trägt der Teilfonds. Der Garantiewert wird jeweils am letzten Bewertungstag eines Monats ermittelt und gilt für den jeweils folgenden Kalendermonat. Der Garantiewert entspricht 80% des Netto-Inventarwertes am letzten Bewertungstag des jeweiligen Vormonats. Sobald mit dem Ende eines Monats für den Folgemonat ein neuer Garantiewert ermittelt wurde, verliert der vorherige Garantiewert seine Gültigkeit. Die Garantie dient ausschließlich einer kurzfristigen Absicherung eines Mindest-Netto-Inventarwertes. Langfristig ergibt sich hieraus keine wirksame Absicherung des Netto-Inventarwertes. Sofern steuerliche Änderungen innerhalb des Garantiezeitraums die Wertentwicklung des Teilfonds negativ beeinflussen, ermäßigt sich die Garantie um den Betrag, den diese Differenz einschließlich entgangener markt- und laufzeitgerechter Wiederanlage pro Anteil ausmacht. Die genaue Höhe des jeweiligen Garantiewertes und der jeweils gültige Garantiezeitpunkt können bei der Verwaltungsgesellschaft und den Zahlstellen erfragt werden und werden in den Halbjahres- und Jahresberichten veröffentlicht.

Zur Sicherstellung des Garantiewertes schließen die Verwaltungsgesellschaft und die Investmentgesellschaft einen Garantievertrag mit der Deutsche Bank AG, über deren Zweigniederlassung London, zugunsten des Teilfondsvermögens. Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Der Garantievertrag kann bei Eintritt folgender Ereignisse beendet werden:

- Änderungen der Allgemeinen oder Besonderen Bedingungen im Verkaufsprospekt ohne Zustimmung des Garantiegebers, sofern diese Änderungen eine Erhöhung der Zahlungsverpflichtung des Garantiegebers auslösen.
- Verschmelzung des Teilfonds auf einen anderen Teilfonds oder Liquidation des Teilfonds.
- Gesetzliche Änderungen oder Änderungen in der Verwaltungspraxis bzw. Rechtsprechung, die es entweder dem Garantiegeber, der Investmentgesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft nicht mehr ermöglichen, den Pflichten aus dem Garantievertrag nachzukommen oder regulatorische Änderungen mit

wesentlichen, negativen Auswirkungen auf den Garantiegeber.

- Die Summe aller von Gesellschaften der Deutsche Bank Gruppe oder von der Deutsche Bank Gruppe kontrollierten Gesellschaften direkt oder indirekt gehaltenen Anteilen an der Verwaltungsgesellschaft oder dem Fondsmanager sinkt unter einen Schwellenwert von 50%.
- Die Tätigkeit der DWS Investment S.A. als Verwaltungsgesellschaft der Investmentgesellschaft wird aufgrund einer Entscheidung der Investmentgesellschaft beendet und die Investmentgesellschaft ernannt eine Gesellschaft außerhalb der Deutsche Bank Gruppe als Verwaltungsgesellschaft.

Sollte der Garantievertrag beendet werden, wird der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft versuchen, dass diese Garantie durch eine andere Gesellschaft übernommen wird, welche hinsichtlich Bonität und Kapitalausstattung mit der Deutsche Bank AG vergleichbar ist. Sollte dies nicht möglich sein, wird die Verwaltungsgesellschaft den Teilfonds liquidieren. In diesem Fall entspricht der Liquidationserlös pro Anteil dem zu diesem Zeitpunkt aktuellen Netto-Inventarwert, mindestens aber dem zu diesem Zeitpunkt erreichten Garantiewert.

Infolge höherer Gewalt kann die Zahlung des Differenzbetrages, wie oben beschrieben, für die Dauer dieser Folgen ausgesetzt werden. In diesem Falle werden sich sowohl der Garantiegeber als auch die Verwaltungsgesellschaft bemühen, die Auswirkung unter Wahrung der Anlegerinteressen so gering wie möglich zu halten.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt Nachhaltigkeitsrisiken bei Anlageentscheidungen wie im allgemeinen Teil des Verkaufsprospektes im Abschnitt „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageprozess“ beschrieben.

Risikomanagement

Für das Teilfondsvermögen wird als Methode für die Marktrisikobegrenzung der relative Value-at-Risk (VaR)-Ansatz verwendet.

Ergänzend zu den Regelungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das Marktrisikopotenzial des Teilfonds mit Hilfe eines derivative-freien Vergleichsvermögens gemessen.

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den fünffachen Wert des Teilfondsvermögens überschreiten. Die angegebene erwartete Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlage in Anteilen an Zielfonds

Ergänzend zu den Angaben im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospektes gilt für diesen Teilfonds:

Bei der Anlage in verbundene Zielfonds wird die Kostenpauschale für den auf Anteile an verbundenen Zielfonds entfallenden Teil um die von den erworbenen Zielfonds berechnete Kostenpauschale/Verwaltungsvergütung gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Garant 80 ETF-Portfolio

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300HDACGEEFY2J752

ISIN: LU1217268405

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



X Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

X Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 1% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

X mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

X mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale in den Bereichen Klimaschutz, Unternehmensführung (Governance) und soziale Normen sowie in Bezug auf staatliche Belange, in dem folgende Emittenten gemieden werden: (1) Emittenten mit exzessiven Klima- und Transitionsrisiken, (2) Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. im Hinblick auf die Einhaltung internationaler Normen für Unternehmensführung, Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Kunden- und Umweltsicherheit und Geschäftsethik), (3) staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten, (4) Emittenten mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung an umstrittenen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten und/oder (5) Emittenten mit Beteiligung an kontroversen Waffen.

Dieser Teilfonds bewirbt zudem einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen, die einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren Zielen der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs) leisten.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Methode umfasst verschiedene Bewertungsansätze, die als Nachhaltigkeitsindikatoren zur Bewertung der Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale herangezogen werden. Hierzu gehören:

- **DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße ein Emittent Klima- und Transitionsrisiken ausgesetzt ist.
- **DWS Norm-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Emittenten Norm-Verstöße auftreten.
- **DWS Staaten-Bewertung** dient als Indikator für das Ausmaß an Kontroversen staatlicher Emittenten hinsichtlich der ganzheitlichen Regierungsführung, wie politische und bürgerliche Freiheiten.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten beteiligt ist.
- **Beteiligung an kontroversen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Waffen beteiligt ist.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** wird als Indikator zur Messung des Anteils nachhaltiger Anlagen herangezogen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Teilfonds wird teilweise in nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der EU-Verordnung 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) investieren. Diese nachhaltigen Anlagen werden mindestens zu einem der UN-SDGs beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise folgende (nicht abschließende Liste):

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien dahingehend beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere wirtschaftliche Aktivitäten des Unternehmens diese Ziele erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Beitrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsaufwendungen (CapEx) und/oder betrieblichen Aufwendungen (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft (siehe Abschnitt „Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte im Einklang?“).

Der Teilfonds strebt derzeit keinen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen an, die mit einem ökologischen Ziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Die DNSH-Bewertung ist ein integraler Bestandteil der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen und beurteilt, ob durch eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem UN-SDG beiträgt, eines oder mehrere dieser Ziele erheblich beeinträchtigt werden. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, besteht die Wirtschaftstätigkeit die DNSH-Bewertung nicht und kann nicht als nachhaltige Wirtschaftstätigkeit angesehen werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der DNSH-Bewertung gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR werden in der Nachhaltigkeitsbewertung einer Anlage systematisch alle verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen aus Tabelle 1 sowie relevante Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR integriert. Unter Berücksichtigung dieser nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob eine Anlage die ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können künftig angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen beurteilt die DWS darüber hinaus mit ihrem Safeguard Assessment, inwieweit ein Unternehmen mit internationalen Normen im Einklang steht. Dies umfasst Prüfungen hinsichtlich der Einhaltung internationaler Normen, wie beispielsweise der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation. Unternehmen, bei denen schwerste Verstöße gegen eine internationale Norm festgestellt und bestätigt wurden, gelten als nichtkonform mit den Safeguards, und ihre Wirtschaftstätigkeiten können nicht als nachhaltig eingestuft werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2);
- THG-Intensität der Beteiligungsunternehmen (Nr. 3);
- Beteiligung an Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10) und
- Beteiligung an kontroversen Waffen (Nr. 14)

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der proprietären ESG-Bewertungsmethode die ökologischen und sozialen Merkmalen erfüllen, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird.

Für nachhaltige Anlagen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen darüber hinaus auch in der DNSH-Bewertung berücksichtigt, wie im vorstehenden Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ dargelegt.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden in einem Anhang zum Jahresbericht des Teilfonds offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Multi-Asset-Strategie als Hauptanlagestrategie, die mittels einer dynamischen Wertsicherungsstrategie abgebildet wird. Hierbei werden die Anlagen je nach Marktsituation und Einschätzung des Fondsmanagements zwischen risikoreicheren Anlagen (Wertsteigerungskomponente) und risikoärmeren Anlagen (Kapitalerhaltungskomponente) umgeschichtet. Unter risikoreicheren Anlagen versteht man beispielsweise Aktien, Aktienfonds, riskantere Rentenpapiere und riskantere Rentenfonds. Unter risikoärmeren Anlagen versteht man beispielsweise Renten-/Geldmarktfonds bzw. risikoärmere Rentenpapiere. Das Ziel ist hierbei, einen Mindestwert des Anteilpreises sicherzustellen und gleichzeitig bestmöglich von Kursanstiegen sowie positiven Renditen der Wertsteigerungskomponente zu profitieren. Dabei kann nach Einschätzung des Fondsmanagements das Fondsvermögen auch vollständig jeweils in die Wertsteigerungs- oder Kapitalerhaltungskomponente investieren. Der Fonds kann darüber hinaus Derivate (Finanzinstrumente, deren Wert von der Entwicklung eines oder mehrerer Basiswerte abhängt, z.B. eines Wertpapiers, Indexes oder Zinssatzes) einsetzen, um einen Schutz vor extremen Verlusten innerhalb eines sehr kurzen Zeitraumes zu gewährleisten. Weitere Details der Hauptanlagepolitik können dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts entnommen werden. Das Teilfondsvermögen wird vorwiegend in Anlagen investiert, die die definierten Standards für die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllen, wie in den folgenden Abschnitten dargelegt. Die Strategie des Teilfonds im Hinblick auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ist ein integraler Bestandteil der ESG-Bewertungsmethode und wird über die Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend überwacht.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftig erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung innerhalb eines Bewertungsansatzes individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

• DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen, beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• DWS Staaten-Bewertung

Die DWS Staaten-Bewertung beurteilt die Bewertung von politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf politische und bürgerliche Freiheiten (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren sind zum Beispiel die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie und Tabakwaren definiert. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel der Abbau von Kohle und die kohlebasierte Energiegewinnung. Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

Hinsichtlich der Beteiligung an Tabakwaren und zivilen Schusswaffen sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung in der Rüstungsindustrie sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher und exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen. Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung oder anderer kontroverser Sektoren und kontroverser Geschäftspraktiken sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit exzessiver Beteiligung (d.h. einer „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen.

• Beteiligung an kontroversen Waffen

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffen. Zu kontroversen Waffen gehören beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus angereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• DWS Use of Proceed Bond Bewertung

Abweichend von den obigen Ausführungen sind Anleihen, die der DWS-Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds) entsprechen, auch dann investierbar, wenn der Emittent der Anleihe die ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllt.

Die Finanzierung von Use of Proceed Bonds wird in einem zweistufigen Verfahren geprüft.

Auf der ersten Stufe prüft die DWS, ob eine Anleihe die Voraussetzungen für einen Use of Proceed Bonds erfüllt. Ein wesentliches Element ist dabei die Prüfung der Übereinstimmung mit den ICMA Green Bond Principles, den ICMA Social Bond Principles oder den ICMA Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der mit diesen Erlösen finanzierten Projekte, die Verwaltung der Erlösverwendung sowie die jährliche Berichterstattung an die Anleger über die Erlösverwendung.

Wenn eine Anleihe diese Grundsätze erfüllt, wird auf der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Emittenten dieser Anleihe in Bezug auf definierte Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und Corporate Governance Praktiken bewertet. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt

- Unternehmensemittenten mit schlechter ESG-Qualität im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe (d.h. eine „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung), oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an kontroversen Waffen (d.h. einer „D“- „E“- oder „F“-Bewertung)

aus.

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch durch Anlagen in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko- und Norm-Bewertung erfüllen.

Derivate werden derzeit nicht eingesetzt, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen und werden somit bei der Berechnung des Mindestanteils von Vermögenswerten, die diese Merkmale erfüllen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen jedoch nur dann für den Teilfonds erworben werden, wenn die Emittenten der Basiswerte die ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Flüssige Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethode beurteilt.

Methodik der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus wird die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Anlagen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs messen. Dies erfolgt mit ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise erfüllt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Verfahren zur Bewertung der Praktiken guter Unternehmensführung der Beteiligungsunternehmen basiert auf der DWS Norm-Bewertung, die in dem eigenen Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Dementsprechend befolgen die bewerteten Beteiligungsunternehmen Praktiken guter Unternehmensführung.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Mit den Beteiligungsunternehmen kann ein konstruktiver Dialog zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein Dialog kann beispielsweise über Emittententreffen oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie qualifizieren sich mindestens 1% des Nettovermögens des Teilfonds als nachhaltige Anlagen (#1A Nachhaltige Investitionen).

Bis zu 49% der Anlagen erfüllen diese Merkmale nicht (#2 Andere Investitionen). Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

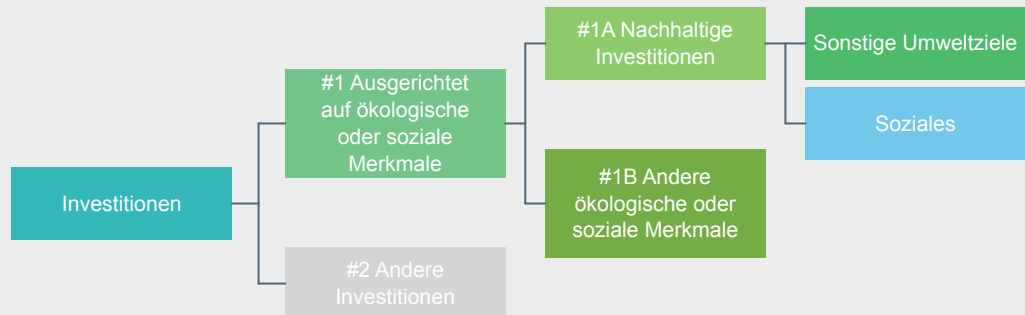
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

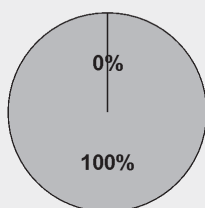


In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen anzustreben, die mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen. Daher beträgt der aktuelle Anteil ökologisch nachhaltiger Anlagen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0% des Teilfonds-Nettovermögens. Es kann jedoch vorkommen, dass ein Teil der den Anlagen zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten mit der EU-Taxonomie im Einklang steht.

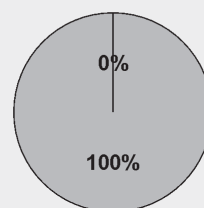
In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds sieht keinen Mindestanteil an Anlagen in Übergangswirtschaftstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten vor, da er sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Anlagen im Einklang mit der EU-Taxonomie verpflichtet hat.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 1% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 1% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Teilfonds bewirbt eine überwiegende Vermögensallokation in Anlagen, die mit ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Darüber hinaus wird dieser Teilfonds ergänzend in Anlagen investieren, die als nichtkonform mit den beworbenen Merkmalen gelten (#2 Andere Investitionen). Diese anderen Anlagen können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, einschließlich Barmittel und Derivate, umfassen.

Im Einklang mit der Marktpositionierung dieses Teilfonds wird mit diesen anderen Anlagen der Zweck verfolgt, Anlegern eine Partizipation an nicht ESG-konformen Anlagen zu ermöglichen und gleichzeitig sicherzustellen, dass es sich bei dem überwiegenden Teil des Engagements um Anlagen handelt, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind. Die anderen Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Diversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Dieser Teilfonds berücksichtigt bei den anderen Anlagen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/guarantee-funds/LU1217268405/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

DWS ESG Zinseinkommen

Anlegerprofil	Renditeorientiert
Teilfondswährung	Euro
Teilfondsmanager	DWS Investment GmbH
Laufzeitende	Unbefristet
Performance-Benchmark	–
Referenzportfolio (Risiko-Benchmark)	(absoluter VaR)
Hebelwirkung	Maximal doppelter Wert des Teilfondsvermögens
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg. Bankarbeitstag ist der Tag, an dem die Banken in Luxemburg für das normale Geschäft geöffnet sind und Zahlungen abwickeln.
Orderannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwertes. Aufträge, die bis spätestens 16.00 Uhr Luxemburger Zeit an einem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft oder Zahlstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach 16.00 Uhr Luxemburger Zeit eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwertes zwei Bankarbeitstage nach der Anteilsausgabe. Die Gutschrift des Gegenwertes erfolgt zwei Bankarbeitstage nach der Rücknahme der Anteile.
Ertragsverwendung	Jährliche Ausschüttung
Ausgabe von Anteilsbruchteilen	Bis zu drei Nachkommastellen

Überblick über die Anteilklassen

Anteilklassenwährung	LD	EUR
Erstausgabepreis (inkl. Ausgabeaufschlag)	LD	103,- Euro
Ausgabeaufschlag (vom Anteilhaber zu tragen)	LD	Bis zu 3%
Rücknahmeabschlag (vom Anteilhaber zu tragen)	LD	Bis zu 2,5%, derzeit 0%
Kostenpauschale p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	LD	0,50%
Mindestanlagesumme	LD	Keine
Taxe d'abonnement (vom Fonds zu tragen)	LD	0,05% p.a.
Auflegungsdatum	LC	26.9.2011

* Weitere Kosten vgl. Art. 12 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS ESG Zinseinkommen gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und berichtet gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Obwohl der Teilfonds kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt, legt er einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR an.

Ziel der Anlagepolitik des DWS ESG Zinseinkommens ist die Erwirtschaftung einer Wertsteigerung in Euro.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und wird nicht unter Bezugnahme auf eine Benchmark verwaltet.

Für das Teilfondsvermögen sollen auf Euro lautende oder gegen den Euro abgesicherte verzinsliche Wertpapiere erworben werden. Dabei liegt der Fokus auf Staatsanleihen, Unternehmensanleihen und Covered Bonds, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs über einen Investment Grade Status verfügen.

Die Anlagen des Teilfonds in Asset Backed Securities und Nachranganleihen sind auf jeweils 20% des Teilfondsvermögens begrenzt. Darüber hinaus kann das Teilfondsvermögen in Geldmarkt- bzw. geldmarktnahe Wertpapiere investieren. Im Einklang mit den in Artikel 2 Buchstabe B. des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil angegebenen Anlagegrenzen wird die Anlagepolitik auch durch die Verwendung geeigneter derivativer Finanzinstrumente, wie z.B. sämtliche Arten von Swap-, Termin- oder Optionsgeschäften, umgesetzt.

Darüber hinaus kann das Teilfondsvermögen in alle in Ziffer 2 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten und zulässigen Vermögenswerte angelegt werden.

Im Einklang mit Artikel 41 (1) des Gesetzes von 2010 kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente, in Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% in Geldmarktfonds investieren. Die Anlage in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds und das Halten flüssiger Mittel (wie nachstehend beschrieben) dürfen insgesamt 49% des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Unter außergewöhnlich ungünstigen Marktbedingungen ist eine vorübergehende Überschreitung dieser Grenze von 49% zulässig, wenn die Umstände dies erfordern und soweit dies im Hinblick auf die Interessen der Anleger gerechtfertigt erscheint.

Der Teilfonds kann daneben flüssige Mittel halten, wie in Artikel 2 B. o) des allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts beschrieben.

Mindestens 51% des Nettoteilfondsvermögens werden in Vermögensgegenstände angelegt, die nachfolgend dargestellte DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Corporate Governance Praktiken erfüllen.

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftig erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung in einer Kategorie individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen, beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Klimarisikoprofil (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Nettoteilfondsvermögens begrenzt.

DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact, der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft z.B. Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Nettoteilfondsvermögens begrenzt.

DWS ESG-Qualitätsbewertung

Die DWS ESG Qualitätsbewertung unterscheidet zwischen Unternehmen und staatlichen Emittenten.

Für Unternehmen ermöglicht die DWS ESG-Qualitätsbewertung einen Peer-Group-Vergleich basierend auf einem anbieterübergreifenden Konsens über die ESG-Gesamtbewertung (Best-in-Class Ansatz), zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe setzt sich aus Unternehmen aus dem gleichen Sektor aus der gleichen Region zusammen. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Emittenten erhalten eine bessere Bewertung während, die im Vergleich schlechter bewerteten Emittenten eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen, die im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe schlecht bewertet sind (d.h. eine „E“- oder „F“-Bewertung aufweisen), sind als Anlage ausgeschlossen.

Für staatliche Emittenten beurteilt die DWS ESG-Qualitätsbewertung die ganzheitliche Regierungsführung unter anderem unter Berücksichtigung der politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

Zudem sind Emittenten mit einer „D“-Bewertung innerhalb der DWS ESG Qualitätsbewertung auf 15% des Nettoteilfondsvermögens begrenzt.

Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren sind zum Beispiel die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie, Tabakwaren und Erwachsenenunterhaltung definiert. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb

von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel Kernenergie oder Abbau von Kohle und kohleba- sierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Ge- samtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäfts- tätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Ge- schäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung sind Emit- tenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen.

Beteiligung an kontroversen Waffen

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffen. Zu kontroversen Waffen zählen beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteili- gung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstel- lung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Ziel- fonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteili- gung (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

DWS Use of Proceed Bond Bewertung

Abweichend von den obigen Ausführungen sind Anleihen, die der DWS-Bewertung der Erlösver- wendung (Use-of-proceeds) entsprechen, auch dann investierbar, wenn der Emittent der Anleihe die ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllt.

Die Finanzierung von Use of Proceed Bonds wird in einem zweistufigen Verfahren geprüft.

Auf der ersten Stufe prüft die DWS, ob eine Anleihe die Voraussetzungen für einen Use of Proceed Bonds erfüllt. Ein wesentliches Element ist dabei die Prüfung der Übereinstimmung mit den ICMA Green Bond Principles, den ICMA Social Bond Principles oder den ICMA Sustainabi- lity Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der mit diesen Erlösen finanzierten Projekte, die Verwaltung der Erlösverwendung sowie die jährliche Berichterstattung an die Anleger über die Erlösverwendung.

Wenn eine Anleihe diese Grundsätze erfüllt, wird auf der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Emit- tenten dieser Anleihe in Bezug auf definierte

Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und Corporate Governance Praktiken bewertet. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt

- Unternehmensemittenten mit schlechter ESG-Qualität im Vergleich zu ihrer Vergleichs- gruppe (d.h. eine „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessi- ven Kontroversen in Bezug auf Regierungsfüh- rung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewer- tung), oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an kontroversen Waffen (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung)

aus.

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologi- schen und sozialen Merkmale sowie die Corpo- rate Governance-Praktiken auch durch Anlagen in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehen- den DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung, Norm-Bewertung und ESG-Qualitätsbewertung (exklusive der Bewertung von staatlichen Emittenten) erfüllen.

Derivate werden derzeit nicht eingesetzt, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen und werden somit bei der Berechnung des Mindestanteils von Vermö- genswerten, die diese Merkmale erfüllen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen jedoch nur dann für den Teilfonds erworben werden, wenn die Emittenten der Basiswerte die ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Flüssige Mittel werden nicht mittels der ESG- Bewertungsmethode beurteilt.

Als Bestandteil der oben dargestellten Anlage des Teilfonds in Vermögensgegenstände, die die DWS-Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale sowie Corporate Governance Praktiken erfüllen, investiert das Teilfondsma- nagement mindestens 10 % des Nettovermögens in nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR. Diese nachhaltigen Anlagen werden mindestens zu einem der UN-SDGs beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise folgende (nicht ab- schließende Liste):

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrich- tungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz

- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN- SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien dahingehend beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanage- ment, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere wirtschaftliche Aktivitäten des Unternehmens diese Ziele erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safe- guard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustel- len, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Betrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsauf- wendungen (CapEx) und/oder betrieblichen Aufwendungen (OpEx) bewertet. Wird ein positi- ver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft.

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen anzustre- ben, die mit einem Umweltziel gemäß der EU- Taxonomie im Einklang stehen. Daher beträgt der aktuelle Anteil ökologisch nachhaltiger Anlagen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0% des Nettoteilfondsvermögens. Es kann jedoch vor- kommen, dass ein Teil der den Anlagen zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten mit der EU- Taxonomie im Einklang steht.

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO2- Fußabdruck (Nr. 2);
- THG-Intensität der Beteiligungsunternehmen (Nr. 3);
- Beteiligung an Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Emissionen in Wasser (Nr. 8);
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multi- nationale Unternehmen (Nr. 10); und
- Beteiligung an kontroversen Waffen (Nr. 14)
- Investitionsländer, in denen Sozialverstöße vorkommen (Nr. 16).

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der proprietären ESG-Bewertungsmethode die ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Für nachhaltige Anlagen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen darüber hinaus auch in der DNSH-Bewertung berücksichtigt.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Mit den Beteiligungsunternehmen kann ein konstruktiver Dialog zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein Dialog kann beispielsweise über Emittententreffen oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.

Weitere Informationen über die von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sind im Anhang zu diesem Verkaufsprospekt enthalten.

Der Teilfonds darf nicht in Contingent Convertibles investieren.

Der Teilfonds beabsichtigt, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unter den Bedingungen und in dem Umfang zu nutzen, wie dies im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts näher ausgeführt wird.

Die jeweiligen mit den Anlagegegenständen verbundenen Risiken sind im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts dargestellt.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt Nachhaltigkeitsrisiken bei Anlageentscheidungen wie im allgemeinen Teil des Verkaufsprospektes im Abschnitt „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageprozess“ beschrieben.

Risikomanagement

Für das Teilfondsvermögen wird als Methode für die Marktrisikobegrenzung der absolute Value-at-Risk (VaR)-Ansatz verwendet.

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens überschreiten. Die angegebene erwartete Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Anlage in Anteilen an Zielfonds

Ergänzend zu den Angaben im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts gilt für diesen Teilfonds:

Bei der Anlage in verbundene Zielfonds wird die Kostenpauschale für den auf Anteile an verbundenen Zielfonds entfallenden Teil um die von den erworbenen Zielfonds berechnete Kostenpauschale/Verwaltungsvergütung gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS ESG Zinseinkommen

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300C41E5I8TBFXV96

ISIN: LU0649391066

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ Ja	☒ ☐ ☒ X Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: __%	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10% an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: __%	☒ mit einem sozialen Ziel
	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale in den Bereichen Klimaschutz, Unternehmensführung (Governance) und soziale Normen sowie der allgemeinen ESG-Qualität, indem folgende Emittenten gemieden werden: (1) Emittenten mit hohen oder exzessiven Klima- und Transitionsrisiken, (2) Emittenten mit einem hohen oder dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. im Hinblick auf die Einhaltung internationaler Normen für Unternehmensführung, Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Kunden- und Umweltsicherheit und Geschäftsethik), (3) Emittenten mit im Verhältnis zu ihrer Vergleichsgruppe hohen oder exzessiven Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken, (4) Emittenten mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung an umstrittenen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten und/oder (5) Emittenten mit Beteiligung an kontroversen Waffen.

Dieser Teilfonds bewirbt zudem einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen, die einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren Zielen der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs) leisten.

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wird mittels einer proprietären ESG-Bewertungsmethode bewertet, die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Die Methode umfasst verschiedene Bewertungsansätze, die als Nachhaltigkeitsindikatoren zur Bewertung der Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale herangezogen werden. Hierzu gehören:

- **DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße ein Emittent Klima- und Transitionsrisiken ausgesetzt ist.
- **DWS Norm-Bewertung** dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Emittenten Norm-Verstöße auftreten.
- **DWS ESG-Qualitätsbewertung** dient als Indikator für den Vergleich der Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken eines Emittenten im Verhältnis zu seiner Vergleichsgruppe.
- **Beteiligung an umstrittenen Sektoren** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Sektoren und kontroversen Tätigkeiten beteiligt ist.
- **Beteiligung an kontroversen Waffen** dient als Indikator dafür, inwieweit ein Emittent an kontroversen Waffen beteiligt ist.
- **Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen** wird als Indikator zur Messung des Anteils nachhaltiger Anlagen herangezogen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Teilfonds wird teilweise in nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der EU-Verordnung 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) investieren. Diese nachhaltigen Anlagen werden mindestens zu einem der UN-SDGs beitragen, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen haben, wie beispielsweise folgende (nicht abschließende Liste):

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN-SDGs wird je nach den tatsächlichen Anlagen im Portfolio variieren.

Die DWS wird den Beitrag zu den UN-SDGs mittels ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen ermitteln, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien dahingehend beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann. Im Rahmen dieser Bewertung beurteilt das Teilfondsmanagement, (1) ob eine Wirtschaftstätigkeit einen Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs leistet, (2) ob diese Wirtschaftstätigkeit oder andere wirtschaftliche Aktivitäten des Unternehmens diese Ziele erheblich beeinträchtigen („Do Not Significantly Harm“ – DNSH-Bewertung), und (3) ob das Unternehmen selbst mit dem DWS Safeguard Assessment im Einklang steht.

In die Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen fließen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und internen Bewertungen (auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) ein, um festzustellen, ob eine Tätigkeit nachhaltig ist. Tätigkeiten, die einen positiven Beitrag zu den UN-SDGs leisten, werden nach Umsatz, Investitionsaufwendungen (CapEx) und/oder betrieblichen Aufwendungen (OpEx) bewertet. Wird ein positiver Beitrag festgestellt, gilt die Tätigkeit als nachhaltig, wenn das Unternehmen positiv bei der DNSH-Bewertung abschneidet und das DWS Safeguard Assessment erfolgreich durchläuft (siehe Abschnitt „Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte im Einklang?“).

Der Teilfonds strebt derzeit keinen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen an, die mit einem ökologischen Ziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Die DNSH-Bewertung ist ein integraler Bestandteil der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen und beurteilt, ob durch eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem UN-SDG beiträgt, eines oder mehrere dieser Ziele erheblich beeinträchtigt werden. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, besteht die Wirtschaftstätigkeit die DNSH-Bewertung nicht und kann nicht als nachhaltige Wirtschaftstätigkeit angesehen werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der DNSH-Bewertung gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR werden in der Nachhaltigkeitsbewertung einer Anlage systematisch alle verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen aus Tabelle 1 sowie relevante Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR integriert. Unter Berücksichtigung dieser nachteiligen Auswirkungen hat die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob eine Anlage die ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt. Diese Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt und können künftig angepasst werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen beurteilt die DWS darüber hinaus mit ihrem Safeguard Assessment, inwieweit ein Unternehmen mit internationalen Normen im Einklang steht. Dies umfasst Prüfungen hinsichtlich der Einhaltung internationaler Normen, wie beispielsweise der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation. Unternehmen, bei denen schwerste Verstöße gegen eine internationale Norm festgestellt und bestätigt wurden, gelten als nichtkonform mit den Safeguards, und ihre Wirtschaftstätigkeiten können nicht als nachhaltig eingestuft werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, das Teilfondsmanagement berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2);
- THG-Intensität der Beteiligungsunternehmen (Nr. 3);
- Beteiligung an Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Emissionen in Wasser (Nr. 8);
- Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10)
- Beteiligung an kontroversen Waffen (Nr. 14) und
- Investitionsländer, in denen Sozialverstöße vorkommen (Nr. 16).

Die vorstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden auf Produktebene durch die Ausschlussstrategie für die Vermögenswerte des Teilfonds berücksichtigt, die nach Anwendung der proprietären ESG-Bewertungsmethode die ökologischen und sozialen Merkmalen erfüllen, wie im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Anlagen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird.

Für nachhaltige Anlagen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen darüber hinaus auch in der DNSH-Bewertung berücksichtigt, wie im vorstehenden Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ dargelegt.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden in einem Anhang zum Jahresbericht des Teilfonds offengelegt.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Teilfonds verfolgt eine Anleihestrategie als Hauptanlagestrategie. Das Teilfondsvermögen wird in auf Euro lautende oder gegen den Euro abgesicherte Staats- und Unternehmensanleihen sowie Covered Bonds investiert. Der Fokus liegt dabei auf Emittenten, welche zum Erwerb über ein Investment Grade Status verfügen. Nachranganleihen und Asset Backed Securities können beigemischt werden. Weitere Details der Hauptanlagepolitik können dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts entnommen werden. Das Teilfondsvermögen wird vorwiegend in Anlagen investiert, die die definierten Standards für die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllen, wie in den folgenden Abschnitten dargelegt. Die Strategie des Teilfonds im Hinblick auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ist ein integraler Bestandteil der ESG-Bewertungsmethode und wird über die Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend überwacht.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

ESG-Bewertungsmethodik

Das Portfoliomanagement dieses Teilfonds strebt an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer proprietären ESG-Bewertungsmethodik bewertet werden. Diese Methodik basiert auf der ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen sowie interne Bewertungen (auf Grundlage einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik) nutzt, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf internen Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigen, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftig erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und unternehmerische Entscheidungen des Emittenten.

Wie nachfolgend näher beschrieben, leitet die ESG-Datenbank innerhalb verschiedener Bewertungsansätze anhand der Buchstaben „A“ bis „F“ codierte Bewertungen ab. Innerhalb einzelner Bewertungsansätze erhalten Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung darstellt. Wird die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, ist es dem Portfoliomanagement untersagt, in diesen Emittenten zu investieren, auch wenn dieser entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre. In diesem Sinne wird jede Bewertung in einer Kategorie individuell betrachtet und kann zum Ausschluss eines Emittenten führen.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten vorliegen, eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsansätze, darunter unter anderem:

• DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilt Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klimarisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Klimarisikoprofil (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Teilfonds-Nettovermögens begrenzt.

• DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilt das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact, der Standards der International Labour Organisation sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft z.B. Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen. Emittenten mit einem hohen Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „E“-Bewertung) sind auf 5% des Teilfonds-Nettovermögens begrenzt.

• DWS ESG-Qualitätsbewertung

Die DWS ESG-Qualitätsbewertung unterscheidet zwischen Unternehmen und staatlichen Emittenten. Für Unternehmen ermöglicht die DWS ESG-Qualitätsbewertung einen Peer-Group-Vergleich basierend auf einem anbieterübergreifenden Konsens über die ESG-Gesamtbewertung (Best-in-Class Ansatz), zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe setzt sich aus Unternehmen aus dem gleichen Sektor aus der gleichen Region zusammen. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Emittenten erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Emittenten eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen, die im Vergleich zu ihrer

Vergleichsgruppe schlecht bewertet sind (d.h. eine „E“- oder „F“-Bewertung aufweisen), sind als Anlage ausgeschlossen.

Für staatliche Emittenten beurteilt die DWS ESG-Qualitätsbewertung die ganzheitliche Regierungsführung unter anderem unter Berücksichtigung der politischen und bürgerlichen Freiheiten. Staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf die Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

Zudem sind Emittenten mit einer „D“-Bewertung innerhalb der DWS ESG-Qualitätsbewertung auf 15% des Teilfonds-Nettovermögens begrenzt.

• **Beteiligung an umstrittenen Sektoren**

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“). Als kontroverse Sektoren sind zum Beispiel die zivile Schusswaffenindustrie, die Rüstungsindustrie, Tabakwaren und Erwachsenenunterhaltung definiert. Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel Kernenergie oder Abbau von Kohle und kohlebasierte Energiegewinnung.

Emittenten werden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz bewertet, den sie in kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den kontroversen Geschäftsbereichen und kontroversen Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen. Hinsichtlich einer Beteiligung an Abbau von Kohle und kohlebasierter Energiegewinnung sind Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung) als Anlage ausgeschlossen.

• **Beteiligung an kontroversen Waffen**

Die ESG-Datenbank bewertet die Beteiligung eines Unternehmens an kontroversen Waffen. Zu kontroversen Waffen zählen beispielsweise Antipersonenminen, Streumunition, Waffen aus abgereichertem Uran, Nuklearwaffen, chemische und biologische Waffen.

Emittenten werden nach dem Grad ihrer Beteiligung (Produktion von kontroversen Waffen, Produktion von Bauteilen usw.) bei der Herstellung von kontroversen Waffen unabhängig von dem Gesamtumsatz, den sie daraus erzielen, bewertet. Emittenten (mit Ausnahme von Zielfonds) mit mittlerer, hoher oder exzessiver Beteiligung (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung) sind als Anlage ausgeschlossen.

• **DWS Use of Proceed Bond Bewertung**

Abweichend von den obigen Ausführungen sind Anleihen, die der DWS-Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds) entsprechen, auch dann investierbar, wenn der Emittent der Anleihe die ESG-Bewertungsmethodik nicht vollständig erfüllt.

Die Finanzierung von Use of Proceed Bonds wird in einem zweistufigen Verfahren geprüft.

Auf der ersten Stufe prüft die DWS, ob eine Anleihe die Voraussetzungen für einen Use of Proceed Bonds erfüllt. Ein wesentliches Element ist dabei die Prüfung der Übereinstimmung mit den ICMA Green Bond Principles, den ICMA Social Bond Principles oder den ICMA Sustainability Bond Principles. Die Bewertung konzentriert sich auf die Verwendung der Erlöse, die Auswahl der mit diesen Erlösen finanzierten Projekte, die Verwaltung der Erlösverwendung sowie die jährliche Berichterstattung an die Anleger über die Erlösverwendung.

Wenn eine Anleihe diese Grundsätze erfüllt, wird auf der zweiten Stufe die ESG-Qualität des Emittenten dieser Anleihe in Bezug auf definierte Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und Corporate Governance Praktiken bewertet. Diese Bewertung basiert auf der oben beschriebenen ESG-Bewertungsmethodik und schließt

- Unternehmensemittenten mit schlechter ESG-Qualität im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe (d.h. eine „E“- oder „F“-Bewertung),
- staatliche Emittenten mit hohen oder exzessiven Kontroversen in Bezug auf Regierungsführung (d.h. einer „E“- oder „F“-Bewertung),
- Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. einer „F“-Bewertung), oder
- Emittenten mit exzessiver Beteiligung an kontroversen Waffen (d.h. einer „D“- , „E“- oder „F“-Bewertung)

aus.

Soweit der Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Corporate Governance-Praktiken auch durch Anlagen in Zielfonds anstrebt, müssen letztere die vorstehenden

DWS-Standards in Bezug auf Klima- und Transitionsrisiko- Bewertung, Norm-Bewertung und ESG-Qualitätsbewertung (exklusive der Bewertung von staatlichen Emittenten) erfüllen.

Derivate werden derzeit nicht eingesetzt, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen und werden somit bei der Berechnung des Mindestanteils von Vermögenswerten, die diese Merkmale erfüllen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen jedoch nur dann für den Teilfonds erworben werden, wenn die Emittenten der Basiswerte die ESG-Bewertungsmethodik erfüllen.

Flüssige Mittel werden nicht mittels der ESG-Bewertungsmethode beurteilt.

Methodik der Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus wird die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Anlagen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs messen. Dies erfolgt mit ihrer Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise erfüllt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sieht keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Verfahren zur Bewertung der Praktiken guter Unternehmensführung der Beteiligungsunternehmen basiert auf der DWS Norm-Bewertung, die in dem eigenen Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ näher beschrieben wird. Dementsprechend befolgen die bewerteten Beteiligungsunternehmen Praktiken guter Unternehmensführung.

Darüber hinaus hält die Verwaltungsgesellschaft eine aktive Eigentümerschaft für ein sehr effektives Mittel, um die Unternehmensführung, Richtlinien und Verfahren zu verbessern und auf eine bessere langfristige Leistung der Beteiligungsunternehmen hinzuwirken. Aktive Eigentümerschaft bedeutet, die Position als Anteilseigner zur Einflussnahme auf die Tätigkeiten oder das Verhalten der Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Mit den Beteiligungsunternehmen kann ein konstruktiver Dialog zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Ein Dialog kann beispielsweise über Emittententreffen oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden. Bei Kapitalbeteiligungen ist auch eine Interaktion mit dem Unternehmen durch Stimmrechtsausübung (Proxy Voting) oder die Teilnahme an Hauptversammlungen möglich.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieser Teilfonds investiert mindestens 51% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie qualifizieren sich mindestens 10% des Nettovermögens des Teilfonds als nachhaltige Anlagen (#1A Nachhaltige Investitionen).

Bis zu 49% der Anlagen erfüllen diese Merkmale nicht (#2 Andere Investitionen). Eine ausführlichere Darstellung der genauen Aufteilung des Portfolios dieses Teilfonds ist dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

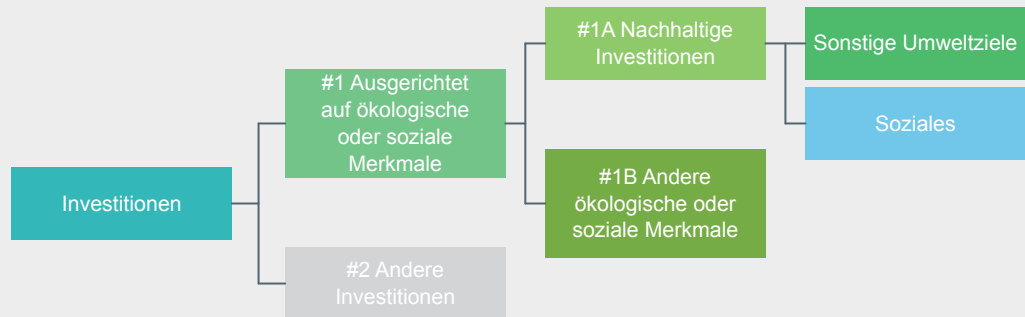
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben**

(CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derzeit werden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

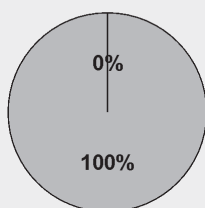


In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtet sich der Teilfonds nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen anzustreben, die mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen. Daher beträgt der aktuelle Anteil ökologisch nachhaltiger Anlagen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0% des Teilfonds-Nettovermögens. Es kann jedoch vorkommen, dass ein Teil der den Anlagen zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten mit der EU-Taxonomie im Einklang steht.

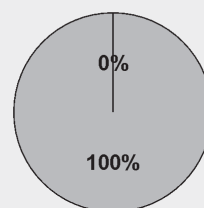
In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



■ Taxonomiekonform ■ Andere Investitionen

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds sieht keinen Mindestanteil an Anlagen in Übergangswirtschaftstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten vor, da er sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Anlagen im Einklang mit der EU-Taxonomie verpflichtet hat.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 10% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds hat keine Mindestquote für ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR festgelegt. Der Mindestanteil an ökologisch und sozial nachhaltigen Anlagen soll jedoch insgesamt mindestens 10% des Teilfonds-Nettovermögens betragen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Teilfonds bewirbt eine überwiegende Vermögensallokation in Anlagen, die mit ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Darüber hinaus wird dieser Teilfonds ergänzend in Anlagen investieren, die als nichtkonform mit den beworbenen Merkmalen gelten (#2 Andere Investitionen). Diese anderen Anlagen können alle in der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehenen Anlageklassen, einschließlich Barmittel und Derivate, umfassen.

Im Einklang mit der Marktpositionierung dieses Teilfonds wird mit diesen anderen Anlagen der Zweck verfolgt, Anlegern eine Partizipation an nicht ESG-konformen Anlagen zu ermöglichen und gleichzeitig sicherzustellen, dass es sich bei dem überwiegenden Teil des Engagements um Anlagen handelt, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind. Die anderen Anlagen können von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Diversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Dieser Teilfonds berücksichtigt bei den anderen Anlagen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://funds.dws.com/en-lu/bond-funds/LU0649391066/> sowie auf der lokalen Internetseite Ihres Landes www.dws.com/fundinformation.

Kurzanlagen über die für die (in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen) Anleger bedeutsamen Steuervorschriften (Stand: 27.4.2022)

Fonds nach Luxemburger Recht

Allgemeines

Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Unbeschränkt steuerpflichtige Anleger werden nachfolgend auch als Steuerinländer bezeichnet. Dem ausländischen Anleger empfehlen wir, sich vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteils Erwerb in seinem Heimatland individuell zu klären. Ausländische Anleger sind Anleger, die nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind. Diese werden nachfolgend auch als Steuerausländer bezeichnet.

Die hier enthaltenen Aussagen beziehen sich auf die Rechtslage seit 1. Januar 2018. Sofern Fondsanteile vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden, können sich weitere, hier nicht näher beschriebene Besonderheiten im Zusammenhang mit der Fondsanlage ergeben.

Der ausländische Fonds unterliegt als Vermögensmasse in Deutschland grundsätzlich nicht der Körperschaft- und Gewerbesteuer. Er ist jedoch partiell körperschaftsteuerpflichtig mit seinen inländischen Beteiligungseinnahmen und sonstigen inländischen Einkünften im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht mit Ausnahme von Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften. Der Steuersatz beträgt 15 Prozent.

Die Investmenterträge werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 801,- Euro (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. 1.602,- Euro (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die Erträge aus Investmentfonds (Investmenterträge), d.h. die Ausschüttungen des Fonds, die Vorabpauschalen und die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile. Unter bestimmten Voraussetzungen können die Anleger einen pauschalen Teil dieser Investmenterträge steuerfrei erhalten (sog. Teilfreistellung).

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungssteuer), sodass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits

Verlustverrechnungen vorgenommen und aus der Direktanlage stammende ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat u.a. aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25 Prozent. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterliegen haben (z.B. im Falle ausländischer Depotverwahrung oder weil ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25 Prozent oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst.

I Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

1. Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 Prozent ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 15 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Ausschüttungen keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzanlagen über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der

Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden.

Die steuerpflichtigen Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801,- Euro bei Einzelveranlagung bzw. 1.602,- Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

2. Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß

den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 Prozent ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 15 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Vorabpauschale keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzangaben über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden.

Die steuerpflichtigen Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801,- Euro bei Einzelveranlagung bzw. 1.602,- Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem Zuflusszeitpunkt ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall wird keine Steuer abgeführt. Andernfalls hat der Anleger der inländischen depotführenden Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck darf die depotführende Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen des Anlegers lautenden Kontos ohne Einwilligung des Anlegers einziehen. Soweit der Anleger nicht vor Zufluss der Vorabpauschale widerspricht, darf die depotführende Stelle auch insoweit den Betrag der abzuführenden Steuer von einem auf den Namen des Anlegers lautenden Konto

einziehen, wie ein mit dem Anleger vereinbarter Kontokorrentkredit für dieses Konto nicht in Anspruch genommen wurde. Soweit der Anleger seiner Verpflichtung, den Betrag der abzuführenden Steuer der inländischen depotführenden Stelle zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Stelle dies dem für sie zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Der Anleger muss in diesem Fall die Vorabpauschale insoweit in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

3. Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an dem Fonds veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Abgeltungssatz von 25 Prozent.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 Prozent ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 15 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Veräußerungsgewinne keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzangaben über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden.

Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug unter Berücksichtigung etwaiger Teilfreistellungen vor. Der Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden. Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust – ggf. reduziert aufgrund einer Teilfreistellung – mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr posi-

tive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

II Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

1. Steuerbefreite Anteilklasse (Anteilklasse für sogenannte steuerbegünstigte Anleger)

Wie bereits oben dargelegt, ist der Fonds mit bestimmten Erträgen partiell körperschaftsteuerpflichtig.

Eine Anteilklasse ist jedoch steuerbefreit, soweit die Anteile an einer Anteilklasse nur von solchen steuerbegünstigten Anlegern erworben bzw. gehalten werden dürfen, die eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient, oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient, sind; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

Eine Anteilklasse ist ebenfalls steuerbefreit, soweit die Anteile hieran nur oder neben den oben genannten steuerbegünstigten Anlegern im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, die nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifiziert wurden.

Voraussetzungen für die steuerliche Befreiung einer Anteilklasse sind, dass die Anleger gegenüber dem Fonds ihre Steuerbefreiung entsprechend nachweisen und dass die Anlagebedingungen nur eine Rückgabe von Anteilen an einer solchen Anteilklasse an den Investmentfonds zulassen und die Übertragung von Anteilen an einer solchen Anteilklasse ausgeschlossen ist.

Ferner setzt die Befreiung von der auf der Fondsebene grundsätzlich anfallenden Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken i.H.v. 70 Prozent bestanden.

Steuerliche Befreiungsbeträge, die die Gesellschaft im Zusammenhang mit der Verwaltung des Fonds erhält und die auf Erträge oben beschriebener Anteilklassen entfallen, sind grundsätzlich den Anlegern dieser Anteilklassen auszuführen. Abweichend hiervon ist die Gesellschaft berechtigt, die Befreiungsbeträge unmittelbar dem Fonds zugunsten der Anleger dieser Anteilklasse zuzuführen; aufgrund dieser Zuführung werden keine neuen Anteile ausgegeben.

Angaben zu steuerbefreiten Anteilklassen sind in dem Allgemeinen und Besonderen Teil dieses Verkaufsprospektes zu finden, falls solche Anteilklassen bestehen.

2. Erstattung der Körperschaftsteuer des Fonds

Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer kann dem Fonds zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit dieser Anleger eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts ist, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beihilfungsstaat leistenden ausländischen Staat.

Voraussetzung hierfür ist, dass ein solcher Anleger einen entsprechenden Antrag stellt und die angefallene Körperschaftsteuer anteilig auf seine Besitzzeit entfällt. Zudem muss der Anleger seit mindestens drei Monaten vor dem Zufluss der körperschaftsteuerpflichtigen Erträge des Fonds zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile sein, ohne dass eine Verpflichtung zur Übertragung der Anteile auf eine andere Person besteht. Ferner setzt die Erstattung im Hinblick auf die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken i.H.v. 70 Prozent bestanden (sog. 45-Tage-Regelung).

Dem Antrag sind Nachweise über die Steuerbefreiung und ein von der depotführenden Stelle ausgestellter Investmentanteil-Bestandsnachweis beizufügen. Der Investmentanteil-Bestandsnachweis ist eine nach amtlichem Muster erstellte Bescheinigung über den Umfang der durchgehend während des Kalenderjahres vom Anleger gehaltenen

Anteile sowie den Zeitpunkt und Umfang des Erwerbs und der Veräußerung von Anteilen während des Kalenderjahres.

Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer kann dem Fonds ebenfalls zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit die Anteile an dem Fonds im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen dem Fonds innerhalb eines Monats nach dessen Geschäftsjahresende mitteilt, zu welchen Zeitpunkten und in welchem Umfang Anteile erworben oder veräußert wurden. Zudem ist die o.g. 45-Tage-Regelung zu berücksichtigen.

Eine Verpflichtung des Fonds bzw. der Gesellschaft, sich die entsprechende Körperschaftsteuer zur Weiterleitung an den Anleger erstatten zu lassen, besteht nicht. Insbesondere kann der Fonds bzw. die Gesellschaft die Beantragung einer solchen Erstattung von einer Mindesthöhe des erwarteten Erstattungsbetrages und/oder von der Vereinbarung eines Aufwendungsersatzes durch den Anleger abhängig machen.

Aufgrund der hohen Komplexität der Regelung erscheint die Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters sinnvoll.

3. Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 60 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Absatz 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 Prozent ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und

15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Absatz 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 15 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Ausschüttungen keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzanlagen über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden.

Die Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Für Zwecke des Steuerabzugs wird, sofern die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- oder Mischfonds erfüllt werden, einheitlich der für Privatanleger geltende Teilfreistellungssatz angewendet, d.h. im Falle eines Aktienfonds in Höhe von 30 Prozent, im Falle eines Mischfonds in Höhe von 15 Prozent.

4. Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat

des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 60 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Absatz 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 Prozent ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Absatz 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 15 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Vorabpauschale keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzangaben über die

für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden.

Die Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Für Zwecke des Steuerabzugs wird, sofern die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- oder Mischfonds erfüllt werden, einheitlich der für Privatanleger geltende Teilfreistellungssatz angewendet, d.h. im Falle eines Aktienfonds in Höhe von 30 Prozent, im Falle eines Mischfonds in Höhe von 15 Prozent.

5. Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen grundsätzlich der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 60 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Absatz 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 Prozent ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens-

oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Absatz 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 15 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Im Falle eines Veräußerungsverlustes ist der Verlust in Höhe der jeweils anzuwendenden Teilfreistellung auf Anlegerebene nicht abzugsfähig.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf den Veräußerungsgewinn keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzangaben über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden.

Die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen i.d.R. keinem Kapitalertragsteuerabzug.

6. Vereinfachte Übersicht für die Besteuerung bei üblichen betrieblichen Anlegergruppen

	Ausschüttungen	Vorabpauschalen	Veräußerungsgewinne
Inländische Anleger			
Einzelunternehmer	<u>Kapitalertragsteuer:</u> 25% (die Teilfreistellung für Aktienfonds i.H.v. 30% bzw. für Mischfonds i.H.v. 15% wird berücksichtigt) <u>Materielle Besteuerung:</u> Einkommensteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 60% für Einkommensteuer / 30% für Gewerbesteuer; Mischfonds 30% für Einkommensteuer / 15% für Gewerbesteuer)		<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme
Regelbesteuerte Körperschaften (typischerweise Industrieunternehmen; Banken, sofern Anteile nicht im Handelsbestand gehalten werden; Sachversicherer)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme bei Banken, ansonsten 25% (die Teilfreistellung für Aktienfonds i.H.v. 30% bzw. für Mischfonds i.H.v. 15% wird berücksichtigt) <u>Materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 80% für Körperschaftsteuer / 40% für Gewerbesteuer; Mischfonds 40% für Körperschaftsteuer / 20% für Gewerbesteuer)		<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme
Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen und Pensionsfonds, bei denen die Fondsanteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme <u>Materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, soweit handelsbilanziell keine Rückstellung für Beitragsrückerstattungen (RfB) aufgebaut wird, die auch steuerlich anzuerkennen ist ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 30% für Körperschaftsteuer / 15% für Gewerbesteuer; Mischfonds 15% für Körperschaftsteuer / 7,5% für Gewerbesteuer)		
Banken, die die Fondsanteile im Handelsbestand halten	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme <u>Materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 30% für Körperschaftsteuer / 15% für Gewerbesteuer; Mischfonds 15% für Körperschaftsteuer / 7,5% für Gewerbesteuer)		
Steuerbefreite gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Anleger (insb. Kirchen, gemeinnützige Stiftungen)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme <u>Materielle Besteuerung:</u> Steuerfrei – zusätzlich kann die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag erstattet werden.		
Andere steuerbefreite Anleger (insb. Pensionskassen, Sterbekassen und Unterstützungskassen, sofern die im Körperschaftsteuergesetz geregelten Voraussetzungen erfüllt sind)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme <u>Materielle Besteuerung:</u> steuerfrei		

Unterstellt ist eine inländische Depotverwahrung. Auf die Kapitalertragsteuer, Einkommensteuer und Körperschaftsteuer wird ein Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe erhoben. Für die Abstand-

nahme vom Kapitalertragsteuerabzug kann es erforderlich sein, dass Bescheinigungen rechtzeitig der depotführenden Stelle vorgelegt werden.

III Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer die Fondsanteile im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung der Anteile Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs entsprechend der Abgabenordnung¹ zu beantragen. Zuständig ist das für die depotführende Stelle zuständige Finanzamt.

¹ § 37 Abs. 2 AO

IV Solidaritätszuschlag

Auf den auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent zu erheben.

V Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, regelmäßig als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

VI Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Fonds wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten. Diese Quellensteuer kann bei den Anlegern nicht steuermindernd berücksichtigt werden.

VII Folgen der Verschmelzung von Investmentfonds

In den Fällen der Verschmelzung von ausländischen Investmentfonds miteinander, bei denen derselbe Teilfreistellungssatz zur Anwendung kommt, die beide demselben Recht eines EU-Staates oder eines Amts- und Beitreibungshilfe leistenden Drittstaates unterliegen, kommt es auf der Ebene der Anleger zu keiner Aufdeckung von

stillen Reserven, d.h. dieser Vorgang ist steuerneutral. Grundsätzlich können sowohl Investmentfonds des Vertragstyps (z.B. Luxemburger FCP) und Investmentfonds in Rechtsform des Gesellschaftstyps (z.B. Luxemburger SICAV) steuerneutral verschmolzen werden.

Weicht der anzuwendende Teilfreistellungssatz des übertragenden von demjenigen des übernehmenden Investmentfonds ab, dann gilt der Anteil an dem übertragenden Investmentfonds als veräußert und der Anteil an dem übernehmenden Investmentfonds als angeschafft. Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung gilt erst als zugeflossen, sobald der Anteil an dem übernehmenden Investmentfonds tatsächlich veräußert wird. Ab der fiktiven Anschaffung ist der Teilfreistellungssatz des übernehmenden Investmentfonds anzuwenden.

Grenzüberschreitende Verschmelzungen sind nicht mit steuerneutraler Wirkung möglich. Werden Investmentfonds nicht steuerneutral miteinander verschmolzen, kommt es steuerlich zu einer Veräußerung der Anteile an dem übertra-

genden Investmentfonds sowie zu einem Erwerb der Anteile an dem aufnehmenden Investmentfonds.

VIII Besonderer Hinweis für Steuerinländer mit ausländischer Depotführung

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile des Fonds in einem ausländischen Depot, sind Besonderheiten zu berücksichtigen. Insbesondere wird kein Steuerabzug durch die ausländische depotführende Stelle vorgenommen, sodass der Steuerinländer sowohl Ausschüttungen, Vorabpauschalen als auch Gewinne aus der Veräußerung der Anteile (zur Berechnung des Veräußerungsgewinns siehe oben unter Punkt I. 3. bzw. II. 5.) in seiner Steuererklärung angeben muss. Hierbei ist zu beachten, dass Ausschüttungen und Vorabpauschalen jährlich in der Steuererklärung anzugeben sind.

Aufgrund der Übergangsregelungen zu der seit dem 1.1.2018 geltenden Rechtslage ist eine Vielzahl von Besonderheiten zu beachten (z.B. ggf. Zufluss von steuerpflichtigen Veräuße-

rungsgewinnen aufgrund der zum 31.12.2017 geltenden Anteilsveräußerung im Rahmen der tatsächlichen Anteilsveräußerung).

Wir empfehlen im Falle ausländischer Depotführung sich vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilerwerb individuell zu klären.

IX Anzeige von ausländischen Beteiligungen

In Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie den Erwerb und die Veräußerung von bestimmten, hinreichenden Beteiligungen an dem Fonds gemäß § 138 Abs. 2 der deutschen Abgabenordnung der zuständigen deutschen Finanzbehörde zu melden haben. Es können jedoch Ausnahmeregelungen greifen, z.B. im Fall börsengehandelter Fonds.

Allgemeiner Hinweis

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteu-

erpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die

steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

Steuerliche Risiken durch Wertabsicherungsgeschäfte für wesentlich beteiligte Anleger

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Kapitalertragsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus inländischen eigenkapitalähnlichen Genussrechten, die der Anleger originär erzielt, ganz oder teilweise nicht anrechenbar bzw. erstattungsfähig ist. Die Kapitalertragsteuer wird voll angerechnet bzw. erstattet, wenn (i) der Anleger deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte innerhalb eines Zeitraums von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge (insgesamt 91 Tage) ununterbrochen 45 Tage hält und (ii) in diesen 45 Tagen ununterbrochen das Risiko aus einem

sinkenden Wert der Anteile oder Genussrechte Risiken von mindestens 70% trägt („45-Tage-Regelung“). Weiterhin darf für die Anrechnung der Kapitalertragsteuer keine Verpflichtung zur unmittelbaren oder mittelbaren Vergütung der Kapitalerträge an eine andere Person (z.B. durch Swaps, Wertpapierleihengeschäfte, Pensionsgeschäfte) bestehen. Daher können Kurssicherungs- oder Termingeschäfte schädlich sein, die das Risiko aus deutschen Aktien oder deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten unmittelbar oder mittelbar absichern. Kurssicherungsgeschäfte über Wert- und Preisindizes gelten dabei als mittelbare

Absicherung. Soweit der Fonds als nahestehende Person des Anlegers anzusehen ist und Absicherungsgeschäfte tätigt, können diese dazu führen, dass diese dem Anleger zugerechnet werden und der Anleger die 45-Tage-Regelung deshalb nicht einhält.

Im Falle des Nichteinbehalts von Kapitalertragsteuer auf entsprechende Erträge, die der Anleger originär erzielt, können Absicherungsgeschäfte des Fonds dazu führen, dass diese dem Anleger zugerechnet werden und der Anleger die Kapitalertragsteuer an das Finanzamt abzuführen hat.

ANHANG – Übersicht der steuerlichen Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des Fonds DWS Funds

Fonds	Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung
DWS Funds Global Protect 80	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Funds Invest WachstumsStrategie	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Funds Invest VermögensStrategie	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Funds Invest ZukunftsStrategie	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Funds ESG-Garant	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS Garant 80 ETF-Portfolio	Fonds ohne Teilfreistellung
DWS ESG Zinseinkommen	Fonds ohne Teilfreistellung

Geschäftsführung und Verwaltung

Investmentgesellschaft

DWS Funds SICAV
2, Boulevard Konrad Adenauer
1115 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft

Niklas Seifert
Vorsitzender
DWS Investment S.A.,
Luxemburg

Gero Schomann
DWS International GmbH,
Frankfurt am Main

Sven Sendmeyer
DWS Investment GmbH,
Frankfurt am Main

Thilo Hubertus Wendenburg
Medius Capital
Frankfurt am Main

Elena Wichmann
DWS Investment S.A.,
Luxemburg

Fondsmanagement

DWS Investment GmbH
Mainzer Landstraße 11–17
60329 Frankfurt am Main

Die Adresse eines zusätzlichen (Teil-)Fondsmanagers und/oder Anlageberaters wird für jeden Teilfonds im Besonderen Teil des Verkaufsprospektes aufgeführt.

Verwaltungsgesellschaft, Zentralverwaltung, Register- und Transferstelle, Hauptvertriebsstelle

DWS Investment S.A.
2, Boulevard Konrad Adenauer
1115 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Aufsichtsrat der Verwaltungsgesellschaft

Claire Peel
Vorsitzende
DWS Management GmbH,
Frankfurt am Main

Manfred Bauer
DWS Management GmbH,
Frankfurt am Main

Frank Rückbrodt
Deutsche Bank Luxembourg S.A.,
Luxemburg

Dr. Matthias Liermann
DWS Investment GmbH,
Frankfurt am Main

Holger Naumann
DWS Investments Hong Kong Ltd.,
Hongkong

Vorstand der Verwaltungsgesellschaft

Nathalie Bausch
Vorsitzende
DWS Investment S.A.,
Luxemburg

Leif Bjurstroem
DWS Investment S.A.,
Luxemburg

Dr. Stefan Junglen
DWS Investment S.A.,
Luxemburg

Barbara Schots
DWS Investment S.A.,
Luxemburg

Verwahrstelle

State Street Bank International GmbH
Zweigniederlassung Luxemburg
49, Avenue John F. Kennedy
1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Wirtschaftsprüfer

KPMG Luxembourg S.A.
39, Avenue John F. Kennedy
1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Zahl- und Informationsstelle

Luxemburg
Deutsche Bank Luxembourg S.A.
2, Boulevard Konrad Adenauer
1115 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

DWS Funds

2, Boulevard Konrad Adenauer
1115 Luxemburg, Luxemburg
Telefon: +352 4 21 01-1
Telefax: +352 4 21 01-900
www.dws.com

